

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)

A. Zielsetzung

Ziel der Bildungsreform ist die Entwicklung eines sozial gerechten, demokratischen und leistungsfähigen Bildungssystems. In der Reform ist die Einheitlichkeit des Bildungswesens zu sichern. Die Bundesregierung hat ihr Gesamtkonzept für die Reform des Bildungswesens im „Bildungsbericht '70“ vorgelegt. Dort niedergelegte Zielvorstellungen sind in wesentlichen Teilen von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung in dem am 15. Juni 1973 verabschiedeten Bildungsgesamtplan bestätigt worden.

Die Hochschulreform ist wesentlicher Teil dieses Konzepts. Eine auf diesen Grundlagen beruhende Hochschulgesetzgebung soll die Voraussetzungen dafür schaffen, daß die Hochschule ihren Auftrag zur wissenschaftlichen Ausbildung für die Berufspraxis erfüllen und Forschung in Freiheit und gesellschaftlicher Verantwortung betreiben kann.

B. Lösung

Aufgrund der Kompetenz zum Erlaß von Rahmenvorschriften über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Artikel 75 Nr. 1 a GG) und der Kompetenz zum Erlaß von Rahmenvorschriften für den öffentlichen Dienst (Artikel 75 Nr. 1 GG) legt die Bundesregierung den Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes vor. Die Hochschulreform soll durch die Zusammenführung der verschiedenen Hochschularten zu Gesamthochschulen, durch Studienreform, durch eine zeitgemäße Personalstruktur, durch eine wirksamere Regelung der Selbstverwaltung und Mitbestimmung, und durch eine effektive Hochschulplanung ermöglicht werden.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen aufgrund dieses Gesetzes unmittelbar relativ geringe Kosten (z. B. Unterstützung der Arbeit der Studienreformkommissionen). Mittelbar werden den Ländern gewisse Kosten durch die Neuordnung der Personalstruktur und eine darauf zurückgehende Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung entstehen. Diese und andere Mehrkosten können aber durch die Rationalisierungseffekte der Gesamthochschule, durch bessere Kapazitätsnutzung, durch die Studienreform und eine effektivere Hochschulplanung auch in den Länderhaushalten mehr als aufgewogen werden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) — 250 18 — Ho 4/73

Bonn, den 30. November 1973

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Entwurf eines Hochschulrahmengesetzes (HRG)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

- | | |
|--|--|
| <p>§ 1 — Geltungsbereich</p> <p>1. Kapitel: Aufgaben der Hochschulen</p> <p>1. <i>Abschnitt</i>: Allgemeine Bestimmungen</p> <p>§ 2 — Aufgaben</p> <p>§ 3 — Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium</p> <p>§ 4 — Neuordnung des Hochschulwesens</p> <p>§ 5 — Gesamthochschule</p> <p>§ 6 — Prüfungspflicht der Länder</p> <p>§ 7 — Zusammenwirken von Hochschulen</p> <p>2. <i>Abschnitt</i>: Studium und Lehre</p> <p>§ 8 — Ziel des Studiums</p> <p>§ 9 — Studienreform</p> <p>§ 10 — Studienreformkommissionen</p> <p>§ 11 — Studiengänge</p> <p>§ 12 — Studienordnungen</p> <p>§ 13 — Lehrangebot</p> <p>§ 14 — Studium im Medienverbund</p> <p>§ 15 — Studienberatung</p> <p>§ 16 — Prüfungen</p> <p>§ 17 — Prüfungsordnungen</p> <p>§ 18 — Prüfungsfristen</p> <p>§ 19 — Staatliche Prüfungen</p> <p>§ 20 — Hochschulgrade</p> <p>§ 21 — Sonstige Leistungsnachweise</p> <p>§ 22 — Weiterbildendes Studium</p> <p>3. <i>Abschnitt</i>: Forschung</p> <p>§ 23 — Aufgaben der Forschung</p> <p>§ 24 — Koordination der Forschung</p> <p>§ 25 — Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben</p> <p>§ 26 — Forschung mit Mitteln Dritter</p> <p>§ 27 — Künstlerische Entwicklungsvorhaben</p> | <p>2. Kapitel: Zugang zur Hochschule</p> <p>§ 28 — Allgemeine Voraussetzungen</p> <p>§ 29 — Maßstäbe der Ausbildungskapazität</p> <p>§ 30 — Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen</p> <p>§ 31 — Zentrale Vergabe von Studienplätzen</p> <p>§ 32 — Allgemeines Auswahlverfahren</p> <p>§ 33 — Besonderes Eingangsverfahren</p> <p>§ 34 — Zulassungskommission an der Hochschule</p> <p>§ 35 — Gutachten der Schule</p> <p>§ 36 — Berücksichtigung besonderer Dienstpflichten</p> <p>§ 37 — Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit</p> <p>§ 38 — Ergänzende Vorschriften</p> <p>3. Kapitel: Mitglieder der Hochschule</p> <p>1. <i>Abschnitt</i>: Mitgliedschaft und Mitwirkung</p> <p>§ 39 — Mitgliedschaft</p> <p>§ 40 — Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung</p> <p>§ 41 — Zusammensetzung und Stimmrecht</p> <p>§ 42 — Wahlen</p> <p>§ 43 — Öffentlichkeit</p> <p>§ 44 — Studentenschaft</p> <p>2. <i>Abschnitt</i>: Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Tutoren</p> <p>§ 45 — Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</p> <p>§ 46 — Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer</p> <p>§ 47 — Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer</p> <p>§ 48 — Berufung von Hochschullehrern</p> <p>§ 49 — Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrer</p> <p>§ 50 — Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes</p> <p>§ 51 — Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete Hochschullehrer</p> <p>§ 52 — Ruhegehaltfähige Dienstzeit</p> |
|--|--|

- § 53 — Nebentätigkeit der Hochschullehrer
- § 54 — Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter
- § 55 — Personal in der Weiterbildung zum Facharzt
- § 56 — Lehrbeauftragte
- § 57 — Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 58 — Tutoren
4. Kapitel: Organisation und Verwaltung der Hochschule
1. Abschnitt: Selbstverwaltung und Staatsverwaltung
- § 59 — Rechtsstellung der Hochschule
- § 60 — Aufsicht
- § 61 — Zusammenwirken von Land und Hochschule
2. Abschnitt: Organisation
- § 62 — Allgemeine Organisationsgrundsätze
- § 63 — Leitung der Hochschule
- § 64 — Aufgaben zentraler Kollegialorgane
- § 65 — Fachbereich
- § 66 — Gemeinsame Kommissionen, Studienbereiche
- § 67 — Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
3. Abschnitt: Hochschulplanung
- § 68 — Hochschulentwicklungsplan, Ausstattungspläne
- § 69 — Hochschulgesamtplan
- § 70 — Gemeinsame Grundsätze der Planung
- § 71 — Durchführung der Planung
5. Kapitel: Staatliche Anerkennung
- § 72 — Anerkennung von Einrichtungen
- § 73 — Anerkennung von Abschlüssen
6. Kapitel: Anpassung des Landesrechts
- § 74 — Anpassungsfristen
- § 75 — Abweichende Regelungen
- § 76 — Übergangsregelungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal
- § 77 — Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung
7. Kapitel: Änderung von Bundesgesetzen, Schlußvorschriften
- § 78 — Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes
- § 79 — Änderung des Bundesbeamtengesetzes
- § 80 — Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes
- § 81 — Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes
- § 82 — Verträge mit den Kirchen
- § 83 — Berlin-Klausel
- § 84 — Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Es gilt, soweit dies in § 72 bestimmt ist, auch für die Hochschulen, die die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten haben.

1. KAPITEL

Aufgaben der Hochschulen

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.

(2) Die Hochschulen tragen Verantwortung für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

(3) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals.

(4) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

(5) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

(6) Die Hochschulen wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben untereinander und mit anderen staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen zusammen.

(7) Die Hochschulen legen regelmäßig und öffentlich Rechenschaft über die Erfüllung ihrer Aufgaben ab.

(8) Die Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt. Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen nur übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen.

§ 3

Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Mitglieder der Hochschule nutzen und wahren im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft die ihnen gewährleistete Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, daß diese Rechte ausgeübt werden können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) umfaßt insbesondere die Fragestellung und die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten beziehen. Entsprechendes gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) umfaßt, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 GG, insbesondere den Inhalt der Lehre, den methodischen Ansatz und das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

§ 4

Neuordnung des Hochschulwesens

(1) Die Hochschulreform ist eine ständige gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen.

(2) Das Hochschulwesen ist durch die Bildung von Gesamthochschulen mit dem Ziel neu zu ord-

nen, die gegenwärtig von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommenen Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium zu verbinden; dies gilt auch für Lehrkörper und Studentenschaft.

(3) Durch die Neuordnung sind insbesondere zu gewährleisten:

1. ein Angebot von inhaltlich und zeitlich gestuften, integrierten und aufeinander bezogenen Studiengängen mit entsprechenden Abschlüssen in allen dafür geeigneten Bereichen; soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sind gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge zu schaffen;
2. ein Aufbau der Studiengänge, der bei einem Übergang in Studiengänge gleicher oder verwandter Fachrichtungen eine weitgehende Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht;
3. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis;
4. die Aufstellung und Durchführung fachbereichs- und hochschulübergreifender Forschungs- und Lehrprogramme sowie die Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre auch in Abstimmung mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung;
5. eine fachbezogene und fächerübergreifende Förderung der Hochschuldidaktik;
6. eine wirksame Studienberatung;
7. die bestmögliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen;
8. die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Hochschullehrer solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine entsprechenden Möglichkeiten bestehen;
9. eine den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung sowie ein regional und überregional ausgeglichenes Angebot an Hochschuleinrichtungen.

§ 5

Gesamthochschule

(1) Gesamthochschulen nach § 4 sind durch die Zusammenfassung von Hochschulen unterschiedlicher Aufgabenstellung oder durch die Erweiterung der Aufgabenstellung einer Hochschule zu bilden.

(2) Bei der Bildung einer Gesamthochschule ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach ihrer Struktur, den in ihr vertretenen Fachrichtungen, ihrer Größe und der räumlichen Entfernung ihrer Einrichtungen ihre Aufgaben wirksam erfüllen und ein Angebot von Studiengängen gewährleisten kann, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entspricht.

(3) Neue Hochschulen sind als Gesamthochschulen zu planen oder für die Einbeziehung in eine Gesamthochschule vorzusehen; Absatz 2 und § 6 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Prüfungspflicht der Länder

(1) Die Länder prüfen im Zusammenwirken mit den Hochschulen, welche Hochschulen und Hochschuleinrichtungen für die Bildung von Gesamthochschulen geeignet sind. Eine erste Prüfung ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes vorzunehmen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamthochschule vor, so trifft das Land die dafür erforderlichen Maßnahmen innerhalb der beiden folgenden Jahre.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamthochschule im Hinblick auf § 5 Abs. 2 noch nicht vor, so sind im Hochschulentwicklungsplan und im Hochschulgesamtplan die für die Bildung einer Gesamthochschule förderlichen Maßnahmen vorzusehen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamthochschule im Hinblick auf § 5 Abs. 2 nicht vor und können sie mit vertretbarem Aufwand auch nicht geschaffen werden, so ist für die betreffenden Hochschulen ein Zusammenwirken nach § 7 Abs. 1 sicherzustellen.

§ 7

Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung der in § 4 genannten Ziele, wirken Hochschulen zusammen. Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit dem Land oder durch das Land sicherzustellen. Entsprechendes gilt für das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder.

(2) Für Aufgaben der Hochschulen, die ein ständiges Zusammenwirken der Hochschulen eines Landes erfordern, kann nach Maßgabe von Absatz 1 Satz 2 eine Hochschulkonferenz gebildet werden. Das zentrale Beschlößorgan der Hochschulkonferenz besteht zur Hälfte aus Leitern oder Mitgliedern von Leitungsgremien der Mitgliedshochschulen und zur Hälfte aus weiteren Hochschulvertretern, die von denjenigen zentralen Kollegialorganen der Mitgliedshochschulen gewählt werden, die für den Erlass der Grundordnung zuständig sind. Für die übrigen Gremien gelten die Grundsätze dieses Gesetzes, insbesondere des § 41, entsprechend. Für ein Zusammenwirken mit Stellen außerhalb des Hochschulbereichs sollen besondere Gremien geschaffen werden.

(3) Wird eine Hochschulkonferenz für den Geltungsbereich dieses Gesetzes gebildet, so kann sie

bei der Wahrnehmung der in diesem Gesetz vorgesehenen bundesweiten Aufgaben mitwirken; dies gilt insbesondere für Aufgaben der Studienreform (§ 10 Abs. 2, 3 und 6), der Entwicklung des Studiums im Medienverbund (§ 14 Abs. 2 und 3), der Erarbeitung einheitlicher Grundsätze für die Kapazitätsermittlung (§ 29 Abs. 1), der Entwicklung eines besonderen Eingangsverfahrens (§ 33) sowie für die Vertretung der Belange der Hochschulen im Rahmen der Forschung und in der gemeinsamen Bildungs- und Hochschulplanung von Bund und Ländern (Artikel 91 a und 91 b GG). Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

2. ABSCHNITT Studium und Lehre

§ 8

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu wissenschaftlich-kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.

§ 9

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die gesellschaftlichen Erfordernisse zu überprüfen. Die Studienreform soll gewährleisten, daß

1. die Studieninhalte im Hinblick auf Veränderungen in der Berufswelt den Studenten breite berufliche Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen;
2. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen;
3. die Studenten befähigt werden, in aktiver Beteiligung am Wissenschaftsprozeß Studieninhalte selbständig zu erarbeiten und ihren Bezug zur Praxis zu erproben;
4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse gewährleistet und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleiben.

(2) Die Hochschulen erproben Reformmodelle. Zu diesem Zweck können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlaß einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt oder

in Aussicht gestellt ist. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.

(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen. Sie wirken mit den Studienreformkommissionen (§ 10) zusammen. Die Mitglieder von Hochschulgremien, die für die Studienreform zuständig sind, sollen von ihren sonstigen Aufgaben für einen befristeten Zeitraum in dem erforderlichen Maße freigestellt werden.

§ 10

Studienreformkommissionen

(1) Zur Förderung der Reform von Studium und Prüfungen und zur Abstimmung und Unterstützung der an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit werden Studienreformkommissionen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes gebildet.

(2) Studienreformkommissionen werden von den für das Hochschulwesen zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken mit den Hochschulen gebildet; für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, werden Studienreformkommissionen im Zusammenwirken mit den für das Hochschulwesen zuständigen Landesbehörden und den Hochschulen von denjenigen staatlichen Stellen gebildet, die für den Erlaß der entsprechenden Prüfungsordnungen oder anderer das jeweilige Studium regelnder Rechtsvorschriften zuständig sind. Für Studiengänge, die sich auf überwiegend gemeinsame Wissenschaftsgebiete oder verwandte berufliche Tätigkeitsfelder beziehen, sollen gemeinsame Studienreformkommissionen gebildet werden. Im übrigen ist sicherzustellen, daß die Arbeit der einzelnen Studienreformkommissionen organisatorisch koordiniert und inhaltlich aufeinander abgestimmt wird.

(3) Als stimmberechtigte Mitglieder der Studienreformkommissionen werden von den Hochschulen benannte Vertreter aus dem Bereich der Lehre und Studenten sowie Vertreter der sachlich beteiligten staatlichen Stellen berufen. Die Vertreter der Hochschulen haben mindestens die Hälfte der Stimmen; sie sollen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft von ihren sonstigen Aufgaben in dem erforderlichen Maße freigestellt werden. Sachverständige, insbesondere aus Gewerkschaften, Fachverbänden, Berufsorganisationen und aus der Berufsberatung werden als Mitglieder mit beratender Stimme berufen oder im Einzelfall hinzugezogen.

(4) Die Studienreformkommissionen haben den Auftrag, binnen vorzugebender Fristen Empfehlungen zur Überprüfung von Studiengängen und zur Entwicklung eines Angebots von Studiengängen zu erarbeiten, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 entspricht.

Die Empfehlungen beziehen sich auf

1. die Anforderungen, die sich aus der Entwicklung der Wissenschaften, der beruflichen Tätig-

- keitsfelder und den gesellschaftlichen Erfordernissen für das jeweilige Ziel und den wesentlichen Inhalt eines Studiengangs ergeben,
2. die Anforderungen an den wesentlichen Inhalt der den Studiengang abschließenden Prüfung einschließlich der Anrechnung vorausgegangener Studien- und Prüfungsleistungen,
 3. die für den jeweiligen Studiengang angemessene Regelstudienzeit (§ 11 Abs. 2 bis 4).

(5) Die Empfehlungen nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 beschränken sich auf Grundsätze; ihnen sollen Musterstudien- und -prüfungsordnungen beigelegt werden, die Vorschläge für eine nähere Ausgestaltung der Grundsätze enthalten. Die Empfehlungen können auch Reformmodelle vorsehen, die nur an einzelnen Hochschulen erprobt werden sollen. Die Empfehlungen sind zu veröffentlichen.

(6) Vor Erarbeitung der Empfehlungen ist den Hochschulen Gelegenheit zur Einbringung von Vorschlägen innerhalb einer angemessenen Frist zu geben; vor Verabschiedung der Empfehlungen ist ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die für das Hochschulwesen zuständige Landesbehörde kann nach Anhörung der Hochschulen verlangen, daß bestehende Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschulen den Empfehlungen angepaßt oder den Empfehlungen entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden; statt einer Änderung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen kann sie auch verlangen, daß den Empfehlungen entsprechende besondere Studien- und Prüfungsordnungen (§ 9 Abs. 2) erlassen werden.

(8) Soweit Studienreformkommissionen für den Bereich eines Landes gebildet werden, gelten die Absätze 2 bis 7 entsprechend.

(9) Die Arbeit der Studienreformkommissionen wird von Bund und Ländern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten unterstützt.

§ 11

Studiengänge

(1) Die Studiengänge führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluß. Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluß eines Studiengangs, durch den die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst vermittelt wird. Soweit bereits das jeweilige Studienziel eine berufspraktische Tätigkeit erfordert, ist sie mit den übrigen Teilen des Studiums inhaltlich und zeitlich abzustimmen und nach Möglichkeit in den Studiengang einzuordnen.

(2) Für alle Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 3) und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 10 Abs. 4) die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen (§ 12) und des Lehrangebots (§ 13) vorausge-

setzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit). Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung (§ 12 Abs. 2), für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 13 Abs. 1), für den Beginn des Prüfungsverfahrens (§ 17 Abs. 3) sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität (§ 29 Abs. 1) und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung (§ 70).

(3) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums (§ 8) und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sowie Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen.

(4) Durch eine entsprechende Gestaltung des Studiums und der Prüfungen sind in allen geeigneten Fachrichtungen inhaltlich und zeitlich gestufte Studiengänge (§ 4 Abs. 3 Nr. 1) einzurichten, die innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen. Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. Auf die Regelstudienzeit wird eine nach Absatz 1 in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit nicht angerechnet; für die Einordnung von Prüfungszeiten in die Regelstudienzeit gilt § 17 Abs. 3 Satz 3.

(5) Für die Vertiefung und Ergänzung eines Studiums, insbesondere für die Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, sollen Aufbaustudien angeboten werden, die in der Regel einen berufsqualifizierenden Abschluß voraussetzen.

§ 12

Studienordnungen

(1) Für jeden Studiengang stellt die Hochschule eine Studienordnung auf. Die Studienordnung regelt unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnung sieht Schwerpunkte vor, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann; sie soll nach Möglichkeit zulassen, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.

(2) Die für den Studiengang in Betracht kommenden Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studienordnung bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Sie bestimmt deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang. Der Gesamtumfang der nach Satz 2 erforderlichen Lehrveranstaltungen ist so zu bemessen, daß dem Studenten Gelegenheit zur selbständigen Vor-

bereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen nach eigener Wahl verbleibt.

(3) Die Studienordnung ist mit der zugehörigen Prüfungsordnung abzustimmen. Andere das Studium regelnde Rechtsvorschriften sind zu beachten.

§ 13

Lehrangebot

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderlich ist. Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen.

(2) Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben, wenn das zur Einhaltung der Studienordnungen und Studienpläne erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann; dabei ist der unterschiedliche Aufwand nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen und die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Studium im Medienverbund

(1) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sind die Möglichkeiten eines Studiums im Medienverbund zu nutzen. Bund und Länder fördern dessen Entwicklung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) Die Entwicklung und Erprobung von Studieneinheiten im Medienverbund obliegt den Hochschulen und den zuständigen staatlichen Stellen gemeinsam.

(3) Die Hochschulen sollen die erfolgreiche Teilnahme an einer Studieneinheit als Studienleistung anerkennen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist. Abweichungen von einer Prüfungsordnung bedürfen der Zustimmung der für den Erlaß oder die Genehmigung der Prüfungsordnung zuständigen Stelle. Die Anerkennung von Studieneinheiten kann einer überregionalen Stelle übertragen werden, an deren Entscheidungen die Hochschulen verantwortlich mitwirken. Eine von dieser Stelle ausgesprochene Anerkennung gilt als Anerkennung durch die einzelne Hochschule.

(4) Die Hochschulen treffen die organisatorischen Maßnahmen, die zur Einbeziehung anerkannter Studieneinheiten in das Lehrangebot erforderlich sind. Soweit eine einbezogene Studieneinheit mit begleitenden oder ergänzenden Lehrveranstaltungen des Präsenzstudiums verbunden werden soll, gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 entsprechend; das Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinungen bleibt unberührt.

§ 15

Studienberatung

(1) Die Hochschule unterrichtet Studenten und Studienbewerber über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums; sie unterstützt die Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung und sorgt für eine Betreuung bei persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die Hochschule soll bei der Studienberatung mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.

(2) Die Länder tragen im Zusammenwirken mit den Hochschulen für eine Veröffentlichung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen in der Weise Sorge, daß für die jeweiligen Studiengänge und Prüfungen ein überregionaler Vergleich der wesentlichen Ziele, Anforderungen und Verfahren möglich ist.

§ 16

Prüfungen

(1) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Hochschulprüfungen, mit denen ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob der Student bei Beurteilung seiner individuellen Leistung das Ziel des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht hat. Bei Gruppenprüfungen muß diese Feststellung möglich sein.

(3) Hochschulabschlußprüfungen sollen je nach Art des Studienganges in Abschnitte geteilt sowie durch eine Zwischenprüfung nach einem in sich geschlossenen Studienabschnitt oder durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise oder durch beides entlastet werden; die Anrechnung setzt voraus, daß die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist.

(4) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Hochschullehrer sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechts Lehrbeauftragte und solche Personen befugt, die Ausbildungsaufgaben in einer **berufspraktischen Tätigkeit** (§ 11 Abs. 1 Satz 3) wahrnehmen. Soweit die Prüfung von praktischen Fertigkeiten und Kenntnissen vorgesehen ist, sind auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben zur Prüfung befugt. Prüfungsbefugnisse der nach § 76 in ihrem Dienstverhältnis verbleibenden Beamten und Angestellten bleiben unberührt.

(5) Prüfungsleistungen in Hochschulabschlußprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten; mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

§ 17

Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedürfen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn eine vorgelegte Prüfungsordnung den Empfehlungen einer Studienreformkommission nicht entspricht; im übrigen sind die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung gesetzlich zu regeln.

(2) In der Prüfungsordnung sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen abschließend zu regeln. Die Prüfungsordnung bestimmt, welche Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet werden können und in welcher Weise die Anrechnung erfolgt (§ 16 Abs. 3); sie regelt ferner die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind.

(3) Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 11 Abs. 2 bis 4). Sie legt Fristen für die Meldung zu Prüfungen sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt sein kann.

§ 18

Prüfungsfristen

(1) Prüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 17 Abs. 3 Satz 2) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Überschreitet ein Student die in der Prüfungsordnung festgelegte Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung, so wird er von der hierfür zuständigen Stelle aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Nachfrist entsprechend länger bemessen werden. Die Entscheidung über das Vorliegen besonderer Gründe trifft die Hochschule. Aus einer Tätigkeit in den Organen der Hochschule und den Organen der Studentenschaft darf dem Studenten kein Nachteil erwachsen.

(3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, so erlöschen seine Rechte aus der Einschreibung; in Fällen sozialer Härte können ihm die mit der Einschreibung verbundenen sozialen Vergünstigungen für ein weiteres Jahr belassen werden. Ein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung bleibt bestehen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium unter der

Geltung der nach § 74 Abs. 2 zu erlassenden Studienordnungen begonnen haben.

(5) Der Fachbereich hat der Leitung der Hochschule unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu berichten, wenn mehr als ein Viertel der Absolventen eines Jahrgangs die für die Meldung zu einer Prüfung vorgesehene Frist überschritten hat.

§ 19

Staatliche Prüfungen

Für staatliche Prüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, gelten § 16 Abs. 2, 3 und 5, § 17 Abs. 2 und 3 und § 18 entsprechend.

§ 20

Hochschulgrade

Auf Grund der Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluß erworben wird, verleiht die Hochschule den Diplomgrad mit Angabe der Fachrichtung. Die Hochschule kann den Diplomgrad auch auf Grund einer staatlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, verleihen. Im übrigen bestimmt das Landesrecht, welche Hochschulgrade verliehen werden.

§ 21

Sonstige Leistungsnachweise

(1) Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die sie in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden.

(2) Das Landesrecht kann vorsehen, daß die Einstufungsprüfung im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen so gestaltet wird, daß sie zugleich den Nachweis der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 28 erbringt.

(3) Eine in einer Studienordnung oder Prüfungsordnung vorgesehene Studienleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Studieneinheit des Medienverbundes nachgewiesen, deren Gleichwertigkeit nach § 14 anerkannt ist.

§ 22

Weiterbildendes Studium

Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf

oder auf andere Weise erworben haben. Die Veranstaltungen sollen nach Möglichkeit mit dem übrigen Lehrangebot abgestimmt werden und berufspraktische Erfahrungen für die Lehre nutzbar machen. Das Lehrangebot für das weiterbildende Studium soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmer berücksichtigen.

3. ABSCHNITT

Forschung

§ 23

Aufgaben der Forschung

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen sind alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Die Forschung in den Hochschulen dient auch der Analyse von Problemen in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und zeigt wissenschaftlich begründete Lösungsmöglichkeiten auf. Sie soll die besonderen Aufgaben, die sich in der Region der Hochschule stellen, berücksichtigen.

§ 24

Koordination der Forschung

(1) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsprojekten und Forschungsschwerpunkten wirken die Hochschulen untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Gemeinsame Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte von Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen sollen besonders gefördert werden, insbesondere auch dadurch, daß Mitgliedern der Hochschule die Möglichkeit zu Forschungsarbeiten in anderen Forschungseinrichtungen gegeben wird.

(2) Die Hochschulen berichten regelmäßig über Gegenstand, Ergebnisse, Kosten und Dauer durchgeführter oder geplanter wissenschaftlicher Vorhaben (Forschungsbericht). Die zuständigen Stellen legen im Zusammenwirken mit den Hochschulen Grundsätze für überregional vergleichbare Forschungsberichte und für die Entwicklung von Verfahren zur Leistungsbewertung fest.

§ 25

Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben

(1) An der Entwicklung des Arbeitsprogramms für ein einzelnes Forschungsvorhaben wirken alle an dem Vorhaben unmittelbar Arbeitenden mit. Die Durchführung steht unter der verantwortlichen Leitung eines oder mehrerer an dem Vorhaben arbeitenden Wissenschaftler.

(2) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Mitarbeiter, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitautoren zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

§ 26

Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 kann in der Hochschule durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule und die dienstlichen Pflichten der beteiligten Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen soll die Hochschule nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten die Durchführung des Forschungsvorhabens fördern; dies gilt insbesondere für Vorhaben, die aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist über den Fachbereich der Leitung der Hochschule anzuzeigen. Der Fachbereich kann der Inanspruchnahme seines Personals, seiner Sachmittel und seiner Einrichtungen binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten widersprechen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Fall des Widerspruchs entscheidet die Leitung der Hochschule nach Beratung mit dem für Fragen der Forschung zuständigen zentralen Kollegialorgan. Für Forschungsvorhaben, die in zentralen Einrichtungen durchgeführt werden, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die nach den Absätzen 2 und 3 in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet, aus diesen Mitteln bezahlte hauptberufliche Mitarbeiter als Personal der Hochschule eingestellt werden. Das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt unberührt.

(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Hochschule ist ein angemessenes

senes Entgelt zu entrichten; dies gilt nicht für Vorhaben, die zum Zwecke der Forschungsförderung aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln gemeinnütziger Stiftungen oder solcher Einrichtungen finanziert werden, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(6) Absatz 3 gilt nicht für Forschungsschwerpunkte, die unter Beteiligung der zuständigen Gremien der Hochschule gebildet wurden. Das Landesrecht kann für Vorhaben geringfügigen Umfangs Ausnahmen von den Absätzen 3 und 5 regeln. Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

§ 27

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

2. KAPITEL

Zugang zur Hochschule

§ 28

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist zu dem von ihm gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn er die für dieses Studium erforderliche Qualifikation nachweist. Zulassungshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht.

(2) Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für die Zulassung zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, in der Regel durch eine auf das gewählte Studium vorbereitende Schulbildung erbracht.

(3) Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen nach Absatz 1 gleichgestellt sind, bleiben unberührt.

§ 29

Maßstäbe der Ausbildungskapazität

(1) Um eine einheitliche Zulassungspraxis zu erreichen, sind im Zusammenwirken von Hochschulen und zuständigen staatlichen Stellen einheitliche Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität der Hochschulen zu entwickeln. Der Berechnung ist die für den jeweiligen Studiengang festgesetzte Regelstudienzeit zugrunde zu legen.

(2) Ist nach der Feststellung der Zentralstelle (§ 31) zu erwarten, daß an den Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht alle Bewerber eines Studiengangs zugelassen werden können, so

darf für diesen Studiengang die Zahl der von der einzelnen Hochschule aufzunehmenden Studenten (Zulassungszahl) nicht niedriger festgesetzt werden, als dies zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Studiums unter Berücksichtigung der übrigen Aufgaben der Hochschule zwingend erforderlich ist. Die Festsetzung setzt voraus, daß im Rahmen der verfügbaren Mittel die Möglichkeiten zur Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität und zur Beseitigung von Engpässen ausgeschöpft worden sind. Mit diesem Ziel sind im Zusammenwirken von Hochschule und Land insbesondere die Zuteilung von Personal, Räumen und Mitteln innerhalb der Hochschule, die Gestaltung der Studiengänge und des Lehrangebots sowie die zeitliche Nutzung der Einrichtungen und die Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen regelmäßig zu überprüfen.

(3) Im Falle des Absatzes 2 soll die durchschnittliche Zahl der in den vorausgegangenen zwei Jahren jeweils zugelassenen Bewerber bei unverändertem Personal- und Raumbestand der Hochschule nicht unterschritten werden. Eine Verbesserung der Ausstattung ist bei der erneuten Festsetzung der Zulassungszahl zu berücksichtigen.

(4) Ist bei der Aufstellung des gemeinsamen Rahmenplans nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes im Zusammenhang mit in den Rahmenplan aufgenommenen Bauvorhaben eine bestimmte Ausbildungskapazität festgelegt worden, so gilt diese Ausbildungskapazität mit der Fertigstellung dieser Bauvorhaben als vorhanden.

§ 30

Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

(1) Die Festsetzung von Zulassungszahlen wird als Zulassungsbeschränkung wirksam, wenn sie durch Landesrecht angeordnet wird.

(2) Zulassungsbeschränkungen dürfen nur für einzelne Studiengänge und jeweils nur für die Dauer eines Jahres angeordnet werden.

(3) Vor der Anordnung einer Zulassungsbeschränkung ist die Hochschule von der zuständigen Landesbehörde aufzufordern, ihre Vorstellungen über die Zahl der aufzunehmenden Studenten mitzuteilen. In dem Bericht der Hochschule ist anzugeben, wie die Ausbildungskapazität berechnet worden ist; die einheitlichen Grundsätze nach § 29 Abs. 1 sind anzuwenden, Abweichungen sind kenntlich zu machen und zu begründen. Ferner ist darzustellen, wie sich die Zahl der Studenten und Studienanfänger sowie die Zahl der Stellen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal und der Umfang der tatsächlichen Lehrleistung je Stelle entwickelt hat. Im Falle des § 29 Abs. 2 sind die Maßnahmen anzugeben, die zur erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität und zur Beseitigung von Engpässen getroffen worden sind. Der Bericht der Hochschule soll mindestens einen Monat vor Anordnung der Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und zur Einsicht offengelegt werden.

§ 31

Zentrale Vergabe von Studienplätzen

(1) In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an mehreren Hochschulen können die Studienplätze von einer Zentralstelle vergeben werden. In die zentrale Vergabe von Studienplätzen muß ein Studiengang dann einbezogen werden, wenn für ihn nach der Feststellung der Zentralstelle an der Mehrzahl der Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes Zulassungsbeschränkungen bestehen.

(2) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der an allen Hochschulen zur Verfügung stehenden Studienplätze zur Zulassung aller Bewerber aus, so werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerber und, soweit notwendig, nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben (Verteilungsverfahren).

(3) Reicht in einem nach Absatz 1 einbezogenen Studiengang die Gesamtzahl der Studienplätze nicht zur Zulassung aller Bewerber aus, so findet unter den Bewerbern eine Auswahl nach Maßgabe der §§ 32 bis 38 statt; die danach ausgewählten Bewerber werden den einzelnen Hochschulen nach den Grundsätzen des Absatzes 2 zugewiesen (Auswahlverfahren).

§ 32

Allgemeines Auswahlverfahren

(1) Im Falle des § 31 Abs. 3 werden die für die Studienanfänger verfügbaren Studienplätze unter Beachtung der von den Bewerbern angegebenen Rangfolge ihrer Studienwünsche (Fachpräferenzen) nach folgenden Maßstäben vergeben:

1. Ein Drittel der Studienplätze wird nach dem Grad der Qualifikation vergeben, die durch eine auf das Studium vorbereitende Schulbildung nachgewiesen wird. Das Landesrecht bestimmt, welche anderen Qualifikationsnachweise in dieser Zulassungsgruppe als gleichwertig anerkannt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. Soweit Leistungen in einem engen Zusammenhang mit dem gewählten Studium stehen, sollen sie besonders bewertet werden.
2. Ein Drittel der Studienplätze wird nach Art und Dauer der Tätigkeit vergeben, die seit dem Erwerb der Qualifikation für das gewählte Studium ausgeübt worden ist. Bei der Gewichtung von Art und Dauer der Tätigkeit sind berufspraktische Tätigkeiten besonders und eine außerhalb der Hochschule abgeschlossene Berufsausbildung in noch höherem Maße zu bewerten. Den Zeiten einer berufspraktischen Tätigkeit stehen solche Zeiten gleich, in denen

ein Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltungspflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen keine berufspraktische Tätigkeit ausüben konnte. Eine über acht Jahre hinausgehende Dauer der Tätigkeit bleibt unberücksichtigt. Zeiten eines Studiums an einer Hochschule werden nicht angerechnet; dies gilt erstmals für Studienzeiten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

3. Innerhalb des verbleibenden Drittels der Studienplätze werden unter Berücksichtigung der Nachfrage und des Bedarfs in den einzelnen Studiengängen vergeben
 - a) bis zu 20 vom Hundert der insgesamt verfügbaren Plätze an Bewerber, die nach Nummer 1 und 2 nicht zugelassen werden konnten und für die eine Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde;
 - b) bis zu 5 vom Hundert der insgesamt verfügbaren Plätze an Bewerber, die sich aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben;
 - c) bis zu 8 vom Hundert der insgesamt verfügbaren Plätze an ausländische und staatenlose Bewerber; Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen;
 - d) bis zu 10 vom Hundert der insgesamt verfügbaren Plätze an Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang begonnen oder abgeschlossen haben. Die Auswahl erfolgt insbesondere nach der Eignung für das weitere Studium und den für die Bewerbung maßgebenden Gründen. Diese Bewerber können im Verfahren nach Nummer 1 nicht zugelassen werden; eine Zulassung nach Nummer 2 und Absatz 3 bleibt möglich.

Die Aufteilung der nach Nummer 3 zu vergebenen Studienplätze auf die Gruppen 3 a bis d wird durch Landesrecht festgelegt. Nicht benötigte oder nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden anteilig den Nummern 1 und 2 zugeschlagen. Die Vergabe kann ganz oder teilweise den Hochschulen übertragen werden.

(2) Bei Gleichrangigkeit von Bewerbern in den Gruppen nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 entscheiden die Maßstäbe der jeweils anderen Gruppe; bei auch dann verbleibender Gleichrangigkeit entscheidet, vorbehaltlich des § 36 Satz 2, das Los.

(3) Außerhalb des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 können Bewerber unter Anrechnung von in anderen Studiengängen erbrachten Studienleistungen oder nach Maßgabe einer Einstufungsprüfung (§ 21) in einem späteren Abschnitt eines Studiengangs zugelassen werden. Durch Landesrecht können hierfür Höchstzahlen festgesetzt werden.

§ 33

Besonderes Eingangsverfahren

(1) Für Studiengänge, in denen eine Auswahl der Bewerber nur nach Schulleistungen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) ungeeignet wäre oder eine Auswahl nach Art und Dauer der Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) wegen einer unverhältnismäßig hohen Zahl von Bewerbern zu unzumutbaren Wartezeiten führen würde, sind im Zusammenwirken von Bund und Ländern, Hochschulen und Schulen besondere Eingangsverfahren zu entwickeln. Die Zulassung nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.

(2) Das besondere Eingangsverfahren soll die Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderungen fördern und dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, in den Schulleistungen nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachzuweisen, die für den Studien- und Berufserfolg von Bedeutung sein können. Das Verfahren kann in eine schriftliche Vorauswahl und ein abschließendes Auswahlverfahren gegliedert werden. Die Teilnahme an dem Verfahren kann bis auf einmalige Wiederholung beschränkt werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens zwingend erforderlich oder zur Wahrung der Chancengleichheit für Bewerber nachfolgender Jahrgänge geboten ist.

§ 34

Zulassungskommission an der Hochschule

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Auswahlverfahren bilden die Hochschulen Auswahlkommissionen, an denen Vertreter aus dem Schulbereich zu beteiligen sind. Soweit den Hochschulen ein Beurteilungsspielraum bei der Auswahl der Bewerber verbleibt, haben sie regelmäßig über die von ihnen angewandten Maßstäbe und Verfahren zu berichten.

§ 35

Gutachten der Schule

Die Schule oder Hochschule, an der der Bewerber die Qualifikation für das gewählte Studium erworben hat, erstellt auf Antrag des Bewerbers ein Gutachten, das eine zusammenfassende Beurteilung enthält und insbesondere über persönliche Umstände des Bewerbers Aufschluß gibt, die für die Entscheidung über die Zulassung von Bedeutung sein können. Das Gutachten soll bei der Bewertung der Qualifikation des Bewerbers nach § 33 Abs. 2 sowie bei der Beurteilung der Härte, die eine Nichtzulassung für ihn bedeuten würde (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a), berücksichtigt werden. Die Länder tragen dafür Sorge, daß die Gutachten in vergleichbarer Weise gestaltet sind.

§ 36

Berücksichtigung besonderer Dienstpflichten

Aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a GG und der Übernahme solcher Dienst-

pflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren, dem Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 549) und der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 805), darf dem Bewerber kein Nachteil entstehen; dies gilt insbesondere bei der Bewertung von Tätigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 2. Bei gleichem Rang nach § 32 Abs. 2 haben diese Bewerber den Vorrang.

§ 37

Unabhängigkeit der Zulassung von der Landeszugehörigkeit

Die Zulassung eines Studienbewerbers, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, darf nicht davon abhängig gemacht werden, in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Geburtsort oder der Wohnsitz des Studienbewerbers oder seiner Angehörigen liegt oder in welchem Land der Bundesrepublik Deutschland der Studienbewerber die Qualifikation für das Hochschulstudium erworben hat.

§ 38

Ergänzende Vorschriften

(1) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über:

1. die Beurteilung und Gewichtung von Tätigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 sowie die Festlegung der Bereiche besonderen öffentlichen Bedarfs nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 b;
2. den Zeitpunkt der Einbeziehung von Studiengängen in das besondere Eingangsverfahren sowie dessen Entwicklung und Durchführung (§ 33).

(2) Die Zentralstelle (§ 31) veröffentlicht Berichte, welche die Erfahrungen zusammenfassen und auswerten, die die Hochschulen, Landesbehörden und die Zentralstelle bei der Vergabe der Studienplätze gesammelt haben.

3. KAPITEL**Mitglieder der Hochschule****1. ABSCHNITT****Mitgliedschaft und Mitwirkung**

§ 39

Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und die eingeschriebenen Studenten.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule mit Zustimmung des zuständigen Organs der Hochschule hauptberuflich tätig sind. Die Zustimmung zu einer hauptberuflichen Tätigkeit darf nur erteilt werden, wenn die Anstellungsbedingungen dieser Personen denen der vergleichbaren Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach Absatz 1 entsprechen.

(3) Die Stellung der gastweise oder nebenberuflich an der Hochschule Tätigen, der Lehrbeauftragten sowie der Ehrenbürger und Ehrensensoren wird, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, durch Landesrecht geregelt.

§ 40

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller ihrer Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen.

(2) Die Mitglieder eines Gremiums werden für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt; sie sind an Weisungen nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, daß das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Das Nähere über Rechte und Pflichten der Mitglieder wird durch Landesrecht geregelt.

(3) Den Hochschulmitgliedern darf aus ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung kein Nachteil entstehen. Für Hochschulmitglieder, die Funktionen in der Selbstverwaltung ausüben und in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, gelten die Vorschriften des Personalvertretungsrechts über den Schutz der Mitglieder von Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

§ 41

Zusammensetzung und Stimmrecht

(1) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, Ausschüsse und sonstigen Gremien bestimmen sich nach deren Aufgaben sowie nach der Funktion und Qualifikation der Mitglieder der Hochschule. Das Nähere, insbesondere die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane, ist nach Maßgabe der folgenden Absätze durch Gesetz zu regeln.

(2) Für die Vertretung der Mitglieder in den Gremien der Hochschule werden Mitgliedergruppen gebildet; dabei bilden die Professoren und die Assistenzprofessoren je eine Gruppe.

(3) In den Kollegialorganen nach § 64 Abs. 1 und 2 und § 65 Abs. 3 müssen alle Mitgliedergruppen nach Maßgabe von Absatz 5 stimmberechtigt vertreten sein. In diesen Organen darf keine Mitgliedergruppe mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder stellen.

(4) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, müssen die Gruppen der Hochschullehrer (Absatz 2) zusammen über die Mehrheit der Stimmen verfügen.

(5) An Entscheidungen über die in Absatz 4 genannten Angelegenheiten wirken die dem Gremium angehörenden Hochschullehrer, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie Studenten stimmberechtigt mit. Dem Gremium angehörende sonstige Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung in dem Umfang, in dem die Durchführung des Forschungsvorhabens sich auf den Arbeits- und Dienstbereich der sonstigen Mitarbeiter auswirkt; entsprechendes gilt für ihre Mitwirkung in Angelegenheiten der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben. Dem Gremium angehörende Lehrkräfte für besondere Aufgaben haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Lehre. Soweit Mitglieder des Gremiums nach Satz 2 und 3 kein Stimmrecht haben, wirken sie beratend mit.

(6) Eine Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrern bedarf außer der Mehrheit des Gremiums nach Absatz 4 und 5 der Unterstützung durch die Mehrheit der Hochschullehrer. Kommt auf diesem Wege eine Entscheidung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so sind als Berufungsvorschlag Mehrheits- und Minderheitsvotum vorzulegen.

(7) Das Landesrecht kann vorsehen, daß die Professoren und die Assistenzprofessoren abweichend von Absatz 2 eine gemeinsame Gruppe der Hochschullehrer bilden, wenn wegen der geringen Zahl von Assistenzprofessoren die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist. In diesem Fall findet Absatz 3 Satz 2 keine Anwendung; die Stimmen, die nach Absatz 4 für Professoren und Assistenzprofessoren vorzusehen sind, stehen der gemeinsamen Gruppe zu. Entsprechendes gilt, wenn an einer Hochschule keine Assistenzprofessoren vorhanden sind.

(8) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag regelmäßig über die Erfahrungen, die bei der Anwendung der vorstehenden Grundsätze der Mitwirkung gemacht worden sind.

§ 42

Wahlen

Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Hochschulorganen werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Durch die Regelung des Wahlverfahrens und die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahl sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen; bei unmittelbaren Wahlen zu den Kollegialorganen nach § 64 Abs. 1 und 2 und § 65 Abs. 3 ist allen Wahlberechtigten durch Zusendung von Briefwahlunterlagen die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

§ 43

Öffentlichkeit

(1) Das für den Erlass der Grundordnung zuständige Kollegialorgan tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit der übrigen Kollegialorgane und der Ausschluß der Öffentlichkeit werden durch Landesrecht geregelt.

(2) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen über Personalangelegenheiten erfolgen auf Antrag eines Mitgliedes des Organs in geheimer Abstimmung.

§ 44

Studentenschaft

(1) Zur Wahrnehmung hochschulpolitischer, sozialer und kultureller Belange der Studenten sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen bilden die Studenten einer Hochschule die Studentenschaft.

(2) Die Studentenschaft ist eine Teilkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie kann von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge erheben.

(3) Für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft gilt § 42 entsprechend. Sie sollen nach Möglichkeit gleichzeitig mit den Wahlen zu den Organen der Hochschule selbstverwaltung durchgeführt werden. Das Nähere regelt eine Wahlordnung der Studentenschaft, die der Genehmigung der Leitung der Hochschule bedarf.

(4) Für die Mitwirkung in den Organen der Studentenschaft gilt § 40 Abs. 2 entsprechend

2. ABSCHNITT

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal, Tutoren

§ 45

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Hochschullehrern (Professoren und Assistenzprofessoren), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 46

Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in dem Fach, für das

sie berufen wurden, selbständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, an der Selbstverwaltung und an Prüfungen mitzuwirken sowie Aufgaben nach § 2 Abs. 8 Satz 2 wahrzunehmen.

(2) Die Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihres Faches in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse der Hochschulorgane zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung seiner Stelle. Festlegungen über den Umfang der Lehrverpflichtungen müssen unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen stehen.

(4) Professoren, die überwiegend Lehraufgaben haben, ist, soweit dazu an ihren Hochschuleinrichtungen keine Möglichkeit besteht, im Rahmen der Möglichkeiten der Gesamthochschule (§ 5) oder im Rahmen des Zusammenwirkens von Hochschulen (§ 6) Gelegenheit zur Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben zu geben. Für Professoren, die überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, ist in der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung vorzusehen, daß sie in einem bestimmten Zeitraum mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten haben. Entsprechendes gilt für künstlerische Vorhaben.

§ 47

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer

(1) Einstellungsvoraussetzungen sind mindestens:

1. für Assistenzprofessoren ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie die für die Erfüllung der Aufgaben eines Hochschullehrers (§ 46) erforderliche pädagogische Eignung und Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit. Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Satz 1 wird nachgewiesen

a) durch eine hervorragende Promotion oder

b) durch eine Promotion und hervorragende weitere wissenschaftliche Leistungen;

2. für Professoren

a) die Einstellungsvoraussetzungen für Assistenzprofessoren sowie zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische oder besondere fachpraktische Leistungen; soweit es den Anforderungen der zu besetzenden Stelle entspricht, kann die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (Nummer 1) auch durch eine Promotion und durch hervorragende wissen-

schaftsnahe fachpraktische Leistungen nachgewiesen werden;

oder

- b) überragende einschlägige Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung.

An die Stelle einer Promotion nach Nummer 1 und 2 kann ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung eine Promotion nicht üblich ist.

(2) Assistenzprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen und tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation oder Bestallung nachweisen. Für Professoren ist die Anerkennung als Facharzt erforderlich, soweit für das betreffende Fachgebiet nach Landesrecht eine Weiterbildung zum Facharzt vorgesehen ist.

(3) Eine Habilitation darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Hochschullehrer verlangt werden. Eine Tätigkeit als Assistenzprofessor darf nicht als Voraussetzung für die Einstellung als Professor verlangt werden.

§ 48

Berufung von Hochschullehrern

(1) Die Stellen für Hochschullehrer sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben.

(2) Die Hochschullehrer werden auf Vorschlag der Hochschule von der zuständigen Landesbehörde berufen. Bei der Berufung von Professoren können Mitglieder der eigenen Hochschule nur in zu begründenden Ausnahmefällen und nicht gegen den Willen der Hochschule berücksichtigt werden. Durch Landesrecht sind die Voraussetzungen für eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste zu regeln.

(3) Die Berufung von Nichtbewerbern ist in Ausnahmefällen zulässig.

(4) Hochschullehrern dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs nur im Rahmen geltender Ausstattungspläne erteilt werden.

§ 49

Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrer

(1) Die Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist.

(2) Die Assistenzprofessoren werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; in den Fällen des § 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Ge-

setz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288) kann diese Frist bis zu zwei Jahren verlängert werden. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen; eine Wiederberufung als Assistenzprofessor ist nicht zulässig.

(3) Für die Assistenzprofessoren beträgt das Übergangsgeld für je ein Jahr Dienstzeit das Einfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

(4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Assistenzprofessoren die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

§ 50

Anwendung

der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Auf beamtete Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften des BRRG Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 51

Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete Hochschullehrer

(1) Die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Laufbahnen, die Probezeit und den einstweiligen Ruhestand sind auf beamtete Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 48 a sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, können für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

(2) Beamtete Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Hochschullehrers zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeslossen wird, oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er tätig ist, aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Hochschullehrern auf eine Anhörung.

§ 52

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Für beamtete Hochschullehrer gilt auch die zur Vorbereitung für die Promotion benötigte Zeit bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig.

(2) Die nach erfolgreichem Abschluß eines Hochschulstudiums vor der Ernennung zum Hochschul-

lehrer liegende Zeit einer hauptberuflichen Tätigkeit, in der besondere Fachkenntnisse erworben wurden, die für die Wahrnehmung des Amtes förderlich sind, soll für den Fall fachpraktischer Leistungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 a, 2. Halbsatz als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden; im übrigen kann sie als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden.

§ 53

Nebentätigkeit der Hochschullehrer

(1) Von den in § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRRG genannten Nebentätigkeiten sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts die wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, über den Fachbereich der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen. Gleiches gilt für die in § 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRRG genannten Gutachtertätigkeiten.

(2) Der Fachbereich kann gegenüber dem Dienstherrn zu der Frage Stellung nehmen, ob die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dem Hochschullehrer obliegenden dienstlichen Aufgaben beeinträchtigt.

(3) Gehört der Hochschullehrer keinem Fachbereich an, so tritt an die Stelle des Fachbereichs das Organ, das für die Einrichtung, an der er tätig ist, zuständig ist.

§ 54

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann ihnen auch Gelegenheit zu selbständiger Forschung gegeben werden.

(2) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Zur Abhaltung von Vorlesungen, Übungen und ähnlichen Lehrveranstaltungen sind wissenschaftliche Mitarbeiter nur verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen. Die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung darf im Verhältnis zu den Dienstaufgaben nach Absatz 1 nicht erheblich sein. Die Einstellung als wissenschaftlicher Mitarbeiter darf nicht an die Übernahme eines Lehrauftrags gebunden sein.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten für künstlerische Mitarbeiter entsprechend.

§ 55

Personal in der Weiterbildung zum Facharzt

Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt, Fachzahnarzt und Fachtierarzt befinden, sind, auch soweit sie Aufgaben in der medizinischen Versorgung erfüllen, in der Regel

dienst- und mitgliedschaftsrechtlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern gleichgestellt; § 54 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 56

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten sind nebenberuflich tätig. Sie nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; wird der Lehrauftrag einem hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen erteilt, so ist eine entsprechende Freistellung von seinen Dienstaufgaben bei der Bemessung der Vergütung zu berücksichtigen.

(2) Hochschullehrer können Lehraufträge an ihrer Hochschule zusätzlich zu ihren hauptberuflichen Aufgaben dann übernehmen, wenn das Lehrangebot (§ 13) auch unter Ausschöpfung der Möglichkeiten nach § 46 Abs. 3 Satz 2 anders nicht sichergestellt werden kann.

§ 57

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfordert, kann hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 58

Tutoren

(1) Tutoren haben die Aufgabe, im Rahmen der Studienordnungen Studenten und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen. Sie sind einem Fachbereich zugeordnet und stehen unter der fachlichen Verantwortung eines Hochschullehrers. Die Bestellung erfolgt durch den Fachbereich im Einvernehmen mit dem Hochschullehrer.

(2) Eine Tutorentätigkeit kann von Studenten oder anderen Personen nebenberuflich übernommen werden. Die Tutorentätigkeit ist zu vergüten.

4. KAPITEL**Organisation und Verwaltung der Hochschule**

1. ABSCHNITT

Selbstverwaltung und Staatsverwaltung

§ 59

Rechtsstellung der Hochschule

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

(2) Die Hochschulen geben sich Grundordnungen, die der Genehmigung des Landes bedürfen. Die Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung sind gesetzlich zu regeln.

(3) Die Hochschule erfüllt ihre Aufgaben, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt, durch eine Einheitsverwaltung.

(4) Die Rechtsstellung der Hochschule ist im einzelnen so zu regeln, daß das Land die ihm aufgrund von Bundesrecht obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann.

§ 60

Aufsicht

(1) Das Land übt die Rechtsaufsicht aus. Die Mittel der Rechtsaufsicht werden durch Gesetz bestimmt.

(2) Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere in der Personalverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung sowie in der Krankenversorgung, kann durch Gesetz eine weitergehende Aufsicht vorgesehen werden, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der Verantwortung der Landesregierung erforderlich ist. Das Gleiche gilt, soweit die Hochschulen Aufgaben für die Ermittlung der Ausbildungskapazität (§ 29 Abs. 2 und 3) und in dem Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen (§ 30 Abs. 3) wahrnehmen.

§ 61

Zusammenwirken von Land und Hochschule

(1) Ein Zusammenwirken von Land und Hochschule ist vor allem für folgende Angelegenheiten gesetzlich zu regeln:

1. Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen;
2. Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen, Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und gemeinsamen Kommissionen;
3. Hochschulplanung.

(2) Für ein Zusammenwirken von Land und Hochschule kann ein aus Vertretern des Staates und der Hochschule zusammengesetztes Gremium gebildet werden (Kuratorium). Ist die Hochschule dienstherrnfähig, ist als oberste Dienstbehörde ein Kuratorium zu bilden.

2. ABSCHNITT

Organisation

§ 62

Allgemeine Organisationsgrundsätze

(1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und Organe der Fachbereiche. Andere Orga-

nisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Kollegialorgane sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Soweit es die Art der Angelegenheiten zuläßt, sollen sie nach näherer Bestimmung des Landesrechtes dem Vorsitzenden oder Ausschüssen des Gremiums zur Erledigung zugewiesen werden.

(3) Das Landesrecht trifft Regelungen für die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten.

§ 63

Leitung der Hochschule

(1) Die Hochschule hat einen gewählten hauptberuflichen Leiter mit mindestens vierjähriger Amtszeit; er leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit, soweit nicht eine andere Zuständigkeit begründet ist. Er legt jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(2) An die Stelle des Leiters der Hochschule kann ein gewähltes Leitungsgremium mit mindestens einem hauptberuflichen Mitglied treten; der leitende Verwaltungsbeamte ist Mitglied dieses Leitungsgremiums. Die für die Kollegialorgane und sonstigen Gremien geltenden Vorschriften dieses Gesetzes sind auf das Leitungsgremium nicht anzuwenden.

(3) Die Leitung der Hochschule wird von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der zuständigen Landesbehörde bestellt; sie kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kollegialorgans abgewählt werden, sofern gleichzeitig eine neue Leitung gewählt wird. Die Abwahl wird wirksam, wenn die Leitung von der zuständigen Landesbehörde abberufen und die neue Leitung bestellt ist.

(4) Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.

§ 64

Aufgaben zentraler Kollegialorgane

(1) Von einem zentralen Kollegialorgan der Hochschule sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Beschlußfassung über die Grundordnung;
2. Wahl und Abwahl der Leitung der Hochschule;
3. Beschlußfassung über den Hochschulentwicklungsplan und die Ausstattungspläne;
4. Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag;
5. Beschlußfassung im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen;
6. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fach-

bereichen, Studienbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten und gemeinsamen Kommissionen;

7. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses;
8. Beschlußfassung über oder Stellungnahme zu Ordnungen für Hochschulprüfungen;
9. Beschlußfassung über oder Stellungnahme zu Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Aufgaben können auch mehreren zentralen Kollegialorganen zugewiesen werden.

§ 65

Fachbereich

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt im Rahmen der Ausbildungspläne dafür Sorge, daß seine Angehörigen, seine wissenschaftlichen Einrichtungen und seine Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

(2) Organe des Fachbereichs sind der Fachbereichsrat und der Fachbereichsvorstand.

(3) Der Fachbereichsrat ist zuständig in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit des Fachbereichsvorstandes gesetzlich bestimmt ist.

(4) Der Fachbereichsvorstand ist Vorsitzender des Fachbereichsrats; besteht ein kollegialer Fachbereichsvorstand, so ist aus seinen Mitgliedern der Vorsitzende zu wählen. Der Fachbereichsvorstand vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausbildungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind.

(5) Zum Fachbereichsvorstand ist vom Fachbereichsrat ein ihm angehörender Hochschullehrer zu wählen; besteht ein kollegialer Fachbereichsvorstand, so muß der Vorsitzende ein Hochschullehrer sein.

§ 66

Gemeinsame Kommissionen, Studienbereiche

(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, sollen gemeinsame Kommissionen landesrechtlich vorgesehen oder von den beteiligten Fachbereichen mit Zustimmung eines zen-

tralen Kollegialorgans gebildet werden. Gemeinsame Kommissionen können auch von einem zentralen Kollegialorgan nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche gebildet werden.

(2) Entscheidungsbefugnisse haben die gemeinsamen Kommissionen nur, wenn sie ihnen durch Landesrecht oder von den beteiligten Fachbereichen, im Falle der Bildung durch ein zentrales Kollegialorgan von diesem übertragen worden sind.

(3) Zur Entwicklung und Reform von Studiengängen, die Fächer aus mehreren Fachbereichen einbeziehen, sowie zur Planung und Sicherstellung eines abgestimmten Lehrangebotes für derartige Studiengänge können durch Landesrecht besondere Organisationseinheiten eingerichtet und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche übertragen werden (Studienbereiche).

§ 67

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche sollen wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Sie entscheiden selbständig über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen vom Fachbereich oder von einem zentralen Organ über den Fachbereich zugewiesen sind.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können auch außerhalb eines Fachbereichs bestehen oder eingerichtet werden, soweit dies mit Rücksicht auf die Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist (zentrale Einrichtungen). Sie stehen unter der Verantwortung der Leitung der Hochschule oder eines zentralen Kollegialorgans.

(3) Die Kliniken der Hochschule sind Betriebseinheiten gemäß Absatz 1 oder 2. Ihre Verwaltung und ihre Organisation ist unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben in der Krankenversorgung gesondert zu regeln.

(4) Die Verwaltung von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Kliniken untersteht einer kollegialen oder zeitlich befristeten Leitung.

3. ABSCHNITT

Hochschulplanung

§ 68

Hochschulentwicklungsplan, Ausbildungspläne

(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf und schreibt ihn

fort. Er stellt die Aufgaben und die vorgesehene Entwicklung der Organisationseinheiten der Hochschule für Forschung und Lehre, Dienstleistungen und Verwaltung dar. Er bezeichnet die Schwerpunkte der Forschung sowie die in den einzelnen Studiengängen vorhandene und angestrebte Ausbildungskapazität. Die Hochschulentwicklungspläne sind Unterlagen für die Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans (§ 69) und für die Festsetzung von Zulassungszahlen (§§ 29, 30). Vom Hochschulgesamtplan abweichende Vorschläge der Hochschule sind kenntlich zu machen.

(2) Unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans stellt die Hochschule für ihre Organisationseinheiten unter deren Mitwirkung Ausstattungspläne auf und schreibt sie fort. Sie geben, gegliedert nach Grund- und Sonderbedarf und unter Berücksichtigung von Mitteln Dritter, die vorhandene und die für erforderlich gehaltene Ausstattung mit Stellen, Sachmitteln und Flächen an. Die Ausstattungspläne sind die Grundlage für die Anforderung von Haushaltsmitteln und für Entscheidungen der Hochschule über die Verwendung bewilligter Haushaltsmittel.

§ 69

Hochschulgesamtplan

Das Land stellt unter Beachtung der in § 4 genannten Ziele nach gemeinsamer Beratung mit den Hochschulen des Landes und in Abstimmung mit der mehrjährigen Finanzplanung einen mehrjährigen Hochschulgesamtplan auf und schreibt ihn fort. Der Hochschulgesamtplan stellt für das Hochschulwesen des Landes und für jede Hochschule den gegenwärtigen Ausbaustand und die vorgesehene Entwicklung dar.

§ 70

Gemeinsame Grundsätze der Planung

(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplans des Landes sind der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), sowie die Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten (§ 29) zu berücksichtigen.

(2) Für Hochschulentwicklungspläne und Ausstattungspläne legt das Land allgemeine Grundsätze, Richtwerte und Muster fest. Dabei sind in der gemeinsamen Planung von Bund und Ländern aufgrund der Artikel 91 a und 91 b GG festgesetzte Grundsätze und Richtwerte zu berücksichtigen. Die Ausstattungspläne müssen so gegliedert sein, daß sie eine Ermittlung der in den einzelnen Studiengängen entstehenden Kosten sowie einen Kostenvergleich zwischen den Hochschulen ermöglichen.

§ 71

Durchführung der Planung

(1) Die Hochschule stellt auf der Grundlage ihrer Ausstattungspläne einen Voranschlag zum Entwurf des Landeshaushaltsplans auf.

(2) Das Land stellt für die Hochschule nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Die Mittel für den Ausbau und den Neubau werden gesondert veranschlagt.

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß der Voranschlag der Hochschule als Anlage zum Entwurf des Haushaltsplans dem Parlament zugeleitet wird.

(4) Das Haushaltsrecht für die Hochschulen ist aufgrund des § 48 Abs. 1 zweiter Halbsatz des Haushaltsgrundsatzgesetzes vom 19. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1273) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse des Hochschulwesens zu regeln.

5. KAPITEL

Staatliche Anerkennung

§ 72

Anerkennung von Einrichtungen

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn gewährleistet ist, daß

1. das Studium an dem in § 8 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinanderfolgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist,
3. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
4. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungs- voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden
und
5. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken.

(2) Für kirchliche Einrichtungen können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, daß

das Studium einem Studium an einer staatlichen Hochschule gleichwertig ist.

(3) Eine staatlich anerkannte Hochschule kann nach näherer Bestimmung des Landesrechts Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne dieses Gesetzes (§§ 47, 54).

(4) Die staatlich anerkannten Hochschulen eines Landes sollen an der gemeinsamen Beratung bei der Aufstellung des Hochschulgesamtplans nach § 69 beteiligt werden. In die Studienreformkommissionen (§ 10) können Angehörige staatlich anerkannter Hochschulen berufen werden. Eine staatlich anerkannte Hochschule ist auf Antrag in die zentrale Vergabe von Studienplätzen (§ 31) einzubeziehen.

(5) Für das Zusammenwirken von staatlichen Hochschulen mit staatlich anerkannten Hochschulen sowie für das Zusammenwirken zwischen staatlich anerkannten Hochschulen gilt § 7 entsprechend.

§ 73

Anerkennung von Abschlüssen

Während einer Übergangszeit von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes können Abschlüsse einer Ausbildung für den öffentlichen Dienst durch Anerkennung nach näherer Bestimmung des Landesrechts den vergleichbaren berufsbefähigenden Abschlüssen an staatlichen Hochschulen gleichgestellt werden, wenn sie eine Ausbildung an Einrichtungen voraussetzen, die den Anforderungen des § 72 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 entsprechen.

6. KAPITEL

Anpassung des Landesrechts

§ 74

Anpassungsfristen

(1) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind den Vorschriften der Kapitel 1 bis 5 entsprechende Landesgesetze zu erlassen; § 10 Abs. 9, § 14 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1, §§ 33, 38 Abs. 1, § 41 Abs. 8, § 49 Abs. 3 und § 52 gelten unmittelbar.

(2) Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind für alle bestehenden Studiengänge den Vorschriften des § 12 entsprechende Studienordnungen zu erlassen. Dabei ist vorbehaltlich abweichender Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 10) für die Bemessung des Gesamtumfangs der Lehrveranstaltungen und für die Auswahl und Begrenzung des Lehrstoffs von den Studienzeiten auszugehen, die in den geltenden Prüfungsordnungen oder anderen das Studium regeln-

den Rechtsvorschriften vorgesehen sind. Soweit eine derartige Regelung fehlt oder eine Abweichung von bestehenden Regelungen aus zwingenden Gründen erforderlich ist, setzt die Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Landesbehörde vor Aufstellung der Studienordnung eine Studienzeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 und 4 fest. Die zuständigen Landesbehörden stimmen sich mit dem Ziel einer einheitlichen Festsetzung ab.

§ 75

Abweichende Regelungen

(1) Für bestehende Hochschulen, die ausschließlich ein weiterbildendes Studium anbieten, können durch Landesgesetz von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden, soweit die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschulen es erfordern.

(2) Für Hochschulen und Fachbereiche, in denen die Mehrzahl der hauptamtlich Lehrenden nach Anwendung von § 76 Abs. 3 bis 5 und 8 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben ist, kann das Landesrecht von § 41 Abs. 4 abweichende Regelungen treffen.

§ 76

Übergangsregelungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

(1) Die Übernahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschulen in die nach diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse ist in dem nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu regeln.

(2) Ordentliche und außerordentliche Professoren sind in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit überzuleiten. Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 46 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, sind innerhalb von zwei Jahren als beamtete Professoren zu übernehmen.

(3) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich überwiegend Aufgaben im Sinne des § 46 wahrnehmen und die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, werden nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(4) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne des § 46 wahrnehmen und lediglich die Voraussetzungen für die Einstellung als Assistenzprofessoren erfüllen, werden

nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Nachwuchsbedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als Assistenzprofessoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht. Werden sie nicht übernommen, so verbleiben sie in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(5) Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich Aufgaben im Sinne von § 46 wahrnehmen und nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor oder als Assistenzprofessor erfüllen, sowie die sonstigen Beamten, die an einer Hochschule tätig sind, verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis.

(6) Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung derjenigen Beamten, die nach den Absätzen 3 bis 5 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht bestimmt. Sie sind einem Fachbereich, einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit zuzuordnen.

(7) Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe, die überwiegend Aufgaben nach § 54 wahrnehmen sollen, sind unter Wahrnehmung des Besitzstandes in Ämter als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter zu übernehmen.

(8) Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 7 gelten entsprechend für Angestellte.

§ 77

Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der am Tage vor Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am Tage vor Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 50 Abs. 2 BRRG gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist. Antragsberechtigt sind auch die Hinterbliebenen eines Professors, der noch nicht entpflichtet war.

(3) Die Rechtsverhältnisse der am Tage vor dem Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne von Kapitel I Abschnitt V 3. Titel BRRG in der bisherigen Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt.

(4) Für die an den Hochschulen der Bundeswehr in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Professoren, die zur Übernahme dieser Beschäftigung aus ihrem Beamtenverhältnis als ordentlicher oder außerordentlicher Professor im Landesbereich ausgeschieden sind und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein ihrer Tätigkeit an einer Hochschule der Bundeswehr entsprechendes Beamtenverhältnis annehmen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Maßgebend nach Absatz 1 Satz 2 sind die Dienstbezüge, die ihnen in ihrem letzten Beamtenverhältnis als Professoren im Landesbereich zuletzt zugestanden haben.

7. KAPITEL

Änderung von Bundesgesetzen, Schlußvorschriften

§ 78

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1025), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c wird gestrichen; in Buchstabe b wird nach dem Wort „soll“ ein Punkt gesetzt, das Wort „oder“ wird gestrichen.
2. In § 4 Abs. 2 wird als Satz 2 eingefügt:
„Sollen Professoren oder Assistenzprofessoren, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, in ein Beamtenverhältnis berufen werden, so können Ausnahmen auch aus anderen Gründen zugelassen werden.“
3. Dem § 96 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren. Die in Satz 1 bezeichneten Beamten auf Zeit werden im Falle ihrer Abwahl für den Rest ihrer Amtszeit in den einseitigen Ruhestand versetzt.“
4. Die Überschrift vor § 105 erhält folgende Fassung:
„Beamtete Hochschullehrer (Professoren und Assistenzprofessoren)“.

5. § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105

Für beamtete Hochschullehrer gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz vom etwas anderes bestimmt.“

6. §§ 106 bis 114 werden gestrichen.

7. § 125 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt nicht, wenn ein Soldat auf Zeit oder ein Angehöriger auf Zeit des Zivildienstkorps zum Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst oder zum Zwecke der Ausbildung zum Polizeivollzugsbeamten oder zum Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr ernannt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt ferner nicht, wenn ein Berufssoldat oder Soldat auf Zeit als Professor oder Assistenzprofessor an einer nach Landesrecht staatlich anerkannten oder genehmigten Hochschule, deren Personal im Dienst des Bundes steht, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. In diesen Fällen gelten § 49 Satz 2 und § 124 sinngemäß. Satz 1 und 3 sowie Absatz 1 Satz 4 gelten nicht für einen Soldaten auf Zeit, der Inhaber eines Eingliederungsscheines ist.

§ 79

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

In das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1181), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundesbeamtengesetzes vom 28. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1288), wird hinter dem Abschnitt VII folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt VII a

Leiter von Hochschulen, Hochschullehrer

§ 176 a

(1) Die beamteten Leiter, die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die beamteten Hochschullehrer (Professoren und Assistenzprofessoren) einer Hochschule, die nach Landesrecht die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten hat und deren Personal im Dienst des Bundes steht, sind unmittelbare Bundesbeamte.

(2) Die beamteten Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien sowie die Assistenzprofessoren werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt; das gleiche gilt für Professoren, wenn für sie eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist.

(3) Für die auf Zeit ernannten Beamten gelten die Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen. Assistenzprofessoren können als solche nicht wieder berufen werden.

(4) Die beamteten Leiter und die beamteten Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, sind nach Ablauf ihrer ersten Amtszeit verpflichtet, ihr bisheriges Amt unter erneuter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit weiterzuführen. Abweichend von Absatz 3 Satz 2 treten sie nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen oder in einem Dienstverhältnis als Berufssoldat zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder aus einem Dienstverhältnis als Berufssoldat zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren. Im Falle ihrer Abwahl werden sie für den Rest ihrer Amtszeit in den einstweiligen Ruhestand (§ 36) versetzt.

(5) Für beamtete Professoren und Assistenzprofessoren gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nicht die entsprechend anzuwendenden Vorschriften der §§ 46 bis 51 und 53 des Hochschulrahmengesetzes und — außer in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 — des § 52 des Hochschulrahmengesetzes etwas anderes bestimmen.“

§ 80

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

In § 6 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), zuletzt geändert durch das Erste Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 17. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2001), wird dem Absatz 6 folgender Satz angefügt:

„Nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten kann die tatsächliche Studiendauer in den betreffenden Studiengängen nur insoweit berücksichtigt werden, als die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit nicht überschritten ist.“

§ 81

Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Das Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), wird wie folgt geändert:

1. a) In § 2 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt;

b) dem § 2 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet werden.“

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Land“ die Worte eingefügt: „auf der Grundlage seines Hochschulgesamtplans (§ 69 des Hochschulrahmengesetzes vom)“.

§ 82

Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 84

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A: Allgemeiner Teil

I.

1. Hochschulpolitik ist Bildungspolitik und Forschungspolitik zugleich. Sie ist damit wesentlicher Bestandteil der Gesellschaftspolitik. Die Hochschulgesetzgebung muß daher in eine Gesamtkonzeption der Bildungs- und Wissenschaftspolitik eingebettet sein, die sich wiederum an gesellschaftspolitischen Zielvorstellungen orientieren muß.

Die Bundesregierung hat ihre Zielvorstellungen zur Bildungsreform, insbesondere auch zur Hochschulreform, bereits in dem im Jahre 1970 vorgelegten Bericht zur Bildungspolitik niedergelegt (Bildungsbericht 1970 — Drucksache VI/925) und in dem Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes von 1970 (Drucksache VI/1873) konkretisiert. Die forschungspolitischen Ziele wurden im Forschungsbericht IV der Bundesregierung (Drucksache VI/3251) aufgezeigt. Die Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 hat diese Grundsätze bestätigt.

2. Bildungspolitik in der demokratischen Gesellschaft hat von dem Grundsatz des Bürgerrechts auf Bildung auszugehen. Die Hochschulreform muß daher zu einer Struktur der Hochschulen führen, die jedem Bürger eine von Einkommen und Bildungsgrad der Eltern unabhängige, seinen Anlagen und Fähigkeiten entsprechende Bildungs- und Berufschance eröffnet.

Die Wahrnehmung der Bildungschancen im Hochschulbereich erfordert die Bereitschaft zur Leistung. Leistung darf dabei aber nicht mißverstanden werden als unkritische und einseitige Anpassung an gegebene gesellschaftliche Erfordernisse; sie umfaßt fachliche Kenntnisse, Verständnis der gesellschaftlichen Erfordernisse und ihrer Zusammenhänge sowie die Bereitschaft zu einer kritischen Auseinandersetzung mit ihnen. Dies setzt jedoch die Möglichkeit zu Mitverantwortung und Mitbestimmung voraus. Gerade die Hochschulen haben die Aufgabe, in Lehre und Forschung über den jeweils erreichten Stand der ökonomischen, technischen, sozialen und geistigen Entwicklung hinauzuweisen und Alternativen zu entwerfen.

Veränderte Bildungsinhalte müssen daher stärker der Vorbereitung auf eine berufliche Praxis sowie der Vermittlung von Einsichten in die gesellschaftlichen Zusammenhänge und sozialen Interessen dienen, solidarisches Verhalten för-

dern und so unsere freiheitliche Grundordnung fortentwickeln und sichern.

Die Freiheit von Forschung und Lehre ist die Voraussetzung dafür, daß die Hochschulen ihren Auftrag in diesem Sinne erfüllen können. Dabei ist die Qualität des Hochschullehrernachwuchses von zentraler Bedeutung. Aber auch Organisation und finanzielle Ausstattung entscheiden über die Zukunft der Hochschulen.

3. Die Bundesregierung strebt eine auf diese Ziele ausgerichtete neue Hochschule an. Struktur und Ausbildungsinhalte der Universität Humboldtischer Prägung zeigten sich weder im Bildungsbereich noch im Forschungsbereich den Anforderungen einer hochentwickelten Industriegesellschaft gewachsen. Ziel der klassischen deutschen Universität war die Bildung einer kleinen Elite und eine Forschung, die sich frei von allen unmittelbaren gesellschaftlichen Interessen entwickeln sollte, nicht aber die wissenschaftliche Berufsvorbereitung breiterer Schichten der Gesellschaft und eine freie Forschung, die die gesellschaftlichen Interessen einbezieht.

Das historische Verständnis der alten Universität hat die Orientierung auf neue Bildungsinhalte bis heute erschwert. Gewachsene hierarchische Strukturen haben die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses behindert; der Partikularismus von Instituten hat die interdisziplinäre Zusammenarbeit gelähmt; die Schwäche unzureichend organisierter und unzulänglich ausgestatteter Selbstverwaltung ist angesichts der Aufgaben einer Massenuniversität zu Tage getreten; die Entwicklung voneinander isolierter Hochschularten mit statusrechtlichen Unterscheidungen hat sich zunehmend als Barriere für ein durchlässiges Bildungs- und Forschungssystem im Hochschulbereich erwiesen; unkoordinierte Forschung und mangelhafte Schwerpunktbildung der Universitäten machten außeruniversitäre Forschungseinrichtungen zunehmend attraktiver; die wachsende Lehrbelastung der Hochschullehrer und des sog. „Mittelbaus“ förderte die hier skizzierte negative Entwicklung.

Nicht zuletzt das Unvermögen der alten Universitäten gegenüber den Anforderungen einer demokratischen Gesellschaft und Versäumnisse des Staates bei einer diesen Anforderungen gerecht werdenden organisatorischen Gestaltung und Finanzierung der Hochschulen haben diese — trotz unbestrittener Leistungen — zu einem Krisenherd werden lassen; freilich ist die Krise an den Hochschulen ihrerseits wiederum eine Folge von gesellschaftlichen Entwicklungsprozessen in anderen Bereichen.

II.

Die Bundesregierung kann bei der Vorlage des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes 1973 in wichtigen Teilen auf ihren ersten Regierungsentwurf 1970 und die vom Ausschuß für Bildung und Wissenschaft in der 6. Legislaturperiode nach 1½-jähriger Beratung im Jahre 1972 erarbeitete Fassung (schriftlicher Ausschlußbericht Drucksache VI/3506) zurückgreifen. An den wesentlichen Zielen hat sich seither nichts geändert, wenn auch neue Erfahrungen, neue gesetzgeberische Tatbestände und die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Neufassung in wesentlichen Teilen des Entwurfs notwendig machten.

1. Die hochschulpolitischen Reformziele der Bundesregierung waren durch den Entwurf von 1970 strukturiert und konkretisiert worden. Die damalige Regierungsvorlage hat auf die Gesetzgebung der Länder bereits einen erheblichen Einfluß gehabt, der Ausdruck einer zunehmenden Mitverantwortung des Bundes in der bildungspolitischen Entwicklung der Bundesrepublik ist.

Die Verabschiedung des Bildungsgesamtplans am 15. Juni 1973 durch die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung hat für die Hochschulreform eine breite gemeinsame Grundlage zwischen Bund und Ländern geschaffen.

Das gilt in besonderem Maße für die quantitativen Zielvorstellungen. Die Hochschulpolitik der Bundesregierung geht davon aus, daß der Ausbau der Hochschulen im Gesamtrahmen gesellschaftlicher Erfordernisse zu sehen ist, und daß daher — nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse — die Hochschulen der Bundesrepublik eine Kapazität nicht überschreiten sollen, die Studienanfängern in der Größenordnung von etwa 22 bis 24 % eines Jahrganges entsprechen würde. Allgemein politische Übereinstimmung gibt es auch für das Bestreben: Hochschulen unterschiedlicher Aufgabenstellung zu verbinden — hier bestehen aber unterschiedliche Vorstellungen hinsichtlich der endgültig anzustrebenden Struktur —, die Hochschuleinrichtungen mit dem Ziel der Zulassung einer möglichst großen Zahl von Studienbewerbern wirksamer zu nutzen, die Studienreform entschlossen voranzubringen und überlange Studienzeiten abzukürzen; auch die Reform der Personalstruktur ist grundsätzlich außer Streit. Dennoch bestehen hochschulpolitisch auch weiterhin Gegensätze in Grundsatzfragen und im Detail. Eine vollständige politische Übereinstimmung über die hochschulpolitischen Ziele und einzuschlagenden Wege wird es angesichts unterschiedlicher gesellschaftspolitischer Vorstellungen auch nicht geben können. Entscheidungen müssen jedoch angesichts der Lage der Hochschulen trotz dieser Meinungsverschiedenheiten unter Ausschöpfung der Möglichkeiten des Bundes getroffen werden.

2. Die Neufassung des Entwurfs mußte eine Reihe neuer Akzente setzen, weil seit dem Beschluß

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 15. Juni 1972 wichtige Ereignisse eingetreten sind, die rechtliche Gestaltung finden müssen.

Am 18. Juli 1972 erging das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten „Numerus clausus“, ein Urteil, das für die Hochschulgesetzgebung des Bundes weitergehende Regelungen beim Hochschulzugang forderte, als dies im früheren Entwurf vorgesehen war.

Wichtige Vorgaben für die Mitbestimmungsregelungen des Entwurfs brachte das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 29. Mai 1973 zum niedersächsischen Vorschaltgesetz.

Umzusetzen waren ferner die Erfahrungen mit den in den letzten Jahren erlassenen Landesgesetzen, die sich nicht zuletzt in einer Vielzahl von Gesetzesnovellen und -initiativen niedergeschlagen haben. Schließlich waren Erfahrungen zu verarbeiten, die in den Hochschulen mit Reformmaßnahmen gemacht wurden.

3. Mit der Vorlage des Regierungsentwurfs von 1970 aufgrund der Rahmenkompetenz für die „allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens“ (Artikel 75 Nr. 1 a GG) hatte die Bundesregierung verfassungsrechtliches Neuland betreten. Zu der Rahmengesetzgebungskompetenz für allgemeine Grundsätze gab es keine verfassungsrechtlichen Erfahrungen, eine interpretierende Verfassungsrechtsprechung fehlte. Dementsprechend sah sich die Bundesregierung bei ihrer Regierungsvorlage in der vorigen Legislaturperiode zu einem zurückhaltenden Kompetenzgebrauch veranlaßt, der angesichts der Dynamik der hochschulpolitischen Entwicklung heute nicht mehr vertretbar ist. Der Bundesgesetzgeber kann sich seiner Verpflichtung zur Mitgestaltung des Hochschulwesens nicht entziehen, zumal seine besondere Verantwortlichkeit durch das „Numerus-clausus“-Urteil und durch das „Mitbestimmungs“-Urteil vom 29. Mai 1973 gefordert ist.

Das „Numerus-clausus“-Urteil unterstreicht mit Nachdruck die Pflicht des Bundes, im Bereich der Hochschulzulassung „unter Ausnutzung der ihm gegebenen legislativen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten, das Notwendige zu tun“. Es nimmt den Bund in die Mitverantwortung für eine „kooperative Verwirklichung des Grundrechtsschutzes“. Zumindest in der Regelung des Hochschulzugangs verlangt das „Numerus-clausus“-Urteil demnach eine Ausschöpfung der Bundeskompetenzen. Auch wenn die Länder sich inzwischen durch den Abschluß des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen bemüht haben, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte rechtliche Voraussetzung für die Regelung des Hochschulzugangs zu schaffen, bleibt der Bund hier in einer besonderen Mitverantwortung: formell, weil der Staatsvertrag befristet bzw. kündbar ist, materiell, weil nach Auffassung des Bundes der Staatsvertrag die Zulassungskriterien nicht optimal regelt.

III.

Die hochschulpolitische Zielsetzung des Entwurfs wird in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften näher erläutert (Teil B). Auf folgende Schwerpunkte des Entwurfs soll jedoch vorab hingewiesen werden:

1. Gesamthochschule

Der Entwurf geht von der funktionalen Einheit des Hochschulwesens aus. Er trifft deshalb einheitliche Regelungen für alle Hochschularten, die bisher mit unterschiedlicher Rechts- und Aufgabenstellung unverbunden nebeneinander bestehen. Er schafft damit die wichtigsten Voraussetzungen für die Zusammenfassung verschiedener Hochschuleinrichtungen zu Gesamthochschulen. Gesamthochschulen sollen ein Angebot von abgestuften und aufeinanderbezogenen, durchlässigen und integrierten Studiengängen gewährleisten, und so den unterschiedlichen individuellen Neigungen und Begabungen entsprechen. Diesem Ziel wird nach Auffassung der Bundesregierung am ehesten der organisatorische Zusammenschluß von Hochschulen unterschiedlicher Aufgabenstellung gerecht. Fristen und inhaltliche Schwierigkeiten bei der vollen organisatorischen Integration lassen sich jedoch heute noch nicht übersehen. Auf dem Weg zur Gesamthochschule in diesem Sinne kann deswegen auch ihre kooperative Form insbesondere die Studienreform einen wesentlichen Schritt vorantreiben. Allerdings können Gesamthochschulen nur solche Zusammenfassungen von Hochschulen sein, die auf die Ziele der Integration des Studiensystems ausgerichtet sind und sich hierfür auch organisieren.

2. Forschung

Die Forschung in der Hochschule ist notwendige Grundlage und Ergänzung wissenschaftlicher Lehre. Ihren Fortbestand und ihre freie Entfaltung finanziell und gegen alle Ausgliederungstendenzen zu sichern, ist ein wesentliches Anliegen des Entwurfs. Dem dienen die Unterstützung einer weiteren, allerdings kontrollierten Öffnung der Hochschule für Forschung mit Mitteln Dritter ebenso wie Bestimmungen über die Bildung von Schwerpunkten und die Koordination der Forschung innerhalb der Hochschulen sowie über die einzelne Hochschule hinaus. Dabei werden sich die Hochschulen stärker als bisher Aufgaben zuwenden müssen, die ihnen von der Gesellschaft gestellt werden.

3. Studienreform

Kernstück aller Maßnahmen zur Hochschulreform im Bildungsbereich und zentrales Thema des Entwurfs ist die Neuordnung von Studium und Prüfung. Ihr Gelingen ist Voraussetzung sowohl für die Zusammenfassung des Hochschulsystems als auch dafür, daß die wachsende Zahl von Studienbewerbern eine Chance zum Hochschulstudium ihrer Wahl erhält. Der Entwurf formuliert die inhaltli-

chen Ziele der Studienreform und stellt das Instrumentarium für ihre beschleunigte Verwirklichung. Er sichert die Entwicklung von Regelstudienzeiten, die über eine Reform der Studiengänge zu einer sinnvollen Begrenzung der Studiendauer führen soll.

4. Hochschulzugang

Die Bestimmungen des Entwurfs über die funktionale Neuordnung des Hochschulbereichs, die Verbesserung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen durch eine Stärkung der Position der Hochschulleitung und Fachbereichsvorstände, die Verbesserung der Planung, die effektivere Gestaltung des Studiums und die Schaffung einer funktionsorientierten Personalstruktur haben nicht zuletzt das Ziel, die Voraussetzungen für eine wirksamere Nutzung der Hochschuleinrichtungen und die Milderung von Zulassungsbeschränkungen zu schaffen. Für die Fälle, in denen sich fortbestehende Zulassungsbeschränkungen nicht vermeiden lassen, nimmt der Entwurf die politische und verfassungsrechtliche Verantwortung wahr, die dem Bund für eine rechtsstaatliche und sozial gerechte Verteilung der Studienplätze obliegt. Er verpflichtet zu einer Änderung der geltenden staatsvertraglichen Regelung der Länder in wesentlichen Punkten:

Die Bedeutung der Abiturnoten wird wegen ihrer nur relativen Aussagefähigkeit für Studien- und Berufsleistungen deutlich vermindert. Berufliche Tätigkeiten dagegen verbessern die Zulassungschance. „Wartezeiten“ in einem Ausweichstudium, dessen Inanspruchnahme indirekt immer zu Lasten anderer Bewerber geht, werden nicht länger begünstigt. Eine ausreichende Zahl von Studienplätzen wird für Fälle individueller Härten, insbesondere sozialer Benachteiligung vorbehalten. Das Gesamtsystem verbessert die Zulassungschancen für Bewerber aus sozial schwächeren und damit häufig auch heute noch bildungspolitisch benachteiligten Schichten.

Für Studiengänge, in denen auch die oben genannten Maßstäbe unbefriedigend bleiben, wird die Entwicklung besonderer Eingangsverfahren in die Wege geleitet.

5. Mitbestimmung

Der Entwurf hält an dem Grundsatz der funktionsgerechten Mitbestimmung aller Hochschulmitglieder fest. In Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts formuliert der Entwurf Eckwerte mit dem Ziel, die sachverständige Mitwirkung aller Hochschulmitglieder auf die Grundsatzfragen einer zukunftsorientierten Hochschul- und Studienreform zu konzentrieren. Entscheidungsmonopole einzelner Gruppen wird es nicht mehr geben, die Kooperation wird institutionalisiert. Der besonderen Qualifikation und Verantwortlichkeit der Hochschullehrer, zu denen Professoren und Assistenzprofessoren gehören, wird durch die Mehrheit ihrer Vertreter in bestimmten Hochschulorganen Rechnung getragen.

6. Personalstruktur

Der Entwurf ordnet die kaum mehr überschaubare herkömmliche Personalstruktur der Hochschulen von Grund auf neu. Diese Neuordnung ist an den in der Hochschule wahrzunehmenden Funktionen und nicht mehr an formalen Berechtigungen orientiert. Sie beseitigt überalterte hierarchische Strukturen und hebt bisherige Abhängigkeitsverhältnisse insbesondere für den qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchs auf. Die Vorschriften über die Einstellungs Voraussetzungen von Professoren und Assistenzprofessoren eröffnen sinnvolle Wege der Qualifikation, objektivieren das Verfahren und sichern zugleich, daß die Qualität der Hochschulen in Forschung und Lehre erhalten und verbessert wird.

B BESONDERER TEIL

Zu § 1 — Geltungsbereich

Der Entwurf verfolgt das Ziel, die institutionellen Schranken und die rechtlichen Unterschiede im Hochschulbereich abzubauen; er differenziert nicht nach Hochschularten und betont damit die funktionale Einheit des Hochschulwesens. Diese Einheit findet ihren stärksten Ausdruck in der Gesamthochschule (§§ 4 und 5). Die rechtliche Gleichbehandlung der verschiedenen Hochschularten hat u. a. den Sinn, die Entwicklung zur Gesamthochschule zu fördern. Der Entwurf trägt aber auch der Tatsache Rechnung, daß in den Fällen, in denen Gesamthochschulen nicht oder noch nicht gebildet werden können (vgl. § 6 Abs. 3 und 4), die Hochschulen sich in ihrer Aufgabenstellung unterscheiden; es ist Sache des Landes, die Aufgaben der einzelnen Hochschule festzulegen (§ 2 Abs. 8).

In den Geltungsbereich des Entwurfs fallen daher nach Satz 1 alle Einrichtungen, „die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind“. Positiv bedeutet Satz 1, daß der Entwurf für staatliche Hochschulen jeder Art gilt, also insbesondere für die Universitäten und Technischen Hochschulen (auch die auf einzelne Fachrichtungen beschränkten, wie die Medizinischen Hochschulen, Landwirtschaftlichen Hochschulen und Tierärztlichen Hochschulen), die Pädagogischen bzw. Erziehungswissenschaftlichen Hochschulen, die Sporthochschulen, ferner für die Hochschulen, die nach Landesrecht nicht wissenschaftliche Hochschulen sind, insbesondere die Kunsthochschulen einschließlich der Musikhochschulen und die Fachhochschulen; der Entwurf gilt selbstverständlich auch für Gesamthochschulen.

Negativ bedeutet Satz 1, daß Einrichtungen des tertiären Bereichs, die nicht staatliche Hochschulen sind — auch soweit sie die Bezeichnung Hochschule führen — grundsätzlich von dem Entwurf nicht erfaßt werden. Dies gilt etwa für kirchliche Hochschulen oder andere bestehende Einrichtungen in nichtstaatlicher Trägerschaft, aber auch für vom Bund oder von einem Land getragene Einrichtungen, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung

nicht dem für staatliche Hochschulen geltenden Landesrecht unterfallen. Nur wenn solche Ausbildungsstätten vom Land die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, gilt für sie das Gesetz in dem in § 72 bestimmten Umfang (Satz 2; zu den vom Bund getragenen Einrichtungen vgl. auch § 79). Ohne diese Anerkennung können sie z. B. keine Hochschulgrade verleihen.

Eine nach Landesrecht errichtete staatliche Hochschule hat allen Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes zu genügen. Das Land muß also vor der Errichtung einer neuen Hochschule und vor der Umwandlung einer bestehenden Einrichtung in eine Hochschule prüfen, ob die geplante Hochschule so angelegt ist, daß sie den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen wird. Dadurch, daß jede staatliche Hochschule im Sinne des Landesrechts den strukturellen und organisatorischen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes entsprechen muß, wird erreicht, daß bei der Entscheidung des Landes über die Errichtung einer neuen Hochschule alle Gesichtspunkte beachtet werden, die nach dem Hochschulrahmengesetz zum Wesen einer Hochschule gehören. Durch diese Verbindung des Hochschulbegriffs mit einem qualitativen Anspruch wird eine Abgrenzung des Hochschulbereichs sichergestellt, die sachgemäßer ist, als es eine Aufzählung der von dem Gesetz erfaßten Einrichtungen wäre.

Zu § 2 — Aufgaben

Das Hochschulwesen verbindet Wissenschaft und Bildung. Diese Verbindung prägt den Charakter und bestimmt die Aufgaben der Hochschulen. Sie unterscheidet die Hochschulen von den sonstigen Einrichtungen des Bildungssystems sowie von den übrigen Institutionen des Wissenschaftssystems.

Den allgemeinen wissenschaftlichen und künstlerischen Auftrag der Hochschulen umschreibt daher Absatz 1 Satz 1: Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Die Einbeziehung der Künste entspricht der Tradition des Hochschulwesens und trägt den Gemeinsamkeiten wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit und Ausbildung Rechnung.

Der Bezug der Lehre und des Studiums zur Forschung und der in § 23 hervorgehobene Bezug der Forschung zu Lehre und Studium sind unentbehrliche Voraussetzungen jeder wissenschaftlichen Ausbildung. Ihn im gesamten Hochschulwesen herzustellen, ist Aufgabe der Studienreform und Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens durch die Bildung von Gesamthochschulen.

Der wissenschaftliche und künstlerische Auftrag der Hochschulen erfüllt gesellschaftliche Funktionen. Absatz 1 Satz 2 bestimmt eine der bedeutendsten gesellschaftlichen Aufgaben der Hochschulen: die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten, die einer wissenschaftlichen Vorbildung bedürfen oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Dieser Auftrag zur beruflichen Ausbildung tritt nicht neben die wissenschaftliche oder künstlerische Aufgabenstellung der Hochschulen, sondern ist deren Bestandteil. Dem wissenschaftlichen

und künstlerischen Bildungsauftrag an den Hochschulen wird ein praktisches Ziel gesetzt: wissenschaftliche und künstlerische Berufsausbildung oder Berufsvorbereitung. Hierzu gehört selbstverständlich auch der Beruf des Forschers.

Die wissenschaftlich fundierte Ausbildung dient der Vorbereitung auf die berufliche Praxis, allerdings nicht auf bestimmte, eng umgrenzte Tätigkeiten oder Berufsbilder (§ 8). Vielmehr sollen entsprechend flexible und offene Studiengänge entwickelt werden, die sich an breiten beruflichen Tätigkeitsfeldern ausrichten (§ 9) und damit sowohl die interdisziplinären wissenschaftlichen Zusammenhänge als auch die zunehmenden Überschneidungen von Berufsfeldern und Tätigkeiten widerspiegeln.

Absatz 1 umschreibt die allgemeine Aufgabenstellung der Hochschulen. In den folgenden Absätzen werden spezielle Aufgaben hervorgehoben, die entweder besondere Ausprägungen ihrer allgemeinen wissenschaftlichen Aufgaben darstellen oder mit deren Wahrnehmung in Zusammenhang stehen.

Der notwendige Ausbau des Hochschulwesens, die Verbesserung der Studienbedingungen und die Entwicklung der Forschung hängen auf längere Sicht entscheidend davon ab, ob der wissenschaftliche Nachwuchs herangebildet wird. Diese Aufgabe weist Absatz 2 den Hochschulen verantwortlich zu. Die Hochschulen haben die dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein vertiefendes oder ergänzendes Aufbaustudium zu entwickeln und anzubieten (§ 11 Abs. 5). Die Bestimmung regelt nicht die finanzielle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Dies erfolgt in erster Linie durch das Graduiertenförderungsgesetz vom 2. September 1971 (BGBl. I, S. 1465). Kein Studienabschluß kann heute noch eine für das ganze Berufsleben ausreichende Fach- und Methodenkenntnis sicherstellen. Die berufliche Praxis selbst ist zunehmend — auch in Berufen, die eine akademische Vorbildung voraussetzen — zu einem entscheidenden „Lernort“ der Spezialisierung und Weiterbildung geworden. Das Studium muß daher einerseits die wichtigsten Grundkenntnisse und Methoden vermitteln, andererseits aber auch auf die Notwendigkeit des selbständigen Weiterstudiums vorbereiten und den Absolventen hierzu befähigen. Dem trägt Absatz 3 Rechnung. Die Hochschulen selber müssen in der Weiterbildung eine maßgebliche Rolle spielen. Einige Grundsätze über Zugang, Organisation und Inhalte enthält § 22. Unter den Begriff des weiterbildenden Studiums fallen die verschiedenen Formen des Kontakt- und Ergänzungsstudiums. Der Begriff der Weiterbildung ist in umfassendem Sinne gebraucht; dazu gehören z. B. die berufliche und die allgemeine Weiterbildung für Erwachsene einschließlich der wissenschaftlichen Weiterbildung außerhalb der Hochschulen.

Satz 2 hebt hervor, daß gerade auch das wissenschaftliche und sonstige Personal an den Hochschulen die Chance einer fortdauernden Weiterbildung haben muß. Dies kann im Rahmen des weiterbildenden Studiums und durch besondere, auf die Bedürfnisse des Hochschulpersonals ausgerichtete Veranstaltungen ermöglicht werden.

Die soziale Förderung der Studenten ist in erster Linie eine Aufgabe des Staates. Durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und die zu seiner Ausführung erlassenen Landesgesetze ist ein wichtiger Teil dieser Aufgaben speziell geregelt. Weitere Maßnahmen übertragen die Länder zur Durchführung im allgemeinen den Studentenwerken, die in öffentlicher oder privater Rechtsform errichtet wurden. Absatz 4 legt deswegen vor allem fest, daß die soziale Förderung der Studenten nicht ohne Mitwirkung der Hochschulen durchgeführt werden soll. Die Art ihrer Mitwirkung sowie Voraussetzungen, Inhalt und Umfang der Förderungsmaßnahmen werden nicht im Hochschulrahmengesetz geregelt.

Besonders hervorgehoben werden die Bedürfnisse behinderter Studenten. Sie erfordern gezielte Maßnahmen, die eine vollständige Eingliederung der Behinderten in das gesellschaftliche Leben ermöglichen. Gerade die wissenschaftliche Berufsausbildung ist geeignet, körperliche Behinderungen auszugleichen und den Behinderten qualifizierte berufliche Möglichkeiten zu eröffnen. Die Aufgabe ist hier hervorgehoben, da vor allem durch die Zunahme von Verkehrsunfällen immer mehr behinderte junge Menschen einer besonderen Hilfe bedürfen. Sie muß insbesondere auch bei der Erstellung von Hochschulbauten und Studentenwohnheimen Beachtung finden.

Die Hochschulen sollen nach Absatz 4 Satz 2 in ihrem Bereich auch den Sport fördern. Indem sie den Hochschulmitgliedern Gelegenheit zu sportlicher Betätigung bieten, erfüllen sie sowohl eine soziale als auch eine Funktion der gesundheitlichen Vorsorge.

Die Wissenschaft ist international. Kooperation und Kommunikation mit Wissenschaftlern und Instituten aller Staaten ist daher sowohl eine notwendige Voraussetzung für die Fortentwicklung der Wissenschaften als auch ein Instrument internationaler Verständigung und einer Politik guter Nachbarschaft. Ebenso bedarf die berufliche Ausbildung des Erfahrungsaustauschs und der Abstimmung auf internationaler, insbesondere auf europäischer Ebene. Diesen Notwendigkeiten der Zusammenarbeit und Kommunikation trägt Absatz 5 Rechnung. Er weist den Hochschulen die Aufgabe zu, die Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen zu fördern. Zur Erfüllung dieser Aufgabe können die Hochschulen eine Vielzahl von Maßnahmen treffen, welche die Freizügigkeit, den Austausch und die Zusammenarbeit fördern. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sollen die Hochschulen ihren Mitgliedern ebenso wie ausländischen Hochschullehrern, Wissenschaftlern und Studenten den Übergang zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen erleichtern; dazu gehört die gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Hochschulprüfungen. Die Hochschulen können solche Aufgaben internationaler Zusammenarbeit auch gemeinschaftlich wahrnehmen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten können sie die internationale Zusammenarbeit durch vertragliche Vereinbarungen dauerhaft regeln.

Absatz 6 verpflichtet die Hochschulen zu verstärktem Zusammenwirken mit den staatlichen oder staatlich geförderten Forschungseinrichtungen einerseits und mit den Einrichtungen des Bildungswesens andererseits. Die Zusammenarbeit mit den staatlich geförderten Forschungseinrichtungen, etwa den Instituten der Max-Planck-Gesellschaft oder den staatlichen Großforschungszentren, kann sich beispielsweise auf die Nutzung von Anlagen und Arbeitsplätzen, auf die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, auf den Austausch von Wissenschaftlern und Informationen oder auf die Abstimmung von Forschungsprogrammen erstrecken. Dadurch können Lehre und Studium den Bezug auch zu solchen Forschungsbereichen, -themen und -methoden wahren oder herstellen, die an der einzelnen Hochschule nicht bearbeitet werden. Die Kooperation der Hochschulen mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens kann etwa der curricularen Abstimmung, der wissenschaftlichen Begleitung von Schulreformen und der Entwicklung eines wissenschaftlich orientierten Angebots von Veranstaltungen der Weiterbildung dienen.

Die ständig wachsenden Aufwendungen für das Hochschulwesen und die zunehmende Bedeutung der Aufgaben des Hochschulwesens für die Gesellschaft begründen die in Absatz 7 geregelte Pflicht der Hochschulen, über die Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig öffentlich Rechenschaft abzulegen. Hier, wie an mehreren anderen Stellen des Entwurfs, kommt die Überzeugung der Bundesregierung zum Ausdruck, daß die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Hochschulen durch eine Pflicht zur Information der Öffentlichkeit vielfach wirksamer gefördert wird als durch staatliche Weisungen im Detail. Die Verpflichtung zu öffentlicher Rechenschaft entspricht der gesellschaftlichen Verantwortung von Forschung, Lehre und Studium und ist das notwendige Gegenstück der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium sowie der den Hochschulen gewährten Selbstverwaltung. Gleichzeitig bietet sie den Hochschulen eine Möglichkeit zur Selbstdarstellung in der Gesellschaft. Für die Forschungstätigkeit an den Hochschulen sieht § 24 Abs. 2 regelmäßige Forschungsberichte der Hochschulen vor.

Angesichts zunehmender Spezialisierung und Kosten wäre es eine verfehlte Hochschulpolitik, jeder einzelnen Hochschule alle in Betracht kommenden Fachrichtungen und in diesen Fachrichtungen alle Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium zuzuweisen. In geeigneter Weise, insbesondere durch die Bildung von Gesamthochschulen, muß dennoch gewährleistet sein, daß jeweils die Verbindung von Forschung, Lehre und Studium auch bei unterschiedlicher Aufgabenstellung gewahrt bleibt oder hergestellt wird. Denn ihre Trennung würde die Wissenschaftlichkeit und damit die Qualität des Studiums und der Lehre gefährden und der Forschung wertvolle Impulse entziehen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Wissenschaftlichkeit von Studium und Lehre in allen Stufen der Hochschulausbildung am besten durch integrierte Gesamthochschulen sichergestellt werden kann, und daß, bei Anerkennung einer notwendigen

Schwerpunktbildung, auch die Forschung in einem derartigen Hochschulsystem die Chance größter Produktivität erhält.

Andere als die im Hochschulrahmengesetz genannten Aufgaben dürfen die Länder den Hochschulen nur übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen. Diese Regelung soll die Hochschulen vor einer Überlastung mit Aufgaben schützen, die ihren wissenschaftlichen und künstlerischen Auftrag und ihre Ausbildungsaufgaben nicht fördern. Andererseits haben die Hochschulen im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabenstellung und ihrer jeweiligen Ausstattung auch gewisse gemeinnützige Dienstleistungen zu erfüllen. Zu den Aufgaben, die den Hochschulen übertragen werden können, gehören die Krankenversorgung im Rahmen der Kliniken und praktische Dienste, bei denen wissenschaftliche Methoden angewandt werden, beispielsweise Materialprüfungen und Hygieneuntersuchungen.

Wird einer Hochschule nach Absatz 8 Satz 2 eine weitere Aufgabe übertragen, so gehört deren Wahrnehmung zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer der betreffenden Hochschule (§ 46 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 3 — Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

Das Hochschulrahmengesetz kann als einfaches Gesetz den Inhalt der verfassungsrechtlichen Gewährleistung von Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) weder authentisch interpretieren noch konstitutiv bestimmen. Die Regelung kann nur allgemein anerkannte und durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigte Aspekte dieser Grundrechte deklaratorisch hervorheben. Dadurch unterstreicht sie die Bedeutung der Verfassungsgarantien wissenschaftlicher und künstlerischer Freiheit für die Gestaltung des Hochschulwesens und weist zugleich die Grundrechtsträger auf gesicherte Inhalte und Grenzen ihrer Freiheitsrechte hin.

Wissenschaft und Kunst haben gesellschaftliche Wirkungen und Bedeutung. Die wissenschaftliche Entwicklung beeinflußt maßgeblich die gesellschaftliche Entwicklung. Dadurch ist der Wissenschaft und den Wissenschaftlern neue Verantwortung zugewachsen. Auf diese Verantwortung macht Absatz 1 Satz 1 die Mitglieder der Hochschulen aufmerksam. Die Bestimmung weist die Hochschulmitglieder darauf hin, daß die durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes verbürgten Rechte nicht nur individueller Entfaltung, sondern zugleich der Wahrnehmung gesellschaftlicher Aufgaben dienen. Aus diesem Grund sind die im öffentlichen Hochschulwesen Tätigen gehalten, die ihnen verbürgten Grundrechte im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft zu nutzen und sie dadurch zu wahren, daß sie für ihre Verwirklichung eintreten.

Andererseits folgt aus der Schlüsselfunktion, die einer freien Wissenschaft sowohl für die Selbstverwirklichung des Einzelnen als auch für die gesell-

schaftliche Entwicklung zukommt, die in Satz 2 niedergelegte Pflicht des Landes, der Hochschulen und ihrer Organe, die Ausübung der in § 3 erwähnten Rechte zu ermöglichen. Die Verpflichtung des Landes schließt die Verantwortung für eine freie Wissenschaft und Kunst ein. Das Land hat jeder Aushöhung der Freiheitsgarantien vorzubeugen. Dazu gehört nicht nur, daß das Land die Pflege freier Wissenschaft und Kunst und ihre Vermittlung in Lehre und Studium finanziell und organisatorisch ermöglicht, sondern auch, daß es funktionsfähige Institutionen für einen freien Wissenschaftsbetrieb erhält bzw. herstellt. Entsprechende Verpflichtungen haben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten auch die Hochschulen selbst und ihre Organe.

Die in Absatz 2 Satz 1 niedergelegte Umschreibung der Forschungsfreiheit wurde auch vom Bundesverfassungsgericht verwendet. Sie kennzeichnet allerdings nur exemplarisch den vorbehaltlos geschützten individuellen Freiraum.

Absatz 2 Satz 2 kennzeichnet demgegenüber diejenigen Fragen der Forschung, die Beschlüssen der zuständigen Hochschulorgane zugänglich sind. Sie beziehen sich auf die Organisation des Forschungsbetriebes, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben und die Bildung von Forschungsschwerpunkten. Das Zusammenwirken vieler Grundrechtsträger im öffentlichen Forschungsbetrieb der Hochschulen und die Begrenztheit der verfügbaren Forschungsmittel machen Fragen dieser Art auch in den Hochschulen regelungsbedürftig. Bei den nach Absatz 2 Satz 2 zulässigen Beschlüssen ist vom Vorrang der individuellen Initiative auszugehen. Im Regelfall kommt die korporative Initiative subsidiär, beispielsweise zur Koordination von Eigeninitiativen oder zur Kompensation fehlender Eigeninitiative in Frage. Das kann sich naturgemäß nur auf solche Angelegenheiten beziehen, die Gegenstand individueller Initiative sein können. Die Hochschulen sind aber nicht nur der Raum für die sich in wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit vollziehenden einzelnen Forschungsprozesse, sondern Gegenstand und Mittel einer öffentlich kontrollierten Forschungspolitik. Die zur Verwirklichung einer solchen Forschungspolitik notwendigen Beschlüsse können die zuständigen Hochschulorgane treffen.

Gegenstand korporativer Entscheidung ist auch die Forschung mit Mitteln Dritter. Die Regelungen des § 26 stellen wiederum keine Beschränkung der individuellen Forschungsfreiheit dar, sondern dienen auch dazu, die Forschungsfreiheit nicht durch personelle oder finanzielle Beanspruchung von Seiten Dritter oder durch die Abhängigkeit von Dritten gefährden zu lassen.

Die in Absatz 2 für die Forschung aufgestellten Grundsätze sollen nach Satz 3 für künstlerische Entwicklungsvorhaben entsprechend gelten. Die entsprechende Anwendung muß die Besonderheiten künstlerischer Tätigkeit berücksichtigen und die Grundsätze diesen Besonderheiten anpassen.

Absatz 3 Satz 1, dessen Formulierungen ebenfalls durch das Bundesverfassungsgericht verwendet wurden, umschreibt den Kernbereich der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Lehrfreiheit. Dieser vorbehaltlos geschützte, absolute Freiraum ist jeder Beschlußfassung entzogen. Er steht allen Lehrenden zu und umfaßt insbesondere den Inhalt der Lehre, den methodischen Ansatz und das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen. Auch diese Umschreibung ist nicht abschließend, sondern exemplarisch. Der Hinweis auf Artikel 5 Abs. 3 Satz 2 stellt klar, daß die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Die Lehrfreiheit steht auch den durch Dienstverhältnisse begründeten Lehrverpflichtungen nicht entgegen. Sie bedeutet nicht die Freiheit, zu lehren oder nicht zu lehren, sondern bei der Erfüllung der Lehraufgaben die Freiheit von Bindungen in bezug auf den Inhalt der Lehre, den methodischen Ansatz und die vertretene Lehrmeinung. Nach Absatz 3 Satz 2 sind daher Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen. Den Vorrang der Eigeninitiative und Selbstkoordination haben auch solche Beschlüsse zu beachten; andererseits sind die Hochschulen als wissenschaftliche Ausbildungsstätten Gegenstand und Mittel öffentlich kontrollierter Bildungspolitik. Dem trägt die Regelung des § 13 Rechnung, indem sie den Hochschulen die Aufgabe zuweist, auf der Grundlage einer jährlichen Studienplanung das zur Einhaltung der Studienordnungen erforderliche Lehrangebot sicherzustellen, und den Fachbereichen zu diesem Zweck die Befugnis verleiht, seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen ihrer Dienstverhältnisse bestimmte Lehraufgaben zu übertragen, wenn das erforderliche Lehrangebot anders nicht sichergestellt werden kann.

Diese Abgrenzung zwischen individuellem Freiheitsrecht und Organkompetenz wird in § 14 Abs. 4 Satz 2 für einen Fall — die Übernahme von Studieneinheiten im Medienverbund — besonders konkretisiert.

Die Freiheit des Studiums gehört zu den bestimmenden Merkmalen des Hochschulwesens in Deutschland. Sie umfaßt insbesondere die freie Wahl der Lehrveranstaltungen und das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen. Darüber hinaus enthält sie das Recht, eigenständig wissenschaftliche und künstlerische Meinungen zu erarbeiten und zu äußern. Das schließt ein Recht auf wissenschaftlich begründete Kritik von Lehrmeinungen ein. Die Hochschule kann ihren Ausbildungsauftrag für eine wachsende Zahl von Studenten indessen nur bei einer Neuordnung der Studiengänge im Rahmen erfüllbarer Regelstudienzeiten erfüllen; entsprechende Festlegungen über den Inhalt und den Aufbau des Studiums müssen in Studien- und Prüfungsordnungen (§§ 12, 17) getroffen werden, die daher nach § 3 Abs. 4 den notwendigen Rahmen setzen, in dem sich die Freiheit des Studiums verwirklicht. Andererseits ist durch § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 4

gesichert, daß dies Freiheit ihrerseits als inhaltliche Vorgabe bei der Ordnung des Studiums beachtet wird.

Zu § 4 — Neuordnung des Hochschulwesens

§ 4 regelt programmatisch die inhaltliche und organisatorische Neugestaltung des Hochschulwesens. Die Bestimmung sieht die Hochschulreform nicht als einen einmaligen Vorgang, sondern als ständige gemeinsame Aufgabe der Hochschulen und der zuständigen staatlichen Stellen (Absatz 1). Darin kommt zum Ausdruck, daß die Hochschulreform nur in enger Zusammenarbeit aller für das Hochschulwesen zuständigen oder im Hochschulwesen verantwortlichen Entscheidungsträger bewältigt werden kann. Die Bestimmung begründet eine Kooperationspflicht des Staates und der Hochschulen. Sie verpflichtet die Hochschulen, auch an den in staatlicher Zuständigkeit liegenden Maßnahmen mitzuwirken und solche Maßnahmen bei eigenen Reformvorhaben zu berücksichtigen. Umgekehrt wird auch der Staat verpflichtet, bei der Wahrnehmung seiner Zuständigkeiten mit den Hochschulen zusammenzuarbeiten. Die Pflicht zum Zusammenwirken nimmt jedoch den Hochschulen nicht die Befugnis, alle in ihre Zuständigkeit fallenden Reformmaßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Als Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens legt § 4 fest, daß Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium, die bisher von Hochschulen mit unterschiedlicher Aufgabenstellung wahrgenommen wurden, verbunden werden; als organisatorisches Mittel für die Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesamthochschule genannt. Diese Verbindung von Forschung, Lehre und Studium ist Wesensmerkmal jeder Gesamthochschule und gewährleistet den Wissenschaftsbezug der Lehre in allen Studiengängen einerseits, den Bezug der Forschung zu Lehre und Studium andererseits. Die Gesamthochschule überwindet durch dieses einheitliche Prinzip die institutionelle Aufspaltung des bisherigen Hochschulwesens in wissenschaftliche und sonstige Hochschulen und beseitigt überholte Prestigeunterschiede zwischen den verschiedenen Hochschularten.

Durch die Bildung von Gesamthochschulen sollen auch der Lehrkörper und die Studentenschaft der zusammengefaßten Hochschulen verbunden werden. Beim Zusammenschluß von Hochschulen zu einer integrierten Gesamthochschule geschieht das ohnehin, weil die zusammengeschlossenen Hochschulen ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren; notwendige Rechtsfolge hieraus ist die Verschmelzung ihrer Lehrkörper und ihrer Studentenschaften. Werden dagegen mehrere Hochschulen unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit zur kooperativen Form der Gesamthochschule verbunden, so ist die Verbindung der Lehrkörper und der Studentenschaften vor allem durch die Bildung gemeinsamer Organe oder Gremien herbeizuführen. So können etwa gemeinsame Berufungskommissionen und gemeinsame Ausschüsse für studentische Belange gebildet werden. Solche Kooperationsformen können auch den Prozeß der inhaltlichen Verbindung der verschiedenen Hochschulaufgaben fördern.

Das allgemeine inhaltliche Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens wird durch die in Absatz 3 Nr. 1 bis 9 hervorgehobenen Ziele konkretisiert und ausgefüllt. Vorrangiges Ziel der Neuordnung durch die Bildung von Gesamthochschulen ist die Studienreform. Sie soll nach Nummer 1 ein Angebot von Studiengängen gewährleisten, die inhaltlich und zeitlich gestuft, integriert und aufeinander bezogen sind. Frühzeitige berufsbefähigende Abschlüsse sollen ermöglicht, Sackgassen vermieden und der Wissenschafts- und Praxisbezug in allen Stufen garantiert werden. Ein derartig differenziertes und integriertes Studienangebot kann dem Studenten ein jeweils seiner Neigung, Begabung und Leistungsfähigkeit entsprechendes Studium mit einem berufsqualifizierenden Abschluß ermöglichen, ohne daß die Stufung zu einer Abschottung der Studiengänge voneinander führt. Die Studiengänge müssen vielmehr so angelegt sein, daß sie nach verschiedenen Studienzeiten berufsqualifizierende Abschlüsse und ein möglichst hohes Maß der Anrechnung von Leistungen in verschiedenen Studiengängen ermöglichen. Abstufungen innerhalb der Studiengänge und zwischen Studiengängen müssen sich an den Erfordernissen beruflicher Tätigkeitsfelder und den entsprechenden Studieninhalten ausrichten. Sie dürfen keine Prestigebarrrieren erhalten oder errichten.

Die Hochschulen, insbesondere die Gesamthochschulen, sollen daher in allen dafür geeigneten Fachrichtungen mehrere, auf verschiedene Tätigkeitsfelder wissenschaftlich vorbereitende Studiengänge anbieten. Unter Wahrung dieses Zieles sehen die einzelnen Studiengänge unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte vor, die sich wiederum an den spezifischen Anforderungen der Tätigkeitsfelder ausrichten. Die Entwicklung derartiger differenzierter Studiengänge innerhalb einer Fachrichtung ist Aufgabe der Studienreform. Sie erfordert die Berücksichtigung einschlägiger Forschung. Ob sich eine Fachrichtung zur Entwicklung eines integrierten und differenzierten Studiengangangebotes eignet, hängt vor allem von der wissenschaftlichen Entwicklung und dem bereits erreichten oder notwendigen Grad der Verwissenschaftlichung eines Tätigkeitsfeldes ab.

Die Integration der Studiengänge ist — auch über die Grenzen einer Fachrichtung hinaus — insbesondere dadurch zu erreichen, daß gemeinsame Studienabschnitte oder aufeinander folgende Studiengänge geschaffen werden. Damit werden zwei verschiedene Möglichkeiten der Verbindung von Studiengängen aufgezeigt. Im Falle alternativer Studiengänge sind gemeinsame Studienabschnitte soweit zu schaffen, als dies die Studieninhalte zulassen; aufeinander folgende Studiengänge wiederum kommen dort in Betracht, wo in Ergänzung oder Vertiefung der durch den ersten Studiengang erworbenen Qualifikationen eine zusätzliche Qualifikation vermittelt werden soll.

Während § 4 Abs. 3 Nr. 1 die Integration verschiedener Studiengänge als vorrangige Zielsetzung für ihre Ausgestaltung vorschreibt, gebietet § 4 Abs. 3 Nr. 2 für den Fall, daß eine Integration nach Absatz 3 Nr. 1 nicht möglich oder zweckmäßig ist, die

Durchlässigkeit zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen. Die Durchlässigkeit soll durch einen Aufbau der Studiengänge sichergestellt werden, der eine weitgehende Anrechnung erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht.

Durch Absatz 3 Nr. 3 soll die Wissenschaftlichkeit der eher anwendungsorientierten ebenso wie die praktische Orientierung der stärker theoriebezogenen Studiengänge gewährleistet werden. Die Gesamthochschule ermöglicht und fördert dieses Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens, indem sie Studiengänge mit derartigen Schwerpunkten anbietet und doch in allen Studiengängen die Verbindung von Forschung, Lehre und Studium sowie deren Bezug zur Praxis ermöglicht. Das erfordert aktive Beteiligung der Studenten an der wissenschaftlichen Arbeit und Studiengänge, die ein forschendes Lernen und die Beteiligung an Forschungsprojekten bis zur selbständigen Forschung ermöglichen. Der Bezug zur Praxis kann vor allem durch praktische Themen- und Problemstellung und durch die Einbeziehung praktischer Tätigkeiten in den Studiengang hergestellt werden.

Die Verbindung von Wissenschaft und Praxis soll nicht einseitig einer Anwendungsorientierung der wissenschaftlichen Arbeit und Ausbildung, sondern ebenso der wissenschaftlichen Überprüfung der Praxis dienen. Unter Praxis ist im übrigen nicht nur die berufliche Praxis, sondern das gesamte Spektrum gesellschaftlicher Probleme zu verstehen.

Die starke Expansion der Studentenzahlen und der ständige Anstieg der für Forschungsprogramme erforderlichen Aufwendungen machen es notwendig, alle Möglichkeiten zur gemeinsamen Aufstellung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprogrammen zu nutzen. Zwischen den Hochschulen sind deshalb geeignete Kooperationsformen zu entwickeln und Koordinationsgremien einzurichten, die das in Absatz 3 Nr. 4 festgelegte Ziel verwirklichen. (Für den Bereich der Forschung regelt § 24 die Kooperation zwischen den Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs). Die Zielsetzung des Absatz 3 Nr. 4 schließt selbstverständlich die mehrfache Bearbeitung oder parallele Entwicklung von gleichen oder ähnlichen Programmen nicht aus, gebietet aber, die Kenntnis derartiger Parallelvorhaben zu vermitteln und deren Zweckmäßigkeit zu prüfen.

Es ist weder zweckmäßig noch möglich, an jeder Gesamthochschule alle Fachrichtungen anzubieten. Auch Gesamthochschulen sollen zueinander im Verhältnis der Arbeitsteilung und der Schwerpunktbildung stehen. Absatz 3 Nr. 4. bezieht auch andere Forschungs- und Bildungseinrichtungen in die Abstimmung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre ein und ermöglicht damit eine Verflechtung des Hochschulwesens mit dem übrigen Bildungs- und Forschungssystem.

Die Bildung von Forschungsschwerpunkten soll die Durchführung aufwendiger Forschungsarbeiten im Hochschulwesen auch zukünftig ermöglichen. Die weitere Abwanderung wichtiger Forschungsberei-

che aus dem Hochschulbereich soll verhindert, die Eingliederung der bedeutenden Forschungsbereiche in das Hochschulwesen soll gefördert werden. Bei der Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre muß die Verbindung zur Praxis intensiviert werden. Praxisorientierung kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß die Bedeutung der Hochschulen für die regionale Entwicklung berücksichtigt wird (so auch § 23 Abs. 2) und spezifische Regionalprobleme, die eine wissenschaftliche Antwort erfordern, bearbeitet werden.

Die notwendige Neubestimmung der Studienziele und -inhalte fordert verstärkte hochschuldidaktische Arbeit. Ebenso machen das differenzierte Angebot integrierter Studiengänge und die Regelstudienzeiten eine wirksame Information der Studenten über Studienmöglichkeiten, über berufliche Chancen und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines entsprechenden Studiums erforderlich. Absatz 3 Nr. 5 und 6 erklären darum eine wirksame Studienberatung und die Förderung der Hochschuldidaktik zu einem wichtigen Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens. Zu ihrer Wahrnehmung sind an den Hochschulen leistungsfähige Einrichtungen zu schaffen. Für die hochschuldidaktische Arbeit und eine wirksame Studienberatung schafft die Gesamthochschule besonders günstige Voraussetzungen. Bei der Information der Studenten über die beruflichen Chancen sollen die Hochschulen auch mit der Berufsberatung der Bundesanstalt für Arbeit zusammenwirken (vgl. auch § 15).

Die Zusammenfassung bisher getrennter Hochschulen zu Gesamthochschulen dient schließlich auch dazu, die Hochschuleinrichtungen wirksam zu nutzen (Absatz 3 Nr. 7) und dadurch — über den sicherlich notwendigen Ausbau hinaus — Kapazitäten für die schnell zunehmende Zahl von Studenten zu schaffen. Denn die Trennung von Hochschulen unterschiedlicher Aufgabenstellung verhinderte bisher häufig eine optimale Nutzung ihrer Einrichtungen und Ausstattung und eine wirksam abgestimmte Tätigkeit des Personals.

Der Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre muß eine verstärkte Kooperation und Mobilität zwischen den Hochschulen gegenüberstehen. Nach Absatz 3 Nr. 8 sind Forschungsmöglichkeiten für Hochschullehrer an anderen Hochschulen zu eröffnen, wenn an ihren Hochschulen keine entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen. Dadurch wird die Verbindung von Forschung, Lehre und Studium sichergestellt, ohne daß jeweils ein zusätzlicher kostspieliger Ausbau erforderlich wird. Als Forschungseinrichtungen, die den Hochschullehrern zugänglich sein sollen, kommen auch geförderte Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulwesens in Betracht. Den dienstrechtlichen Aspekt des Absatz 3 Nr. 8 regelt § 46 Abs. 4.

Die Beseitigung institutioneller Schranken zwischen den Hochschularten soll einen den Zusammenhang aller Hochschuleinrichtungen berücksichtigende Planung ermöglichen (§ 4 Abs. 3 Nr. 9). Dies wird vor allem durch die Planung der Hochschulen und der Länder nach den §§ 68 und 69 sowie durch die gemeinsame Rahmenplanung von Bund und

Ländern nach Artikel 91 a GG und dem Hochschulbauförderungsgesetz verwirklicht. Diese Planungen sollen im Interesse der Chancengleichheit auch dem Abbau vorhandener Unterschiede im regionalen Angebot an Hochschuleinrichtungen dienen, und zwar auch über die Grenzen einzelner Länder hinweg (vgl. auch Raumordnungsbericht 1972 der Bundesregierung, S. 54 ff., S. 103 ff.).

Zu § 5 — Gesamthochschule

§ 5 regelt die organisatorische Verwirklichung der den Ländern und Hochschulen durch § 4 Abs. 2 aufgetragenen Neuordnung des Hochschulwesens durch Bildung von Gesamthochschulen.

Gesamthochschulen können entweder durch die Zusammenfassung von Hochschulen mit bisher unterschiedlicher Aufgabenstellung oder durch die Erweiterung der Aufgabenstellung einer bestehenden Hochschule oder schließlich durch Neugründung gebildet werden. Welche dieser Möglichkeiten im Einzelfall in Betracht kommt, richtet sich vor allem nach den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten. Die Zusammenfassung von Hochschulen unterschiedlicher Aufgabenstellung zu Gesamthochschulen bietet sich kurzfristig insbesondere dort an, wo einander ergänzende Hochschularten, etwa eine Universität und eine Fachhochschule, an einem Ort oder in benachbarten Orten bereits bestehen. Die Erweiterung der Aufgabenstellung einer Hochschule bietet sich insbesondere dort an, wo keine weiteren Hochschulen mit ergänzender Aufgabenstellung vorhanden sind, oder wo neben einer vorhandenen Hochschule, vor allem einer großen Universität, zur Entlastung eine weitere Hochschule als Gesamthochschule ausgebaut werden soll.

Die Bildung von Gesamthochschulen ist kein Selbstzweck, sondern das organisatorische Mittel zur Verwirklichung des in § 4 Abs. 3 beschriebenen Studien- und Forschungssystems. § 5 Abs. 2 legt darum Kriterien fest, die bei der Bildung von Gesamthochschulen zu beachten sind, damit die Gesamthochschule ihre Reformfunktion erfüllen kann. Diese Kriterien sind einerseits Richtlinien für die Ausgestaltung von Gesamthochschulen, andererseits Voraussetzungen für die Bildung von Gesamthochschulen.

Die Neuordnung des Hochschulwesens durch Bildung von Gesamthochschulen hat also eine organisatorische Zielsetzung. Diese ist jedoch nicht der eigentliche Zweck, sondern das Mittel, um entscheidende inhaltliche Veränderungen im Hochschulwesen (§ 4) zu ermöglichen und zu fördern.

Die Bundesregierung hält an der integrierten Gesamthochschule als einem zentralen hochschulpolitischen Ziel fest. Sie ist der Meinung, daß die in § 4 angestrebten Ziele letztlich nur in der Organisationsform der integrierten Gesamthochschule zu verwirklichen sind. Sie weiß aber ebenso, daß dieses Ziel langfristig ist, und daß Termine für eine Verwirklichung durch ein Bundesgesetz heute nicht vorgeschrieben werden könnten, wenn die Ver-

wirklichung der Ziele des § 4 — und nicht ein Etikett — Gegenstand der Bildung von integrierter Gesamthochschulen sein soll. Denn die Bildung integrierter Gesamthochschulen ist ein Prozeß, in dem organisatorische und inhaltliche Maßnahmen schrittweise aufeinanderfolgen und zusammenwirken müssen. Der organisatorische Zusammenschluß von Hochschulen fördert zwar die inhaltliche Integration der Aufgaben verschiedener Hochschulen nach Auffassung der Bundesregierung besonders wirksam. Angesichts der Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines integrierten Studiensystems kann jedoch für die inhaltliche Neugestaltung des Hochschulwesens und die Bildung integrierter Studiengänge auch der Weg über die Kooperation verschiedener Hochschulen gewählt werden. § 5 Abs. 1 muß deshalb für den Begriff der Gesamthochschule die Frage der Integration oder der Kooperation offen lassen, weil es — trotz des Zieles der Integration — heute nicht möglich wäre, eine im Einzelfall sinnvolle Etappe der Kooperation zu befristen. In diesem Sinne sind die §§ 4 und 5 des Entwurfs zu verstehen. Die Bundesregierung folgt mit dieser Konzeption dem Beschluß der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung. Damit fallen unter den Begriff der Gesamthochschule im Sinne des § 5 Abs. 1 sowohl integrierte als auch kooperative Gesamthochschulen, nicht aber solche Verbindungen von Hochschulen, die ohne die verbindlichen Zielsetzungen des § 4 Abs. 3 die Bezeichnung „Gesamthochschule“ lediglich als Etikett für einen losen Erfahrungs- oder Planungsaustausch verwenden. Ein Hochschulverbund, der sich zusammenschließt, ohne die Ziele des § 4 zur Grundlage der Kooperation zu machen und ohne sich hierfür durch Bildung gemeinsamer Organe — z. B. für die Studienreform oder die Berufung von Hochschullehrern — zu organisieren, ist keine Gesamthochschule im Sinne dieses Gesetzes, sondern stellt lediglich ein Zusammenwirken von Hochschulen im Sinne des § 7 dar.

Der Bildung einer funktionsfähigen Gesamthochschule können im Einzelfall objektive Umstände entgegenstehen. So ist es nicht sinnvoll, Hochschulen zusammenzuschließen, die räumlich weit voneinander entfernt sind oder fachlich unvereinbare Aufgaben haben. Der Zusammenschluß einer wissenschaftlichen Hochschule ohne technische Fachrichtungen mit einer Fachhochschule, die nur technische Fachbereiche hat, ist beispielsweise nur dann sinnvoll, wenn die technischen Fachrichtungen so ausgebaut werden, daß innerhalb einer Fachrichtung mehrere Studiengänge angeboten werden können. Eine Gesamthochschule muß aber auch als Selbstverwaltungseinrichtung funktionsfähig sein. Ihre Größe und räumliche Ausdehnung muß darum so bemessen werden, daß die für eine Selbstverwaltung unentbehrliche Überschaubarkeit und ein gewisser räumlicher Zusammenhang gewahrt bleiben.

Die genannten Grundsätze gelten gemäß Absatz 3 auch für die Neugründung von Hochschulen. Auch hier ist also unter Anwendung der Kriterien des Absatz 2 zunächst zu prüfen, ob die Gründung einer Gesamthochschule in Betracht kommt.

Zu § 6 — Prüfungspflicht der Länder

Wenn Gesamthochschulen gebildet werden können, sind die Länder in Übereinstimmung mit dem Beschluß der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung gehalten, Gesamthochschulen einzurichten. Absatz 5 verpflichtet darum die Länder, im Zusammenwirken mit den Hochschulen zu prüfen, welche Hochschulen und Hochschuleinrichtungen sich für die Bildung von Gesamthochschulen eignen. Maßstab der Prüfung sind die Ziele des § 4, die Kriterien sind in § 5 Abs. 2 genannt. Die jeweils erforderlichen Maßnahmen hat das Land als der zuständige staatliche Träger innerhalb der beiden auf die Feststellung folgenden Jahre zu treffen. Die Hochschulen sind ihrerseits berechtigt und verpflichtet, an der Prüfung sowie an der Bildung von Gesamthochschulen mitzuwirken. Sie können die Prüfung durch eigene Initiativen einleiten, Vorschläge für die Gestaltung der Gesamthochschule vorlegen und ihre Verwirklichung durch eigene, in ihrer Zuständigkeit liegende Maßnahmen fördern. Für die Errichtung der Gesamthochschule als Körperschaft und die Überleitung der eingegliederten Hochschulen ist das Land zuständig. Die Zweijahresfrist, innerhalb deren das Land die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat, beginnt mit dem Abschluß der Prüfung. Eine erste Prüfung hat das Land für seine Hochschulen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Landesgesetzes durchzuführen, das nach § 74 Abs. 1 innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes zu erlassen ist. Die Prüfung muß innerhalb der Jahresfrist durchgeführt, also auch abgeschlossen werden. Eine bloße Einleitung der Prüfung genügt dem § 6 Abs. 1 nicht. Die Fristen in § 6 Abs. 1 und 2 und § 74 Abs. 1 bewirken, daß in den Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Bildung von Gesamthochschulen vorliegen, die daraus hervorgehenden Gesamthochschulen spätestens 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Hochschulrahmengesetzes errichtet sein müssen.

Die Prüfung nach § 6 Abs. 1 ist kein einmaliger Vorgang, sondern eine ständige Aufgabe der Länder. Die Fristen in Absatz 1 und 2 sollen gewährleisten, daß die Länder sich dieser Aufgabe ohne Verzögerung annehmen. Sie sind so bemessen, daß sich die Bildung von Gesamthochschulen nicht auf organisatorische Maßnahmen beschränken muß, sondern zu der unerläßlichen inhaltlichen Verbindung der Studiengänge führen kann. Führt die Prüfung nach Absatz 1 zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 zwar noch nicht vorliegen, daß sie aber im Laufe der weiteren Entwicklung geschaffen werden können, so sind die Länder und Hochschulen nach § 6 Abs. 3 verpflichtet, ihre Planungen auf die Entwicklung zur Gesamthochschule auszurichten und geeignete Maßnahmen in den Hochschulentwicklungsplan und den Hochschulgesamtplan aufzunehmen. Welche Maßnahmen für die Bildung einer Gesamthochschule förderlich sind, richtet sich nach den örtlichen und fachlichen Gegebenheiten. Vor allem kommt es darauf an, Hindernisse abzubauen, die sich im Hinblick auf § 5 Abs. 2 ergeben. Aus § 6 Abs. 4 folgt im übrigen, daß die Länder und Hochschulen nur zu solchen Maßnahmen verpflichtet sind, die keinen unvertretba-

ren Aufwand erfordern. Allerdings ist bei der Beurteilung dessen, was vertretbar ist, die Bedeutung der Bildung von Gesamthochschulen für die Neuordnung des Hochschulwesens zu beachten. Zudem kann die Bildung von Gesamthochschulen dadurch, daß sie eine sinnvollere Gestaltung der Studiengänge und eine wirksamere Nutzung der Hochschuleinrichtungen fördert, durchaus erhebliche Aufwendungen ausgleichen. Unvertretbar kann der erforderliche Aufwand insbesondere dann sein, wenn zur Bildung einer Gesamthochschule vorhandene Kapazitäten stillgelegt und an anderer Stelle neu errichtet werden müßten.

Aus dem unterschiedlichen Aufwand, der für den Ausbau einer bestehenden Hochschule, den Zusammenschluß oder die Verbindung von Hochschulen erforderlich ist, kann sich im Einzelfall auch der Vorrang einer dieser Lösungen ergeben.

Können Gesamthochschulen nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand gebildet werden, weil die Voraussetzungen einer funktionsfähigen Gesamthochschule im Sinne von Absatz 2 nicht gegeben sind, so wirken die Hochschulen mit geeigneten anderen Hochschulen zusammen, um den Zielen des § 4 Abs. 3 auf diese Weise näherzukommen. Dieses Zusammenwirken kann und wird im Einzelfall auch ein erster Schritt zu einer später möglich werdenden Gesamthochschule sein. Die lose Form der Zusammenarbeit angesichts fehlender Voraussetzungen für eine zügige Bildung von Gesamthochschulen kann dann insbesondere der Entwicklung aufeinander bezogener Studiengänge, einer Förderung der Durchlässigkeit zwischen den Studiengängen, der Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre und der Abstimmung der Planung dienen. Die Formen der Zusammenarbeit werden sehr unterschiedlich sein. Sie reichen von koordinierenden Gesprächen bis zur Bildung ständiger gemeinsamer Gremien. Absatz 4 verweist insoweit auf § 7, der das Zusammenwirken von Hochschulen generell regelt.

Zu § 7 — Zusammenwirken von Hochschulen

Einzelne Hochschulen sind immer auch Teile des gesamten Hochschulwesens. Sie können ihre Aufgaben darum — auch als Gesamthochschulen — nicht isoliert voneinander erfüllen. Viele Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium lassen sich wirksamer im Zusammenwirken mehrerer Hochschulen wahrnehmen. Vor allem die Schwerpunktbildung und Arbeitsteilung innerhalb des Hochschulwesens sowie die Studienreform machen eine verstärkte Zusammenarbeit mehrerer Hochschulen notwendig. Dem trägt § 7 Rechnung, indem die Bestimmung vorschreibt, daß Hochschulen zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenwirken. Dieses Gebot erfaßt einerseits die Hochschulen, die noch nicht zu Gesamthochschulen zusammengeschlossen werden können, ebenso aber die Gesamthochschulen und deren Zusammenwirken untereinander und mit anderen Hochschulen. Das Zusammenwirken soll vor allem den Zielen des § 4 dienen, insbesondere den in Absatz 3 genannten, und kann die Vorstufe für

die Bildung einer Gesamthochschule sein. Auch zwischen staatlichen Hochschulen und nach § 72 staatlich anerkannten Hochschulen ist ein Zusammenwirken nach § 7 möglich.

Das Zusammenwirken ist durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit dem Land oder durch das Land sicherzustellen. Die Vereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen hat ebenso wie die staatliche Regelung öffentlich-rechtlichen Charakter. Nicht zuletzt deswegen und wegen der finanziellen Auswirkungen, die das Zusammenwirken nach § 7 haben kann, ist die Vereinbarung der Hochschulen an das Einvernehmen mit dem Land gebunden. Diese Regelung bezieht sich aber nur auf solche öffentlich-rechtlich wirkenden Vereinbarungen zwischen Hochschulen. Daneben sind Formen eines freien Zusammenwirkens zwischen Hochschulen nicht nur möglich, sondern auch erstrebenswert, für die ein Einvernehmen mit dem Land nicht erforderlich ist.

Durch Vereinbarung der Hochschulen oder Erlaß des Landes gemäß § 7 können auch Institutionen geschaffen werden, die das ständige Zusammenwirken mehrerer Hochschulen sicherstellen. Die Möglichkeit eines öffentlich-rechtlich geregelten Zusammenwirkens von Hochschulen ist nicht auf den Bereich eines Landes beschränkt. Die Regelung kann entweder durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen tragenden Länder und entsprechende Erlasse oder Rechtssätze oder durch Vereinbarung der beteiligten Hochschulen im Einvernehmen mit ihren Ländern getroffen werden. Landesgrenzen dürfen kein Hindernis der Zusammenarbeit hierfür geeigneter Hochschulen sein.

Das Zusammenwirken der Hochschulen nach Absatz 1 wird zumeist auf eine jeweils begrenzte Zahl von Hochschulen beschränkt sein und von Fall zu Fall unterschiedliche Einzelaufgaben zum Gegenstand haben. Demgegenüber tragen die Absätze 2 und 3 dem Umstand Rechnung, daß mit zunehmender Einbindung der einzelnen Hochschulen in ein umfassendes Hochschulsystem Hochschulaufgaben entstanden sind, die sinnvoll nur landesweit oder bundesweit wahrgenommen werden können. Damit diese Aufgaben nicht in unmittelbar staatliche Verwaltung genommen und so der Hochschulselbstverwaltung entzogen werden müssen, sehen die Absätze 2 und 3 die Möglichkeit vor, Institutionen der Hochschulselbstverwaltung auf Landesebene zu bilden und eine Ebene bundesweiter Hochschulselbstverwaltung einzurichten. Diese Institutionen können für regionale oder überregionale Belange der Hochschulen auch die Vertretung der Hochschulen eines Landes oder aller Länder gegenüber den für das Hochschulwesen zuständigen staatlichen Stellen übernehmen. Von einer unmittelbaren Errichtung solcher regionalen und überregionalen Selbstverwaltungseinrichtungen der Hochschulen wurde abgesehen, weil die Hochschulen und die Länder ihre Gestaltung entscheidend beeinflussen sollen. Das ist um so mehr geboten, als über regionale und überregionale Einrichtungen der Hochschulselbstverwaltung noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen und sich im Hinblick auf

ihre Organisationsstruktur in der hochschulpolitischen Diskussion noch keine festen Auffassungen gebildet haben. Insofern ist § 7 eine Aufforderung an die Länder und die Hochschulen, sinnvolle institutionelle Formen zu entwickeln. Dabei kann die Initiative gemäß Absatz 2 Satz 1, der auf die Regelung des Absatzes 1 verweist, sowohl von den Hochschulen als auch von den Ländern ausgehen. Eine Vereinbarung der Hochschulen bedarf allerdings der Zustimmung des jeweiligen Trägerlandes. Die Rechtsform der Hochschulkonferenzen bleibt offen, weil auch insoweit noch nicht alle Probleme als geklärt gelten können. In Absatz 2 Satz 2 und 3 werden Grundsätze über die Organstruktur der Hochschulkonferenzen aufgestellt, die eine wirksame Selbstverwaltungsarbeit in den Hochschulkonferenzen sicherstellen und ihre Struktur mit der Selbstverwaltungsordnung der Hochschulen abstimmen sollen. Die Grundsätze räumen in dem zentralen Beschlußorgan der Hochschulkonferenz der Leitung als legitimierter Gesamtvertretung der jeweiligen Hochschule maßgebenden Einfluß ein und gewährleisten andererseits eine breitere Vertretung der Hochschulen. Die von dem für die Verabschiedung der Grundordnung zuständigen Hochschulorgan gewählten Vertreter sind keine Gruppenvertreter, sondern Vertreter der Hochschule insgesamt. Für die übrigen Gremien der Hochschulkonferenzen werden die Grundsätze über die Mitwirkung in und die Zusammensetzung von Selbstverwaltungsgremien, vor allem § 41, in Bezug genommen. Welche Bestimmungen im Einzelfall anwendbar sind, richtet sich vor allem nach den konkreten Aufgaben des Gremiums.

Absatz 3 begründet keine überregionale Hochschulkonferenz, sondern geht von der Existenz einer entsprechenden Einrichtung aus, ist also so lange ohne Regelungscharakter, als sie nicht besteht. Auf welche Weise eine Hochschulkonferenz dieser Art gebildet werden kann, wird in dieser Bestimmung nicht festgelegt. Auf jeden Fall kommen die Möglichkeiten des Absatzes 1 Satz 2 in Betracht. Für den Fall, daß eine Hochschulkonferenz für den Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebildet wird, sieht Absatz 3 ihre Mitwirkung bei der Wahrnehmung bundesweiter Aufgaben im Hochschulwesen vor und weist auf besonders wichtige Aufgaben hin. Die Art der Mitwirkung bedarf noch näherer Regelung für die einzelnen Aufgaben. Das gilt insbesondere für die Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a und 91 b GG, deren Wahrnehmung in dem einen Fall nur durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates, in dem anderen nur durch Vereinbarung mit den Ländern geregelt werden kann. Die Bundesregierung mißt der Mitwirkung einer überregionalen Selbstverwaltungsinstitution der Hochschulen an diesen Aufgaben große Bedeutung zu.

Für die Struktur einer Hochschulkonferenz für den Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes schreibt Absatz 3 Satz 2 die gleichen Grundsätze vor wie für die Hochschulkonferenzen auf Landesebene. Dadurch wird eine im Grundsatz einheitliche Selbstverwaltungsstruktur im gesamten Hochschulwesen sichergestellt.

Zu § 8 — Ziel des Studiums

§ 8 verankert gemeinsame Anforderungen für alle Studiengänge, die an Hochschulen im Sinne des § 1 des Entwurfs angeboten werden. Die Einheitlichkeit der allgemeinen Ziele des Studiums schließt allerdings unterschiedliche Gewichtungen im Rahmen besonderer Studienziele nicht aus. § 8 bildet die einheitliche Basis, auf der ein nach Inhalt, Dauer und Abschlüssen differenziertes und aufeinander bezogenes Studiensystem aufzubauen ist (§ 4 Abs. 3 Nr. 1).

Vorrangiges allgemeines Studienziel ist die Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld. Diese Vorbereitung auf ein berufliches Tätigkeitsfeld muß auch die Befähigung einschließen, den Anforderungen einer bestehenden Praxis in kritischer Distanz zu begegnen. Die Hochschulen sind — und sie sind dies immer gewesen — auch Stätten der Berufsausbildung, wengleich sich ihr Auftrag darin sicherlich nicht erschöpft. Selbstverständlich darf die berufsbefähigende Funktion des Studiums nicht mit einer spezifischen Einübung in bestimmte Berufe verwechselt werden; diese hat in der Anfangsphase des Berufslebens zu erfolgen. Das Studium soll sich demgegenüber an breiteren beruflichen Tätigkeitsfeldern orientieren, um dem Studenten — auch unter den ständigen Veränderungen in der Berufswelt — vielfältige berufliche Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1). Diese Zielsetzung nötigt einerseits zum bewußten Verzicht auf eine allzu vollständige Wissensvermittlung und richtet sich andererseits neben der Vermittlung des notwendigen Grundwissens immer stärker auf eine Förderung des exemplarischen Lernens, auf das kritische Verständnis von Zusammenhängen, auf die Kenntnis methodischer Möglichkeiten und auf die Bereitschaft zu „lebenslangem Lernen“. Eine derartige Zielsetzung verhindert, daß das Studium starr auf heute gültige Berufsbilder zugeschnitten wird.

Von sonstiger Berufsausbildung unterscheidet sich das Studium an einer Hochschule dadurch, daß es in erster Linie die Fähigkeit zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit im Rahmen und durch den Wissensstoff bestimmter Tätigkeitsfelder vermitteln soll. Wissenschaftliche Arbeit zeichnet sich aus durch theoretisch-systematisches Denken sowie die Fähigkeit zu selbständigem Erkennen und methodisch fundiertem Lösen neuer Probleme. Diese Zielsetzung ist in die berufliche Vorbereitung und das jeweilige besondere Studienziel eingebunden. Hierdurch wird sich in den einzelnen Studiengängen eine unterschiedliche Gewichtung ergeben. Die Forderung nach durchgängig gleichem Maß an „Theoriebezug“ in allen Studiengängen geht nicht nur an den gesellschaftlichen Erfordernissen und den unterschiedlichen individuellen Neigungen vorbei, sondern ist auch Ausdruck einer nicht gerechtfertigten Abwertung des Praxisbezugs.

Die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Arbeit schließt die Befähigung zu wissenschaftlich-kritischem Denken ein. Freiheit von Vorurteilen, Zweifel als Prinzip und bewußtes Infragestellen auch von sogenannten Selbstverständlichkeiten und Sachzwängen

gehören an sich zu den Definitionselementen von Wissenschaft. Praktische Beispiele unkritischer „Wissenschaft“ sind aber Anlaß genug, diese Dimension noch einmal zu unterstreichen. Auch der bisherige Zuschnitt von Inhalten und Formen des Studiums ist dieser Forderung zumeist nicht gerecht geworden.

Ziel jeder Ausbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat ist nicht zuletzt die Erziehung zu verantwortlichem Handeln im Rahmen der Grundwerte der Verfassung. Die Hochschule muß diesen Auftrag in anderer Weise als sonstige Bildungseinrichtungen erfüllen. Der Beitrag der Hochschule liegt insbesondere in einer Gestaltung des Studiums, die wissenschaftlich begründete Einsichten in gesellschaftliche Bedingungen und Zusammenhänge und die Fähigkeit zu wissenschaftlich begründeter Kritik an ihnen eröffnet und die Bereitschaft zu entsprechendem Handeln auch gegen den Widerstand mächtiger Interessen vermittelt. Die Beachtung der Grundsätze der Verfassung verpflichtet gleichzeitig aber auch zur Einhaltung der Grenzen, die die Verfassung für die Durchsetzung jedweder Interessen und die Austragung von Konflikten zieht.

Zu § 9 — Studienreform

Absatz 1 erklärt die Reform von Studium und Prüfungen zur ständigen Aufgabe der Hochschulen und setzt für diese Reform inhaltliche Eckwerte fest. Diese Eckwerte ergeben sich überwiegend bereits aus dem in § 8 genannten allgemeinen Ziel des Studiums, so daß beide Vorschriften in besonders engem Zusammenhang stehen.

„Ständige Studienreform“ bedeutet in erster Linie ständige Überprüfung der Studieninhalte und -formen und ist nicht etwa gleichbedeutend mit fortlaufenden Änderungen geltender Studien- und Prüfungsordnungen. Solchen kurzfristigen Änderungen sind schon mit Rücksicht auf die Interessen der Studierenden Grenzen gesetzt. Es wird daher darauf ankommen, daß einmal reformierte Studien- und Prüfungsordnungen auch auf längere Dauer ausreichenden Spielraum für eine permanente Überprüfung und Anpassung des Lehrangebots geben. Dabei darf die Überprüfung und Anpassung nicht lediglich als eine Reaktion auf bereits eingetretene Veränderungen der gesellschaftlichen Bedingungen oder der beruflichen Praxis mißverstanden werden. Die Studienreform kann und soll vielmehr auch selbst solche Veränderungen mitbewirken, ohne sich dabei zu Lasten der Studierenden in unüberbrückbaren Widerspruch zu den bestehenden Anforderungen und Verhältnissen der Berufswelt zu begeben.

Studienreform ist in erster Linie Aufgabe der Hochschulen. Sie fällt aber auch in die Mitverantwortung des Staates. Dies gilt zum einen wegen der staatlichen Zuständigkeiten für den Erlaß oder die Genehmigung von Prüfungsordnungen, zum anderen wegen der besonderen Pflicht der staatlichen Behörden, die Interessen der Allgemeinheit auch gegenüber den Hochschulen zu vertreten. Aufgabe staat-

licher Mitwirkung wird es ferner sein, die überregionale und die internationale Anerkennung der Studienabschlüsse zu gewährleisten und für die Einhaltung entsprechender Mindestanforderungen zu sorgen. Absatz 1 Nr. 4 setzt der Reformarbeit einzelner Hochschulen daher dort eine Grenze, wo die Gleichwertigkeit und Anerkennung einander entsprechender Hochschulabschlüsse und damit der notwendige Minimalkonsens zwischen Hochschulen und Abnehmerseite gefährdet wird; auch die Freizügigkeit der Studenten im Hochschulbereich sollte durch lokale Studienreformen nicht stärker als notwendig eingeschränkt werden. Diesen beiden Zielen soll nicht zuletzt auch die Pflicht zu überregional vergleichbarer Veröffentlichung von Studien- und Prüfungsordnungen dienen (§ 15 Abs. 2).

Absatz 2 soll den Hochschulen ein geeignetes Instrumentarium für die eigene Reformarbeit an die Hand geben. Zu diesem Zweck können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, ohne daß bestehende Regelungen aufgehoben werden müßten. Diese Konkurrenz von bisheriger Ordnung und Reformmodell läßt einerseits dem Studenten die Wahl und stellt andererseits, auch im Interesse der Studierenden, die Anerkennung des Reformmodells sicher; bloße Experimentierklauseln in den Prüfungsordnungen würden die letztere Funktion kaum erfüllen. Demselben Schutzzweck dient auch Absatz 2 Satz 2. Die in Satz 3 geforderte Begutachtung des Reformmodells soll der endgültigen Entscheidung über seine Beibehaltung, Einstellung oder Fortentwicklung dienen; auf diese Weise kann auch die Ausdehnung eines Reformmodells auf andere Hochschulen oder die Initiative zu vergleichbaren Reformbemühungen gefördert werden. Wesentlicher Bestandteil der Begutachtung sollte eine repräsentative Befragung von Absolventen nach mehrjähriger Berufserfahrung sein.

Unter Absatz 2 fallen auch gesetzlich vorgesehene Reformmodelle, soweit sie das Hochschulstudium betreffen, wie z. B. die durch § 5 b DRiG i. D. Fassung des Änderungsgesetzes vom 10. September 1971 (BGBl. I S. 1557) ermöglichte „einphasige“ Juristenausbildung. Der Entwurf begünstigt solche Reformmodelle, läßt aber im übrigen die Regelungsbefugnis der zuständigen staatlichen Stellen unberührt.

Die im Schriftlichen Bericht des Bundestagsausschusses für Bildung und Wissenschaft vom 15. Juni 1972 (Drucksache VI/3506) vorgesehenen ergänzenden Regelungen über die haushaltmäßige Absicherung von Reformmodellen und die Möglichkeit der Beschränkung von Teilnehmerzahlen sind als entbehrlich nicht mehr aufgenommen worden: die erstgenannte Regelung ergibt sich bereits aus allgemeinem Haushaltsrecht, die letztere ist in § 3 Abs. 4 Satz 2 hinreichend abgedeckt. Wegen der Problematik von kapazitätssenkenden Teilnehmerbeschränkungen bei Reformmodellen in Studiengängen mit absoluten Zulassungsbeschränkungen wird auf die Begründung zu § 29 verwiesen.

Absatz 3 verpflichtet die Hochschulen zu den für die Studienreform notwendigen organisatorischen

und personellen Maßnahmen. Die Hochschule muß auch in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit entsprechenden Einrichtungen und Gremien anderer Hochschulen (§ 2 Abs. 6, § 7 Abs. 1), den Hochschulkonferenzen (§ 7 Abs. 2 und 3) und den Studienreformkommissionen (§ 10) fördern. Eine notwendige Voraussetzung einer zügigen Reformarbeit ist die Freistellung der in der Studienreform tätigen Hochschulmitglieder von ihren sonstigen Aufgaben; doch kann diese Freistellung schon wegen der erwünschten Rotation der Mitglieder nur für eine befristete Zeit erfolgen.

Zu § 10 — Studienreformkommissionen

Die Vielzahl und Vielfalt der Bemühungen, die von den einzelnen Hochschulen in der Studienreform bereits unternommen wurden und die in Zukunft in Vollzug der durch § 9 gestellten Aufgabe noch zu nehmen werden, macht ihre überregionale und fachübergreifende Zusammenfassung und Koordination notwendig. Als organisatorische Form hierfür hatte bereits der Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes von 1970 eine von den Ländern gemeinsam zu bildende Studienreformkommission vorgesehen. Die Kultusverwaltungen der Länder haben inzwischen Vorschläge ausgearbeitet, die die Struktur und Funktionsweise eines solchen überregionalen „Instrumentariums“ im einzelnen regeln sollen. Der vorliegende Entwurf knüpft in § 10 an diese Bemühungen an, lenkt sie jedoch in eine Richtung, die eine stärkere Beteiligung der Hochschulen an der Arbeit der überregionalen Studienreform und einen ausreichenden Spielraum für die Hochschule bei der Umsetzung der Arbeitsergebnisse sichert. Denn die Studienreform kann nur gelingen, wenn sie von den Hochschulen entscheidend geprägt und mitgetragen wird. Jede organisatorische Regelung auf diesem Gebiet muß, will sie nicht leerlaufen, den ständigen Wechselbezug zwischen den aus Forschung und Lehre kommenden Impulsen und Erfahrungen einerseits und den Ansprüchen der Gesellschaft an eine wissenschaftliche Berufsvorbereitung andererseits ermöglichen. Studienreform ist daher eine Aufgabe, die sinnvoll nur — auf der Grundlage der jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten — von allen Beteiligten, den Hochschulen, dem Staat, der Berufswelt, gelöst werden kann.

In Absatz 1 wird die allgemeine Zielsetzung der Studienreformkommissionen beschrieben; bereits an dieser Stelle wird der Bezug zu der „an den einzelnen Hochschulen geleisteten Reformarbeit“ hervorgehoben. Zugleich werden die Länder angewiesen, die Studienreform „für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ gemeinsam zu organisieren. Die Erfüllung dieser Verpflichtung setzt den Abschluß ergänzender Vereinbarungen der Länder, also die Herstellung eines Konsenses der durch Absatz 1 verpflichteten Länder voraus; dies gilt um so mehr, als § 10 die Organisation des überregionalen Instrumentariums nicht im einzelnen regelt. Für den Fall, daß dieser Konsens zwischen den Ländern nicht erreicht wird, sieht Absatz 8 regionale Studienreformkommissionen vor; derartige regionale Kommissio-

nen können freilich die Zielsetzung nach Absatz 1 naturgemäß nur teilweise verwirklichen.

Absatz 2 behandelt die Zuständigkeit für die Bildung der Studienreformkommissionen. Zunächst werden die Kultusministerien angesprochen, die einerseits für die Ordnung der Hochschulprüfungen mitverantwortlich sind (vgl. § 17 Abs. 1, § 61 Abs. 1 Nr. 1), andererseits auch die Zuständigkeit für bestimmte staatliche Prüfungen, z. B. Lehramtsprüfungen, haben. Auch die übrigen Stellen, die staatliche Prüfungsordnungen erlassen können, müssen sich nach Absatz 1 an der Organisation der Studienreform beteiligen; sie wirken dabei wegen der Auswirkungen auf das Hochschulwesen mit den Hochschulen und den Kultusverwaltungen zusammen. Ohne die Einbeziehung der staatlichen Prüfungen in die Studienreform würde das Ziel dieser Reform nur sehr unvollkommen erreicht, da die Mehrzahl der Hochschulabsolventen ihr Studium mit einer solchen Prüfung abschließt (vgl. dazu auch § 16 Abs. 1, § 19). Unbeschadet dieser Zuständigkeiten sieht Satz 1 vor, daß jede Stelle, die eine Studienreformkommission bildet, dabei die Hochschulen bzw. ihre überregionalen Vertretungen beteiligt, um sicherzustellen, daß die Arbeit der Studienreformkommission von Anbeginn von den Hochschulen mitgetragen wird.

Absatz 2 Satz 3 schreibt die Bildung gemeinsamer Kommissionen für verwandte Studiengänge vor; dadurch wird erreicht, daß die nach Absatz 4 zu erarbeitenden Empfehlungen eine Mehrzahl von Studiengängen umfassen, die zusammen ein Angebot von gestuften und aufeinander bezogenen Studiengängen i. S. von § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 ergeben; solche Empfehlungen beziehen sich also auch auf Studiengänge, die, solange das Ziel der integrierten Gesamthochschule noch nicht verwirklicht ist, in verschiedenen Hochschularten angeboten werden. Auch im übrigen sind Studiengänge gleicher oder verwandter Disziplin in einer gemeinsamen Kommission zu verklammern, desgleichen Studiengänge, die zwar verschiedenen Disziplinen zuzurechnen sind, sich jedoch auf verwandte Tätigkeitsfelder beziehen (z. B. in der Lehrerbildung). Die hier nach vorzusehenden gemeinsamen Kommissionen sind besonders dann wichtig, wenn die in ihnen zusammengeführten Studiengänge teils mit einer Hochschulprüfung, teils mit einer Staatsprüfung abschließen.

Trotz der so erreichten Zusammenfassung wird es für verschiedene Fächer oder Fächergruppen eine Mehrzahl fachspezifischer Studienreformkommissionen geben müssen; für ihre Arbeit sieht Satz 3 eine inhaltliche Abstimmung in geeigneter, bundesgesetzlich jedoch angesichts der verfassungsrechtlichen Ausgangslage nicht wirkungsvoll festzulegender Organisationsform vor. In Frage kommt hierfür insbesondere eine fächerübergreifende Dachkommission, die z. B. die Aufträge an die fachspezifischen Kommissionen nach Absatz 4 einschließlich der Fristen formulieren könnte. Zentral behandelt werden müssen auch bestimmte Grundsatzfragen, die alle Studiengänge gemeinsam betreffen, z. B. Fragen des Prüfungsrechts.

Hinsichtlich der Frage, inwieweit der Bund bei der Organisation der überregionalen Studienreformkommission mitwirkt, gilt folgendes: § 10 Abs. 1 bis 8 richtet sich, wie § 74 Abs. 1 ergibt, an den Landesgesetzgeber; Stellen des Bundes werden also durch diese Bestimmungen nicht verpflichtet. Gleichwohl ist anzustreben, daß bei Studiengängen, die ganz oder teilweise bundesrechtlich geregelt werden können, die zuständigen Stellen die Studienreform in einer Weise organisieren, die dem § 10 entspricht. In Betracht kommt auch ein Verwaltungsabkommen von Bund und Ländern, durch das eine gemeinsame „Dachkommission“ für die einzelnen Studienreformkommissionen gebildet werden könnte. Unabhängig davon gilt die in Absatz 9 vorgesehene Verpflichtung des Bundes, die Arbeit der Studienreformkommissionen der Länder im Rahmen seiner Zuständigkeit zu unterstützen.

Absatz 3 trifft Rahmenbestimmungen über die Zusammensetzung der Studienreformkommissionen. Wenn auch von zahlenmäßigen Festlegungen im einzelnen abgesehen worden ist, so mußte immerhin gesichert werden, daß die Hochschulen, die von der Arbeit der Kommissionen in besonderer Weise betroffen werden (vgl. insbesondere Absatz 7), mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder stellen. Diese werden zweckmäßigerweise von den zentralen Vertretungen der Hochschulen benannt. Darunter müssen auch Studenten sein, deren Interesse an einer Studiengestaltung, die effektiv ist und ihnen zugleich die z. B. in §§ 3, 12 gesicherten Freiräume beläßt, besonders zu berücksichtigen ist. Um eine ständige Rückkoppelung mit lokalen Initiativen zu erhalten, haben die einzelnen Hochschulen auch während der Erarbeitung der Empfehlungen die Möglichkeit, eigene Vorschläge in die Diskussion einfließen zu lassen: dies wird durch die Verfahrensvorschrift des Absatzes 6 gesichert. Neben den Hochschulmitgliedern sind, um die Bedürfnisse der beruflichen Praxis (§ 9 Abs. 1) zur Geltung zu bringen, in allen Studienreformkommissionen Sachverständige der in Satz 2 genannten Organisationen zu beteiligen. Von der Einräumung eines Stimmrechts für diese Sachverständigen wurde im Hinblick auf die Schwierigkeit der Abgrenzung, aber auch deshalb abgesehen, weil aus praktischen Gründen die Gesamtzahl der Mitglieder beschränkt bleiben muß. Um so mehr wird es Sache der staatlichen Mitglieder sein, in der Studienreformkommission neben den gesellschaftlichen Erfordernissen die Gesichtspunkte der beruflichen Praxis geltend zu machen; als „sachlich beteiligte staatliche Stellen“ im Sinne von Absatz 3 Satz 1 sind insbesondere die für das Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung in Bund und Ländern anzusehen. Als Sachverständige der Berufsberatung, der Berufsforschung und der Arbeitsmarktforschung sind in allen Fällen Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit hinzuzuziehen.

In Absatz 4 und 5 werden Rahmenbestimmungen über den Inhalt der von den Studienreformkommissionen vorzulegenden Empfehlungen getroffen. Dabei wird der Bezug zu dem in § 4 beschriebenen Studiensystem hergestellt; die in Absatz 4 Nr. 1 ge-

nannten Kriterien entsprechen den Maßstäben des § 9 Abs. 1. Die in Nr. 1 und 2 gebrauchten Wendungen („wesentlichen Inhalt“) beschränken ebenso wie Absatz 5 die Empfehlungen auf Grundsätze und gewährleisten damit, daß Empfehlungen, die nach Absatz 7 umgesetzt werden, den Hochschulen bei der Anpassung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen einen Spielraum belassen, insbesondere der einzelnen Hochschule die Bildung von zusätzlichen unterschiedlichen Schwerpunkten ermöglicht. Nur eine derartige vielfältige und zugleich in Kernbereichen übereinstimmende Entwicklung der Studiengänge wird den Gesichtspunkten der Einheitlichkeit, Vergleichbarkeit, Gleichwertigkeit gerecht und erlaubt zugleich einen ausreichenden Spielraum für Innovationen. Die Beschränkung auf Grundsätze entspricht nicht nur dem Interesse der betroffenen Hochschulen und Fachbereiche; sie ist zugleich die Voraussetzung dafür, daß die Arbeit der Studienreformkommissionen sich nicht in Einzelheiten verliert, sondern in absehbarer Zeit zu Ergebnissen führt; die Beschränkung auf Grundsätze ist auch die Voraussetzung dafür, daß unterschiedliche gesellschaftspolitische Auffassungen in den Studiengängen einen Niederschlag finden können, ohne daß die notwendige Einheitlichkeit hierdurch gefährdet wird. Die Einheitlichkeit der reformierten Studiengänge ist auf jenes Maß zu beschränken, das erforderlich ist für die Einhaltung des wissenschaftlichen Standards und für das Vertrauen der Berufswelt, daß die mit einem Hochschulabschluß erworbene Qualifikation in etwa vergleichbare Fähigkeiten und Grundkenntnisse ausweist.

Von den Empfehlungen selbst sind die in Absatz 5 Satz 1 genannten Musterstudien- und Prüfungsordnungen zu unterscheiden. Solche ergänzenden Vorschläge dienen der Selbstkontrolle der Kommission hinsichtlich der Realisierbarkeit ihrer Empfehlung; zugleich können sie Anregungen für die Ausfüllung der Empfehlung geben. Von der Umsetzung nach Absatz 7 werden sie nicht erfaßt. Die in Satz 2 genannten Empfehlungen sind gleichsam in ihrem räumlichen Geltungsbereich beschränkt; sie dienen der Initiierung oder Absicherung örtlicher Experimente (vgl. dazu auch § 9 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 7 2. Halbsatz).

Absatz 7 konkretisiert das in §§ 9 und 61 vorgesehene staatliche Mitwirkungsrecht an der Studienreform; er gibt der zuständigen Landesbehörde im Falle der Untätigkeit der Hochschule das Recht, die Anpassung bestehender Studien- und Prüfungsordnungen zu verlangen; fehlte bisher eine Studien- oder Prüfungsordnung, so kann die Vorlage einer entsprechenden Ordnung verlangt werden. Damit hat der Staat die Möglichkeit, die Hochschulen zu veranlassen, überregional erarbeitete Reformen alsbald zu realisieren und zu konkretisieren.

Absatz 7 gibt dem einzelnen Kultusminister eine Ermächtigung; ob und inwieweit sich die Kultusminister der Länder gegenseitig zu der nach Absatz 7 dem überlassen bleiben. Einen weiteren Weg, die Empfehlungen einer Studienreformkommission unmöglichen Umsetzung verpflichten, muß den Län- zusetzen, eröffnet § 17 Abs. 1.

Zu § 11 — Studiengänge

§ 11, der in besonderem Zusammenhang mit § 4 Abs. 3 Nr. 1 zu sehen ist, geht von einem zeitlich abgestuften und inhaltlich abgestimmten System von Studiengängen aus. Die Abschlüsse der Studiengänge auf allen Stufen sollen grundsätzlich, wie es auch dem allgemeinen Studienziel des § 8 entspricht, berufsqualifizierend sein. Dabei gilt in diesem Sinne — d. h. ohne unmittelbare Wirkung für andere Regelungsbereiche wie z. B. für das Laufbahnrecht — auch ein solcher Abschluß als berufsqualifizierend, der zu einem beruflichen Vorbereitungsdienst führt. Der Entwurf trifft somit keine Festlegung zugunsten sog. „einphasiger“ Ausbildungsgänge, über deren Zweckmäßigkeit jeweils im Einzelfall von den sachlich zuständigen Stellen zu entscheiden ist. Auf der anderen Seite begünstigt der Entwurf wegen des notwendigen Praxisbezugs aller Studiengänge (§ 4 Abs. 3 Nr. 3) die Einbeziehung praktischer Tätigkeiten in das Studium bzw. deren inhaltliche und zeitliche Abstimmung mit den übrigen Teilen des Studiums. Art und Ausmaß der praktischen Tätigkeiten und die Form der Abstimmung mit dem Studiengang werden allerdings je nach der Formulierung der besonderen Studienziele unterschiedlich sein.

Die Absätze 2 bis 4 betreffen die Einführung, Bemessung und Wirkungen von Regelstudienzeiten. Die Vorschriften gehen in ihrem sachlichen Kern auf den ersten Regierungsentwurf eines Hochschulrahmengesetzes und zwischenzeitliche Beschlüsse der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung zurück.

Die Planung des Lehrangebots in Studienordnungen und Studienplänen einerseits (§§ 12, 13) und die Kapazitätsermittlung im Zulassungswesen und in der Hochschulplanung andererseits (§§ 29, 70) kommen ohne einen zeitlichen Orientierungsrahmen für die Studiendauer in den einzelnen Studiengängen (Regelstudienzeiten) nicht aus. Auf diesen Größen muß auch eine optimale Nutzung der kostspieligen Hochschuleinrichtungen gründen. Die Wirkung der Regelstudienzeit gegenüber dem einzelnen Studenten (§ 18) hat unter anderem das Ziel, unüberbrückbare Auseinanderentwicklungen von geplanten und tatsächlichen Verhältnissen zu verhindern und die Neuordnung der Studiengänge im Rahmen erfüllbarer Regelstudienzeiten durch die Hochschulen sicherzustellen.

Die Absätze 3 und 4 enthalten Grundsätze für die Bemessung von Regelstudienzeiten. In dem damit vorgegebenen Rahmen ist die Festlegung der Regelstudienzeiten für die einzelnen Studiengänge Sache der Hochschulen bzw. staatlichen Stellen, die für den Erlaß bzw. die Genehmigung der jeweiligen Prüfungsordnung zuständig sind (§ 17 Abs. 3 Satz 1, § 19); auch die Studienreformkommissionen haben ihre Empfehlungen an den Grundsätzen des § 11 Abs. 3 und 4 zu orientieren (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3).

Für die Bemessung von Regelstudienzeiten stehen sich zwei einander scheinbar widersprechende Prinzipien gegenüber: der eher wissenschaftstheoretische Ansatz lehnt jede zeitliche Vorgabe ab und

versucht, die Regelstudienzeit nach Festlegung der jeweiligen Studieninhalte aus der Addition der dafür benötigten Zeitabschnitte zu ermitteln; die Regelstudienzeit ist danach erst das Ergebnis der Studienreform. Der umgekehrte, eher wissenschaftspolitische Ansatz gibt dagegen zunächst als angemessen erachtete Regelstudienzeiten vor und verpflichtet dazu, die Studieninhalte entsprechend auszuwählen und zu begrenzen; die Regelstudienzeit ist danach Rahmen für die Studienreform, allerdings mit der Maßgabe einer am Ergebnis der Studiengänge ständig möglichen Überprüfung.

Der Entwurf macht den Versuch einer Synthese, die sich in mehreren Stufen vollzieht: er gibt einerseits einen zeitlichen Rahmen für ein abgestuftes System von Studiengängen vor, läßt aber Unterschreitungen und in besonderen Fällen Überschreitungen zu (Absatz 4). In diesem Rahmen bleibt Raum für eine Bemessung von Regelstudienzeiten, die sich an den fachspezifischen Besonderheiten orientiert (Absatz 3). Ist allerdings daraufhin eine Festlegung getroffen, so ist die Regelstudienzeit bis zur etwaigen Neufestsetzung auch verbindliche Vorgabe für eine sinnvolle, der zeitlichen Begrenzung entsprechende sachliche Auswahl der Studieninhalte (§ 12 Abs. 2 Satz 1). Diese Lösung geht aus von der Überzeugung, daß Studienzeiten weder pauschal „von außen“ vorgegeben, noch wissenschaftlich „von innen“ her ermittelt werden können, sondern das Ergebnis einer gegenseitigen Wechselwirkung sind. Letztlich ist jeder Studienabschluß gemessen am möglichen materiellen und methodischen Stoff ein „willkürlicher Abbruch“.

Auf diesem Hintergrund ist auch das Verhältnis der Absätze 3 und 4 zu interpretieren: Absatz 3 enthält inhaltliche Bemessungsrichtlinien, wobei insbesondere auf das allgemeine (§ 8) und das jeweils besondere Studienziel, nicht aber auf die Addition der hierfür denkbaren einzelnen Studieninhalte (§ 12 Abs. 2) abgestellt wird; Absatz 4 trifft demgegenüber die teils empirisch ermittelte, teils politisch gesetzte Entscheidung, daß ein zeitlicher Rahmen von drei bis vier Jahren für ein differenziertes Studiensystem den inhaltlichen Vorgaben des Absatzes 3 in der Regel genügt. Insbesondere Überschreitungen dieses Rahmens bedürfen einer besonderen Legitimation, die sich aus den Maßstäben des Absatzes 3 ergeben muß: insofern kehrt sich in diesen Fällen die „Beweislast“ um.

Im einzelnen gilt folgendes:

Absatz 3 nennt als vorrangige Bemessungsgrößen das allgemeine Ziel des Studiums (§ 8) und die besonderen Ziele des jeweiligen Studiengangs, die sich aus dem jeweils angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld ergeben; hier liegt der maßgebliche Ansatz für eine zeitliche Stufung im Sinne von Absatz 4. Die Hinweise auf die Möglichkeiten der Weiterbildung und des Aufbaustudiums sollen nochmals verdeutlichen, daß kein berufsqualifizierender Abschluß lebenslang gültige Kenntnisse vermitteln kann oder wissenschaftlich höchstreichbare Qualifikationen vermitteln soll; gleichgültig wie „lang“ ein Erststudium dauert — es wird nicht ausreichen, um die Erfordernisse eines ganzen Be-

rufslbens wissenschaftlich zu fundieren. Die Verweisung auf bisherige Erfahrungen mit bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland gibt zusätzliches empirisches Datenmaterial an die Hand.

Erfahrungswerte bilden zugleich die wesentliche Grundlage für die zeitlichen Rahmenvorgaben des Absatzes 4. Die dort genannten Regelstudienzeiten gehen aus von den dreijährigen Studiengängen des derzeitigen Fachhochschulbereichs und den Studiengängen mit zumeist vierjähriger Mindeststudiendauer, die künftig im Rahmen der Gesamthochschule ein einheitliches Studiengangssystem mit gemeinsamem allgemeinen Studienziel (§ 8) bilden werden. Die Gemeinsamkeit des allgemeinen Studienziels soll grundsätzlich nicht zu einer Verlängerung der mehr „anwendungsbezogenen“ dreijährigen Studiengänge, sondern vielmehr in diesem zeitlichen Rahmen zu den notwendigen didaktischen Änderungen führen. Da auch diese Studiengänge wissenschaftsbezogen und andererseits die bisherigen „wissenschaftlichen“ Studiengänge hinreichend praxisbezogen sein sollen, muß allerdings auch die Dauer des Studiums als alleiniges Argument ihre bisherige statusrechtliche Bedeutung als Anknüpfungspunkte für laubbahnrechtliche Einstufungen oder vergleichbare Bewertungen in der Wirtschaft verlieren.

Für die Studiengänge an den bisherigen wissenschaftlichen Hochschulen wird auch in den Gesamthochschulen als oberer Richtwert die Zeit von vier Jahren festgelegt. Das entspricht den Festlegungen in den heute geltenden Prüfungsordnungen für die ganz überwiegende Zahl von Studiengängen. Nur wenige Prüfungsordnungen sehen längere Mindeststudienauern vor, worunter die ärztliche Ausbildung im Sinne der Approbationsordnung für Ärzte als wichtigste Ausnahme zu nennen ist; für derartige unvermeidbare Überschreitungen des Vierjahreszeitraums läßt die Formulierung des Absatzes 4 Satz 2 auch für die Zukunft hinreichend Raum. Auch etwaige Festlegungen im Rahmen des europäischen Gemeinschaftsrechts können einen hinreichenden Grund für eine Überschreitung des hier vorgegebenen zeitlichen Rahmens bilden.

Absatz 4 Satz 3 stellt klar, daß als Regelstudienzeit im Sinne dieses Gesetzes nur die an der Hochschule selbst verbrachte Studienzeit verstanden wird. Diese Berechnungsweise erlaubt beispielsweise vierjährige Regelstudienzeiten auch bei sog. „emphasigen“ Ausbildungsgängen, die einschließlich einer eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit fünf Jahre oder länger dauern und dauern können. Auf der anderen Seite läßt die Nichtanrechnung einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit unberührt, daß diese Tätigkeit Bestandteil des Studiengangs ist und somit zu ihrem Teil zeitliche Voraussetzungen für die (z. B. laubbahnrechtliche oder internationale) Anerkennung des Studienganges und seines Abschlusses erfüllen kann. Diese letztere Frage ist je nach Art des Studiengangs und der berufspraktischen Tätigkeit nach qualitativen Gesichtspunkten zu entscheiden; keinesfalls sollte — und zwar weder im nationalen noch im internationalen Rahmen — die zeitliche

Dauer und die formale Einordnung allein der entscheidende Anknüpfungspunkt für diese Bewertungen sein.

Der letzte Halbsatz in Absatz 4 verdeutlicht mit dem Hinweis auf § 17 Abs. 3, daß über die Einordnung der Prüfungszeit in die Regelstudienzeit je nach Art des Studiengangs flexibel entschieden werden kann. Danach ist es einerseits möglich, die Prüfungen voll in die Regelstudienzeit zu integrieren, wie es derzeit bei den meisten dreijährigen Studiengängen, aber auch bei den meisten vierjährigen Diplomstudiengängen der Fall ist; möglich ist aber auch, wie bei den meisten mit einer Staatsprüfung abschließenden Studiengängen, die Ergänzung der Regelstudienzeit um eine Prüfungsdauer von bis zu einem halben Jahr. Die in § 16 Abs. 3 vorgesehene Entlastung der Abschlußprüfungen wird mit dazu beitragen, die gegenwärtig noch überlangen Zeiten von Abschlußprüfungen zu vermindern.

Absatz 5 sieht die Einrichtung besonderer Aufbaustudien vor, die auf einem berufsqualifizierenden Studienabschluß aufbauen sollen. Das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß kann damit, ohne wissenschaftlichen Substanzverlust (vgl. § 8), entlastet werden von materiell oder methodisch allzu stark spezialisierten Studieninhalten, die nur für eine Minderheit stärker forschungsinteressierter Studenten wirkliche Bedeutung gewinnen würden. Insbesondere soll das Aufbaustudium der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses vor allem der Hochschulen und der Forschungseinrichtungen dienen. In einem durchlässigen Studiensystem versteht sich von selbst, daß die Teilnahme am Aufbaustudium im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich jedem dafür qualifizierten Studenten offenstehen muß; gegebenenfalls ist eine Heranführung an die Teilnahmevoraussetzungen durch Einrichtung von Brückenkursen oder durch das Angebot eines entsprechenden zweiten Studienabschlusses zu gewährleisten. Es wird zu prüfen sein, inwieweit das Graduiertenförderungsgesetz des Bundes noch stärker auf die Zielsetzung der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ausgerichtet werden kann.

Zu § 12 — Studienordnungen

Die Studienordnung konkretisiert Studienziele und -inhalte so weit, daß sie eine ausreichende Grundlage für die Lehrangebotsplanung der Fachbereiche einerseits (§ 13) und eine sinnvolle Gestaltung des Studiums durch den Studenten andererseits bildet. Eine darüber hinausgehende Festlegung von Lehrinhalten und -formen ist weder notwendig noch erwünscht; die Studienordnung muß, auch im Hinblick auf die Lehr- und Lernfreiheit (§ 3) und die Ziele einer permanenten Studienreform (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3) Spielraum für Eigeninitiative und Alternativen lassen.

Der Entwurf versucht, den Kurs zwischen diesen beiden unterschiedlichen Anforderungen zu finden:

Der notwendigen Konkretisierung für die Planung des Lehrangebots und die Orientierung der Studenten dient die Forderung, die für den erfolgreichen

Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Mindestanforderungen) gegenständlich zu bezeichnen und zeitlich zu quantifizieren. Diese zeitliche Gewichtung muß ausgehen von dem jeweiligen zumutbaren zeitlichen Gesamtumfang („Gesamtlernerdeputat“), der sich aus der Vorgabe der Regelstudienzeit für den jeweiligen Studiengang ergibt. Nur die zeitliche Quantifizierung im Rahmen eines vorgegebenen Gesamtumfangs kann gewährleisten, daß die Studiengänge nicht zu Lasten der Studenten ständig mit entbehrlichem Stoffzuwachs überfrachtet werden. Die Einführung neuer Lehrgegenstände soll grundsätzlich nur gegen Entlastung des Studiums von weniger wichtigen Inhalten erfolgen. Der Studienordnung fällt damit gleichsam eine Garantiefunktion für die Möglichkeit der Einhaltung der Regelstudienzeiten zu.

An sich könnte es Aufgabe eines Rahmengesetzes sein, die Höchstgrenze für die obligatorischen Semesterwochenstunden anzugeben; die Unterschiede sind hier jedoch von Fach zu Fach und je nach der Art der Lehrveranstaltung erheblich. Daher soll die einzelne Studienordnung diese Frage entscheiden.

Der Forderung nach ausreichendem Freiraum für Lehrende und Lernende soll auf dreierlei Weise Rechnung getragen werden: Zum einen schließt Absatz 2 aus, daß die gesamte Studienzeit durch Pflichtveranstaltungen verplant wird; dem Studenten muß ausreichend Zeit für eine selbständige Studiengestaltung verbleiben. Zum anderen soll die Studienordnung auch innerhalb des verpflichtenden Fächerkanons Schwerpunktbildungen erlauben (Wahlpflichtfächer). Und schließlich soll sie nach Möglichkeit alternative Formen für die Erbringung von Studienleistungen, insbesondere unterschiedliche Leistungsnachweise, zulassen. Dies zusammen genommen dürfte der Gefahr zu enger Einschränkung des Lehrangebots hinreichend begegnen und doch gerade den Studienanfängern einen überschaubaren und geordneten Einstieg in das Studium ermöglichen.

Absatz 3 schreibt im Interesse der Studierenden eine Abstimmung von Studienordnung und Prüfungsordnung oder sonstigen das Studium regelnden Rechtsvorschriften (z. B. Approbationsordnung für Ärzte) vor. Diese Abstimmung ist ein wechselseitiger Prozeß, doch muß im Konfliktfall klar sein, welche Rechtsquelle den Vorrang genießt. Der Entwurf entscheidet hier aus Gründen der Rechtssicherheit und der gegebenen Zuständigkeitsverteilung zugunsten der Prüfungsordnung. Für Prüfungsordnungen der Hochschule ist dies kaum problematisch, weil die Hochschule selbst, wenn auch nur mit staatlicher Genehmigung, die Kompetenz zur Anpassung hat. Bei staatlichen Prüfungsordnungen hingegen ist der Vorrang der Prüfungsordnung schon deshalb erforderlich, weil sonst die staatliche Regelungskompetenz durch Anpassungspflichten an beliebig veränderliche Studienordnungen der Hochschule unterlaufen werden könnte. Mögliche Konfliktsfälle können dadurch vermindert werden, daß die Prüfungsordnung selbst allzu detaillierte Festlegungen vermeidet. Der Studienordnung der Hochschule bleibt dann Spielraum für die nähere Ausge-

staltung der Anforderungen; sie ist insofern authentische Interpretation der Prüfungsordnung und in diesen Grenzen auch für die Konkretisierung der Anforderungen in den Prüfungen verbindlich.

Zu § 13 — Lehrangebot

Das Fehlen klar gegliederter Studiengänge und quantifizierter Studienordnungen (§ 12) einerseits und andererseits die mangelnde Abstimmung des Lehrangebots innerhalb der Fachbereiche und über die Fachbereiche hinaus gehören zu den maßgeblichen Ursachen für die gegenwärtig überhöhten Studienzeiten.

Dementsprechend verpflichtet Absatz 1 die Hochschule, das Lehrangebot in den einzelnen Studiengängen nach Maßgabe der Studienordnungen (§ 12) inhaltlich, zeitlich und organisatorisch so aufeinander abzustimmen, daß allen Studenten die Einhaltung der Regelstudienzeiten möglich ist. Das setzt voraus, daß alle Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen im Turnus der Regelstudienzeiten für die Studenten eines Jahrgangs angeboten werden; dabei sollte die vorlesungsfreie Zeit in stärkerem Umfang als bisher für Wiederholungs- und Brückenkurse, aber auch für Blockpraktika, Tutorien und Selbststudienphasen genutzt werden. Als Mittel dieser Planung dienen die Studienpläne, die das Lehrangebot eines Jahreszeitraums enthalten.

Für die Aufstellung der Studienpläne und die Abstimmung des Lehrangebots werden die Hochschulen geeignete, je nach Art des Studiengangs auch unterschiedliche Organisationsformen entwickeln müssen. In fachbereichsübergreifenden Studiengängen (z. B. bei Fächerkombinationen für Lehramtsstudenten) wird die Bildung gemeinsamer Kommissionen oder die Einrichtung von Studienbereichen (§ 66) erforderlich sein. In jedem Falle ist dabei den Studenten — wie auch bei der Aufstellung von Studienordnungen — eine gewichtige Mitwirkung zu sichern; denn ihre Interessen werden hier, nicht zuletzt wegen der Regelung des § 18 Abs. 2 und 3, unmittelbar betroffen.

Absatz 2 gibt dem Fachbereich (nach Maßgabe des § 66 auch gemeinsamen Kommissionen oder Studienbereichen) zur Sicherung des Lehrangebots die notwendige Anordnungsbefugnis gegenüber dem Lehrpersonal; diese Aufgabenzuweisung muß sich allerdings im Rahmen des jeweiligen Dienstverhältnisses halten und kommt zudem nur dann in Betracht, wenn Eigeninitiative und Selbstkoordination des Lehrpersonals versagen. Bei der Entscheidung über die Aufgabenzuweisung hat der Fachbereich neben der Beanspruchung der jeweiligen Lehrkräfte durch sonstige dienstliche Aufgaben auch den unterschiedlichen Aufwand je nach Art und Umfang der Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; dies letztere nötigt zu einer Gewichtung der unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, wie sie auch im Zusammenhang mit der Festsetzung von Lehrdeputaten und der Ermittlung von Ausbildungskapazitäten erörtert wird. Die Entwicklung solcher Gewichtungsfaktoren steht allerdings bisher noch in den Anfängen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Lehrangebot nicht nur durch die Bereitstellung von Lehrpersonal gesichert zu werden braucht. Die Hochschule sollte auch den Einsatz neuer Unterrichtstechnologien, insbesondere sog. „apersonaler Medien“ fördern; und schließlich sollten geeignete Teile des Studiums auch durch ein Selbststudium der Studenten geleistet werden können, wofür die Hochschule neben der fachlichen Anleitung auch notwendige Mittel und Räume bereitstellen soll (Absatz 1 Satz 2).

Zu § 14 — Studium im Medienverbund

§ 14 knüpft an einige Bestimmungen über das Fernstudium an, die in der vom Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft beschlossenen Fassung des früheren Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes (Drucksache VI/3506) enthalten waren, und entwickelt sie fort. Dabei wird statt „Fernstudium“ in Anpassung an die seitherige Diskussion der Ausdruck „Studium im Medienverbund“ verwandt.

In Absatz 1, der nach § 74 Abs. 1 unmittelbar gilt, werden Hochschulen und Hochschulmitglieder verpflichtet, vorhandene Möglichkeiten eines Studiums im Medienverbund zu nutzen. Die Verpflichtung wird zunächst in Zusammenhang mit der Studienreform gebracht, sie hat aber auch unmittelbare Bedeutung, also auch schon bevor die Studienreform zu Ergebnissen geführt hat. Freilich ist nicht zu übersehen, daß in der Bundesrepublik die Entwicklung von derartigen Studieneinheiten noch nicht so weit fortgeschritten ist wie in anderen Ländern. Deshalb wird die Förderung dieser Entwicklung in Satz 2 Bund und Ländern im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit zur Pflicht gemacht. Auf seiten des Bundes, dessen Zuständigkeit zur Förderung sich aus Artikel 74 Nr. 13 und aus möglichen Vereinbarungen nach Artikel 91 b GG ergibt, besteht aus zweifachem Grund ein erhebliches Interesse daran, daß Möglichkeiten neuer Medien entwickelt und in den Hochschulen genutzt werden: Einmal können davon wertvolle Impulse für die Studienreform, insbesondere didaktische Verbesserungen erwartet werden, zum anderen vermögen derartige Medien einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für eine wirksamere Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität zu leisten. Über den damit gegebenen Zusammenhang mit den Zulassungsbeschränkungen, insbesondere der verfassungsrechtlich gebotenen Pflicht zur Ausschöpfung der Kapazität bei absoluten Zulassungsbeschränkungen, vgl. § 29 Abs. 2 und Begründung dazu. Es ist nur folgerichtig, wenn deswegen in Absatz 2 die Entwicklung und Erprobung von entsprechenden Studieneinheiten den Hochschulen und den staatlichen Stellen gemeinsam aufgegeben werden.

Absatz 3 behandelt die Frage der Gleichwertigkeit von Fernstudium (bzw. Studium im Medienverbund) und Präsenz- (oder Direkt-)Studium und die Anerkennung dieser Gleichwertigkeit. Nach Satz 1 soll die Hochschule, wenn sie die Gleichwertigkeit bejaht, eine positive Entscheidung über die Anerkennung treffen. Wegen der Rechtswirkungen, die die

Anerkennung nach § 21 Abs. 3 für die Erbringung von Studienleistungen hat, ist, wenn die Form einer Studienleistung in einer Prüfungsordnung festgelegt ist, die Zustimmung der für den Erlaß oder die Genehmigung der Prüfungsordnung zuständigen Behörde erforderlich (Satz 2, vgl. auch die Begründung zu § 21). Die Befugnis zur Anerkennung kann durch Landesrecht von den Einzelhochschulen auf eine überregionale Stelle übertragen werden; hierzu ist eine Vereinbarung der Länder oder der Hochschulen mit Zustimmung der Länder (§ 7 Abs. 1) erforderlich. Da die Anerkennungsentscheidungen der überregionalen Stelle für die einzelnen Hochschulen verbindlich sind, muß eine verantwortliche Beteiligung der Hochschulen an diesen Entscheidungen gesichert sein. Als eine mögliche, gegebenenfalls auch zusätzliche Form der Beteiligung sieht § 7 Abs. 3 die Mitwirkung einer länderübergreifenden Hochschulkonferenz vor.

Absatz 4 stellt sicher, daß die Hochschule eine Studieneinheit, die von ihr selbst oder von der überregionalen Stelle anerkannt worden ist, auch in ihr Lehrangebot einbezieht. Sinnvoll wird das Studium im Medienverbund nur dann, wenn dort, wo eine Einbeziehung vorhandener Medien-Studiengänge möglich ist, auf die Durchführung gleichartiger Lehrveranstaltungen im Präsenzstudium weitgehend verzichtet wird. Die „organisatorischen Maßnahmen“, zu denen die Hochschule verpflichtet wird, betreffen einerseits die notwendigen technischen Vorkehrungen, andererseits entsprechende Beschlüsse der zuständigen Gremien zur Organisation des Lehrbetriebs; solche Beschlüsse berühren, wie in § 3 Abs. 3 klargestellt ist, die Lehrfreiheit des einzelnen Hochschullehrers nicht. Sollen mit einer so einbezogenen Fernstudieneinheit begleitende oder ergänzende Lehrveranstaltungen verbunden werden, so kann das zuständige Gremium diese Aufgabe unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 einem Hochschullehrer übertragen. Damit kann aber — wie sonst auch — nur eine Festlegung bezüglich des Gegenstandes (Themas) einer Lehraufgabe verbunden werden; das in Artikel 5 Abs. 3 GG begründete Recht zur Darstellung abweichender Lehrinhalte und Lehrmeinung bleibt auch in diesem Fall selbstverständlich gewahrt.

Zu § 15 — Studienberatung

Das künftige System gestufter, aufeinander bezogener Studiengänge, die größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bereichen des Hochschulsystems und die Möglichkeiten neuer hochschuldidaktischer Methoden (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 5) können nur dann genutzt und die Regelstudienzeiten nur dann eingehalten werden, wenn die Studenten umfassend über das differenzierte Studienangebot und die entsprechenden Anforderungen informiert sind.

Hierbei obliegt es nach Absatz 1 Satz 1 den Hochschulen, Studienbewerber und Studenten über das Studienangebot zu unterrichten (studienvorbereitende und allgemeine Studienberatung). Hinzu tritt eine auf den einzelnen Studiengang bezogene Beratung während des Studiums (Studienfachberatung).

Eine solche, auch von Psychologen unterstützte Studienberatung soll wesentlich dazu beitragen, daß die Studenten sich frühzeitig über ihre Interessenschwerpunkte und Leistungsfähigkeit klarwerden. Es ist zu erwarten, daß sich hierdurch das Studium sowohl hinsichtlich der Interessen der Studenten (z. B. auch im Hinblick auf eine Verringerung der Zahl der Studienabbrecher und Studienfachwechsler) als auch unter dem Gesichtspunkt des Bedarfs der Gesellschaft effektiver gestaltet.

Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz stellt klar, daß Studienberatung sich nicht auf die Vermittlung von Informationen zum Studienverlauf beschränken kann. Persönliche Probleme des Studenten haben oftmals in der Studiensituation ihren Grund (Isolation des einzelnen in anonymen Lehrveranstaltungen, Prüfungsangst). Die Einbeziehung der psychologischen und psychotherapeutischen Beratung in die Beratungsstellen bewirkt, daß der Student leichter den Weg zu der für ihn angemessenen Beratung findet und die Hochschule über die in ihrem Bereich liegenden Ursachen für persönliche Krisen unterrichtet wird. Es bleibt den Hochschulen und Ländern vorbehalten, zu bestimmen, inwieweit im Rahmen der Studienberatung eine Behandlung außerhalb der Beratungsstelle vermittelt werden soll.

Die Länder werden dafür Sorge tragen müssen, daß die Hochschulen zusätzliche Mittel für den Ausbau der Studienberatung erhalten. Der richtige Einsatz dieser Mittel kann weit größere Einsparungen im Bereich der laufenden Hochschulkosten erbringen. Die Mitwirkung an Aufgaben der Studienberatung gehört zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer (§ 46 Abs. 1).

Von dieser Art der Studienberatung ist die Berufsberatung vor Aufnahme, bei einem Wechsel oder Abbruch, vor Entscheidungen für eine berufliche Spezialisierung und beim Abschluß des Studiums zu unterscheiden; sie ist Sache der Bundesanstalt für Arbeit. Jedoch soll die Hochschule bei der Studienberatung mit der Arbeitsverwaltung zusammenarbeiten (Absatz 1 Satz 2). Die Zusammenarbeit mit den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen ist erforderlich, um den notwendigen Wechselbezug zwischen Studium und Prüfung auch in den Fällen sicherzustellen, in denen ein Hochschulstudium mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Absatz 2 konkretisiert die sich aus Absatz 1 Satz 1 ergebende Pflicht für einen besonders wichtigen Bereich: die Veröffentlichung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen. Sie trägt wesentlich dazu bei, daß sich die Studenten und Studienbewerber umfassend über die Möglichkeiten und Anforderungen in dem von ihnen gewählten Studiengang informieren können. Eine vergleichende Veröffentlichung erlaubt aber auch — besser als jede administrative Detailintervention — eine kreative und wirksame Kritik an falsch zusammengestellten oder überfrachteten Studiengängen, insbesondere durch die am meisten hiervon betroffenen Studenten. Darüber hinaus wird die Veröffentlichung der Studienordnungen und Prüfungsordnungen die Arbeit der Studienreformgremien fördern. Der Zusam-

menhang zwischen der Studienberatung — als Informationsquelle über Studienprobleme und Nachteile im Studien- und Prüfungssystem — und der Studienreform wird hier sichtbar.

Zu § 16 — Prüfungen

Absatz 1 knüpft an das geltende Recht an, wonach ein Teil der Studiengänge nicht durch eine Hochschulprüfung, sondern durch eine staatliche oder kirchliche Prüfung abgeschlossen wird. Von den nachfolgenden Bestimmungen, die sich zunächst nur auf Hochschulprüfungen beziehen, werden in § 19 einige auf Staatsprüfungen für anwendbar erklärt.

Absatz 2 beschreibt das Ziel von Abschlußprüfungen und von Zwischenprüfungen. Satz 2 ergibt, daß eine von mehreren Bearbeitern gemeinsam gefertigte Arbeit in den Fällen als Prüfungsleistung angenommen werden kann, in denen unterscheidbare Teilbeiträge der einzelnen Verfasser vorliegen, die auch die Bewertung der individuellen Leistung erlauben. Nach Absatz 3 sollen punktuelle Abschlußprüfungen als einzig oder allein entscheidende Form der Leistungskontrolle vermieden werden. Die vorgesehene Aufteilung der Prüfung, die Einführung von Zwischenprüfungen und eine formalisierte regelmäßige Kontrolle während des Studiums ermöglichen eine genauere Beurteilung. Durch sie soll der psychologische Druck der Schlußprüfung abgebaut werden, der heute so oft eine sachgerechte Beurteilung des einzelnen unmöglich macht. Schließlich trägt diese Art der Leistungskontrolle auch dazu bei, daß die durch Prüfungsangst häufig bewirkte Verlängerung der Studienzeit weitgehend vermieden wird.

Absatz 4 verankert den Grundsatz „wer lehrt, prüft“: Prüfungen müssen von denjenigen abgenommen werden, die über eigene Lehrerfahrungen an einer Hochschule verfügen oder Ausbildungsaufgaben in einer für das Studienziel erforderlichen berufspraktischen Tätigkeit haben. Auch im übrigen können in der Berufspraxis stehende Personen Hochschulprüfungen abnehmen, wenn sie durch einen Lehrauftrag (§ 56) mit der Hochschule verbunden sind. Ein Prüfungsrecht der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 57) muß auf die von ihnen zu unterrichtenden Gegenstände begrenzt sein.

Absatz 5 dient der Objektivierung von Prüfungsentscheidungen. Die Vorschrift läßt Ausnahmen zu, weil sich z. B. eine zweifache Bewertung von Prüfungsleistungen bei der Verwendung technischer Verfahren zur Objektivierung (z. B. standardisierte Fragebögen) erübrigt. In diesen Fällen wird dem Grundgedanken der Vorschrift durch die Beteiligung mehrerer Prüfungsberechtigter an der Erstellung des betreffenden Verfahrens (z. B. die Ausarbeitung der Fragebögen und der Bewertungsmaßstäbe) Rechnung zu tragen sein.

Zu § 17 — Prüfungsordnungen

§ 17 gewährleistet, daß Hochschulprüfungen nur auf Grund von Prüfungsordnungen durchgeführt

werden können, in denen die materiellen Anforderungen ebenso abschließend zu regeln sind wie das Prüfungsverfahren. Der in Absatz 1 vorgesehene Genehmigungsvorbehalt trägt der Tatsache Rechnung, daß bei der Gestaltung der Prüfungsordnungen und der Festlegung der Regelstudienzeit auch die Anforderungen berücksichtigt werden müssen, die von der Gesellschaft an eine wirkungsvolle wissenschaftliche Berufsausbildung gestellt werden. Der Entwurf, der in § 61 für die Ordnung der Hochschulprüfungen allgemein ein Zusammenwirken von Staat und Hochschule vorsieht, legt in § 17 die Formen dieses Zusammenwirkens fest und nennt als einen möglichen Grund für die Versagung der Genehmigung den Fall, daß die Prüfungsordnung nicht mit den Empfehlungen einer Studienreformkommission übereinstimmt (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Die Festlegung weiterer Versagungsgründe — etwa Gefährdung der erforderlichen Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und der Freizügigkeit der Studenten (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4) oder die Festlegung unangemessener Regelstudienzeiten (§ 11 Abs. 2 bis 4) — ist Sache des Landesrechts. Derartige Gründe, zu denen auch andere als Rechtsgründe gehören können, sind jedoch nach Satz 2 2. Halbsatz im Landesgesetz abschließend aufzuzählen.

Der notwendige Regelungsgehalt der Prüfungsordnungen ist in den Absätzen 2 und 3 bestimmt. Absatz 2 Satz 1 verlangt im Sinne der Transparenz eine abschließende Regelung von Prüfungsverfahren und -anforderungen. Danach wäre es z. B. unzulässig, außerhalb des Rahmens der Prüfungsordnung Verfahrensgrundsätze, Anrechnungsvoraussetzungen oder Prüfungsanforderungen durch die Studienordnungen oder durch Entscheidungen der Prüfer im Einzelfall festzusetzen; zu der Möglichkeit der näheren Ausfüllung dieses Rahmens durch die Studienordnung vgl. Begründung zu § 12.

In Absatz 3 werden einige Bestimmungen getroffen, die für die Einhaltung der Regelstudienzeiten Bedeutung haben (vgl. dazu §§ 11, 12 und 18). Danach ist für die Meldung zur Prüfung nicht die Regelstudienzeit unmittelbar maßgebend, sondern eine in der Prüfungsordnung festzulegende besondere Meldefrist, die ihrerseits auf die Regelstudienzeit bezogen ist. Diese Frist kann und muß je nach vorgesehener Gesamtdauer des Prüfungsverfahrens auch schon vor Ablauf der Regelstudienzeit beginnen, was insbesondere für die Anfertigung von Diplomarbeiten bedeutsam werden wird. Andererseits ergibt sich aus Satz 3, daß die Leistungen in Abschlußprüfungen nicht notwendig innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden müssen (vgl. auch Begründung zu § 11 Abs. 4). Durch § 16 Abs. 2 wird dafür Sorge getragen, daß die Abschlußprüfung von der bisherigen Fülle des Prüfungsstoffs weitgehend entlastet wird, so daß sie selbst einen kürzeren Zeitraum als bisher beansprucht und daher innerhalb der in § 17 Abs. 3 Satz 3 genannten Zeit abgelegt sein kann. Dabei sind für schriftliche Prüfungsarbeiten angemessene Bearbeitungsfristen festzulegen, an denen sich ihrerseits die Prüfungsanforderungen zu orientieren haben; Diplomarbeiten von

mehrwähriger Bearbeitungsdauer, wie sie derzeit noch an mehreren Hochschulen üblich sind, sollte es danach nicht mehr geben.

Zu § 18 — Prüfungsfristen

Die entscheidende Bedeutung, die der Festlegung von Regelstudienzeiten für das Gelingen der Studienreform, aber auch für eine sinnvolle Nutzung der kostspieligen Hochschuleinrichtungen zukommt, macht es notwendig, an die Nichteinhaltung von Regelstudienzeiten bestimmte Folgen zu knüpfen. In dieser Erkenntnis hat bereits die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung einstimmig geeignete Verfahren zur Einhaltung der Regelstudienzeit und ihre gesetzliche Sicherung gefordert (Bildungsgesamtplan Band I, Seite 101).

§ 18 sieht ein diesem Beschluß entsprechendes Verfahren vor und bringt es in den notwendigen Zusammenhang mit der Durchführung der Studienreform: nach Absatz 4 i. V. m. § 74 Abs. 2 wird vorausgesetzt, daß für den betreffenden Studiengang bereits eine Studienordnung erlassen worden ist, die den Vorschriften dieses Entwurfs entspricht. Insbesondere muß diese Studienordnung die nach § 12 Abs. 2 erforderliche und an der fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung orientierte Begrenzung des Lehrstoffs enthalten und die Lehrveranstaltungen einschließlich ihres Anteils am zeitlichen Gesamtumfang ausweisen. Der Student muß in der Lage sein, das Studium von Beginn an so anzulegen, daß er es in dem bestimmten zeitlichen Rahmen erfolgreich abschließen kann. Die nach § 41 gewährleistete Mitwirkung von Studenten an Beschlüssen über Studienordnungen (vgl. § 41 Abs. 3, 5) wird dazu beitragen, daß dabei das studentische Interesse an einer effizienten Studiengestaltung gefördert und nutzbar gemacht wird. Ferner sind in diesem Zusammenhang die Vorschriften der §§ 13 bis 17 zu beachten, nach denen das Angebot der erforderlichen Lehrveranstaltungen innerhalb der Regelstudienzeit, die nötige Information und Beratung und eine Modernisierung der Prüfungen gewährleistet werden.

Unter diesen Voraussetzungen wird die Einhaltung der Regelstudienzeiten in § 18 auf zweifache Weise gesichert: In Absatz 1 wird die Möglichkeit der Ablegung von Prüfungen auch schon vor Ablauf der für sie festgelegten Frist eröffnet. Die Regelstudienzeiten bzw. die an sie anknüpfenden Prüfungsfristen (vgl. § 17 Abs. 3) enthalten also keine zeitliche Festlegung in dem Sinne, daß der Student, unabhängig vom Stand seiner Leistungen, die Hochschule eine bestimmte Zeit besuchen müßte; der Ablauf von Fristen soll vielmehr, im Gegensatz zur bisherigen Mindeststudienzeit, nach § 18 Abs. 1 in der Regel keine Voraussetzung mehr für die Zulassung zur Prüfung sein. Allerdings werden sich aus dem Studienstoff in manchen Fächern zwangsläufig „Mindeststudienzeiten“ ergeben. Die Folgen, die sich aus einer Unterschreitung von Regelstudienzeiten ergeben, wenn auch die in den Laufbahnvorschriften vorgesehenen Mindeststudienzeiten unterschritten würden, sind noch zu prüfen.

Absatz 2 sichert die Einhaltung der nach § 17 Abs. 3 festgelegten Frist dadurch, daß ein Student, der sich nicht innerhalb dieser Frist zur Abschlußprüfung gemeldet hat, zunächst von Amts wegen zur Prüfung geladen wird. Das Prüfungsamt oder die sonst zuständige Stelle wird im allgemeinen den nächsten Termin nennen, soweit es sich um feste Prüfungstermine handelt. Es ist damit zu rechnen, daß viele Studenten, die sich bisher aus eigener Initiative zur Prüfung melden mußten, den genannten Termin akzeptieren; jedoch hat jeder Kandidat nach Satz 2 einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm ohne Angabe von Gründen eine Nachfrist eingeräumt wird, die je nach Antrag bis auf 6 Monate seit Erhalt der Aufforderung festgesetzt wird. Nur wenn der Student besondere Gründe geltend macht, kann ihm auch eine längere Nachfrist eingeräumt werden; dies gilt insbesondere, wenn er nachweist, daß er die noch fehlenden Studienleistungen aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen in einer kürzeren Zeit nicht hätte erbringen können. Als solche Gründe kommen u. a. fehlendes Lehrangebot der Hochschule, Krankheit und, wie Satz 4 klarstellt, die Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen in Betracht. Zuständig für die Einräumung einer Nachfrist von über 6 Monaten ist nach Satz 4 „die Hochschule“, d. h. ein vom Landesrecht zu bestimmendes Hochschulorgan. Das gilt auch dann, wenn es um die Meldung zu einer staatlichen Prüfung geht (vgl. § 19); mit Rücksicht auf die Folgen nach Absatz 3 wäre es nicht sachgemäß, in diesem Fall etwa eine staatliche Prüfungskommission entscheiden zu lassen.

Als Folge der Nichteinhaltung von Fristen nach Absatz 2 wird in Absatz 3 das Erlöschen der Rechte aus der Einschreibung bestimmt; davon werden die mitgliedschaftlichen Rechte und die Rechte auf Nutzung der Hochschuleinrichtungen umfaßt. Dagegen können die mit der Einschreibung verbundenen sozialen Rechte (z. B. Krankenversicherung, Mensabnutzung) dem Studenten in Fällen sozialer Härte auf Antrag bis zur Dauer eines weiteren Jahres belassen werden; damit soll vermieden werden, daß die Folgen einer Überschreitung von Prüfungsfristen sozial schwächere Studenten stärker als andere treffen.

Die in Absatz 3 vorgesehene Folge des Verlustes von Nutzungsrechten ist in Anbetracht des vorausgesetzten Vorliegens reformierter Studienbedingungen (Absatz 4, vgl. oben) und der Ausgestaltung des Meldeverfahrens nach Absatz 2 zumutbar. Angesichts der hohen Kosten jedes Studienplatzes und der berechtigten Forderung, die Hochschuleinrichtungen für eine möglichst große Zahl von Studienplatzbewerbern zu nutzen, erscheint eine solche Folge unbegründeter Zeitüberschreitungen bei den Regelstudienzeiten angepaßten Studiengängen auch sozial gerecht und geboten. Abzulehnen wäre dagegen die weitergehende Sanktion eines Verlustes des Prüfungsanspruchs, wie sie landesgesetzlich bereits verankert wurde. Eine solche Lösung widerspräche dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und wäre auch unter dem Gesichtspunkt der Bildungsplanung und Bildungsökonomie nicht sinnvoll.

Die in Absatz 5 vorgesehene Regelung soll sicherstellen, daß die Hochschulorgane Maßnahmen zur Überprüfung des Lehrangebots und der Prüfungsbedingungen ergreifen, wenn die Prüfungsfristen von einem erheblichen Teil der Kandidaten nicht eingehalten werden.

Zu § 19 — Staatliche Prüfungen

Staatliche Prüfungen, die unter berufsrechtlichem Gesichtspunkt den Charakter von Eingangsprüfungen haben, haben auch eine hochschulrechtliche Seite, weil sie teilweise unmittelbar die Gestaltung des Studiums betreffen. § 19 erstreckt daher die Anwendung einiger für Hochschulprüfungen geltender Grundsätze auch auf Staatsprüfungen, beschränkt dies aber auf diejenigen Regelungen, bei denen wegen der Rückwirkungen auf den Studienbetrieb oder aus Gründen der individuellen Gleichbehandlung eine entsprechende Anwendung unerlässlich ist. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Folgen der Überschreitung von Prüfungsfristen (§ 17 Abs. 3 i. V. m. § 18), weil hier sonst eine verfassungsrechtlich nicht zulässige Unterscheidung zwischen Studenten gemacht würde, je nachdem, ob ihr Studiengang mit einer Hochschulprüfung oder mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird.

Zu § 20 — Hochschulgrade

Der in Satz 1 vorgesehene Diplomgrad wird nach jedem erfolgreichen Studium verliehen, das zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führt, unabhängig von seiner Dauer und von seinem Inhalt im einzelnen. Mit der Verleihung wird zum Ausdruck gebracht, daß die in § 8 genannten Ziele erreicht sind. Bei gestuften Studiengängen im Sinne von § 4 Abs. 3 Nr. 1 wird der Diplomgrad bereits nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß verliehen. Die Verleihung eines einheitlichen Diplomgrades schließt nicht aus, daß die Abschlüsse für die berufliche Einordnung nach den Inhalten des jeweiligen Studienganges abgestuft bewertet werden. § 8 steht dieser Bewertung nicht entgegen. Dabei kann nicht allein nach der Länge der Studienzeit unterschieden werden. Art, Inhalte, Regelstudienzeit und individuelle Dauer des Studiengangs sollen deswegen für Zwecke der beruflichen Bewertung aus dem Abschlußzeugnis zu ersehen sein. Jedoch sind differenzierende Kennzeichnungen im Titel selbst nicht gerechtfertigt, weil sie unter anderem zu nicht erwünschten Unterscheidungen nach Prestige Gesichtspunkten führen. § 20 ist ein wichtiger Baustein für die Entwicklung eines integrierten Systems von Gesamthochschulen.

Die im Satz 2 vorgesehene Regelung soll die beruflichen Möglichkeiten der Absolventen staatlicher Prüfungen erweitern. Zweitstudien, die lediglich dem Erwerb eines weiteren Titels dienen, werden sich damit erübrigen. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz, daß jede ein Hochschulstudium abschließende erste Prüfung an einer breiten beruflichen Befähigung orientiert sein soll. Im Zusammenwirken von Hochschule und Staat werden die staatlichen Abschlüsse zu überprüfen sein, um die gege-

benenfalls erforderlichen Reformmaßnahmen in den einzelnen Studiengängen einzuleiten.

Durch Landesgesetz oder Hochschulsatzung wird bestimmt, welche weiteren Grade (z. B. Magister-, Lizentiaten-, Doktorgrad) von der Hochschule verliehen werden.

Zu § 21 — Sonstige Leistungsnachweise

Die Vorschrift trägt der Forderung Rechnung, daß eine Erweiterung des Bildungsangebots sich nicht ausschließlich auf eine Expansion zugunsten der traditionellen Ausbildungsgänge beschränken dürfe; sie berücksichtigt die Tatsache, daß zumindest Teile des Lehrstoffes von Studiengängen auch an anderen „Lernorten“ als der Hochschule erarbeitet werden können.

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit der Zulassung zu einem verkürzten Studium für die Studienbewerber, die das Ziel einzelner Studienabschnitte außerhalb des durch Studien- und Prüfungsordnungen geregelten Hochschulstudiums erreicht haben. Die Vorschrift ist deswegen von besonderer Bedeutung für solche Bewerber, die auf Grund ihres Schulabschlusses oder anderer Hochschulzugangsbewertungen zunächst keinen Studienplatz erhalten haben und nun — nach einschlägiger Bewährung in der Praxis und dem Erwerb entsprechender Kenntnisse — in zumutbarer Zeit einen Hochschulabschluß erwerben wollen.

Gegenstand der Einstufungsprüfung nach Absatz 1 werden insbesondere solche Kenntnisse und Fähigkeiten sein, die im Rahmen einer Ausbildung und Berufspraxis erworben wurden, die in engem Zusammenhang mit dem angestrebten Studium steht. Die Vorschrift wird daneben auch die Bewertung von insbesondere ausländischen Bildungsnachweisen vereinfachen, die im tertiären Bereich außerhalb einer wissenschaftlichen Hochschule erworben wurden.

§ 21 Abs. 1 schließt die unmittelbare Zulassung zur Prüfung (Externenprüfung) nicht aus.

Neben einer Zulassung zu einem fortgeschrittenen Teil des Studiengangs soll auf Grund einer Einstufungsprüfung auch der Nachweis einzelner von der Studienordnung vorgeschriebener Studienleistungen ermöglicht werden. Hinsichtlich der Zulassung von Absolventen der Einstufungsprüfung zum Studium in Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen vgl. 32 Abs. 3.

Die Einstufungsprüfung nach Absatz 1 setzt voraus, daß der Studienbewerber die allgemeinen Voraussetzungen für das Hochschulstudium erfüllt (vgl. dazu § 28). In Absatz 2 wird jedoch auch die Möglichkeit eröffnet, die Einstufungsprüfung nach Anforderungen und Verfahren so auszugestalten, daß der Bewerber mit dem Bestehen nicht nur die in Absatz 1 genannten Fähigkeiten und Kenntnisse nachweist, sondern zugleich die Berechtigung zum Hochschulstudium erwirbt. Absatz 2 hat daher eine besonders wichtige gesellschaftspolitische Komponente: er ermöglicht den nachträglichen Ausgleich ungleicher Chancen im Schulbereich, die sich insbesondere aus sozialer und regionaler Benachteiligung

gung ergeben. Da die Verleihung der Studienberechtigung nach dem zur Zeit geltenden Landesrecht nicht zur alleinigen Zuständigkeit der Hochschulen gehört, sieht Absatz 2 eine Mitwirkung der zuständigen staatlichen Stellen vor.

In Absatz 3 wird eine besondere Rechtswirkung an die Anerkennung von Fernstudieneinheiten durch die nach § 14 Abs. 2 zuständige Stelle geknüpft: Ist danach eine Fernstudieneinheit (oder eine sonstige Studieneinheit im Medienverbund) als gleichwertig mit einer in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen Leistung anerkannt worden, so gilt diese Leistung auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Fernstudieneinheit als erbracht. Soweit hiernach mit der Anerkennung eine Abweichung vom Inhalt einer Prüfungsordnung zugelassen wird, ist die Zustimmung der für den Erlaß oder die Genehmigung der Prüfungsordnungen zuständigen Stellen erforderlich (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2). Dieser Fall wird allerdings nur auftreten, wenn eine Prüfungsordnung die Art der Erbringung einer Studienleistung selbst regelt.

Zu § 22 — Weiterbildendes Studium

Nicht nur Hochschulabsolventen sind nach Eintritt in den Beruf auf die Erneuerung ihrer wissenschaftlichen Ausbildung angewiesen; entsprechende Möglichkeiten müssen ebenso anderen im Beruf stehenden Personen zur Verfügung stehen, soweit sie die erforderliche Eignung und Erfahrungen erworben haben. Auf diese Weise soll die schon lange angestrebte Öffnung der Hochschule für weitere Bevölkerungskreise erreicht werden. Den Hochschulen fällt damit auch in der Weiterbildung ein wesentlicher Beitrag zur gerechteren Verteilung von Bildungschancen zu. Die Teilnahme von Berufspraktikern an Lehrveranstaltungen der Hochschule wirkt auf die Lehre selbst zurück und fördert die Praxisnähe des gesamten Studiums. Das weiterbildende Studium sichert somit auch den fortdauernden wechselseitigen Kontakt zwischen Wissenschaft und Berufspraxis und muß daher für die wichtigsten Berufsfelder beschleunigt eingerichtet werden.

Das weiterbildende Studium kann auch — berufsbegleitend — in Abendkursen angeboten werden.

Als besonders wirkungsvolle Einteilung wird in Satz 3 die Zusammensetzung des Studiums aus in sich abgeschlossenen Abschnitten hervorgehoben.

Inhaltlich ist eine Ausrichtung an den aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnissen der Teilnehmer erforderlich. Ferner ist eine Abstimmung mit dem Erststudium notwendig, zumal dann im Erststudium solche Sachgebiete ausgespart und der Weiterbildung überlassen werden können, die voraussichtlich erst in einem späteren Stadium der Berufspraxis benötigt und die von der wissenschaftlich-technischen Entwicklung besonders stark beeinflußt werden. Auf die Bedeutung der Weiterbildung im Zusammenhang mit der Festlegung von Regelstudienzeiten (§ 11) wurde hingewiesen.

Die Verpflichtung der Hochschulen, Möglichkeiten der Weiterbildung zu entwickeln und anzubieten (Satz 1), umfaßt im übrigen nicht nur Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums, sondern auch Veranstaltungen der allgemeinen Weiterbildung, an der die Hochschulen nach § 2 Abs. 3 teilnehmen, sowie Veranstaltungen für die Weiterbildung des Hochschulpersonals, deren Förderung den Hochschulen gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 obliegt.

Zu § 23 — Aufgaben der Forschung

Die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der besonders die Grundlagenforschung dient, bleibt eine Hauptaufgabe der Hochschule; sie kann in dieser umfassenden Weise von keiner anderen Einrichtung wahrgenommen werden. Nach Satz 1 ist diese Aufgabe verbunden mit der wissenschaftlichen Grundlegung und Fortentwicklung von Lehre und Studium. Damit wird der Bezug zwischen Forschungs- und Ausbildungsfunktion der Hochschule betont: Die Forschung ist einerseits notwendige Voraussetzung, um den Charakter der Lehre als wissenschaftlich fundierte Übermittlung zu gewährleisten und um Lehre und Studium an der fachwissenschaftlichen Entwicklung zu orientieren. Andererseits befruchtet der in der Lehre stattfindende wissenschaftliche Dialog auch die Forschungsarbeit; und schließlich ist die Forschung notwendige Grundlage einer wissenschaftlichen Studienreform, wie umgekehrt die Ziele der Studienreform der Forschung neue Aufgabe weisen.

Die Forschung in den Hochschulen soll weder auf die Grundlagenforschung noch auf bestimmte wissenschaftliche Bereiche beschränkt sein. Auch wenn die Anwendung in der Praxis selbst nur in Ausnahmefällen durch die Hochschule selbst geschieht, ist doch der gesamte Innovationsprozeß Gegenstand der Forschung in den Hochschulen. Dies gilt auch für die möglichen positiven und negativen Folgen der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse (Satz 2).

Absatz 2 Satz 1 macht den Beitrag der Wissenschaft zur Lösung gesellschaftlicher Aufgaben zu einer Aufgabe auch der Hochschulforschung. Damit wird zugleich der Auffassung entgegengetreten, daß dies allein eine Sache besonderer Forschungseinrichtungen oder spezieller Förderungsprogramme sei. Die Hochschulforschung soll sich dabei nicht auf die kritische Analyse beschränken. Allerdings wären die Aufgaben der Hochschule mißverstanden und ihre Möglichkeiten überschätzt, wenn ihr in der Regel auch der Vollzug der gefundenen Lösungen in der Praxis übertragen oder aberverlangt würde; ihr „Mandat“ besteht vielmehr in erster Linie darin, wissenschaftlich begründete Lösungen für gesellschaftliche Probleme aufzuzeigen. Oft sollen und werden dies Alternativen sein.

Bei der Wahl der Forschungsschwerpunkte sollte sowohl von den Hochschulen selbst wie in der überregionalen Forschungsplanung mehr als bisher geprüft werden, zu welchen Aufgaben die einzelne Hochschule auf Grund ihrer geographischen Lage einen besonderen Beitrag leisten kann. Dies würde

die Hochschulen zugleich in eine wünschenswerte engere Verbindung mit dem Sozial- und Wirtschaftsgefüge ihrer Region bringen (Absatz 2 Satz 2) und die zunehmend verlorengegangene Praxisnähe der Hochschulforschung stärken.

Zu § 24 — Koordination der Forschung

Beschränkte personelle, sächliche und finanzielle Ressourcen zwingen zu einer besseren Ausnutzung der Forschungskapazitäten im Hochschulbereich und in wissenschaftlichen Einrichtungen außerhalb der Hochschulen. Diese Kooperation muß zunächst in der Hochschule selbst geschehen (Absatz 1 Satz 1). Dies war bisher nur in geringem Umfang der Fall. Es liegen deshalb auch wenige Erfahrungen über das Verfahren einer solchen Kooperation vor. Gelingen wird der Koordinationsprozeß nur, wenn in der Weise sachgerechte Verfahren entwickelt werden, daß der Aufwand der Bedeutung des jeweiligen Vorhabens entspricht. Zwar obliegt den zentralen Organen der Hochschule, insbesondere dem für Forschungsangelegenheiten zuständigen zentralen Kollegialorgan, die Gesamtverantwortung für diese Koordination, doch muß die Koordination im einzelnen in einem abgestuften Prozeß von den unmittelbar beteiligten Einrichtungen und Personen getragen werden. Die einzelne Hochschule kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie und ihre Einrichtungen und Mitglieder bei diesem Koordinationsprozeß nicht nur mit anderen Hochschulen und Forschungseinrichtungen, sondern vor allem auch mit solchen Institutionen zusammenwirken, die überregionale Förderungsprogramme entwickeln und Prioritäten setzen, beispielsweise mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (Absatz 1 Satz 2). Satz 3 soll die Verbundforschung fördern, wobei die Forschungseinrichtungen Arbeitsmöglichkeiten für Hochschulmitglieder bieten und die Hochschule ihren Mitgliedern die Nutzung dieser Möglichkeiten erleichtern sollten.

Eine Kooperation der Forschung im Sinne von Absatz 1 setzt eine umfassende Information über geplante und durchgeführte Forschungsvorhaben voraus. Eine mehr oder weniger regelmäßige Berichterstattung dieser Art findet sich bisher nur in wenigen Hochschulen. Zudem sind die Berichte oft nur für den Spezialisten innerhalb des jeweiligen Faches verständlich und auswertbar. Absatz 2 setzt aus diesem Grunde nicht nur eine Berichtspflicht für die Hochschulen fest, sondern bezweckt zugleich, daß diese Berichte nach einheitlichen Grundsätzen überregional vergleichbar erstellt werden. Sinnvollerweise geschieht dies im Zusammenwirken von Hochschulen, staatlichen Stellen und denjenigen Wissenschaftsorganisationen, die sich mit Forschungsplanung und Forschungsförderung befassen.

Immer häufiger wird im Hinblick auf die steigenden Kosten und die Bedeutung der Forschung die Forderung nach einer wissenschaftlichen Leistungsbewertung erhoben. Dem steht die Tatsache gegenüber, daß — nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland — erst spärliche Ansätze für Verfahren zur Leistungsbewertung vorhanden sind. Gewis-

se Erfahrungen liegen bei den Großforschungszentren und bei den Sonderforschungsbereichen vor. Der Wissenschaftsrat wird sich in seinen Forschungsempfehlungen mit diesem Problem befassen. Bei diesem Stand der Dinge erscheint es gerechtfertigt und notwendig, Hochschulen, staatliche Stellen und die Wissenschaftsorganisationen zur Entwicklung von Verfahren der Leistungsbewertung zu verpflichten.

Zu § 25 — Mitwirkung an einzelnen Forschungsvorhaben

§ 25 betrifft die Vorbereitung, Planung und Durchführung einzelner Forschungsvorhaben und die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, regelt also einen Fragenkomplex, der nur in den Grenzen des § 3 Abs. 2 zum Zuständigkeitsbereich eines Kollegialorgans, Ausschusses oder sonstigen Gremiums gehört (vgl. dazu § 3 Abs. 2 Satz 2).

Satz 1 bringt zum Ausdruck, daß die Vorbereitung und die Planung des Vorhabens die gemeinsame Beratung aller derjenigen voraussetzt, die an dem Forschungsvorhaben unmittelbar arbeiten. Jeder, der an Forschungsvorhaben unmittelbar mitarbeitet, ist insoweit auch als urteilfähig anzusehen. Es ist deshalb folgerichtig, daß er die Möglichkeit erhält, die Entwicklung des Arbeitsprogramms in seinem Rahmen mit zu beeinflussen. Anderen Mitgliedern der Hochschule, die an dem Projekt nicht unmittelbar arbeiten, oder Hochschulgremien, die die Forschungsmittel zur Verfügung stellen, wird eine inhaltliche Einflußnahme auf die Entwicklung des Arbeitsprogramms und die wissenschaftliche Bearbeitung des Projekts nicht eingeräumt. Satz 1 verwirklicht damit auch den Vorrang der Eigeninitiative der Wissenschaftler, wie ihn das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 29. Mai 1973 gefordert hat.

Die Durchführung des Forschungsvorhabens muß zur Sicherung des wissenschaftlichen Erfolges unter der verantwortlichen Leitung eines oder mehrerer Projektleiter stehen. Die verantwortliche Leitung kann nur übernehmen, wer wissenschaftlich ausgewiesen ist. Der in Frage kommende Personenkreis wird dadurch nicht auf die Gruppe der Hochschullehrer begrenzt. Die Projektleitung kann auch in der Verantwortung eines oder mehrerer wissenschaftlicher Mitarbeiter liegen, denen nach diesem Gesetz im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Gelegenheit zu selbständiger Forschung gegeben werden kann (§ 55 Abs. 1 Satz 2). Der Projektleitung obliegt auch die Abrechnung der Forschungsmittel und die Verantwortung für deren sinnvolle Verwendung.

Absatz 2 stellt sicher, daß bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen erkennbar ist, wer einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat. Der Anteil des einzelnen an der Arbeit ist, soweit möglich, zu kennzeichnen. Ziel der Vorschrift ist es, die Leistungen insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses stärker zur Geltung zu bringen, die Bewertung wissenschaftlicher Leistungen zu verbessern und die Kom-

munikation unter den auf gleichem Feld tätigen Wissenschaftlern zu fördern.

Zu § 26 — Forschung mit Mitteln Dritter

Für die Finanzierung der Forschung in der Hochschule sind neben den der Hochschule zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln auch sonstige öffentliche und private Mittel von Bedeutung.

In einem ausgewogenen System der Forschungsfinanzierung sind diese Drittmittel nicht Notbehelf für unzureichende Hochschuletats. Vielmehr dienen sie, sei es in der allgemeinen Forschungsförderung, sei es bei den großen staatlichen Förderungsprogrammen für einzelne Aufgabengebiete, als Instrument der elastischen Spitzenfinanzierung, der Prioritätensetzung und der Schwerpunktbildung unter besonderer Qualitätsprüfung. Außerdem ermöglichen die Drittmittel der Forschung an den Hochschulen, sich an der Lösung gesellschaftlich und wirtschaftlich wichtiger Einzelaufgaben zu beteiligen, und machen es damit auch überflüssig, für kurz- oder mittelfristige Aufgaben beschränkten Umfangs jeweils neue Einrichtungen zu schaffen. § 26 unterstützt deshalb ausdrücklich die Forschung mit Drittmitteln im Interesse der Hochschulforschung, bindet sie aber zugleich an einige Voraussetzungen und trägt insgesamt zur Transparenz der Forschungsfinanzierung bei.

Absatz 1 gewährleistet den Hochschulmitgliedern, die in der Forschung tätig sind, das Recht, mit Drittmitteln zu forschen. Voraussetzung ist, daß ihre übrigen dienstlichen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden. Auch aus Drittmitteln finanzierte Forschung kann Teil der dienstlichen Aufgaben sein.

Absatz 2 ermöglicht, daß die Forschung mit Drittmitteln auch in der Hochschule durchgeführt werden kann. Die erste Voraussetzung hierfür ist, daß die Aufgaben der einzelnen Hochschule, wie sie nach § 2 Abs. 8 vom Sitzland näher bestimmt werden, nicht beeinträchtigt werden. Ferner muß gewährleistet sein, daß nicht nur der Drittmittelempfänger selbst (hierzu schon Absatz 1), sondern auch andere Hochschulmitglieder, die an der Durchführung des Forschungsvorhabens mitarbeiten sollen, ihre dienstlichen Aufgaben erfüllen. Schließlich muß es sich um Forschungsvorhaben handeln, mit denen keine dauernden Veröffentlichungsverbote verbunden sind. Im übrigen aber soll die Hochschule aus den obengenannten Gründen die Durchführung von mit Drittmitteln finanzierten Vorhaben auch ihrerseits fördern, wobei die unmittelbar oder mittelbar vergebenen öffentlichen Mittel und die Mittel der gemeinnützigen Stiftungen vor sonstigen Mitteln Präferenz genießen sollen. Aber auch private Mittel (z. B. der Wirtschaft) können die Entwicklung der Hochschulforschung sinnvoll fördern, z. B. im Zusammenhang mit regionalen Entwicklungsproblemen.

Damit die Hochschule im Interesse ihrer Gesamtplanung einen Überblick über die in ihr betriebenen Forschungsvorhaben und ihre Folgekosten erhält (vgl. auch § 68 Abs. 2), setzt Absatz 3 Satz 1

eine Anzeigepflicht für Forschungsvorhaben nach Absatz 1 fest und zwar auch dann, wenn Mittel und Einrichtungen der Hochschule nicht in Anspruch genommen werden. Die Anzeige muß das Vorhaben thematisch beschreiben und im übrigen so gestaltet sein, daß die Prüfung der Frage möglich ist, ob die Voraussetzungen für einen Widerspruch gegeben sind. Weitergehende Angaben können dagegen nicht verlangt werden. Sind die Voraussetzungen, die in Absatz 2 Satz 1 gefordert werden, nicht gegeben, so hat der Fachbereich bzw. die zentrale Einrichtung ein Widerspruchsrecht (Satz 2). Der Widerspruch bezieht sich allerdings nur auf die etwaige Inanspruchnahme von Mitteln und Einrichtungen des Fachbereichs bzw. der zentralen Einrichtung. Die Annahme der Drittmittel selbst und die Durchführung des Vorhabens ohne Hochschulmittel bleiben unberührt, wenn hiervon die dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die vorgesehene Befristung des Widerspruchsrechts liegt nicht nur im Interesse des Drittmittelempfängers, sondern auch der Stellen, die Mittel Dritter vergeben, damit die erforderlichen Planungen nicht unangemessen verzögert und die oft umfangreichen Prüfungsverfahren nicht umsonst in Gang gesetzt werden.

Ausgenommen von Anzeigepflicht und Widerspruchsrecht sind Vorhaben im Rahmen von Forschungsschwerpunkten, an deren Einrichtung die zuständigen Gremien der Hochschule bereits vorher beteiligt waren (Absatz 6 Satz 1). Dies gilt z. B. für die Sonderforschungsbereiche. Hier kann davon ausgegangen werden, daß die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind oder die Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 2 von der Hochschule schon bei der vorbereitenden Planung vorgenommen worden ist.

Absatz 4 soll der Vielfalt und Unübersichtlichkeit der Abrechnungs- und Abwicklungsverfahren ein Ende bereiten. Mit der Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule soll zugleich den aus diesen Mitteln bezahlten hauptberuflichen Mitarbeitern durch Übernahme in den öffentlichen Dienst eine bessere Sicherung gegeben werden; zu den Anstellungsvoraussetzungen und zur mitgliedschaftlichen Stellung von Mitarbeitern, die in besonderen Fällen nicht in den öffentlichen Dienst übernommen werden, vgl. § 39 Abs. 2. Allerdings muß das Recht auf freie Auswahl der Mitarbeiter durch den Leiter des Forschungsvorhabens aufrechterhalten bleiben, weil für bestimmte Vorhaben oft speziell geeignete Mitarbeiter erforderlich sind. Da der Hochschule in der Regel zusätzliche Kosten entstehen, wenn aus Drittmitteln finanzierte Forschungsvorhaben in der Hochschule durchgeführt werden, sieht Absatz 5 hierfür ein angemessenes Entgelt vor, nimmt allerdings hiervon die Mittel der nicht gewinnorientierten Forschungsförderung aus.

Zu § 28 — Allgemeine Voraussetzungen

§ 28 enthält allgemeine Grundsätze über die Zugangsvoraussetzungen für das Studium an allen Hochschulen, die nach § 1 in den Geltungsbereich des Entwurfs fallen. Die Vorschrift knüpft an den bestehenden Rechtszustand an, ohne ihn jedoch zu

verfestigen. Sie ist offen, um insbesondere die angestrebte Neuordnung der Sekundarstufe II und ihrer Abschlüsse zu ermöglichen.

Absatz 1 stellt klar, daß jeder deutsche Studienbewerber einen Rechtsanspruch auf Zulassung zum Studium seiner Wahl hat, wenn er die entsprechende Qualifikation nachweist und besondere persönliche Zulassungshindernisse (z. B. Entmündigung, ansteckende Krankheiten u. ä.) nicht entgegenstehen. Dieser Zulassungsanspruch ist nach Artikel 12 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 3 Abs. 1 GG und dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich verbürgt (vgl. das sogenannte „Numerus-clausus-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972). Bund, Länder und Hochschulen sind gehalten, ihr Möglichstes zur Verwirklichung dieses Anspruchs zu tun; dazu gehört die vollständige Nutzung der vorhandenen Kapazitäten (§§ 29, 30) ebenso wie deren Erweiterung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 1 GG. Auf der anderen Seite steht der Anspruch des Studienbewerbers unter dem Vorbehalt dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft beanspruchen kann (BVerfG). Angesichts der Ausweitung der Zahl der Studienberechtigten durch die Entwicklungen im Sekundarbereich I und II einerseits und der Begrenztheit staatlicher Mittel andererseits wird auch in der Bundesrepublik die Zahl der Studienberechtigten auf die Dauer größer sein als die Zahl der Studienplätze. Im Konflikt zwischen der steigenden Zahl von Studienbewerbern und der Dringlichkeit anderer öffentlicher Aufgaben werden Zulassungsbeschränkungen zumindest in einzelnen Fachrichtungen daher auch auf Dauer unvermeidbar bleiben. Je mehr Alternativen dem Absolventen der Sekundarstufe II auch außerhalb des Hochschulbereichs angeboten werden, desto weniger einschneidend werden sich diese unvermeidlichen Beschränkungen für das Leben des Einzelnen auswirken.

Die besonderen Maßstäbe und Verfahren, die in diesen Fällen bei der Auswahl unter den studienberechtigten Bewerbern anzuwenden sind, werden in §§ 32 ff. näher bestimmt.

Die Fassung des § 28 stellt auf die Qualifikation für das „gewählte Hochschulstudium“, d. h. die jeweils gewählte Fachrichtung oder den jeweiligen Studiengang ab. Es genügt mithin für das betreffende Studium auch ein Schulabschluß im Sinne der fachgebundenen Hochschulreife (§ 7 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. 10. 1964 — Hamburger Abkommen —) oder der Fachhochschulreife (Artikel 6 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Fachhochschulwesens und Nummer 2 des Ergänzungsabkommens zum Hamburger Abkommen vom 31. 10. 1968).

Auch ein Sekundarabschluß II nach dem Bildungsgesamtplan für studienbezogene Bildungsgänge und für Bildungsgänge, die mit einer beruflichen Qualifikation oder Ausrichtung auch Bildungsgänge im tertiären Bereich eröffnen, ist durch die Fassung von § 28 gedeckt; das gilt auch für die Fälle, in denen

auf eine berufliche Qualifikation aufbauende und sie ergänzende Kurse einen Zugang zur Hochschule eröffnen sollen.

Die Qualifikation für das gewählte Studium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer entsprechenden Schulbildung nachgewiesen. Dieser Nachweis berechtigt dann zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt. Dieser wird mit dem Diplom oder einer entsprechenden staatlichen Prüfung erreicht (§§ 16, 20). Die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums nach dem ersten Abschluß, also insbesondere der Erwerb eines weiteren Abschlusses in einem gestuften Studiensystem (§ 4 Abs. 3 Nr. 1, § 11 Abs. 4) und die Teilnahme am Aufbaustudium (§ 11 Abs. 5), ist durch ergänzende Vorschriften zu regeln.

Neben einer entsprechenden Schulbildung als dem Regelnachweis kommen noch weitere Qualifikationsnachweise in Betracht, z. B. die Reifeprüfung für Nichtschüler, die Prüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis und die in einigen Ländern bestehende Eignungsprüfung für die Zulassung zum Studium an Pädagogischen Hochschulen. Diese besonderen Qualifikationsnachweise können gemäß § 21 Abs. 2 auch mit einer Einstufungsprüfung für die Zulassung in einem späteren Abschnitt eines Studiums verbunden werden. Soweit diese Nachweise die Grundlage für eine Auswahlentscheidung bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen bilden sollen, haben die Länder für eine Vergleichbarkeit der Anforderungen und Bewertungen zu sorgen (§ 32 Abs. 1 Nr. 1).

Die Fälle, in denen die Qualifikation für das gewählte Studium nicht bereits durch eine vorbereitende Schulbildung vermittelt wurde, werden an Bedeutung gewinnen, wenn die Bildungsgänge und Abschlüsse im Sekundarbereich II stärker fachlich profiliert und in diesem Zusammenhang Art und Umfang der Berechtigung neu festgesetzt werden. In diesen Fällen kann die erworbene Studienberechtigung bei entsprechend erweiterten Qualifikationen ergänzt werden. Die Formulierung des § 28 Abs. 2 deckt schließlich auch die Fälle, in denen das Landesrecht für bestimmte Studiengänge den Nachweis einer praktischen Vorbildung als Zulassungsvoraussetzung verlangt.

Zu den Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen insoweit gleichgestellt sind (Absatz 3), gehört z. B. das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet (Bundesgesetzbl. I 1951 S. 269). Soweit EG-Verordnungen Gleichstellungen vorsehen, fallen sie ebenfalls unter § 28 Abs. 3. Für die Asylberechtigten gilt nach § 44 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 353) das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Danach ist ihnen bei der Zulassung zum Studium eine möglichst günstige und in keinem Fall weniger günstige Behandlung als Ausländern zu gewähren.

Zu § 29 — Maßstäbe der Ausbildungskapazität

Das Recht jedes hochschulreifen Bewerbers auf Zulassung zum Studium seiner Wahl verpflichtet ei-

nerseits zu einem Ausbau der Hochschulen, der nach den vorhandenen Ressourcen möglich und in Abwägung mit den übrigen öffentlichen Aufgaben noch vertretbar ist; es verpflichtet andererseits Hochschulen und Staat zu einer vollständigen Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten. Nur unter der letztgenannten Voraussetzung ist die Abweisung eines Studienbewerbers bei bundesweiten Zulassungsbeschränkungen verfassungsrechtlich statthaft.

Die Art und Weise der Kapazitätsermittlung gehört zum Kern des Zulassungswesens und fällt damit in den Verantwortungsbereich des Gesetzgebers. In einem zusammenhängenden Hochschulsystem, das eine Nutzung der Ausbildungskapazitäten über die Ländergrenzen hinweg erfordert, fällt diese Aufgabe vorrangig dem Bundesgesetzgeber zu. Dieser Aufgabe dienen nicht nur die Vorschriften der §§ 29 und 30. Auch die funktionale Neuordnung des Hochschulbereichs, die Stärkung der Handlungsfähigkeit der Hochschulen, die Bestimmungen über die Planung, die effizientere Gestaltung des Studiums und die Schaffung einer funktionsorientierten Personalstruktur haben nicht zuletzt das Ziel, die Voraussetzungen für die wirksamere Nutzung der Hochschuleinrichtungen und die Beseitigung von Engpässen zu schaffen.

Die Entwicklung einheitlicher Kapazitätsbemessungsmaßstäbe ist trotz erster erfolversprechender Bemühungen noch nicht auf dem Stand, der eine nähere bundesgesetzliche Festlegung erlaubte. Der Entwurf beschränkt sich daher auf die Formulierung eines entsprechenden Entwicklungsauftrags (§ 29 Abs. 1) und von Grundsätzen, die bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen zu beachten sind (§ 29 Abs. 2 und 3, § 30).

Der Auftrag zur Entwicklung und Anwendung einheitlicher, gerichtlich nachprüfbarer Kapazitätsmaßstäbe richtet sich gemäß § 74 Abs. 1 mit unmittelbarer und sofortiger Wirkung gleichermaßen an die Hochschulen, die Länder und den Bund. Die verantwortliche Mitwirkung der Hochschulen folgt schon aus ihrer Sachkenntnis und daraus, daß die überwiegend normativen Eingabedaten der Kapazitätsberechnung tiefgreifenden Einfluß auf die Gestaltung des Forschungs- und Lehrbetriebes haben. Die Mitwirkung des Bundes ist einmal aus seiner Verantwortung für die entsprechende Gesetzgebung, zum anderen aus seiner Mitverantwortung für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Artikel 91 a GG begründet: die Entscheidungen über den weiteren Ausbau sind nicht zuletzt abhängig von der bisherigen Auslastung und setzen deren Ermittlung voraus (vgl. § 2 Nr. 4 HBFG). Das heißt freilich nicht, daß für die Planung des weiteren Ausbaus dieselben, z. T. wesentlich strengeren Maßstäbe wie bei der Berechnung von Zulassungszahlen nach § 29 zugrunde zu legen wären: die Ausbauplanung zielt auf möglichst gute Studienbedingungen ab, die Kapazitätsermittlung im Falle absoluter Zulassungsbeschränkungen muß sich hingegen mit „noch vertretbaren“ Studienbedingungen begnügen und eine angemessene „Überbelegungsquote“ in Rechnung stellen; dies gilt auf jeden Fall, solange die Studienberechtigung in erster Linie

vom Schulabschluß abhängt. Der Unterschiedlichkeit beider Maßstäbe entspricht es, daß die gemäß § 29 entwickelten Berechnungsgrößen bei der Hochschulplanung lediglich „zu berücksichtigen“ und nicht unmittelbar anzuwenden sind (§ 70 Abs. 1).

Die Art des Zusammenwirkens von Hochschulen, Ländern und Bund bei der Entwicklung einheitlicher Kapazitätsmaßstäbe ist gesetzlich nicht näher bestimmt. Aus der obengenannten Verteilung der Verantwortlichkeiten ergibt sich aber, daß nur ein gleichberechtigtes, partnerschaftliches Zusammenwirken dem gesetzlichen Auftrag gerecht werden kann. Die normative Umsetzung der Entwicklungsergebnisse ist Sache des Landesrechts.

Eine wichtige Vorgabe für die Entwicklung und Anwendung der Kapazitätsmaßstäbe enthält § 29 Abs. 1 Satz 2: bei der Ermittlung der Studentenzahlen ist grundsätzlich von den für den jeweiligen Studiengang festgesetzten Regelstudienzeiten auszugehen. Ein wartender Studienbewerber soll grundsätzlich nicht deshalb abgewiesen werden können, weil bereits zugelassene Bewerber die vorgesehenen Studienzeiten unangemessen überziehen. Die Verantwortung der Hochschulen für die Studienreform (§§ 9 und 10), die hierfür zu treffenden Maßnahmen (§ 9 Abs. 3) und § 18 Abs. 2 und 3 geben der Hochschule die Möglichkeit, die unangemessene Inanspruchnahme von Hochschuleinrichtungen zu verhindern und innere Engpässe zugunsten der nachrückenden Studienbewerber abzubauen.

Die Formulierung des § 29 Abs. 1 Satz 2 soll klarstellen, daß die jeweilige Regelstudienzeit zunächst nur eine Ausgangsgröße ist, die gewissen Modifikationen zugänglich ist. So wird z. B. ein Zuschlag für eine kapazitätswirksame Betreuung der Studenten während einer nach § 11 Abs. 1 Satz 3 in den Studiengang eingeordneten, auf die Regelstudienzeit aber nicht angerechneten berufspraktischen Tätigkeit erforderlich sein. Auch kommt ein gewisser Toleranzwert für diejenigen Fälle in Betracht, in denen gem. § 18 Abs. 2 die Überschreitung der Regelstudienzeit zugelassen ist. Insofern ist § 29 Abs. 1 Satz 2 nur Ausdruck eines Berechnungsprinzips: seine wesentlichste Wirkung liegt darin, daß der Hochschule für alle Abweichungen im Einzelfall die Beweislast obliegt. Dem dient auch die in § 18 Abs. 5 verankerte Pflicht des Fachbereichs, der Leitung der Hochschule unter Angabe der maßgeblichen Gründe zu berichten, wenn mehr als ein Viertel der Absolventen eines Jahrgangs die Meldefristen für die Abschlußprüfung überschreitet.

Absatz 2 enthält besondere, auch verfassungsrechtlich gebotene Vorgaben für die Berechnung der Zulassungszahlen in den Fällen absoluter Zulassungsbeschränkungen. In diesen Fällen ist die vollständige Ausnutzung der Ausbildungskapazität bis zu derjenigen Grenze erforderlich, deren Überschreiten die Funktionsfähigkeit der Hochschule in Forschung und Lehre gefährdet. Für weitergehende Zulassungsbeschränkungen im Interesse bestmöglicher Studienbedingungen für einige wenige ist in diesen Fällen kein Raum; das gilt auch für „Reformmodelle“, die nur um den Preis einer wesentli-

chen Senkung der Studentenzahlen zu verwirklichen sind. Qualität des Studiums und Quantität der Bewerberzahlen stehen in einer Wechselwirkung, die es in gegenseitiger Abwägung auszutarieren gilt.

Eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität in diesem Sinne setzt eine ständige Überprüfung der Verteilung und des Einsatzes des Personals, der Mittel und der Räume voraus; auch die Möglichkeiten eines Studiums im Medienverbund sind dabei zu berücksichtigen. Diese Überprüfung ist gemeinsame Aufgabe des Landes und der Hochschule. Sie wird sich wirksam nur erfüllen lassen, wenn eine zentrale Verteilung der Ressourcen innerhalb der Hochschule und eine entsprechende Flexibilität in der Umverteilung der Mittel gewährleistet ist. Dem entspricht es, wenn in § 13 Abs. 1 die abgestimmte Planung des Lehrangebots zur Aufgabe der Hochschule, nicht nur eines einzelnen Fachbereichs, erklärt wird und die Beschlußfassung im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen zum Aufgabekatalog eines zentralen Kollegialorgans gehört (§ 64 Abs. 1 Nr. 5). Demgegenüber wird die gleichfalls geforderte Überprüfung des Studienbetriebes und der Wahrnehmung der Lehrverpflichtungen in erster Linie dem Fachbereich, etwaigen gemeinsamen Kommissionen oder Studienbereichen (§ 66) obliegen. Die Ergebnisse der Überprüfung sind in den Kapazitätsbericht der Hochschule nach § 30 Abs. 3 aufzunehmen und damit einer öffentlichen Kontrolle zugänglich zu machen.

Die strengen Kapazitätsmaßstäbe des § 29 Abs. 2 gelten ausdrücklich nur für Studiengänge, in denen absolute Zulassungsbeschränkungen bestehen oder zu erwarten sind. Dies läßt Raum für abweichende Bemessungen, insbesondere aus Gründen der Hochschulplanung und der Studienreform in denjenigen Fällen, in denen nur an einzelnen Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestehen und jedem Bewerber ein Studienplatz im gewünschten Fach — wenn auch nicht immer am gewünschten Ort — gewährleistet ist. Der Entwurf verpflichtet mithin nicht etwa zum Ausschöpfen aller noch vertretbaren Überbelegungsquoten an einzelnen Hochschulen, solange in den entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen noch nicht einmal die Normalkapazität ausgelastet ist. Die nähere Regelung dieser Fälle bleibt Sache des Landesrechts; zu beachten bleibt allerdings auch hier Artikel 12 Abs. 1 GG, der auch die freie Wahl der Ausbildungsstätte umfaßt.

Ob ein Fall absoluter Zulassungsbeschränkungen besteht oder zu erwarten ist, hat die zentrale Vergabestelle (§ 31) festzustellen. Nach § 31 Abs. 1 ist ein Studiengang spätestens dann in das zentrale Vergabeverfahren einzubeziehen, wenn für ihn an der Mehrzahl der Hochschulen Zulassungsbeschränkungen bestehen. Auf diese Weise ist gesichert, daß die Zentralstelle rechtzeitig über die erforderlichen Daten verfügt und damit beurteilen kann, ob die Gefahr absoluter Zulassungsbeschränkungen droht. Die entsprechende Feststellung ist für Länder und Hochschulen bindend und hat die Anwendung der strengen Kapazitätsmaßstäbe des § 29 Abs. 2 zur Folge; die danach evtl. erforderliche

Neuberechnung kann u. U. dazu führen, daß jedem Studienbewerber ein Studienplatz gesichert wird und die Anwendung eines Auswahlverfahrens (§ 31 Abs. 3) zugunsten eines bloßen Verteilungsverfahrens (§ 31 Abs. 2) vermieden wird.

Absatz 3 enthält eine Sicherung gegenüber der Gefahr, daß die Anwendung einheitlicher Kapazitätsmaßstäbe (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 3) zu einer erheblichen Senkung bisheriger Zulassungszahlen führt. Diese Gefahr ist zumindest für einige Hochschulen und insbesondere in geisteswissenschaftlichen Disziplinen nicht von der Hand zu weisen. Hier bilden die bisherigen Zulassungszahlen ein zusätzliches empirisches Korrektiv. Die Formulierung als „Soll-Vorschrift“ macht klar, daß Abweichungen in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei unververtretbaren Überbelegungsquoten in früheren Zulassungsterminen, möglich bleiben. Allerdings ist diese Abweichung im einzelnen zu begründen. Dem dienen auch die in § 30 Abs. 3 geforderten Angaben im Kapazitätsbericht der Hochschule.

Absatz 4 soll sicherstellen, daß die in der gemeinsamen Rahmenplanung von Bund und Ländern festgelegten Ausbildungskapazitäten bei Fertigstellung der jeweiligen Bauvorhaben auch vorhanden sind. Er verpflichtet insbesondere die Länder, für eine rechtzeitige und ausreichende Personalausstattung zu sorgen. Diese Verpflichtung wird durch den Entwurf nicht erst begründet, sondern ist die notwendige Konsequenz aus der Selbstbindung, die bei der Aufnahme neuer Bauvorhaben in die gemeinschaftliche Planung und Finanzierung eingegangen wird.

Zu § 30 — Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

Zulassungsbeschränkungen bedürfen als Einschränkung verfassungsgewährleisteter Rechte (Artikel 12 GG) eines Rechtssatzes. Nach Absatz 1 kann die Zahl der jeweils aufzunehmenden Studenten nach näherer Bestimmung des Landesrechts durch Gesetz, durch Rechtsverordnung oder durch Satzung der Hochschule festgesetzt werden. Eine derartige Satzung bedarf der Genehmigung durch die zuständige Landesbehörde. Wegen der politischen und rechtlichen Verantwortung der staatlichen Stellen für die Verwirklichung des Bildungsrechts der einzelnen Studienbewerber kann diese Mitwirkung nicht auf eine nur rechtsförmliche Prüfung beschränkt bleiben; § 60 Abs. 2 Satz 2 trägt dem durch eine entsprechende Aufsichtsregelung Rechnung.

Die Festsetzung von Zulassungszahlen ist regelmäßig auf zwischenzeitliche Veränderungen der Berechnungsgrundlagen zu überprüfen. Absatz 2 befristet daher die Geltungsdauer von Zulassungsbeschränkungen auf jeweils höchstens ein Jahr.

Mit dem Grundsatz, daß Zulassungsbeschränkungen nur für einzelne Studiengänge angeordnet werden dürfen, soll eine pauschale Festsetzung ohne Berücksichtigung der besonderen Einzelfallbedingungen in den jeweiligen Fachrichtungen ausgeschlossen werden. Auch die Festsetzung von Gesamtaufnahmezahlen für eine einzelne Hochschule ist mit

Absatz 2 nur insoweit vereinbar, als die Gesamtzahl sich aus der Summe der studiengangspezifischen Einzelberechnungen ergibt. Dabei ist zu beachten, daß die strengen Maßstäbe erschöpfender Kapazitätsausnutzung gem. § 29 Abs. 2 nur für Studiengänge mit absoluten Zulassungsbeschränkungen gelten; bei der Festsetzung für die übrigen Studiengänge können auch andere Gesichtspunkte wie die gleichmäßige Auslastung der Hochschulen und die Belastungsgrenze für die Hochschule als Ganzes einbezogen werden.

Absatz 3 regelt das Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen. Die verfahrensrechtliche Sicherung ist gerade deshalb so bedeutsam, weil materielle Kapazitätsmaßstäbe noch weitgehend fehlen. Auch wenn diese gem. § 29 Abs. 1 entwickelt sein werden, bleibt ein rechtsstaatliches und transparentes Berechnungsverfahren schon wegen der im Einzelfall unvermeidlichen Abweichungen von den einheitlichen Grundsätzen nötig.

Die Transparenz des Verfahrens für die Öffentlichkeit und insbesondere für die betroffenen Studienbewerber ist das wesentliche Ziel in Absatz 3. Dem dient in erster Linie der Kapazitätsbericht der Hochschule und dessen Offenlegung zu jedermanns Einsicht. Es wird im Zuge der praktischen Erfahrungen zu prüfen sein, ob die Offenlegung genügt oder ob eine verschiedentlich geforderte Ausgestaltung des Verfahrens in Richtung auf ein förmliches Planfeststellungsverfahren erforderlich ist; von dieser Lösung ist vorerst wegen des erheblichen veraltungsmäßigen Aufwands und der notwendigen Beschleunigung des Verfahrens abgesehen worden.

Ähnliches gilt für die Frage des Rechtsschutzes gegenüber der Festsetzung von Zulassungszahlen. Gegenwärtig ist nur in einigen Ländern ein unmittelbares Vorgehen gem. § 47 VwGO gegen entsprechende Rechtsverordnungen oder Satzungen (§ 30 Abs. 1) möglich; in den übrigen Ländern kann die Festsetzung der Zulassungszahlen nur im Zuge der Anfechtung eines konkreten Ablehnungsbescheides der Hochschule oder der Zentralstelle überprüft werden. Dieser Rechtsschutz kommt oftmals zu spät. Es wird zu prüfen bleiben, ob nicht durch eine Änderung des § 47 VwGO jedem betroffenen Studienbewerber die Möglichkeit eröffnet werden sollte, in einem besonderen Verfahren die Gültigkeit der Festsetzung von Zulassungszahlen rechtzeitig gerichtlich nachprüfen zu lassen.

Zu § 31 — Zentrale Vergabe von Studienplätzen

In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an der Mehrzahl der Hochschulen oder gar an allen Hochschulen läßt sich der Zulassungsanspruch des einzelnen Bewerbers nur verwirklichen, wenn die Vergabe der Studienplätze durch eine überregionale Stelle erfolgt; auch der notwendige Rechtsschutz gegen ablehnende Bescheide ist in diesen Fällen nur gewährleistet, wenn die Entscheidung auch im Fall von Mehrfachbewerbungen durch eine für alle Hochschulen zuständige Stelle getroffen wird. Diesem verfassungsrechtlichen Gebot haben die Län-

der mit dem Staatsvertrag zur Errichtung einer Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen inzwischen Rechnung zu tragen versucht.

Die Einrichtung einer gemeinsamen Verwaltungsstelle der Länder ist nicht ohne verfassungsrechtliche Problematik, wie umgekehrt auch die Errichtung einer Zentralstelle des Bundes nach der gegebenen Verfassungslage noch eingehenderer rechtlicher Prüfung bedarf. Bei dieser Sachlage hat derzeit das administrativ ungestörte Funktionieren der bestehenden Zentralstelle im Interesse der Studienbewerber Vorrang vor der streitigen Klärung verfassungsrechtlicher Fragen. Immerhin ist der Entwurf so offen formuliert, daß die Errichtung einer bundeseigenen Zentralstelle vorbehalten bleibt; andererseits entschärft sich die verfassungsrechtliche Problematik einer gemeinsamen Länderbehörde durch die bundesrechtliche Legitimation in § 31 Abs. 1.

Die Absätze 2 und 3 geben einen Überblick über die beiden Verfahrensarten, nach denen die Zentralstelle die Studienplätze vergibt: Bleibt die Zahl der Bewerbungen insgesamt unter der Zahl der verfügbaren Studienplätze, so ist lediglich über die örtliche Verteilung der Bewerber zu entscheiden (Verteilungsverfahren). Geht dagegen die Zahl der Bewerbungen in einem Studiengang über die Gesamtzahl der verfügbaren Studienplätze hinaus, so ist zunächst unter den Bewerbern eine Auswahl zu treffen; die ausgewählten Bewerber werden dann nach den Grundsätzen des Verteilungsverfahrens auf die einzelnen Hochschulen verteilt.

Im Verteilungsverfahren (Absatz 2) wird zunächst nach den Ortswünschen der Bewerber entschieden; erst wenn danach auf eine einzelne Hochschule mehr Bewerber entfallen, als Studienplätze vorhanden sind, werden die für die Ortswahl jeweils maßgebenden Gründe, insbesondere soziale Gesichtspunkte ergänzend herangezogen; so sollte den Studienbewerbern, die sich ein Auswärtsstudium aus wirtschaftlichen Gründen schwerlich leisten können oder etwa am gewünschten Ort durch Unterhaltungspflichten gegenüber eigenen Familienangehörigen gebunden sind, der Vorrang gebühren. Die Aufstellung eines entsprechenden Katalogs ist Sache der Länder; er sollte sich auf triftige, nachweisbare und verfassungsrechtlich beachtliche Gründe beschränken und statt zweifelhafter weiterer Differenzierung eher das Los über einen Teil der Plätze entscheiden lassen. Studienbewerber, die nach diesem Verfahren nicht an der Hochschule ihrer ersten Ortswahl zugelassen werden können, werden in der Reihenfolge ihrer weiteren Ortswünsche anderen Hochschulen zugewiesen.

Im Auswahlverfahren (Absatz 3) entscheiden zunächst die Maßstäbe des § 32, sofern nicht für den jeweiligen Studiengang ein besonderes Eingangsverfahren (§ 33) entwickelt und durch Rechtsverordnung des Bundes angeordnet ist. Erst nach dieser Auswahl erfolgt die örtliche Zuteilung auf die einzelnen Hochschulen. Die Auswahlentscheidung wird dadurch unabhängig von der Zufälligkeit, für welche Hochschule sich der einzelne Bewerber gemeldet hat. Dies setzt freilich voraus, daß für alle

Bewerber innerhalb der Zulassungsgruppen nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bundeseinheitlich dieselben Maßstäbe gelten; denn nur dann können sie in eine gemeinsame Rangfolge („Bundesliste“) gebracht und je nach Rangplatz ausgewählt werden. Schon aus diesem Grund ist der Bundesgesetzgeber gehalten, seine bestehenden Zuständigkeiten in dieser Frage weitgehend auszuschöpfen. Aus der gleichen Überlegung erklärt sich auch die Ermächtigung zur Regelung weiterer Einzelheiten durch Rechtsverordnung des Bundes in § 38 Abs. 1 Nr. 1. Soweit danach noch Spielraum für ergänzendes Landesrecht bleibt, müssen die Regelungen insoweit übereinstimmen, als dies zur Aufstellung einer „Bundesliste“ unbedingt erforderlich ist. Diese Pflicht der Länder zur „kooperativen Verwirklichung des Grundrechtsschutzes“ (BVerfG) ist verfassungsrechtlich verankert und wird nicht erst durch den vorliegenden Entwurf begründet.

Zu § 32 — Allgemeines Auswahlverfahren

§§ 32 und 33 regeln die Auswahlverfahren für Studiengänge, bei denen die an allen Hochschulen verfügbaren Studienplätze nicht für die Zulassung aller Bewerber ausreichen (§ 31 Abs. 3). Die Begrenzung der Studienplätze zwingt hier dazu, unter den an sich gleichberechtigten hochschulreifen Studienbewerbern nach einheitlichen Kriterien die geeignetsten auszuwählen. Angesichts der Schwierigkeit, die Eignung eines Bewerbers für einen bestimmten Studiengang im voraus festzustellen, müssen in Zulassungsverfahren verschiedene Maßstäbe (Schulleistungen, Bewährung in praktischen Tätigkeiten und im Beruf, allgemeine Beurteilung durch Schule oder Hochschule, soziale Gesichtspunkte usw.) miteinander verbunden werden, um jedem Studienberechtigten eine möglichst gerechte und gleiche Zulassungschance zu gewährleisten. Das Los wird als Auswahlmittel nur für den Fall zugelassen, daß nach den Maßstäben dieses Gesetzes eine Differenzierung zwischen ranggleichen Bewerbern nicht mehr möglich ist.

Durch den Entwurf sollen heute schon erkennbare Mängel des gegenwärtigen Zulassungsverfahrens nach dem Staatsvertrag der Länder über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 beseitigt werden. Insbesondere wird im Entwurf die Bedeutung der Abiturnoten wegen ihrer relativ geringen, zumindest stark umstrittenen Aussagefähigkeit für den Studien- und Berufserfolg gemindert; studienfachbezogene Fächerprofile sollen stärker berücksichtigt werden; an Stelle bloßer Wartezeiten werden berufliche Tätigkeiten und Leistungen bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt; ein reines „Wartestudium“, d. h. die Aufnahme eines anderen Studiums allein in der Absicht zu warten, bis doch noch die Zulassung zum zunächst gewählten Studium gelingt, wird nicht mehr begünstigt, da es letztlich zu Lasten anderer Studienbewerber geht. Da die Auswahl der Bewerber nach Schulnoten und Art und Dauer der Tätigkeit (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2) in einigen Studiengängen offenkundig zu besonders unbefriedigenden Ergebnissen führt, etwa weil Schulleistungen über die Eignung für diese Stu-

diengänge keinerlei Anhaltspunkte liefern, sieht § 33 für derartige Studiengänge die Entwicklung neuer Eingangsverfahren vor.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, daß die Rangfolge der Fachpräferenzen zu beachten ist. Das bedeutet zunächst, daß ein Studienplatz in einem Fach zweiter Präferenz erst dann zugewiesen werden darf, wenn der Bewerber im Fach seiner ersten Präferenz nicht zugelassen werden kann. Darüber hinaus besagt die Vorschrift aber auch, daß innerhalb des gleichen Studiengangs der Studienwunsch erster Präferenz eines Bewerbers grundsätzlich höher zu achten ist als der Studienwunsch zweiter Präferenz eines anderen Mitbewerbers. Gleichwohl hat der Entwurf davon abgesehen, diesen Vorrang der ersten Fachpräferenz zwingend zu verankern. Denn die mögliche Folge, daß selbst höchstqualifizierte Bewerber in ihrer zweiten Fachpräferenz auch erheblich geringere qualifizierten Bewerbern den Vorrang überlassen müssen, kann zu schwerwiegenden Ungerechtigkeiten insbesondere dann führen, wenn sich die Zulassungschancen in den einzelnen Studiengängen kaum oder gar nicht abschätzen lassen. Hier sollten die Erfahrungen mit der gegenwärtigen Regelung des Staatsvertrags abgewartet und ausgewertet werden; möglicherweise wird sich eine Gewichtung der Fachpräferenzen oder die Zusammenfassung mehrerer engverwandter Studiengänge für die Bestimmung der Fachpräferenz als sinnvollere Lösung empfehlen.

Absatz 1 Nr. 1 regelt die Auswahl nach den Schulleistungen, stellt aber im Gegensatz zum Staatsvertrag der Länder für diese Auswahl nur ein Drittel der Plätze bereit. In der Drittelung der insgesamt zu verteilenden Plätze schlägt sich die Tatsache nieder, daß es gegenwärtig keine überzeugenden und beweisbaren Gründe für die Dominanz eines der in Betracht kommenden Auswahlkriterien gibt.

Die Länder haben die Möglichkeit, bei der Auswahl nach Absatz 1 Nr. 1 auch nichtschulische Qualifikationsnachweise zu berücksichtigen; für Qualifikationsnachweise, die erst im Zuge eines Hochschulstudiums erworben werden, gilt allerdings die Sonderregelung der Nr. 3 Buchstabe d. Satz 3 macht den Ländern zur Pflicht, die Qualifikationsnachweise, also insbesondere die Abschlußzeugnisse der studienbezogenen Bildungsgänge der Sekundarstufe II, innerhalb eines Landes und zwischen den Ländern vergleichbar zu machen. Eine ähnliche Verpflichtung enthält auch der Staatsvertrag. Die Verpflichtung des Satzes 3 kann jedoch wohl nicht allein durch die Einführung statistischer Standardisierungsverfahren erfüllt werden; insbesondere ist das gegenwärtig praktizierte pauschale Bonus-Malus-System ebenso unzureichend wie rechtlich bedenklich. Hilfreich wären neben statistischen Bewertungshilfen für die Lehrer eine Abstimmung der Anforderungen und eine Objektivierung der Leistungsfeststellung. Jede Zentralisierung von Prüfungsverfahren muß allerdings auf ihre bildungspolitischen Folgen (unerwünschtes Abfragen formalen Wissens) überprüft werden. Dagegen kann die Aufstellung von Landeslisten (Abschlußplatzziffern) in Betracht kommen. Bestimmte fachnahe Schulleistungen sollen beson-

ders bewertet werden (Satz 4). Derartige Leistungen können in erhöhtem Maße Motivation und Leistungsfähigkeit widerspiegeln und damit den Prognosewert erhöhen. Hier sind jedoch noch eingehende Untersuchungen notwendig.

Absatz 1 Nr. 2 stellt im Gegensatz zum Staatsvertrag der Länder vom 20. Oktober 1972 nicht auf die Dauer der Wartezeit als solcher, sondern auf Art und Dauer der Tätigkeit ab, die seit Erwerb der Hochschulqualifikation ausgeübt worden ist. Hierdurch erhalten die Bewerber die Möglichkeit, für die Erhöhung ihrer Zulassungschancen etwas zu tun; die Zulassung hängt nicht mehr wie bei der bestehenden Regelung des Staatsvertrages allein von den unveränderlichen Ergebnissen der Schulnoten und dem Zeitablauf ab. Durch die Berücksichtigung der Tätigkeit wird ein doppelter Zweck erreicht: Einerseits erhalten diejenigen, die nach erfolgreichem Schulabschluß eine Tätigkeit aufnehmen, eine zusätzliche Chance, ein Studium in einem Fach mit Zulassungsbeschränkung aufzunehmen und ihre beruflichen Erfahrungen in die Hochschule und das Studium einzubringen; besonders gilt dies, wenn ein Berufsabschluß erreicht wurde. Der Berufsabschluß stellt nicht nur einen besonderen Qualifikationsnachweis dar; seine hervorgehobene Berücksichtigung bietet auch einen Anreiz für echte berufliche Alternativen zum Studium. Zum anderen wird eine engere Verbindung, Wechselwirkung und Mobilität zwischen Studium und Berufsleben erzeugt. Die Beurteilung und Gewichtung von Tätigkeiten wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft geregelt (§ 38 Abs. 1 Nr. 1). Satz 2 gibt den Rahmen für diese Regelung, indem er eine Rangfolge der Gewichtung vorschreibt. Der Entwurf läßt die Möglichkeit offen, studienfachnahe Tätigkeiten besonders zu bewerten; in Betracht kommt auch eine besondere Bewertung sozialer, insbesondere pflegerischer Tätigkeiten, die vor allem weiblichen Bewerbern ermöglicht, ihre Zulassungschance zu verbessern.

Satz 3 regelt die Fälle, in denen der Bewerber eine berufliche Tätigkeit nicht ausüben konnte. Für Wehr- und Ersatzdienst, Entwicklungshilfe und freiwilliges soziales Jahr sind in § 36 besondere Regelungen getroffen.

Satz 4 begrenzt die Möglichkeit, durch immer längere Tätigkeit eine ständig höhere Zulassungschance zu erhalten, auf acht Jahre, um auch jüngeren Studienbewerbern eine angemessene Zulassungschance zu erhalten: Eine über acht Jahre hinausgehende Tätigkeitsdauer wird nicht gewertet. Das Recht auf Hochschulzugang wird hierdurch jedoch nicht berührt; eine Bewerbung um Zulassung bleibt auch nach Ablauf der Frist von acht Jahren möglich.

Satz 5 schließt aus, daß Zeiten eines „Wartestudiums“ auf Art und Dauer der Tätigkeit angerechnet werden. Zweck der Vorschrift ist es, eine weitere Ausbreitung des Wartestudiums zu verhindern, das oft anderen ernsthaft interessierten Bewerbern die Möglichkeit nimmt, ihr Fach erster Wahl zu studieren („Überwälzung“ von Zulassungsbeschränkungen). Die Regelung gilt jedoch nicht für Studienzeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (Satz 5

2. Halbsatz); sie bedarf vor ihrer Anwendung zudem noch der Umsetzung in Landesrecht, wirkt dann allerdings auch auf Studienzeiten nach Inkrafttreten des Gesetzes zurück.

Ein Drittel der Studienplätze wird an vier Gruppen von Bewerbern vergeben, für die jeweils Obergrenzen der Quote bestimmt sind (Absatz 1 Nr. 3). Die Summe der Obergrenzen ist höher als die Gesamtquote der Nummer 3, so daß die einzelnen Quoten nicht sämtlich voll ausgeschöpft werden können, aber Raum für eine jeweils unterschiedliche, studiengangspezifische Festsetzung der einzelnen Quoten bleibt. Die Aufteilung wird durch Landesrecht für die einzelnen Studiengänge festgelegt (Satz 2), weil eine allgemeine Regelung hier nicht sinnvoll wäre. Ausgeschlossen ist jedoch eine landesrechtliche Aufteilung, die eine der in Nummer 3 genannten Bewerbergruppen bei vorhandener Nachfrage unberücksichtigt ließe, da die Vergabe von Studienplätzen an diese Bewerbergruppen unter Berücksichtigung der Nachfrage und des Bedarfs in den einzelnen Studiengängen zu erfolgen hat.

Nummer 3 Buchstabe a schließt an den bestehenden Rechtszustand unter Erhöhung der Obergrenze an. Hier hat sich bereits eine langjährige Praxis der Hochschulen entwickelt; diese haben gemäß § 34 regelmäßig über die von ihnen angewandten Maßstäbe und Verfahren zu berichten. Hier ist eine erhebliche Flexibilität erforderlich, die sich rasch neuen Erfordernissen anpassen kann, wie das Beispiel der DDR-Flüchtlinge und Spätaussiedler zeigt, deren Integration in unser Hochschulwesen ohne Berücksichtigung im Rahmen der Härtequote kaum möglich gewesen wäre.

Nummer 3 Buchstabe b eröffnet die Möglichkeit, bis fünf vom Hundert der Studienplätze für die Erfüllung eines besonderen öffentlichen Bedarfs zu reservieren. Gedacht ist hier an Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitswesen und im Sanitätsdienst der Bundeswehr, aber möglicherweise auch an die Tätigkeit als Arzt in ärztlich unterversorgten Gegenden. Voraussetzung ist in jedem Falle eine aufgrund entsprechender Rechtsvorschriften (z. B. Ausbildungs- und Prüfungsordnungen oder Laufbahnordnungen) mögliche Verpflichtung des Bewerbers. Studienplätze können in solchen Fällen bereitgestellt werden, wenn anders der besondere öffentliche Bedarf an Hochschulabsolventen nicht gedeckt werden kann. Für die ärztliche Tätigkeit in unterversorgten Gebieten gibt es bislang keine derartigen Verpflichtungsmöglichkeiten. Im einzelnen werden die Bereiche öffentlichen Bedarfs, die nach Nummer 3 Buchstabe b berücksichtigt werden sollen, durch Rechtsverordnung des Bundes konkretisiert (§ 38 Abs. 1 Nr. 1).

Nummer 3 Buchstabe c schließt ebenfalls an bestehendes Recht an; die für die Auswahl ausländischer Bewerber geltenden Verfahrensvorschriften werden der besonderen Situation der Ausländer Rechnung tragen müssen.

Nach Nummer 3 Buchstabe d sind bis zu 10 % der Studienplätze für Bewerber vorzusehen, die bereits ein anderes Studium aufgenommen oder abgeschlossen haben und unter Beeinträchtigung der Kapazitä-

ten für Studienanfänger ein neues Studium beginnen wollen. Darunter fallen zunächst Bewerber, die nach Abschluß eines Hochschulstudiums ein Zweitstudium aufnehmen wollen, sowie Bewerber, die aus einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang in einen anderen mit absoluten Zulassungsbeschränkungen überwechseln wollen (Fachwechsler); ferner sind von dieser Vorschrift Bewerber erfaßt, die ein Fachhochschulstudium abgeschlossen oder die Vorprüfung an der Fachhochschule mit Erfolg abgelegt und dadurch die Qualifikation für die Aufnahme eines Studiums an der bisherigen „wissenschaftlichen“ Hochschule erworben haben. Alle diese Bewerber können in dem Verfahren nach Nummer 1 nicht berücksichtigt werden. Ihre Zulassung in dem Verfahren nach Nummer 2 bleibt aber möglich, wobei allerdings wiederum die Studienzeit nicht als Tätigkeit gilt. Hierdurch soll diesen Bewerbern einerseits die Chance zum Studienwechsel eröffnet werden, die sie in den meisten Fällen nach Nummer 1 nicht hätten. Andererseits soll eine gewisse Einschränkung solcher überlangen Benutzung von Studienplätzen im Interesse derjenigen Studienbewerber ermöglicht werden, die sich erstmals für ein Hochschulstudium bewerben. Dabei ist zu beachten, daß die Beschränkung nicht für diejenigen Bewerber gilt, die unter Anrechnung von bisherigen Studienleistungen in gleicher oder verwandter Fachrichtung auf einer späteren Stufe des Studiengangs zugelassen werden wollen (sog. „Seiteneinstieg“); diese Zulassung bleibt möglich und ist in Absatz 3 besonders geregelt. Betroffen sind also nur die, die ein gänzlich anderes Fach von Anfang an neu studieren wollen. Hier ist im Interesse derer, die bisher keine Chance eines Hochschulstudiums erhalten haben, eine zahlenmäßige Beschränkung unerlässlich.

Nummer 3 letzter Satz gibt dem Landesrecht die Möglichkeit, die Auswahl der Bewerber ganz oder teilweise den Hochschulen zu übertragen, weil hier in besonderem Maße die Umstände des Einzelfalles berücksichtigt werden müssen. Für die gerade in Zulassungsfragen dringend erforderliche Durchsichtigkeit der Hochschulentscheidungen sorgt die Berichtspflicht gemäß § 34.

Absatz 2 regelt die Kriterien für die Entscheidung bei Ranggleichheit. Danach entscheiden bei gleichem Rang innerhalb der Zulassungsgruppen nach Absatz 1 Nr. 1 oder 2 zunächst die Maßstäbe der jeweils anderen Gruppe. Erst wenn auch dann noch Gleichrangigkeit verbleibt, also die Bewerber innerhalb der Gruppe nach Nummer 1 auch nach bisheriger Tätigkeit, die Bewerber innerhalb der Gruppe nach Nummer 2 auch nach Schulleistungen gleichzubeurteilen sind, kommt der Vorrang für die in § 36 genannten Bewerber und, wenn danach noch offene Plätze verbleiben, der Losentscheid zum Zuge.

Soweit bei gleicher Bewertung berufspraktischer oder sonstiger Tätigkeiten (Absatz 1 Nr. 2) zur weiteren Auswahl die Schulnoten herangezogen werden, könnte erwogen werden, innerhalb der Schulleistungen nur nach wenigen Grobstufen zu differenzieren. Denn die ohnehin fragwürdige Auswahl nach einem auf Kommastellen berechneten Notendurchschnitt wird noch problematischer, wenn sie

zur Entscheidung über den Vorrang zweier Bewerber mit längerer berufspraktischer Tätigkeit dient.

Absatz 3 eröffnet, im Ausgleich zur Regelung in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d, eine zusätzliche Zulassungschance für Bewerber, die unter Anrechnung von Vorstudienzeiten den Studiengang wechseln wollen. Hierdurch soll eine sinnvolle Gestaltung der Durchlässigkeit der Bildungswege gefördert werden. Andererseits soll durch die Zulässigkeit einer Quotierung verhindert werden, daß die Ausbildungskapazität derart von Seiteneinsteigern in Anspruch genommen wird, daß die Zulassungschancen von Studienanfängern spürbar eingeschränkt werden. Bestehende Barrieren im beruflichen Aufstieg sind sinnvoll in erster Linie durch eine Reform im Berufsbereich und weiterbildendes Studium, nicht durch Studienzeitverlängerung zu überwinden.

Zu § 33 — Besonderes Eingangsverfahren

Mit dem besonderen Verfahren sollen Wege beschritten werden, die international üblich, für die Bundesrepublik allerdings noch neu sind. Absatz 1 enthält daher keine fest umrissene Rahmenregelung, sondern zunächst einen Entwicklungsauftrag. Dieses Verfahren kann den ersten Schritt auf eine grundsätzliche Neuordnung des Verhältnisses von Schulabschluß und Hochschulzugang darstellen, soweit sich diese als notwendig herausstellen sollte.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, unter welchen Voraussetzungen ein Studiengang mit absoluten Zulassungsbeschränkungen (§ 31 Abs. 3) in das besondere Eingangsverfahren einzubeziehen ist und für welche Studiengänge damit besondere Eingangsverfahren zu entwickeln sind.

Die erstgenannte Voraussetzung betrifft die Fälle, in denen eine Auswahl der Bewerber allein nach Schulleistungen ungeeignet erscheint. Hierzu werden solche Studiengänge gehören, die Fähigkeiten erfordern, über die das bisherige Schulzeugnis nichts oder zu wenig aussagt. Besonders für die medizinischen Fächer liegen Untersuchungen vor, aus denen hervorgeht, daß Abiturnoten keine befriedigende Grundlage für die Zulassungsentscheidung darstellen. In diesen Fällen soll das besondere Eingangsverfahren eine ergänzende Eignungsbeurteilung ermöglichen.

Die andere Voraussetzung für die Einbeziehung von Studiengängen in ein besonderes Eingangsverfahren betrifft die Fälle eines sehr hohen Bewerberüberhangs. In diesen Fällen besteht bei einer Anwendung des § 32 Abs. 1 Nr. 2 die Gefahr, daß nur noch Bewerber mit sehr langen, achtjährigen oder längeren berufspraktischen Tätigkeiten seit dem Erwerb der Hochschulreife zugelassen werden könnten. Eine derartig lange Verzögerung bis zur Aufnahme eines Hochschulstudiums ist aber nur als Ausnahmefall vertretbar und darf nicht zum Regelfall werden. Für diese Fälle hat die Einführung eines besonderen Eingangsverfahrens vor allem die Funktion, eine frühzeitigere Entscheidung über die Aufnahme eines Hochschulstudiums zu ermöglichen.

In manchen Studiengängen (z. B. in der Medizin) werden die beiden in § 33 Abs. 1 genannten Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sein. Es genügt aber für die Einbeziehung eines Studienganges grundsätzlich auch, wenn nur eine der beiden Voraussetzungen vorliegt; in jedem Falle unberührt bleibt aber, wie Absatz 1 Satz 2 klarstellt, die Vergabe von Studienplätzen nach § 32 Abs. 1 Nr. 3, also insbesondere die Zuteilung einer angemessenen Zahl von Studienplätzen unter dem Gesichtspunkt der außergewöhnlichen Härte.

Die Einbeziehung von Studiengängen in das besondere Eingangsverfahren sowie dessen Entwicklung und Durchführung wird durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft geregelt (§ 38 Abs. 1 Nr. 2). Absatz 1 bestimmt hierzu, daß dieses Verfahren im Zusammenwirken von Bund und Ländern, Hochschulen und Schulen zu entwickeln ist.

Absatz 2 Satz 1 nennt die Ziele, die das besondere Eingangsverfahren erfüllen soll. Die Vergleichbarkeit der Qualifikationsanforderungen kann nur gefördert werden, wenn das besondere Eingangsverfahren bundeseinheitliche Anforderungen stellt. Dies schließt allerdings eine begrenzte regionale Differenzierung nicht aus, soweit diese das gleiche Anforderungsniveau zugrunde legt. Aus den Anforderungen des Verfahrens können die Schulen Anhaltspunkte für das von Schulen und Hochschulen gemeinsam für den Hochschulzugang festgelegte Leistungsniveau entnehmen; andererseits sollten durch die Gestaltung der Anforderungen tiefgreifende Rückwirkungen auf die schulische Ausbildung (frühzeitige Spezialisierung, sinnloser „Noten-Leistungsdruck“) vermieden werden.

Das besondere Eingangsverfahren soll dem Bewerber insbesondere Gelegenheit geben, Eignungen nachzuweisen, die in den Schulleistungen nicht ausgewiesen sind. Hier sollen die außerschulischen Interessen des Bewerbers, wie sie etwa in Wettbewerben zum Ausdruck kommen, aber auch berufliche Erfahrungen und außerschulische Fortbildung — etwa auch Teilnahme an Fernstudieneinheiten — zur Geltung gebracht werden können.

Während Kenntnisse weitgehend durch Wissens-tests herkömmlicher Art ermittelt werden könnten, wird die Messung von nicht in den Schulleistungen ausgewiesenen Fähigkeiten umfangreichere Vorarbeiten erforderlich machen. Erfahrungen mit Berufseignungstests einschließlich von Prüfungen nach einem Probese semester oder Probejahr kommen hier in Frage. Die Ergebnisse derartiger Verfahren sollen jedoch in jedem Falle im Zusammenhang mit der Beurteilung schulischer Leistungen, dem Gutachten der Schule (§ 35), berufspraktischen Tätigkeiten und — wo angezeigt — auch dem persönlichen Interview gewürdigt werden.

Absatz 2 Satz 2 nennt eine Möglichkeit, wie das Verfahren, das durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zu regeln ist, gestaltet sein könnte.

Die schriftliche Vorauswahl hätte den Zweck, angesichts der hohen Bewerberzahlen in kurzer Frist eine gewisse Vorabentscheidung zu treffen; insbe-

sondere könnten sofort diejenigen zugelassen werden, die sowohl in den Schulleistungen wie im besonderen Verfahren besonders hohe Leistungen erzielt haben. Soweit die Vorauswahl keine eindeutige Entscheidung erlaubt, sollten die Bewerber einem abschließenden Auswahlverfahren unterzogen werden. Nach ausländischen Vorbildern könnte dies auch als Interview-Verfahren vor Hochschul-Kommissionen (§ 34) gestaltet sein. Hierdurch wird ein breites Spektrum von Beurteilungskriterien innerhalb der vom Gesetzgeber vorzugebenden wesentlichen Auswahlkriterien möglich. Auf diese Weise wird man der Individualität der Einzelfälle eher gerecht werden können.

Wie gewissenhaft dieses abschließende Auswahlverfahren sein kann, hängt wesentlich von der Zahl der zu entscheidenden Fälle ab. Dies wiederum kann es notwendig machen, die Wiederholungsmöglichkeiten einzuschränken (Absatz 2 Satz 3). Dies kann auch notwendig werden, um die Chancen der neuen Studienbewerber nicht allzu sehr einzuengen.

Zu § 34 — Zulassungskommission an der Hochschule

Auswahlkommissionen an den einzelnen Hochschulen werden vor allem bei der Vergabe der Studienplätze nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 („außergewöhnliche Härte“, Fachwechsler, Zweitstudenten u. a.) erforderlich sein. Ein weiteres Aufgabenfeld wird sich aus der Entwicklung eines besonderen Eingangsverfahrens ergeben. In beiden Fällen ist es sinnvoll, Vertreter aus dem Schulbereich wegen ihrer besonderen Erfahrungen und Urteilsfähigkeit zu beteiligen; dies um so mehr, als bei den Entscheidungen der Auswahlkommission auch Gutachten der Schule (§ 35) herangezogen werden sollen. Das Zusammenwirken von Schule und Hochschule, von abgebender und aufnehmender Institution, verbürgt sachgerechtere Entscheidungen. Diese Entscheidungen werden trotz der notwendigen gesetzlichen Vorgaben stets einen gewissen Beurteilungsspielraum enthalten. Die andererseits notwendige Transparenz und öffentliche Kontrolle soll durch regelmäßige Berichte über die angewandten Maßstäbe und Verfahren gesichert werden.

Zu § 35 — Gutachten der Schule

Zulassungsentscheidungen werden richtiger und gerechter in dem Maße, in dem es gelingt, die Grundlagen der Entscheidung zu verbreitern. Die Bedeutung des Urteils der Schule über einen Bewerber ist insofern groß, als die Schule ihn über eine längere Zeit und in einer Vielzahl von Fächern hat beobachten können. Andererseits ist die begrenzte Aussagekraft und die Unvergleichbarkeit von Schulnoten bei der Auswahl von Studienplatzbewerbern in den letzten Jahren nicht ohne Grund kritisch hervorgehoben worden. Ein Schulgutachten, das andere Dimensionen als Schulnoten erfaßt, kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß das Urteil des Lehrerkollegiums über die Leistungsfähigkeit und die Entwicklungschancen des Bewerbers sowie

über das soziale Umfeld, in dem er sich bisher entfalten konnte, auch dann mit Gewicht erhalten bleibt, wenn der berechtigte Zweifel an der Aussagekraft von Schulnoten weiter zunimmt. Die Schulzeugnisse geben jedenfalls nur einen, wenn auch wichtigen, Ausschnitt aus der Beurteilung durch die Lehrer wieder. Sie besagen nichts über außerschulische Leistungen und so gut wie nichts über die Gründe, warum es hier oder dort zu einem Leistungsabfall oder Versagen gekommen ist. Das Schulgutachten kann diese ergänzende und kompensatorische Funktion übernehmen; Erfahrungen des Auslands bestätigen dies. Voraussetzung ist allerdings, daß das Schulgutachten von allen Seiten, insbesondere von der Lehrerschaft, als eine Grundlage verantwortlicher Entscheidungen ernstgenommen und nicht zur Gefälligkeitsbescheinigung abgewertet wird. Der Erfolg dieses Instrumentariums wird daher nicht zuletzt von einer verbindlichen Gestaltung der Gutachten abhängen, die Mißbräuche erschwert. Auch die Zuständigkeit eines Kollegiums anstelle des einzelnen Lehrers werden die Aussagefähigkeit der Gutachten fördern.

Im Interesse der Vermeidung übergroßer Verwaltungsarbeit ist zunächst ein Antrag des Bewerbers als Voraussetzung für die Ausstellung des Gutachtens vorgesehen worden.

Zu § 36 — Berücksichtigung besonderer Dienstpflichten

Die Ableistung der in § 36 genannten gemeinnützigen Dienste darf die Zulassungschancen der Bewerber nicht verschlechtern.

Zu den Dienstpflichten nach Artikel 12 a GG gehören die Wehrpflicht, die Grenzschutzdienstpflicht, die Pflicht zum Zivildienst und zum Dienst in einem Zivilschutzverband.

Der Erfüllung solcher Dienstpflichten gleichgestellt ist die freiwillige Übernahme solcher Dienstleistungen in Fällen, in denen diese die Ablösung der verfassungsmäßigen Dienstpflichten zur Folge hat. Dazu gehören die freiwillige Verpflichtung als Soldat auf Zeit sowie der Dienst als Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf im Bundesgrenzschutz gem. § 8 Abs. 4 BPolG. Allerdings ist die Dauer der Gleichstellung auf eine zweijährige Dienstzeit begrenzt; dabei kommt es allein auf die tatsächlich geleistete Dienstzeit, nicht auf die etwa bei der Übernahme festgelegte Dienstzeit an.

Das Benachteiligungsverbot des Satzes 1 wird für die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und evtl. auch für die nach § 33 zweckmäßigerweise dadurch gewährleistet, daß die Bewerbung noch vor dem Antritt des Dienstes erfolgt und eine positive Zulassungsentscheidung Gültigkeit auch für den nächstmöglichen Termin nach Beendigung des Dienstes hat; auf diese Weise kann sich eine zwischenzeitliche Verschärfung der Zulassungsbedingungen nicht zum Nachteil der Bewerber auswirken. Für die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 kommt es hingegen darauf an, daß die Ableistung der Dienste zumindest nicht schlechter als die Ausübung berufspraktischer Tätigkeiten bewertet wird;

auch gegenüber denen, die einen beruflichen Abschluß erworben und dadurch erhöhte Zulassungschancen haben, darf der Dienstleistende nicht benachteiligt werden. Die näheren Regelungen hierzu werden durch Rechtsverordnung des Bundes erlassen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1).

Der Vorrang der in § 36 genannten Bewerber vor sonst gleichbewerteten Mitbewerbern kommt erst zum Zuge, wenn die Auswahlmaßstäbe des § 32 Abs. 1 und Abs. 2 nicht mehr greifen — also sowohl gleiche Qualifikation als auch gleichbewertete Tätigkeit gegeben sind und nur mehr der Losentscheid bliebe. Dieser beschränkte Vorrang vor den Zufälligkeiten eines Losentscheids ist angesichts der mit den o. a. Dienstleistungen verbundenen Belastungen und Benachteiligungen sozialstaatlich legitimiert; die Auswirkungen für die sonstigen Mitbewerber bleiben wegen der Regelung in § 32 Abs. 2 erster Halbsatz begrenzt.

Der Vorrang nach Satz 2 gilt nur gegenüber sonstigen Bewerbern, kommt also innerhalb der Bewerbergruppen des § 36 nicht in Betracht.

Zu § 37 — Unabhängigkeit der Zulassung von Landeszugehörigkeit

Die Verfassungswidrigkeit der sog. „Landeskinderbegünstigung“ ist vom Bundesverfassungsgericht für den Fall absoluter Zulassungsbeschränkungen bereits bestätigt worden. § 37 geht noch darüber hinaus, indem er jedwede Zulassungsentscheidung, insbesondere auch die Zulassung zu höheren Semestern erfaßt. Ferner ist die Vorschrift auch bei der Entscheidung über die Zulassung wegen „außergewöhnlicher Härte“ (§ 32 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) zu beachten. § 31 Abs. 2 und 3, der unter anderem auf die für die Ortswahl maßgebenden Gründe abstellt, steht dem nicht entgegen. Denn dort wird nicht über die Zulassung zum Studium, sondern jeweils nur über die örtliche Zuweisung entschieden; im übrigen wird dort, auch soweit der Wohnsitz für die Verteilung eine Rolle spielt, allenfalls auf den Einzugsbereich einer Hochschule und nicht etwa auf Landesgrenzen abgestellt.

Zu § 38 — Ergänzende Vorschriften

Eine zentrale Auswahl unter Studienbewerbern setzt bundeseinheitliche Maßstäbe voraus. Diese Maßstäbe sind in den §§ 32 und 33 nicht bis ins einzelne geregelt. Die notwendig einheitliche Konkretisierung könnte an sich auch den Ländern überlassen werden, die zur „kooperativen Verwirklichung des Grundrechtsschutzes“ verfassungsrechtlich verpflichtet sind (BVerfG). Die Erfüllung dieser Verpflichtung — und damit das Funktionieren des gesamten Auswahlverfahrens — ist aber dort gefährdet, wo es um kontroverse inhaltliche Fragen und nicht nur um technische Verfahrensregelungen geht. So ist zumindest zweifelhaft, ob die auf Einstimmigkeit angewiesene Einigungsfähigkeit der Länder ausreicht, um einen gemeinsamen Katalog für die Bewertung von Tätigkeiten nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 zu erstellen und ein besonderes Eingangsverfahren nach § 33 zu entwickeln. Selbst aber wenn

dies gelänge, bliebe die Schwerfälligkeit jeder Änderung als gewichtiges Argument. Aus diesen Gründen hat sich der Entwurf in den beiden genannten Fragen für eine Verordnungsermächtigung des Bundes entschieden, andererseits aber von einer Verordnungsermächtigung für diejenigen (insbesondere verfahrenstechnischen) Angelegenheiten abgesehen, für die übereinstimmende ergänzende Länderregelungen bereits vorliegen oder ohne Schwierigkeiten erwartet werden können.

Verordnungsermächtigungen für die Bundesregierung bzw. einen Bundesminister sind auch in Rahmengesetzen des Bundes insoweit zulässig, als die Rahmenkompetenz ins einzelne gehende Regelungen für bestimmte Teilbereiche erlaubt. Für die Rahmenkompetenz aus Artikel 75 Nr. 1 a GG gilt insoweit nichts besonderes; auch diese Zuständigkeit schließt einzelne Detailregelungen von besonderem sachlichen Gewicht nicht aus. Das muß jedenfalls für solche Regelungen gelten, bei denen es um die überregionale Gewährleistung des individuellen Grundrechtsschutzes geht. Wenn auch die Grundrechte die bundesstaatliche Kompetenzverteilung nicht verändern, so beeinflussen sie doch deren rechtsstaatliche Interpretation. In diesem Sinne geht auch das „Numerus-clausus-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von einer entsprechenden Regelungsbefugnis des Bundes aus; andernfalls hätte es den Bund nicht „in erster Linie“ dafür verantwortlich erklären können, „unter Ausnutzung der ihm gegebenen legislativen und verwaltungsmäßigen Möglichkeiten das Notwendige“ für ein gerechtes und rechtsstaatliches Zulassungsverfahren zu tun.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Erfahrungen mit dem neuen Zulassungsverfahren der Öffentlichkeit zugänglich und für künftige Korrekturen nutzbar gemacht werden.

Zu § 39 — Mitgliedschaft

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 59) ist die Hochschule mitgliederschaftlich organisiert. Absatz 1 legt den Kreis der Mitglieder fest. Auf die herkömmliche Unterscheidung zwischen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule ist im Interesse der Integration aller an der Hochschule hauptberuflich Tätigen verzichtet worden. Die an der Hochschule eingeschriebenen Studenten sind deren Mitglieder, auch solange sie im Rahmen eines Fernstudiums nicht am Hochschulort studieren. Die im Rahmen eines Aufbaustudiums (§ 11 Abs. 5) oder eines weiterbildenden Studiums (§ 22) Eingeschriebenen sind ebenfalls Hochschulmitglieder.

Neben dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (§ 45) zählen zu den Mitgliedern auch die sonstigen an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter. Damit wird der Bedeutung dieser Personengruppe, die an der Hochschule wichtige administrative und technische Funktionen wahrnimmt, Rechnung getragen.

Absatz 2 gilt vor allem für an der Hochschule tätige Personen, die im Dienste Dritter stehen. Es han-

delt sich etwa um Mitarbeiter, die aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft bezahlt werden und abweichend von der Regel des § 26 Abs. 4 Satz 1 z. B. Angestellte eines Professors sind. Da sie in den Fachbereichen oder in den zentralen Einrichtungen die gleichen Funktionen wie die Mitarbeiter haben, die im Dienst des Landes oder der Hochschule stehen, ist ihre mitgliederschaftliche Gleichstellung geboten. Durch Absatz 2 Satz 2 wird auch ihre soziale Gleichstellung erreicht; er soll freilich nur die Gleichstellung sichern, nicht aber verhindern, daß in Einzelfällen auch günstigere Sonderbedingungen gewährt werden.

Absatz 3 betrifft Personen, die zum Teil nur vorübergehend an der Hochschule tätig sind, zum Teil den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit nicht in der Hochschule haben. Der Grad ihrer Verbundenheit mit der Hochschule ist somit uneinheitlich. Differenzierte, den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragende Regelungen müssen daher durch Landesgesetz oder Hochschulsatzung getroffen werden; durch den Entwurf wird ermöglicht, daß auch diese Personen den Status von Hochschulmitgliedern erhalten können.

Zu § 40 — Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

In § 40 werden allgemeine Grundsätze für die Mitwirkung der Hochschulmitglieder in der Selbstverwaltung aufgestellt. Sie sollen die Wirksamkeit der Selbstverwaltung sicherstellen und die Rechtsstellung der in der Selbstverwaltung tätigen Hochschulmitglieder so festigen, daß sie ihre Funktionen eigenverantwortlich und unabhängig von Bindungen wahrnehmen können.

Absatz 1 entspricht der vom Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft in der 6. Legislaturperiode beschlossenen Fassung (§ 16 Abs. 1). Um eine funktionsfähige Selbstverwaltung zu gewährleisten, wird den Mitgliedern der Hochschule nicht nur das Recht zur Mitwirkung gewährt, sondern auch eine entsprechende Verpflichtung auferlegt. Diese Verpflichtung zur aktiven Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Ausdruck ihrer körperschaftlichen Verfassung. Sie findet ihre Legitimation darin, daß der Staat als Träger der Hochschulen ihren Mitgliedern nicht zuletzt im Interesse und zum Schutz wissenschaftlicher und künstlerischer Freiheit Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung und Verwaltung überläßt. Für die in einem Dienstverhältnis stehenden Hochschulmitglieder ist die Verpflichtung zur Teilnahme an der Selbstverwaltung auch Bestandteil der hauptberuflichen Aufgaben (§ 46 Abs. 1). Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung geschieht vor allem durch die Teilnahme an Wahlen und die Übernahme von Funktionen. Eine unmittelbare Teilhabe aller Hochschulmitglieder an der Selbstverwaltung ist bei der erreichten Größenordnung in den meisten Bereichen der Hochschule nicht mehr möglich. Die Hochschulverfassung muß darum die repräsentative Teilhabe durch gewählte Vertreter in den Vordergrund stellen. Das schließt allerdings die unmittelbare Mitwirkung in geeigneten Bereichen nicht aus.

Die Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung kann nach Absatz 1 Satz 2 nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. Als wichtige Gründe kommen vor allem Krankheit und außergewöhnliche persönliche oder dienstliche Belastungen — z. B. auch die Belastung durch die Summe von Selbstverwaltungsaufgaben — in Betracht. Dagegen bilden die normalen Dienstpflichten keinen wichtigen Grund zur Ablehnung von Selbstverwaltungsfunktionen. Die Gründe können nicht abschließend bestimmt werden. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind vor allem die Art der Funktion, die mit ihr verbundene Belastung und die entgegenstehenden Belange des betroffenen Hochschulmitgliedes zu berücksichtigen.

Absatz 2 regelt die Rechtsstellung der Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien. Satz 1 sichert ihre Unabhängigkeit bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen, indem er vorschreibt, daß die Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt werden. Die Amtszeit der Gremienmitglieder ist durch Rechtssatz zu regeln. Der zweite Halbsatz schließt das „imperative Mandat“ aus. Im Rahmen ihrer Tätigkeit in Selbstverwaltungsgremien unterliegen deren Mitglieder keinen Weisungen. Das gilt für gewählte ebenso wie für bestellte Mitglieder. Die Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 2 sollen die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Selbstverwaltungsfunktionen gewährleisten und die Kompromißfähigkeit und Integrationsfähigkeit dadurch sicherstellen, daß sie den Mitgliedern von Selbstverwaltungsgremien Handlungsspielraum und Unabhängigkeit gewährleisten.

Die weitere Ausgestaltung der Rechte und Pflichten der Mitglieder von Selbstverwaltungsgremien und Regelungen über die Folgen von Pflichtverletzungen bleiben dem Landesgesetzgeber überlassen, weil insoweit kein Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung besteht.

Absatz 3 enthält Schutzvorschriften für die in der Selbstverwaltung tätigen Hochschulmitglieder. Satz 1 legt allgemein fest, daß ihnen aus der Selbstverwaltungstätigkeit kein Nachteil entstehen darf. Die Bestimmung soll den in der Selbstverwaltung tätigen Hochschulmitgliedern keine Vorteile verschaffen, sondern verhindern, daß sie durch ihre Selbstverwaltungstätigkeit rechtlich oder tatsächlich schlechter gestellt werden, als sie ohne diese Tätigkeit gestellt wären. Für Studenten konkretisiert § 18 Absatz 2 Satz 5 diesen Grundsatz im Zusammenhang mit den Regelstudienzeiten: die Tätigkeit in den Organen der Hochschule und der Studentenschaft wird als besonderer Grund für die Gewährung einer über 6 Monate hinausgehenden Nachfrist für die Meldung zur Prüfung anerkannt. Nach § 40 Absatz 3 Satz 1 ist die Tätigkeit von Studenten in der Selbstverwaltung aber auch bei weiteren Angelegenheiten zu berücksichtigen, insbesondere im Rahmen der Ausbildungsförderung.

Eine besondere Regelung trifft Absatz 3 Satz 2 allerdings für Hochschulmitglieder, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen. Für sie gelten auch bei der Ausübung von Funktionen in der

Selbstverwaltung die Vorschriften des Personalvertretungsrechts über den Schutz der Mitglieder von Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

Diese Bestimmung geht davon aus, daß trotz aller Unterschiede zwischen Personalvertretung und Hochschulselbstverwaltung ähnliche Konfliktlagen zwischen dienstlicher Gebundenheit und unabhängiger, eigenverantwortlicher Selbstverwaltungstätigkeit auftreten können, die einen dem Personalvertretungsrecht entsprechenden Schutz auch im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung erforderlich machen.

Zu § 41 — Zusammensetzung und Stimmrecht

In § 41 werden Grundsätze über die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsgremien und das Stimmrecht ihrer Mitglieder aufgestellt. Dabei war die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 verbindlicher Rahmen für die Gesetzgebung. Die Regelungen beschränken sich auf „Eckwerte“ und lassen den Landesgesetzgebern erheblichen Gestaltungsspielraum. Dadurch soll ermöglicht werden, daß die Länder entsprechend ihren Erfahrungen unterschiedliche Mitwirkungsmodelle entwickeln und erproben, deren Anwendung und Vergleich wiederum wertvolle Erfahrungen für künftige Regelungen vermitteln kann. Der Auswertung solcher Erfahrungen dient die Berichtspflicht der Bundesregierung nach Absatz 8.

Absatz 1 regelt den Grundsatz der funktionsgerechten Mitwirkung der Hochschulmitglieder in der Selbstverwaltung und legt die dafür allgemein geltenden Maßstäbe fest. Art und Umfang der Mitwirkung und die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien richten sich einerseits nach deren Aufgabenstellung, andererseits nach der Funktion und Qualifikation der Hochschulmitglieder. Der Zusammenhang zwischen den Aufgaben des Gremiums und der Funktion und Qualifikation der Mitglieder bestimmt sowohl die Art wie den Umfang der Mitwirkung. Die Qualifikation ist kein von der Funktion unabhängiges Merkmal, sondern ist als die für eine bestimmte Funktion allgemein geforderte Qualifikation zu verstehen. Sie hängt nicht von einer formalen Berechtigung oder Feststellung ab. Auch wird nicht auf die individuelle Qualifikation des einzelnen Mitgliedes, sondern auf die für eine Funktion typischerweise geforderte materielle Qualifikation abgestellt.

Die Mitwirkung kann sich in verschiedenen Formen vollziehen, etwa durch Mitbestimmung, Mitberatung oder durch die Ausübung von Initiativ- und Widerspruchsrechten. Sie kann entsprechend dem zu behandelnden Gegenstand abgestuft werden. Die Konkretisierung dieser Grundsätze überläßt Absatz 1 Satz 2 dem Landesgesetzgeber, soweit nicht in den folgenden Absätzen Regelungen getroffen werden.

Die Einteilung der Hochschulmitglieder in verschiedene Wahlgruppen für die Bildung der Kollegialorgane bleibt nach Absatz 2 grundsätzlich offen. In

der Landesgesetzgebung haben sich die folgenden Mitgliedergruppen herausgebildet: Professoren; Assistenzprofessoren; wissenschaftliche Mitarbeiter; Studenten; sonstige Mitarbeiter. Umstritten war in letzter Zeit insbesondere die Frage der Zusammenfassung von Professoren und Assistenzprofessoren zu einer Mitgliedergruppe sowie die Zusammenfassung der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Frage einer Zusammenfassung oder Trennung der „wissenschaftlichen Mitarbeiter“ und der sonstigen Mitarbeiter bleibt nach dem Entwurf landesrechtlicher Regelung überlassen. Argumente lassen sich hier für beide Regelungen vorbringen: die Schwierigkeit der Abgrenzung sowie die Integrationsfunktion der Gruppenbildung spricht für eine Zusammenfassung, die mögliche Majorisierung der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Falle der Zusammenfassung, aber auch eine mögliche Beeinträchtigung der Mitbestimmungschancen der „sonstigen Mitarbeiter“ (siehe z. B. § 41 Abs. 5) sprechen eher für eine Trennung. Die Frage erschien zu diesem Zeitpunkt nicht bundeseinheitlich regelungsbedürftig; Erfahrungen mit alternativen Lösungen sollten gesammelt werden.

Absatz 2, 2. Halbsatz schreibt jedoch je eine besondere Wahlgruppe für Professoren und Assistenzprofessoren vor. Die Zuordnung zu je einer besonderen Wahlgruppe zur Sicherung ihrer Repräsentation ändert nichts an der Regelung des § 45, wonach sowohl Professoren als auch Assistenzprofessoren — aufgrund ihrer gleichartigen Funktion in Forschung und Lehre (§ 46 Abs. 1) — Hochschullehrer sind, und auch nichts an ihrer korporationsrechtlichen Gleichbehandlung nach § 41 Abs. 3 bis 7 (vgl. hierzu im einzelnen die Erläuterung zu Absatz 4). Die Bildung je einer besonderen Wahlgruppe ist erforderlich, weil andernfalls nicht gesichert wäre, daß neben Professoren auch Assistenzprofessoren in den Kollegialorganen Sitz und Stimme haben; bei einer Zusammenfassung in einer gemeinsamen Wahlgruppe wäre es je nach Wahlausgang möglich, daß die Hochschullehrer ausschließlich oder in einem durch das Zahlenverhältnis nicht gerechtfertigten Umfang durch Professoren vertreten wären. Obwohl beide, Professoren und Assistenzprofessoren, Hochschullehrer sind, haben sie im übrigen doch in gewissen Fragen auch unterschiedliche Interessen, was eine Zuordnung zu zwei verschiedenen Wahlgruppen zweckmäßig erscheinen läßt.

Ist wegen der geringen Zahl oder des Fehlens von Assistenzprofessoren die Bildung einer eigenen Mitgliedergruppe nicht gerechtfertigt, so kann das Landesrecht nach Absatz 7 Satz 1 von der Regelung des Absatzes 2 abweichen und eine gemeinsame Gruppe für alle Hochschullehrer vorsehen.

Absatz 3 regelt die Art und den Umfang der Mitwirkung in zentralen Kollegialorganen der Hochschulen nach § 64 Abs. 1 und 2 und in den Fachbereichsräten nach § 65 Abs. 3. In diesen Entscheidungsgremien mit umfassender Zuständigkeit müssen alle Mitgliedergruppen vertreten sein. Ihr Stimmrecht ist in Absatz 5 näher geregelt. Danach haben die dem Gremium angehörenden Hochschullehrer, wissenschaft-

lichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie die Studenten ein gegenständlich nicht eingeschränktes Stimmrecht. Das Stimmrecht der dem Gremium angehörenden sonstigen Mitarbeiter war nach dem Urteil des BVerfG das Maß der stimmberechtigten Mitwirkung dieser Mitgliedergruppe mit dem Maß ihrer aus der Funktion folgenden Betroffenheit von der Entscheidung verknüpft. Diese Lösung, die auf die Beziehung zwischen dem Gegenstand der Entscheidung und der Auswirkung auf den Arbeitsbereich abstellt, vermeidet eine Bindung des Stimmrechts an die persönliche Stellung des jeweiligen Vertreters der Gruppe und damit eine Präjudizierung der Wählbarkeit, die zu einer unerwünschten Desintegration dieser Gruppe führen würde. Das Stimmrecht der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (vgl. § 57) wird in Absatz 5 Satz 3 generell auf Angelegenheiten der Lehre beschränkt. Das entspricht ihrer Funktion und Qualifikation.

Soweit Gremienmitglieder nach Satz 2 und 3 kein Stimmrecht haben, wirken sie gemäß Absatz 5 Satz 4 beratend mit. Sie haben damit uneingeschränktes Teilnahme- und Rederecht in allen Angelegenheiten des Gremiums.

Absatz 3 Satz 2 stellt einen allgemeinen Grundsatz für die Zusammensetzung der zentralen Kollegialorgane nach § 64 Absatz 1 und 2 und der Fachbereichsräte nach § 65 Abs. 3 auf: keine Mitgliedergruppe darf in diesen Gremien mehr als die Hälfte der Stimmen haben. Die Regelung soll die Zusammenarbeit aller Gruppen fördern und ein Entscheidungsmonopol einer einzigen Mitgliedergruppe ausschließen. Das Mehrheitsverbot bezieht sich nur auf die gewählten Mitglieder einer Gruppe, nicht auf die dem Gremium kraft Amtes angehörenden. Dabei ist ohne Bedeutung, ob das Amtsmitglied volles Stimmrecht hat.

Das Mehrheitsverbot des Absatzes 3 Satz 2 wird ergänzt durch die Zusammensetzungsregelung des Absatzes 4. Danach müssen in Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre und die Einstellung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, die Gruppen der Hochschullehrer, also der Professoren und der Assistenzprofessoren, zusammen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Diese Bestimmung sichert den Hochschullehrern den vom Bundesverfassungsgericht in Forschungs- und Berufsfragen geforderten ausschlaggebenden Einfluß und erstreckt ihn auch auf Angelegenheiten, die künstlerische Entwicklungsvorhaben und die Lehre unmittelbar berühren. Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrer stellt sicher, daß sie sich bei geschlossener Stimmabgabe stets durchsetzen können. Über die Mindestforderungen des Bundesverfassungsgerichts geht die Vorschrift insoweit hinaus, als sie durch eine generelle Stimmenmehrheit der Hochschullehrer diesen bei allen Entscheidungen des

betreffenden Gremiums, also auch solchen, die nicht Forschung oder Berufung betreffen, den ausschlaggebenden Einfluß einräumt. Diese Regelungen wurden im Interesse der Rechtssicherheit und der praktischen Arbeitsfähigkeit der Gremien gewählt. Denn sie vermeiden die oftmals schwierige und gelegentlich unmögliche Abgrenzung z. B. zwischen Angelegenheiten, die die Forschung, und solchen, die die Lehre berühren. Angesichts des unbestrittenen Zusammenhangs von Forschung, Lehre und Studium wäre eine derartige Differenzierung nach dem Entscheidungsgegenstand nur der Ausgangspunkt ständigen Streits in den Gremien und eine Quelle der Rechtsunsicherheit.

Hochschullehrer, auch im Sinne der Mitbestimmungsregelung nach Absatz 4, sind nach dem Entwurf die Professoren und die Assistenzprofessoren.

Professoren und Assistenzprofessoren nehmen nach § 46 die entsprechenden Funktionen gleichermaßen selbständig wahr: Sie sind akademische Forscher und Lehrer, die mit der selbständigen Vertretung eines Faches in Forschung und Lehre betraut sind. Die Verbindung von Forschung und Lehre ist wesentliches und einheitliches Merkmal der Funktion von Professoren wie Assistenzprofessoren. Kraft dieser Funktion tragen Professoren und Assistenzprofessoren gleichermaßen erhöhte Verantwortung für die Funktionsfähigkeit und den wissenschaftlichen Rang der Hochschule. Dieser gleichartigen Verantwortlichkeit entspricht eine vergleichbare Qualifikation. Diese wird durch die in § 47 normierten Einstellungsbedingungen in Berufungsverfahren festgestellt. Die Einstellungsbedingungen der Assistenzprofessoren unterscheiden sich zwar graduell von denen der Professoren; letztere müssen zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen erbringen, um eine Anstellung auf Lebenszeit zu rechtfertigen. Aber bereits die Einstellungsbedingungen für Assistenzprofessoren stellen entscheidend auf die für die Erfüllung der Aufgaben eines Hochschullehrers erforderliche Eignung und Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre bzw. zu künstlerischer Arbeit ab. Der geforderte Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine hervorragende Promotion oder durch eine Promotion und hervorragende weitere wissenschaftliche Leistungen stellt entsprechend hohe wissenschaftliche Anforderungen. Die Amtszeit der Assistenzprofessoren ist mit sechs Jahren so lang bemessen, daß von einer nur vorübergehenden Betrauung mit Hochschullehreraufgaben nicht gesprochen werden kann.

Diese Lösung entspricht dem Hochschullehrerbegriff und dem Gebot homogener Gruppenbildung, wie sie das Bundesverfassungsgericht entwickelt hat: Professoren und Assistenzprofessoren unterscheiden sich durch ihre „homogene“ Funktion und Qualifikation in Forschung und Lehre von den anderen Mitgliedergruppen nach eindeutig konstitutiven Merkmalen. Das Homogenitätsgebot stellt Anforderungen für die Abgrenzung gegenüber anderen Gruppen auf, verbietet aber nicht die in Absatz 2 vorgesehene Binnendifferenzierung nach Merkmalen, die für die Abgrenzung zu den anderen Gruppen ohne Be-

deutung sind. Beide, Professoren und Assistenzprofessoren, haben wegen ihrer hervorgehobenen Stellung im wissenschaftlichen Leben ausschlaggebenden Einfluß in besonders wissenschaftsnahen und unmittelbar kunstbezogenen Angelegenheiten. Im Hinblick auf die strengen Einstellungsbedingungen, die selbständige Funktion in Forschung und Lehre und ihre dienstliche Unabhängigkeit erfüllen die Assistenzprofessoren die Merkmale des Hochschullehrerbegriffs im Sinne des BVerfG. Das BVerfG hat u. a. den hauptberuflichen Privatdozenten als „Hochschullehrer“ bezeichnet (S. 99), zugleich aber darauf hingewiesen, daß die Habilitation keine notwendige Voraussetzung der Hochschullehrereigenschaft ist (S. 98 f.). Es wäre nicht einzusehen, wenn ein habilitierter Assistenzprofessor „Hochschullehrer“ wäre, ein nicht habilitierter, jedoch gleich qualifizierter aber nicht. Der Assistenzprofessor ist ein Hochschullehrer neuen Typs, der in der herkömmlichen Personalstruktur keine Entsprechung hat, im Sinne des Urteils des BVerfG vom 29. Mai 1973 jedoch eindeutig in die Gruppe der Hochschullehrer einzuordnen ist.

Es wird Aufgabe der Hochschulen und der Länder sein, die hohen Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes für alle Hochschullehrer in der Einstellungspraxis einzulösen, denn in ihren Händen liegt das Berufungsverfahren für Professoren und Assistenzprofessoren. Die Bundesregierung wird ihrerseits durch geeignete Maßnahmen vor allem im Rahmen der Graduiertenförderung die Voraussetzungen dafür schaffen, daß dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Erwerb der anspruchsvollen Einstellungsbedingungen für Assistenzprofessoren möglich ist.

Absatz 6 trifft eine zusätzliche Regelung für die Mitwirkung an Berufungsvorschlägen. Hier wird den Hochschullehrern ein besonderes, über den ihnen nach Absatz 4 und Absatz 5 gesicherten Einfluß hinausgehendes Gewicht eingeräumt, das ihrer besonderen Verantwortung für die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit ihrer Hochschule entspricht. Für einen Berufungsvorschlag ist hiernach zunächst die Mehrheit des zuständigen Gremiums erforderlich, dessen zahlenmäßige Zusammensetzung sich nach Absatz 4 bestimmt; dabei sind die Stimmrechtsausschlüsse zu beachten, die sich in Berufungsfragen aus Absatz 5 Satz 2 und 3 ergeben. In Absatz 6 wird dazu bestimmt, daß in der so ermittelten Mehrheit auch die Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer enthalten sein muß. Wie sich aus Satz 2 ergibt, müssen notfalls zwei Abstimmungen durchgeführt werden. Hat auch dann kein Votum die geforderten Mehrheiten gefunden, so ist neben dem Antrag, der von der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums unterstützt wird („Mehrheitsvotum“), dem Kultusminister auch der Antrag der Hochschullehrermehrheit („Minderheitsvotum“) vorzulegen; dies gilt auch dann, wenn für beide Anträge dieselbe Stimmenzahl abgegeben wurde. Damit ist für die Berufung durch den Kultusminister eine bessere Entscheidungsgrundlage gegeben, als wenn überhaupt kein Vorschlag von der Hochschule vorgelegt würde. Eine Regelung, die sich auf die bloße Einräumung eines Vetorechts für die Hochschulleh-

ermehrheit beschränken würde, hätte gegenüber der hier vorgesehenen Lösung den Nachteil, daß sich die Gruppen im Konfliktfall blockieren, ohne eine positive Entscheidung zwischen 2 Alternativen zu ermöglichen.

Zu § 42 — Wahlen

Satz 1 schreibt die grundlegenden Prinzipien demokratischer Wahlen verbindlich vor. Die Regelung der Wahlen für die Vertretung der Mitgliedergruppen in den Hochschulorganen wird im übrigen weitgehend dem Landesrecht überlassen. Satz 2 soll eine hohe Wahlbeteiligung gewährleisten und dadurch die Legitimation der Selbstverwaltungsgremien stärken. Das Wahlverfahren und der Zeitpunkt der Wahlen sind durch Landesrecht so zu regeln, daß die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung geschaffen werden. Als Zeitpunkt für Wahlen kommen in erster Linie die Vorlesungszeiten in Betracht.

Zu § 43 — Öffentlichkeit

Die Frage der Öffentlichkeit von Gremien hat in den vergangenen Jahren eine große Rolle in der hochschulpolitischen Diskussion gespielt. Die Erfahrungen mit verschiedenen Regelungen sind nicht eindeutig. Einerseits hat die Öffentlichkeit von Sitzungen oftmals den Anspruch auf Rederecht jedes Zuhörers (sog. „aktive Öffentlichkeit“) zur Folge gehabt und damit die Arbeitsfähigkeit der Gremien erheblich erschwert. Andererseits hatte eine faktisch unbeschränkte Öffentlichkeit offenbar auch ein Erlahmen des Interesses an öffentlichen Sitzungen zur Folge. Daher erschien es zweckmäßig, eine eingehendere Bundesregelung nicht zu treffen, sondern sie auf wenige Grundsätze zu beschränken.

Die Öffentlichkeit des für den Erlass der Grundordnung zuständigen Kollegialorganes trägt seiner parlamentarischen Stellung als demjenigen Gremium Rechnung, in dem die hochschulpolitischen Grundentscheidungen der Hochschule getroffen werden.

Absatz 2 Satz 1 schreibt die Nichtöffentlichkeit zwingend für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen vor. Die Regelung dient dem Schutz der individuellen Sphäre und entspricht allgemeiner Verwaltungsübung. Prüfungssachen im Sinne der Vorschrift sind nur individuelle Prüfungsentscheidungen und ihre Beratung. Der Begriff der Personalangelegenheiten wird im allgemein üblichen Sinne verwendet. Bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten sieht Absatz 2 Satz 2 auf Antrag eines Mitgliedes des Entscheidungsorganes zwingend die geheime Abstimmung vor. Dadurch sollen sachgerechte Personalentscheidungen gefördert und die Arbeitsbeziehungen von persönlichen Spannungen entlastet werden.

Zu § 44 — Studentenschaft

Die Studenten sind als Mitglieder der Hochschule (§ 39 Abs. 1) in einer besonderen, sich von anderen Gruppen strukturell unterscheidenden Situation. Sie

stellen quantitativ die weitaus größte Gruppe dar, haben aber andererseits eine verhältnismäßig kurzfristige Bindung an die Hochschule. Sie stehen unter besonderen sozialen Bedingungen. Hieraus ergeben sich spezifische Probleme, die eine Wahrnehmung der Interessen der Studenten durch eine alle Studenten repräsentierende Vertretung zweckmäßig machen. Mit der Verankerung der verfaßten Studentenschaft im Hochschulrahmengesetz wird den Studenten ein institutioneller Rahmen zur Verfügung gestellt für die Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange. Da an allen Hochschulen eine Studentenschaft zu bilden ist, besteht für einen freiwilligen überregionalen Zusammenschluß der Studentenschaften eine breite Grundlage; das hochschulpolitische Gewicht eines solchen Zusammenschlusses wird nicht zuletzt davon abhängen, in welchem Maße er die differenzierten Auffassungen und Interessen der Studenten repräsentiert und nicht nur die Partikularinteressen einiger Gruppen vertritt.

Absatz 1 zählt die Aufgaben auf, die die Bildung einer Studentenschaft mit Zwangsmitgliedschaft — die Studenten werden mit der Einschreibung Mitglieder der Studentenschaft — rechtfertigen. Dazu gehört auch das sogenannte hochschulpolitische Mandat. Ein allgemein-politisches Mandat der Studentenschaft besteht ebensowenig wie ein allgemein-politisches Mandat der Hochschule und kann es schon aus verfassungsrechtlichen Gründen bei einer Zwangskörperschaft nicht geben. Andererseits folgt aus der Einbindung der Hochschulen in die Gesellschaft — wie sie insbesondere in § 3 Abs. 1, §§ 8 und 23 verdeutlicht wird — daß zwischen hochschulpolitischen und gesellschaftspolitischen Fragestellungen fließende Übergänge bestehen; die Grenze wird mit Sicherheit dort überschritten, wo ein sachlicher Bezug zur Hochschulpolitik weder erkennbar noch beabsichtigt ist.

Die Rechtsstellung als Teilkörperschaft sichert der Studentenschaft herkömmliche Merkmale einer Körperschaft wie Handlungsfähigkeit im Rechtsverkehr und Satzungsautonomie; Absatz 2 gewährleistet ausdrücklich das Selbstverwaltungsrecht und die Beitragshoheit. Zugleich bringt die Rechtsstellung als Glied der Hochschule zum Ausdruck, daß die Studenten auch als verfaßte Studentenschaft zur Hochschule gehören. Demgemäß hat die Leitung der Hochschule die Wahlordnung der Studentenschaft zu genehmigen. Das Landesrecht kann die Hochschule auch an der Einziehung der Beiträge und an der Rechnungsprüfung der Studentenschaft beteiligen.

Absatz 3 regelt Grundsätze für die Wahlen zu den Organen der Studentenschaft mit dem Ziel, eine breite und repräsentative Vertretung der studentischen Interessen zu sichern. Die Gleichzeitigkeit der Wahlen zur Studentenvertretung mit den Wahlen zu den Organen der Hochschulselbstverwaltung ist nicht nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erwünscht; sie soll vor allem dazu dienen, die Abstimmung der studentischen Interessenvertretung in den Organen der Studentenschaft und den Organen der Hochschule zu erleichtern und zudem die Gefahr der Wahlmüdigkeit auf Grund häufiger Wahlen zu mindern.

Zu § 45 — Hauptberufliches wissenschaftliches künstlerisches Personal

Die Vorschrift zählt abschließend die Personalgruppen der Hochschule auf, die an der Hochschule hauptberuflich eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben. Die Aufrechterhaltung oder Einführung von anderen als den hier genannten Rechtsverhältnissen oder Aufgabenumschreibungen ist damit — vorbehaltlich der Übergangsregelung in § 76 — ausgeschlossen. Bisher gab es u. a. ordentliche Professoren, außerordentliche Professoren, Abteilungsvorsteher und Professoren, Abteilungsvorsteher, Wissenschaftliche Räte und Professoren, Wissenschaftliche Räte, außerplanmäßige Professoren, beamtete Privatdozenten, Universitätsdozenten, Hochschuldozenten, Diätendozenten, Dozenten, leitende Oberärzte, Oberassistenten, Obergeringiere, Prosektoren, Akademische Räte, Observatoren, Kustoden, Konservatoren, Wissenschaftliche Assistenten usw. Durch § 45 wird diese nur aus der historischen Entwicklung und nicht mit den tatsächlichen Funktionen zu erklärende Personalvielfalt im Hochschulbereich zugunsten einer einheitlichen, überschaubaren und funktionsgerechten Personalstruktur überwunden.

Die verschiedenartigen Aufgaben und Qualifikationen der in § 45 genannten Personen werden im einzelnen in den folgenden Vorschriften bestimmt.

Ihre mitgliedschaftliche Stellung ergibt sich aus §§ 39 ff. § 45 enthält keine Aussage über die Bildung von Mitgliedergruppen im Sinne von § 41 Abs. 2 erster Halbsatz.

Der „Typenzwang“, den § 45 ausspricht, gilt freilich nur für das Personal der Hochschule; § 45 schließt nicht aus, daß z. B. Studienräte, Regierungsräte oder Richter im Wege der Abordnung vorübergehend an der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

Wie der Entwurf der 6. Legislaturperiode sieht auch dieser den Assistenzprofessor als einen neuen Typ des Hochschullehrers im Lehrkörper der Hochschule vor. Der Grundgedanke für die Einführung des Assistenzprofessors ist es, besonders qualifizierten Kräften in einer unabhängigen und selbständigen Position von angemessener Dauer als Hochschullehrer die Chance für den Nachweis ihrer Eignung für eine Dauerstellung als Professor zu geben.

Gegen die Institution „Assistenzprofessor“ sind in der letzten Zeit zunehmend kritische Einwendungen erhoben worden. Sie gehen vor allem davon aus, daß der Übergang in andere Berufe schwer, die berufliche Aussicht innerhalb der Hochschule unsicher und somit die gesamte soziale Situation unbefriedigend sei. Es würde daher schwer sein, qualifizierte Kräfte zu gewinnen.

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß gerade ein angemessenes Zahlenverhältnis zwischen Professoren und Assistenzprofessoren wesentliche Bedeutung hat — es wird zumindest nach der Ausbauphase der Hochschulen erheblich weniger Assistenzprofessoren geben müssen als Professoren —, ist aber andererseits der Auffassung, daß nicht von dem hergebrachten Grundsatz abgewichen werden sollte, daß der

Hochschullehrerberuf keine feste Laufbahn hat und damit auch keinen gesicherten Übergang bieten kann. Durch die geplante Fortentwicklung des Graduiertenförderungsgesetzes zugunsten des hochqualifizierten Nachwuchses in Forschung und Lehre wird ermöglicht, daß der Assistenzprofessor schon beim Eintritt in sein Amt so hohe Qualifikationen in Forschung und Lehre aufweist, daß er die Voraussetzungen für eine Berufung als Professor während der 6jährigen Amtszeit erwerben kann. Im Laufe der Zeit muß es, auch auf Grund der Studienreform, gelingen, Assistenzprofessoren ihre Tätigkeit so früh aufnehmen und, am Lebensalter gemessen, ihre Dienstzeit eventuell so früh beenden zu lassen, daß ein Übertritt aus dem Hochschullehrerberuf in andere Berufe ohne große Schwierigkeiten möglich sein sollte. Die vorgesehene Besoldung und das Übergangsgeld bei Ende der Dienstzeit (§ 49 Abs. 3) stellen eine Entschädigung für ein gewisses unvermeidliches Risiko dar. In einer Gesamtschau ist die Position des Assistenzprofessors zweifellos nicht nur qualitativ anspruchsvoll, sondern auch aussichtsreich und attraktiv und damit dem bisherigen Assistenten unvergleichbar. Die Personalstruktur im übrigen bietet darüber hinaus auch genügend Möglichkeiten, um auftretende Übergangsprobleme sinnvoll zu lösen.

§ 46 — Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer

Die Tätigkeit der Professoren und Assistenzprofessoren (Hochschullehrer) ist dadurch geprägt, daß sie die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben selbständig, d. h. frei von Weisungen, wahrnehmen. Absatz 1 Satz 2 hebt hervor, daß zu den dienstlichen Aufgaben auch die Prüfertätigkeit und die Mitwirkung an der Selbstverwaltung gehören. Zur Selbstverwaltung in diesem Sinne sind auch Tätigkeiten in Wissenschaftsorganisationen zu rechnen, denen die Hochschule als Mitglied zugehört, oder Tätigkeiten in anderen wissenschaftlichen Gremien außerhalb der Hochschule, deren Arbeit für die Hochschule von unmittelbarer Bedeutung ist. Ferner gehören zur Selbstverwaltung wissenschaftsbezogene Verwaltungstätigkeiten (z. B. in den jeweiligen wissenschaftlichen Einrichtungen), die vom Verwaltungspersonal ihrer Natur nach nicht erledigt werden können. Zu den Dienstaufgaben gehören auch Aufgaben der Studienberatung und Studienreform. Ferner wird in Satz 2 die Konsequenz aus § 2 Abs. 8 Satz 2 gezogen: Werden einer Hochschule Aufgaben nach dieser Vorschrift übertragen (z. B. Krankenversorgung, Hygieneuntersuchungen, Materialprüfungen usw.) so obliegt deren Wahrnehmung den Hochschullehrern als Dienstaufgabe. § 2 Abs. 8 bringt bereits zum Ausdruck, daß der Hochschule solche Aufgaben nur unter bestimmten Voraussetzungen übertragen werden dürfen.

Die in Absatz 2 Satz 1 festgelegte Verpflichtung der Hochschullehrer zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen ihres Faches in allen Studiengängen verhindert, daß in einem gestuften Studiensystem (vgl. § 4 Abs. 3 Nr. 1, § 11 Abs. 4) ein Hochschullehrer stets nur in ein und demselben Studiengang tätig ist, also etwa ausschließlich in einem stärker an-

wendungsorientierten Studiengang oder ausschließlich in einem stärker theoriebezogenen Studiengang derselben Fachrichtung. Eine solche Festlegung der Hochschullehrer würde den Zielen des § 4 Abs. 3 widersprechen, insbesondere der dort geforderten Verbindung von Wissenschaft und Praxis. Satz 2 entspricht § 13 Abs. 2: Die Hochschullehrer haben die dort genannten Beschlüsse des Fachbereichs zur Sicherstellung des Lehrangebots zu verwirklichen.

Absatz 3 bringt zum Ausdruck, daß die Aufgaben des Hochschullehrers im einzelnen der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie der Funktionsbeschreibung seiner Stelle zu entnehmen sind und daß seine Lehrverpflichtungen in angemessenen Abständen überprüft und geändert werden können. Der Hinweis auf die Absätze 1 und 2 besagt, daß die nähere Ausgestaltung des Dienstverhältnisses die in Absatz 1 und 2 festgelegte verantwortliche Rechtsstellung der Hochschullehrer nicht in Frage stellen darf. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, daß die Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der Assistenzprofessoren ihrer besonderen Interessenlage gerecht wird.

Absatz 4 behandelt Professoren, die überwiegend lehren oder überwiegend forschen. Auch wenn Hochschullehrer überwiegend mit Lehraufgaben betraut sind, muß ihnen mindestens die Möglichkeit zu der Forschung gewährt werden, die für eine wissenschaftsbezogene Lehre im Sinne des § 8 notwendig ist. Das bedeutet allerdings nicht, daß z. B. Professoren in heutigen Fachhochschulen oder anderen Einrichtungen des Hochschulwesens, an den keine oder keine ausreichenden Forschungsmöglichkeiten bestehen, daraus einen Anspruch auf Schaffung von Forschungseinrichtungen an ihrer Hochschule ableiten können. Der Wissenschaftsbezug der Lehre kann in diesen Fällen auch dadurch sichergestellt werden, daß im Rahmen der Gesamthochschule oder durch ein Zusammenwirken mit einer anderen Hochschule Forschungsmöglichkeiten eröffnet werden (§ 7 i. V. mit § 4 Satz 2 Nr. 8), die auch in der vorlesungsfreien Zeit genutzt werden können.

Zu § 47 — Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer

Die Einstellungsvoraussetzungen, die das Gesetz für Hochschullehrer festlegt, sollen sicherstellen, daß auch bei der notwendigen Expansion der Hochschulen und der entsprechenden Verstärkung des Lehrkörpers eine hohe Qualität gewahrt bleibt; dem dienen auch die Überleitungsvorschriften des § 76, die auf die Einstellungsvoraussetzungen des § 47 verweisen.

Für die Ernennung zum Assistenzprofessor wird zunächst ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt; abgeschlossen in diesem Sinne gilt auch das Hochschulstudium in künstlerischen Fachrichtungen, das häufig nicht mit einer Abschlußprüfung endet.

Zusätzlich werden mit „pädagogischer Eignung“ und „Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit“ diejenigen Qualifikationen genannt, die von jedem Hochschullehrer für eine sachgemäße

Erfüllung seiner Aufgaben gefordert werden müssen. Hinsichtlich des Grades und der Art dieser Eignung und Befähigung wird auf die in § 46 beschriebene Funktion und Rechtsstellung Bezug genommen. Es wird also für den Assistenzprofessor dasjenige Qualifikationsniveau verlangt, das für die selbständige Wahrnehmung der in § 46 beschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Der Feststellung, ob die Anforderungen an die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit vorliegen, dienen die in Abs. 1 Nr. 1 a und b genannten Nachweise. Die Feststellung hinsichtlich der Befähigung zu künstlerischer Arbeit und hinsichtlich der pädagogischen Eignung bestimmt sich — soweit sie rechtlicher Regelung zugänglich ist — nach Landesrecht.

Für die Einstellung als Professor sind im Regelfall die unter Absatz 1 Nr. 2 a genannten Qualifikationen maßgebend. Wie sich aus dem letzten Satz des Absatzes 1 ergibt, kann an die Stelle einer Promotion nach Nummer 1 und 2 a ein gleichwertiger wissenschaftlicher Qualifikationsnachweis treten, wenn in der entsprechenden Fachrichtung, z. B. in der Architektur, eine Promotion nicht üblich ist; es ist hier an qualifizierte wissenschaftliche Veröffentlichungen oder an andere qualifizierte Leistungen in Forschung und Lehre zu denken. Die in Nummer 2 a genannten fachpraktischen Leistungen können z. B. durch Patentschriften, Berichte über Ergebnisse einer Forschungs- und Entwicklungstätigkeit, durch Preisverleihungen und Wettbewerbserfolge nachgewiesen werden. Neben dem Qualifikationsweg, der an die Einstellungsvoraussetzungen für den Assistenzprofessor anknüpft, eröffnet Nummer 2 a zweiter Halbsatz einen weiteren Qualifikationsweg, der vor allem für Lehraufgaben mit verstärkt fachpraktischem Bezug sinnvoll ist. Bei der Prüfung der „hervorragenden wissenschaftsnahen fachpraktischen Leistung“ liegt es nahe, Gutachten von Professoren oder Persönlichkeiten in der anwendungsbezogenen Forschung beizuziehen. Als eine dritte Möglichkeit regelt Absatz 1 Nr. 2 b die Einstellung von solchen Bewerbern, die sich nicht durch die für den Professor grundsätzlich geforderten wissenschaftlichen und künstlerischen Nachweise, sondern durch so überragende fachbezogene Leistungen im Beruf ausgewiesen haben, daß auf diese Nachweise verzichtet werden kann. Die pädagogische Eignung, die sich z. B. aus einer vorhergehenden Tätigkeit als Tutor (§ 58), als Lehrbeauftragter (§ 56) oder aus anderen Ausbildungstätigkeiten ergeben kann, wird allerdings auch in diesem Fall vorausgesetzt.

Absatz 2 trifft zusätzliche Regelungen für die Einstellung von Assistenzprofessoren und von Professoren mit ärztlichen Aufgaben.

Um die Einstellung als Assistenzprofessor oder Professor kann sich auch ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter (§ 54) bewerben, wenn er die genannten Voraussetzungen erfüllt.

Absatz 3 Satz 1 schließt die Habilitation nicht aus. Die Habilitation bleibt weiterhin eine der Möglichkeiten des Nachweises wissenschaftlicher Qualifikation; sie darf aber andererseits als Einstellungsvoraussetzung nicht gefordert werden. Das bedeutet

z. B., daß unter mehreren Bewerbern ein Habilitierter nicht schon wegen seiner Habilitation allein, sondern nur dann den Vorzug erhalten darf, wenn die Habilitationsleistung eine höhere wissenschaftliche Befähigung erkennen läßt als die Leistungsnachweise der übrigen Bewerber. Die Habilitation begründet keinen Anspruch auf die Übertragung einer Stelle oder auf einen Arbeitsplatz an der Hochschule. Absatz 2 Satz 2 bekräftigt, daß es für Hochschullehrer kein Laufbahnprinzip gibt.

§ 47 behandelt nur die wissenschaftlichen, fachpraktischen und künstlerischen Einstellungs Voraussetzungen und macht deutlich, daß allein die Maßstäbe der Eignung und Leistung für die Einstellung entscheidend sind; bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses müssen darüber hinaus selbstverständlich die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen gegeben sein (vgl. auch das Wort „mindestens“ im Eingangssatz).

Zu § 48 — Berufung von Hochschullehrern

Den hohen Qualifikationen, die für Professoren wie für Assistenzprofessoren gefordert werden, entspricht es, in beiden Fällen die gleichen Verfahren für ihre Feststellung vorzusehen.

Die Ausschreibungspflicht nach Absatz 1 gilt daher auch für die Assistenzprofessoren. Hinsichtlich der Professorenstellen entspricht sie im wesentlichen bereits der Praxis in den Ländern (vgl. Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. November 1968). Mit der Ausschreibung soll erreicht werden, daß sich ein möglichst großer Personenkreis bewirbt und damit die Voraussetzungen für eine optimale Stellenbesetzung geschaffen wird. Bei der Ausschreibung sind die mit der Stelle verbundenen Aufgaben anzugeben. Wegen der Möglichkeit der Überprüfung der Aufgaben vgl. § 46 Abs. 3.

Absatz 2 beschreibt wesentliche Aspekte des jetzt schon geltenden Berufungsverfahrens und betont, daß die „Hausberufung“ eines Professors nur in zu begründenden Ausnahmefällen zulässig ist. Grundsätzlich ist bei der Berufung vom Vorschlag der Hochschule auszugehen; wegen der Möglichkeit eines Mehrheits- und eines Minderheitsvotums vgl. § 41 Abs. 6. Da jedoch Fälle denkbar sind, in denen aus zwingenden Gründen eine Berufung unabhängig von einer Vorschlagsliste erfolgen muß, wird auch diese Möglichkeit — die immer ultima ratio bleiben muß — dem Landesrecht vorbehalten. In allen Fällen bleiben die Rechte und Pflichten der Ernennungsbehörden im Sinne der allgemeinen, bei einer Ernennung zu beachtenden Rechtsvorschriften unberührt.

Absatz 3 stellt sicher, daß auch Personen, die sich nicht bewerben wollen, eingestellt werden können.

Absatz 4 soll eine personenunabhängige und am konkreten fachlichen Bedarf ausgerichtete Planung und Verteilung der Personal- und Sachmittel ermöglichen. Berufungszusagen über die Ausstattung mit Personal- und Sachmitteln dürfen daher nur im Rahmen der jeweils geltenden Ausstattungspläne (vgl. dazu § 68 Abs. 2) erteilt werden; eine derartige Zu-

sage hat also den Vorrang der in diesen Plänen getroffenen Festlegungen zu beachten und muß unter dem Vorbehalt ihrer Änderung stehen.

Zu § 49 — Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrer

An die Stelle der bisher in §§ 105 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes getroffenen Sonderregelungen treten die Regelungen dieses Entwurfs (vgl. auch § 78 Nr. 5 und 6). Wegen des engen Sachzusammenhanges der für Hochschullehrer notwendigen beamtenrechtlichen Sonderregelungen mit den Strukturformen des Entwurfs ist es sachgerecht und übersichtlicher, diese Materie im Hochschulrahmengesetz zu regeln. Der Standort dieser Bestimmung im Hochschulrahmengesetz bringt zusätzlich den Vorteil, daß die Rechtsverhältnisse der angestellten Hochschullehrer gleichfalls dort und ohne komplizierte Verweisungen geregelt werden können.

Im allgemeinen wird der Professor zum Beamten auf Lebenszeit ernannt (Absatz 1). Die bisherigen Sonderregelungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes für außerplanmäßige Professoren, Privatdozenten usw., wonach ein großer Teil der Hochschullehrer lediglich zu Beamten auf Widerruf ernannt werden konnte, entfallen künftig. Die Überleitungsvorschriften sind in § 76 enthalten. Absatz 1, Satz 2 sieht vor, daß für Professoren auch ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein Angestelltenverhältnis begründet werden kann. Damit soll der Übergang qualifizierter Wissenschaftler von Berufen außerhalb der Hochschule zu einer befristeten Tätigkeit innerhalb der Hochschule gefördert werden und umgekehrt. Die Eröffnung dieser dienstrechtlichen Möglichkeiten macht zugleich ein Probebeamtenverhältnis für Professoren unnötig.

Die bisherige Regelung der Entpflichtung, die in § 108 BRRG für die ordentlichen und außerordentlichen Professoren bei Erreichen der Altersgrenze getroffen ist, wird nicht beibehalten (vgl. § 78 Nr. 6). Der Wegfall der Entpflichtung, der im Zuge der Gesamtreform der Personalstruktur, insbesondere der statusrechtlichen Gleichstellung aller Professoren, erfolgt, steht mit Artikel 33 Abs. 5 GG (hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums) im Einklang. Beamtenrechtlich bedeutete die bisherige Entpflichtung, daß der Professor auch nach Erreichen der Altersgrenze, soweit dies möglich ist, Wirkungsmöglichkeiten an seiner Hochschule behält. Dies kann jedoch auch ohne beamtenrechtliche Sonderregelung geschehen. Künftig können derartige Regelungen von den Ländern und nach den jeweiligen Gegebenheiten der Hochschule getroffen werden. Dem besoldungsrechtlichen Aspekt der Entpflichtung wird im Rahmen der Neuregelung der Hochschullehrerbesoldung (vgl. Gesetzentwurf des Bundesrats Drucksache 7/612 und Referentenentwurf des BMI eines 2. BesVNG) u. a. durch Einbeziehung der Kolleggeldpauschale in das Grundgehalt Rechnung getragen. Zur Besitzstandswahrung vgl. § 77.

Absatz 2: Die für den Assistenzprofessor vorgesehene dienstrechtliche Stellung eines Beamten auf Zeit trägt den Besonderheiten dieser Position Rech-

nung. Diese Zeit muß sechs Jahre betragen, um die notwendige Unabhängigkeit und Sicherheit des Assistenzprofessors zu gewährleisten. Diese beiden Momente wären nicht erfüllt, wenn z. B. dem oben erwähnten Gesetzentwurf des Bundesrats gefolgt würde, der eine dreijährige Amtszeit mit einmaliger Wiederernennung ermöglicht. Drei Jahre sind i. d. R. zu kurz, um ein größeres wissenschaftliches Vorhaben durchzuführen; zum anderen stünde der Assistenzprofessor unter einem der Wissenschaft nicht dienlichen Druck, wenn in jedem Fall schon nach drei Jahren über sein berufliches Schicksal entschieden würde. Für Assistenzprofessorinnen mit Mutterpflichten (§ 48 a BRRG) kann die Amtszeit bis zu zwei Jahren verlängert werden, um den Zeitverlust gegenüber den männlichen Kollegen auszugleichen.

Satz 2 bestimmt, daß Assistenzprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit entlassen sind (vgl. § 96 BRRG), da sie nicht in den Ruhestand treten. Zur Erleichterung ihres Wechsels in einen anderen Beruf erhalten sie ein Übergangsgeld (§ 96 i. V. m. § 63 Abs. 1 Nr. 6 BRRG), das gegenüber den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften erhöht ist (Absatz 3).

Für Assistenzprofessoren, die nicht in den Hochschuldienst übernommen werden, müssen in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere in laufbahnrechtlichen Regelungen, Erleichterungen für den Übertritt aus dem Hochschullehrerberuf in andere Berufe geschaffen werden.

Aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften für Beamte auf Lebenszeit — Absatz 4 — ergibt sich u. a., daß der Assistenzprofessor, der während seiner Amtszeit dienstunfähig wird, ein Ruhegehalt nach den allgemeinen Vorschriften erhalten kann.

Zu § 50. — Anwendung der Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Diese Vorschrift tritt an die Stelle der bisherigen Regelung des § 105 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Sie stellt klar, daß das Beamtenrechtsrahmengesetz auch für beamtete Hochschullehrer gilt, soweit in diesem Entwurf keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Zu § 51 — Dienstrechtliche Sonderregelungen für beamtete Hochschullehrer

Absatz 1, Satz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 106 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Satz 2 ermöglicht Ausnahmen von der Nichtanwendung der Arbeitszeitvorschriften. Die Ausnahmen betreffen einmal die Hochschullehrerin mit Mutterpflichten (§ 48 a BRRG) und zum anderen insbesondere die speziellen Gegebenheiten des Klinikbereichs. Die letztgenannte Ausnahme ermöglicht auch, daß die betroffenen Beamten an der Sonderregelung über die Entschädigung von Mehrarbeit teilnehmen können.

Absatz 2 weicht in gesetzlich bestimmten Fällen von dem bisherigen Grundsatz ab, daß kein Hochschul-

lehrer gegen seinen Willen abgeordnet oder versetzt werden kann. Von diesem Grundsatz ist bei der Auflösung einer Hochschule oder Hochschuleinrichtung oder bei ihrem Zusammenschluß mit einer anderen Hochschule eine Ausnahme notwendig, ferner dann, wenn eine Studien- oder Fachrichtung aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird. Andernfalls wäre eine Neuordnung des Hochschulwesens, insbesondere die Schaffung von Gesamthochschulen, erheblich behindert. Gemäß Absatz 2 Satz 2 muß für diesen Fall die Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule, die grundsätzlich in einem Vorschlagsrecht bei der Berufung von Hochschullehrern besteht (§ 48 Abs. 2), auf eine Anhörung beschränkt werden.

Zu § 52 — Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die bisherige Sonderregelung über die ruhegehaltfähige Dienstzeit in § 106 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird durch § 52 ersetzt und wesentlich erweitert. Im Interesse der Gewinnung qualifizierten Nachwuchses für die Forschung und Lehre an den Hochschulen ist es notwendig, daß die Promotionszeit ohne besonderen Nachweis bis zu zwei Jahren als ruhegehaltfähig anerkannt wird. Da es für Professoren und Assistenzprofessoren keine Laufbahn gibt und eine starkes Interesse der Hochschule an der Gewinnung qualifizierter Hochschullehrer auch aus Berufen außerhalb der Hochschule bestehen kann, können außerdem nach Absatz 2 auch die außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachten Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit angerechnet werden. Voraussetzung ist, daß durch die Tätigkeit Fähigkeiten erworben werden, die für die Wahrnehmung des Amtes an der Hochschule förderlich sind. Dazu gehören z. B. Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen, Lehrtätigkeiten an Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs und ähnliches.

Im Fall des § 47 Abs. 1 Nr. 2 a, 2. Halbsatz ist es folgerichtig, die Anrechnung entsprechender Zeiten als Sollvorschrift vorzusehen; denn in diesem Fall handelt es sich nicht nur um den Erwerb von Fachkenntnissen, die für das Hochschullehreramt förderlich sind, sondern auch um einen vom Gesetz selbst vorgesehenen Qualifikationsweg für das Hochschullehreramt.

Zu § 53 — Nebentätigkeit der Hochschullehrer

Eine bundeseinheitliche Rahmenregelung für Nebentätigkeiten der Hochschullehrer ist wegen der derzeitigen Gegebenheiten in den Hochschulen geboten. Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Hochschule muß verhindert werden, daß Hochschullehrer durch Nebentätigkeiten von ihren hauptberuflichen Aufgaben abgehalten werden.

Absatz 1 führt deshalb für wissenschaftliche und künstlerische Nebentätigkeiten, die gegen Entgelt ausgeübt werden, sowie für Gutachtertätigkeiten eine Anzeigepflicht ein. Wie durch die Bezugnahme auf § 42 Abs. 2 Nr. 2 BRRG klargestellt wird, gilt die Anzeigepflicht nicht für die dort genannten schrift-

stellerischen Tätigkeiten oder Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht soll eine Grundlage für die Mißbrauchsaufsicht durch den Dienstherrn (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BRRG) sein. Diese Anzeigepflicht ist auch deshalb notwendig, weil Hochschullehrer keinen Weisungen unterliegen (§ 46 Abs. 1), und weil für sie die Vorschriften über die Arbeitszeit grundsätzlich nicht gelten (§ 51 Abs. 1). § 42 BRRG, der in Absatz 2 für die dort genannten Tätigkeiten eine Genehmigungspflicht ausschließt, wird nicht geändert. Das Landesrecht kann also für die nach § 53 des Entwurfs einer Anzeigepflicht unterliegenden Nebentätigkeiten nicht zusätzlich eine Genehmigungspflicht vorsehen, wenn nicht ein weiterer nebensächlich relevanter Tatbestand gegeben ist (z. B. Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder eines freien Berufes).

Die Formel „nach näherer Bestimmung des Landesrechts“ ermöglicht es, daß durch Landesrecht, also auch durch Hochschulsatzung, nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Anzeigepflicht getroffen werden. Dabei kann eine Regelung getroffen werden, wonach die Anzeigepflicht bei Nebentätigkeiten geringfügigen Umfangs entfällt.

Die Absätze 2 und 3 räumen dem Fachbereich oder der sonst zuständigen Stelle das Recht ein, zu der Frage der Beeinträchtigung der Dienstaufgaben durch Nebentätigkeiten Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Die in ihm enthaltenen tatsächlichen Angaben werden aber vom Dienstherrn bei der Ausübung seiner Aufsicht in der gebotenen Weise zu würdigen sein.

Die Regelung der Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Sachmittel der Hochschulen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten überläßt der Entwurf dem Landesrecht. Dabei können — ähnlich wie im Falle des § 26 Abs. 6 Satz 2 — Regelungen getroffen werden, die eine geringfügige Inanspruchnahme unter bestimmten Voraussetzungen ohne weiteres zulassen.

Die bisherige Regelung in § 106 Abs. 2 BRRG, wonach Hochschullehrer nur in bestimmten Fällen zur Übernahme einer Nebentätigkeit verpflichtet werden können, wurde nicht beibehalten (§ 78 Nr. 6).

Zu § 54 — Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter

§ 54 schafft für die auf Dauer erforderlichen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Forschung und Lehre eine besondere Funktionsgruppe „wissenschaftlicher Mitarbeiter“.

Wegen der Verschiedenartigkeit der hier in Betracht kommenden Funktionen wird im umfassenden Sinn von „wissenschaftlichen Dienstleistungen“ gesprochen. Der Begriff macht deutlich, daß diese Personenkategorie grundsätzlich in dieser Funktionsweise abhängig ist. Indes können sie, wie Absatz 1 Satz 2 zeigt, im Einzelfall auch in selbständiger Weise an der Forschung mitwirken. Gleiches gilt für eine selbständige Tätigkeit in der Lehre, Voraussetzung hierfür ist die Erteilung eines Lehrauftrags. Zu den „wissenschaftlichen Dienstleistungen“

gehören z. B. die Betreuung von wissenschaftlichen Apparaturen oder Sammlungen, forschende Mitarbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen der Hochschule, wissenschaftliche Tätigkeit in Bibliotheken, Rechenzentren, Laboratorien, Prüf- und Meßstellen usw. Zur Kategorie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter gehören auch die Leiter der zentralen Einrichtungen, sofern sie nicht Hochschullehrer sind.

Die in Absatz 1 Satz 1 vorgesehene Zuordnung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter zu bestimmten Bereichen der Hochschule soll verhindern, daß zu einzelnen Personen im Hochschulbereich Abhängigkeitsverhältnisse entstehen. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß die wissenschaftlichen Mitarbeiter keinen Anspruch auf selbständige Forschung haben, daß ihnen aber im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Gelegenheit dazu gegeben werden kann. Hierdurch wird den wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die Chance für zusätzliche Qualifikationen gegeben.

Die dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter bedarf in diesem Entwurf keiner besonderen Regelung; als Beamte und Angestellte unterliegen sie dem allgemeinen Beamten- und Tarifrecht. Das bedeutet u. a., daß für die beamteten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter die allgemeinen Vorschriften über die Probezeit und die Laufbahnen gelten. Die Festsetzung von Amtsinhalt und Amtsbezeichnungen für diese Mitarbeiter bleibt unter Beachtung dieses Entwurfes anderen Regelungen überlassen. Der Bedeutung dieser Personengruppe in der Hochschule muß die Neuregelung des Besoldungsrechts in besonderem Maße Rechnung tragen.

Nach Absatz 3 sind diese Mitarbeiter nur dann zur Abhaltung von Vorlesungen, Übungen und ähnlichen Lehrveranstaltungen verpflichtet, wenn sie einen Lehrauftrag übernehmen. Im Interesse einer eindeutigen Abgrenzung der Personalgruppen, und um das Entstehen eines neuen lehrenden Mittelbaus zu verhindern, darf die Belastung durch Lehraufträge nicht erheblich sein (Satz 2). Letzterem Ziel dient auch Satz 3, wonach die Einstellung nicht an die Übernahme eines Lehrauftrages gebunden sein darf. Im Falle der Übernahme eines Lehrauftrages nehmen diese Mitarbeiter die Stellung eines Lehrbeauftragten ein, d. h. sie sind in der Lehre selbständig und an Weisungen nicht gebunden (Absatz 3 i. V. m. § 56). Auch die wissenschaftlichen Mitarbeiter erhalten damit und nach der Regelung in Absatz 1 Satz 2 die Möglichkeit, sich für den Beruf des Hochschullehrers zu qualifizieren.

Absatz 4 stellt klar, daß Absatz 2 für künstlerische Mitarbeiter nicht gilt: für ihre Einstellung wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht vorausgesetzt.

Zu § 55 — Personal in der Weiterbildung zum Facharzt, Fachzahnarzt und Fachtierarzt

Die Vorschrift trägt den besonderen Verhältnissen des medizinischen Bereichs Rechnung. Obwohl sich diese Mitarbeiter in der Weiterbildung zum Fach-

arzt befinden und demgemäß Aufgaben in der medizinischen Versorgung erfüllen, werden sie dienst- und mitgliedschaftlich den wissenschaftlichen Mitarbeitern in der Regel gleichgestellt. Die Verweisung auf § 54 Abs. 1 Satz 2 stellt klar, daß ihnen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Gelegenheit zu selbständiger Forschung gegeben werden kann.

Zu § 56 — Lehrbeauftragte

Lehraufträge können sowohl Personen erteilt werden, die hauptberuflich außerhalb der Hochschule tätig sind, als auch den an der gleichen Hochschule tätigen wissenschaftlichen Mitarbeitern (§ 54 Abs. 3) wie auch Hochschullehrern unter den Voraussetzungen des Absatzes 2. Lehrbeauftragte können auch Honorar- oder Gastprofessoren sein. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Lehrbeauftragten wird durch das Landesrecht geregelt (vgl. § 39 Abs. 3).

Aus Satz 3 ergibt sich, daß Lehrbeauftragte im Rahmen ihres Lehrauftrages selbständig, d. h. frei von Weisungen sind.

Satz 4 stellt klar, daß Lehraufträge zu vergüten sind; bei der Bemessung der Vergütung ist allerdings eine etwaige Freistellung zu berücksichtigen, die einem hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen für die Wahrnehmung des Lehrauftrags gewährt wird. Lehrbeauftragte können nach näherer Bestimmung des Landesrechts Hochschulprüfungen abnehmen (§ 16 Abs. 4).

Absatz 2 stellt sicher, daß Hochschullehrer nicht zu Lasten ihrer Hauptaufgaben Lehraufträge übernehmen: Lehraufträge können ihnen nur außerhalb ihrer hauptberuflichen Pflichten und nur dann erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung des Lehrangebots notwendig ist (§ 13) und eine Überprüfung des Umfangs ihrer hauptberuflichen Lehrverpflichtungen ergeben hat, daß eine entsprechende Erhöhung des Lehrdeputats nicht oder noch nicht möglich ist.

Zu § 57 — Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Als Grundlage für das Studium sind in bestimmten Fachrichtungen praktische Fertigkeiten und praktische Kenntnisse, z. B. technischer oder künstlerischer Art, erforderlich. Ihre Vermittlung kann Lehrkräften übertragen werden, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professoren oder Assistenzprofessoren erfüllen müssen. Hierzu gehören z. B. die Vermittlung von Sprachkenntnissen, die Anleitung zum Spielen eines Musikinstruments, die Werkstattlehre in technischen Fächern u. a.

Die Beschränkung der Funktionen dieser Lehrkräfte soll sicherstellen, daß sie nicht für Aufgaben eingesetzt werden, die nach der Personalstruktur dieses Entwurfs von Professoren, Assistenzprofessoren oder Lehrbeauftragten wahrzunehmen sind. Den Lehrkräften für besondere Aufgaben obliegt daher nicht die wissenschaftsbezogene Lehre an der Hochschule, auch nicht, soweit sie propädeutischen Charakter hat.

Zu § 58 — Tutoren

Die Reform des Studiums erfordert in den meisten Fachrichtungen ein intensives Studium in kleinen Gruppen und eine bessere Unterstützung der Studenten vor allem in den ersten Semestern. Diese Unterstützung kann in vielen Fällen auch durch Personen ohne abgeschlossenes Hochschulstudium, also auch durch geeignete Studenten, geleistet werden. Auch graduierte Studenten, die durch ein Stipendium gefördert werden, können freiwillig die Tätigkeit eines Tutors übernehmen, was im Hinblick auf eine mögliche Qualifizierung als Assistenzprofessor wünschenswert ist.

Zu § 59 — Rechtsstellung der Hochschule

Absatz 1 beseitigt bisherige Statusunterschiede zwischen den einzelnen Hochschularten, indem er den herkömmlichen Körperschaftsstatus der wissenschaftlichen Hochschulen auf alle Hochschulen erstreckt. Zugleich wird klargestellt, daß die Hochschulen auch staatliche Einrichtungen sind. Diese Feststellung besagt nicht nur, daß die Hochschulen Teile des staatlichen Organisationsgefüges sind, sondern bringt auch zum Ausdruck, daß der Staat als Träger dieser Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen für deren Funktionsfähigkeit verantwortlich ist.

Absatz 1 Satz 2 sichert allen Hochschulen das Recht der Selbstverwaltung. Der Vorbehalt „im Rahmen der Gesetze“ berechtigt den Landesgesetzgeber nicht zu jeder beliebigen Einschränkung der Selbstverwaltung, sondern nur zu solchen Regelungen, die der Entwurf entweder selbst vorsieht oder zuläßt. Spielraum für eine nähere Bestimmung des Selbstverwaltungsrechtes besitzt der Landesgesetzgeber insbesondere dort, wo der Entwurf ein Zusammenwirken der Hochschule mit staatlichen Stellen vorsieht, ohne die Formen des Zusammenwirkens zu bestimmen (s. § 61). In diesen Fällen ist es dem Landesgesetzgeber freigestellt, eine der jeweiligen Verantwortlichkeit entsprechende Gewichtsverteilung vorzunehmen.

Absatz 2 regelt den Erlass der Grundordnung der Hochschule (Verfassung, Hochschulsatzung). Die Voraussetzungen, unter denen die zuständige Stelle des Landes ihre Genehmigung versagen kann, sind durch Gesetz tatbestandlich und abschließend zu bestimmen: Liegt keine dieser gesetzlich zu bestimmenden Voraussetzungen vor, darf die Genehmigung nicht verweigert werden. Für die Beschlußfassung über die Grundordnung ist ein zentrales Kollegialorgan (Konvent oder Konzil) der Hochschule zuständig, in dem alle Mitgliedergruppen vertreten sein müssen (§ 64 Abs. 1 i. V. m. § 41).

Die Genehmigungsbedürftigkeit von Satzungen ist in Absatz 2 nicht abschließend geregelt. Das Landesrecht kann Genehmigungsvorbehalte auch in anderen Fällen oder im Rahmen des § 61 sonstige Formen staatlicher Mitwirkung vorsehen.

Nach Absatz 3 werden künftig alle Aufgaben der Hochschule durch eine einheitliche Verwaltung wahrgenommen; dies gilt auch, soweit die Hoch-

schule staatliche Aufgaben erfüllt (Einheitsverwaltung statt dualistischer Verwaltung). Die Einheitsverwaltung der Hochschule umfaßt auch solche staatliche Aufgaben, die im Auftrag des Staates wahrzunehmen sind. Solche Aufgaben können nach näherer Bestimmung des Landesrechts z. B. sein: Personal-, Wirtschafts-, Haushalts- und Finanzverwaltung. Ferner kommen Aufgaben in Betracht, die den Hochschulen nach § 2 Abs. 8 übertragen worden sind.

Absatz 3 beseitigt die getrennte Wahrnehmung von staatlichen und akademischen Angelegenheiten in je einer besonderen Verwaltung. Damit werden die Voraussetzungen für eine effektive Hochschulverwaltung geschaffen. Verantwortlich gegenüber den staatlichen Stellen ist in diesem System die Leitung der Hochschule (§ 63).

Absatz 4 betrifft die bundesstaatliche Gewährleistungspflicht des Landes für die Durchführung von Bundesrecht, wie z. B. des Hochschulbauförderungsgesetzes, des Graduiertenförderungsgesetzes und des Hochschulstatistikgesetzes. Verpflichtungen können sich auch aus Bund-Länder-Vereinbarungen nach Artikel 91 b GG (etwa zur Förderung von Sonderforschungsbereichen) ergeben.

Zu § 60 — Aufsicht

Absatz 1 legt fest, daß die Aufsicht des Staates im Interesse der Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen grundsätzlich auf die Rechtsaufsicht beschränkt ist. Danach hat das Land darüber zu wachen, daß die Hochschule alle sie betreffenden Rechtsnormen beachtet. Zu diesen Rechtsnormen gehören insbesondere Artikel 5 Abs. 3 GG und § 3 dieses Gesetzes, wonach den Mitgliedern der Hochschule die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium gewährleistet ist (vgl. auch § 3 Abs. 1 Satz 2). Das Land hat daher auch bei der Ausübung der Aufsicht darauf hinzuwirken, daß die Mitglieder der Hochschule ihre Aufgaben in der durch diese Normen verbürgten Freiheit erfüllen können. Als Aufsichtsmittel, die nach Satz 2 durch Landesgesetz zu bestimmen sind, kommen die nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zulässigen Maßnahmen in Betracht.

Eine weitergehende Aufsicht ist nur zulässig, soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen; bei Zulassungsbeschränkungen in einem Studiengang kann eine weitergehende Aufsicht vorgesehen werden, soweit die Hochschulen Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und in dem Verfahren der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen erfüllen (Absatz 2). Im einzelnen sind die Gegenstände einer weitergehenden Aufsicht gesetzlich zu bestimmen. Bei solchen Angelegenheiten kann das Land eine Regelung der Aufsicht treffen, bei deren Vollzug die zuständige Behörde nicht nur die Rechtmäßigkeit, sondern auch die Zweckmäßigkeit einer Maßnahme überprüfen kann.

Im Falle des Satzes 2 ist der Bereich für derartige aufsichtsbehördliche Maßnahmen durch den Entwurf selbst gegenständlich eng begrenzt. Er bezieht sich auf von den Hochschulen nach § 29 Abs. 2 und 3, § 30 Abs. 3 anzustellende Ermittlungen, das hier-

bei eingeschlagene Verfahren und die vorzulegenden Berichte. Staatliche Zweckmäßigkeitsprüfungen und Beanstandungen dürfen diesen Bereich nicht überschreiten, sind aber dann erforderlich, wenn im Wege des Zusammenwirkens Verständigung nicht erzielt werden kann. Darauf hinzuwirken und die zu Gebote stehenden Mittel zu nutzen, daß Kapazitätsfeststellungen im Falle von Zulassungsbeschränkungen stets auf ausreichenden, dem jeweiligen Stand der Erfahrungen entsprechenden Ermittlungen beruhen, ist staatliche Pflicht.

Der Entwurf beschränkt die weitergehende Aufsicht auf diejenigen Angelegenheiten und Fälle, die für die Verantwortung der Landesregierung gegenüber dem Landesparlament bedeutsam sind, weil er davon ausgeht, daß auch in diesen Aufgabenbereichen grundsätzlich Detailinterventionen vermieden und staatliche Korrekturen auf bedeutsame Fälle beschränkt werden sollten.

Aus diesem Grunde sieht der Entwurf auch davon ab, die staatliche Aufsicht — wie als Alternative diskutiert — an allgemeine Richtlinien zu binden. Ein Flechtwerk staatlicher Richtlinien birgt die Gefahr, die Bewegungsfreiheit der Hochschulselbstverwaltung empfindlich einzuengen, da jedes Abweichen von den Richtlinien den staatlichen Eingriff nach sich ziehen kann. Der Staatsverwaltung wäre bei einer solchen Regelung einerseits die Möglichkeit zu freiwilliger Zurückhaltung, andererseits aber selbst in begründeten Fällen die Befugnis zu notwendiger Entscheidung genommen.

Zu § 61 — Zusammenwirken von Land und Hochschule

Eine Bildungs- und Wissenschaftspolitik, die Ansprüche der Gesellschaft an die Wissenschaft formuliert, deren Erfüllung den Hochschulen als Aufgaben überträgt (vgl. §§ 2, 8, 23) und darauf hin das Hochschulwesen neu ordnet (§ 4 ff.), stellt auch das Verhältnis von Selbstverwaltung und Staatsverwaltung auf eine neue Grundlage. Weniger denn je läßt es sich durch eine strenge Trennung beider Bereiche zutreffend kennzeichnen. In vielen Fällen können die anstehenden Fragen weder durch klassische Aufsichtsmittel noch durch ungebundene Selbstverwaltung, sondern nur noch durch ein partnerschaftliches Zusammenwirken gelöst werden. Zusammenwirken bedeutet mindestens die Pflicht zur Information und Konsultation, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Stärkere Formen des Zusammenwirkens sind Vorschlagsrechte und staatliche Genehmigungsvorbehalte; im letzteren Fall kann das Landesgesetz vorsehen, daß die zuständige Behörde die Genehmigung auch aus anderen Gründen als Rechtsgründen versagen kann. Neue, auch institutionelle Formen des Zusammenspiels zwischen Ländern und Hochschulen müssen entwickelt werden (wie z. B. in § 10 und § 61 Abs. 2).

Der Entwurf bestimmt selbst in einigen Fällen verschiedene Formen des Zusammenwirkens (z. B. Anhörungsrecht der Hochschule in § 10 Abs. 7, Widerspruchsrecht der Hochschule in § 48 Abs. 2 Satz 2, staatliche Zustimmungs- und Genehmigungserfordernisse in § 6 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 59 Abs. 2). In

diesen Fällen ist eine anderweitige gesetzliche Regelung durch das Land ausgeschlossen. An zahlreichen anderen Stellen betont der Entwurf die Zusammenwirkungspflicht zwischen Hochschule und staatlichen Stellen, ohne die Formen ausdrücklich zu regeln. Für die in § 61 Abs. 1 genannten Fälle beschränkt sich der Entwurf darauf, eine gesetzliche Regelung des Zusammenwirkens von Land und Hochschule vorzuschreiben.

Absatz 1 Nr. 1 betrifft die Vorschriften über die Ordnung des Studiums und der Hochschulprüfungen, die im 2. Abschnitt (Lehre und Studium) des 4. Kapitels zusammengefaßt sind. Bei Absatz 1 Nr. 2 kann etwa vorgesehen werden, daß Fachbereiche, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten von der Hochschule mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörde errichtet, geändert oder aufgehoben werden; ebenso kann vorgesehen werden, daß die zuständige Landesbehörde diese Entscheidung nach Anhörung oder darüber hinausgehender Mitwirkung der Hochschule treffen kann.

Die nach Absatz 1 Nr. 3 zu schaffenden gesetzlichen Regelungen für das Zusammenwirken von Land und Hochschule bei der Hochschulplanung sind mit dem Planungsverfahren nach §§ 68 bis 71 zu verknüpfen. Hier kann vor allem — stärker als bisher — die Mitwirkung der Hochschulen am Planungsprozeß und die nötige Offenheit für Initiativen aus ihrem Bereich gesichert werden.

Absatz 2 regelt mit dem Kuratorium eine Form des institutionellen Zusammenwirkens zwischen Land und Hochschule. Die Aufgaben eines Kuratoriums können sich über die in § 61 Abs. 1 genannten Angelegenheiten auch auf andere Bereiche erstrecken, in denen eine frühzeitige und ständige Abstimmung zwischen Hochschule und Staat sinnvoll ist. Die Zuständigkeiten des Kuratoriums können von Beratungen, Abgabe von Stellungnahmen bis hin zu Grundsatzentscheidungen z. B. in Finanz-, Wirtschafts- und Strukturfragen reichen. Die nähere Regelung über die Rechtsstellung, die Zusammensetzung und die Aufgaben des Kuratoriums bleibt dem Landesrecht vorbehalten.

Absatz 2 Satz 2 schreibt verbindlich vor, daß ein Kuratorium als oberste Dienstbehörde zu bilden ist, wenn das Land der Hochschule Dienstherrnfähigkeit verleiht. Dem liegt die Vorstellung zugrunde, daß einerseits das Land sich seiner Verantwortlichkeit für dienstrechtliche Entscheidungen, die von einer obersten Dienstbehörde zu treffen sind, nicht vollständig entledigen soll, andererseits aber die Hochschule die Möglichkeit haben sollte, die besonderen Verhältnisse des wissenschaftlichen Dienst- und Arbeitsbereiches zur Geltung zu bringen. Land und Hochschule sollen dann mögliche Interessensgegensätze in einem institutionalisierten partnerschaftlichen Zusammenwirken ausgleichen.

Zu § 62 — Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 62 soll eine klar gegliederte und effektive Kompetenz- und Organisationsstruktur der Hochschulselbstverwaltung gewährleisten.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind die Entscheidungsbefugnisse grundsätzlich auf zentrale Organe und auf Fachbereichsorgane zu verteilen. Darin kommt zum Ausdruck, daß die Hochschule ihre Aufgaben im wesentlichen auf zwei Ebenen erfüllt:

Die organisatorische Grundeinheit der Hochschule ist der Fachbereich (§ 65 Abs. 1), der für sein Gebiet die Aufgaben von Forschung, Lehre und Studium wahrnimmt. Auf der zentralen Ebene liegt der Schwerpunkt im Bereich von Verwaltung, Organisation und Planung; daneben gibt es Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium, die zweckmäßigerweise im zentralen Bereich koordiniert oder erfüllt werden (§ 64 Abs. 1 Nr. 7 bis 9; § 67 Abs. 2). Die Verteilung von Entscheidungskompetenzen zwischen zentralen Organen und Organen der Fachbereiche soll sich an dieser Aufgabenverteilung orientieren.

Satz 2 sieht vor, daß außer Organen des zentralen Bereichs und denen der Fachbereiche auch andere Organisationseinheiten in begrenztem Umfang Entscheidungsbefugnisse haben dürfen. Dazu bedarf es aber stets einer ausdrücklichen Zuweisung oder Regelungsermächtigung in diesem Gesetz. Das Landesrecht kann keine weitergehenden Bestimmungen treffen.

Für die Lösung bestimmter, fächerübergreifender Aufgaben hat es sich als zweckmäßig, teilweise als unerlässlich herausgestellt, Formen des organisierten Zusammenwirkens von Fachbereichen zu entwickeln. Eine Koordination durch zentrale Organe hat sich in diesen Fällen als nicht hinreichend erwiesen. Sie würde auch zur Überforderung der zentralen Organe in fachlichen Angelegenheiten führen. In § 66 stellt der Entwurf Formen für ein fächerübergreifendes Zusammenwirken zur Verfügung (Gemeinsame Kommissionen, Studienbereiche). Ihnen darf die Befugnis eingeräumt werden, für die beteiligten Fachbereiche verbindlich zu entscheiden. Weitere Organisationseinheiten mit Entscheidungsbefugnis zwischen der zentralen Ebene und der Ebene der Fachbereiche sind durch Absatz 1 im Interesse einer klaren Zuordnung der Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben ausgeschlossen.

Dagegen ist für Organisationseinheiten unter der Verantwortung von Fachbereichen (§ 67 Abs. 1) durch Satz 2 gewährleistet, daß sie über die Verwendung der ihnen zugewiesenen wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel entscheiden. Weitere Entscheidungsbefugnisse von Organisationseinheiten (§ 69 Abs. 1 und 2) sind nur zulässig, wenn sie von den jeweils zuständigen Organen, die die Verantwortung behalten, übertragen worden sind. Die Entscheidungen müssen also von einem zentralen Organ oder von einem Organ des Fachbereichs abgeleitet sein. Das gleiche gilt für gemeinsame Kommissionen, sofern ihnen Entscheidungsbefugnisse nicht durch Landesrecht übertragen worden sind (§ 66 Abs. 2).

Durch Absatz 2 sollen Schnelligkeit und Qualität kollegialer Entscheidungsfindung verbessert und die Hochschulselbstverwaltung im ganzen gestärkt werden. Satz 1 fordert darum, daß die zentralen Kollegialorgane und die Kollegialorgane der Fachbereiche ihre Beratungen und Entscheidungen auf

Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Zu diesem Zweck sollen nach Satz 2 weniger bedeutende Angelegenheiten, soweit es deren Art zuläßt, Ausschüssen des jeweiligen Gremiums oder dessen Vorsitzenden zur Erledigung zugewiesen werden. Die Zuweisung kann generell für bestimmte Aufgaben oder im Einzelfall durch das Kollegialorgan vorgenommen werden.

Beratungen, die Ausschüssen nicht zugewiesen werden können, sind solche, die wegen ihrer hochschulpolitischen Bedeutung von allen Mitgliedern des Kollegialorgans geführt werden müssen, z. B. Aussprachen vor der Wahl der Hochschulleitung oder des Fachbereichsvorstandes. Entscheidungsmaterien sind nicht übertragbar, wenn sie wegen ihrer Bedeutung von dem Kollegialorgan legitimiert sein müssen, z. B. Satzungsbeschlüsse; jedoch kommt hier für Vorarbeiten eine Übertragung zur Beratung in Betracht.

Entscheiden beschließende Ausschüsse oder der Vorsitzende des Organs auf Grund ordnungsgemäßer Delegationen nach näherer Bestimmung des Landesrechts, so ist deren Entscheidung eine solche des Mutterorgans. Bei Entscheidungen über Gegenstände der in § 41 Abs. 4 bezeichneten Art, gelten für beschließende Ausschüsse die Vorschriften über die Zusammensetzung nach § 41 Abs. 4 und das Stimmrecht nach Absatz 5 entsprechend. Für beratende Ausschüsse gilt die allgemeine Besetzungsvorschrift des § 41 Abs. 1. Der Entwurf schließt nicht aus, daß auch dem jeweiligen Kollegialorgan nicht angehörende Hochschulmitglieder in Ausschüsse aufgenommen werden können. Die Aufnahme sachkundiger Hochschulmitglieder wird vor allem bei der Behandlung spezieller Fachfragen zweckmäßig sein.

Absatz 3 gibt dem Landesgesetzgeber auf, Regelungen für die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten zu treffen. Das Landesrecht muß auch regeln, in welcher Weise und mit welcher Wirkung das erstzuständige Kollegialorgan die Dringlichkeitsentscheidung nachträglich behandelt.

Zu § 63 — Leitung der Hochschule

Als Regelform schreibt der Entwurf für die Leitung der Hochschule eine Präsidialverfassung vor, die der Forderung nach größerer Effektivität der Hochschulleitung Rechnung trägt. Danach wird das Amt desjenigen, der für die Leitung der Hochschule verantwortlich ist, hauptberuflich, mit mindestens vierjähriger Amtszeit und in eigener Zuständigkeit ausgeübt (Absatz 1). Die Leitung der Hochschule muß von einem zentralen Kollegialorgan der Hochschule gewählt und von der zuständigen Landesbehörde bestellt sein (Absatz 3).

Im Hinblick auf den Umfang der den Hochschulen erwachsenen und bei der Neuordnung des Hochschulwesens gestellten Aufgaben (vgl. § 4) muß die Hochschulleitung über die notwendige Kontinuität verfügen und mit den erforderlichen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sein. Daher sind herkömmliche Rektoratsverfassungen mit kurzen Wahlperioden keine der Präsidialverfassung gleichwertigen Formen der Hochschulleitung. Die in Absatz 4 ein-

geräumte Ausnahme etwa zugunsten einer Rektoratsverfassung, bei der die Leitungsfunktion an einen Senat gebunden, nebenberuflich oder mit kürzerer Amtszeit ausgeübt werden kann, ist daher nur für kleinere Hochschulen vertretbar.

Der Entwurf läßt verschiedene Formen der Präsidialverfassung zu. Nach Absatz 2 können die Befugnisse des Präsidenten auch von einem Präsidium ausgeübt werden. Eine kollegiale Amtsführung des Präsidiums, bei der das hauptberufliche Mitglied (Präsident) auf den Vorsitz beschränkt ist und Leitungsaufgaben auf die weiteren Mitglieder (Vizepräsidenten) ressortmäßig verteilt sind, ist mit Absatz 1 vereinbar.

In Absatz 2 geht der Entwurf davon aus, daß die laufenden Geschäfte der Hochschulverwaltung von einem qualifizierten Verwaltungsbeamten zu leiten sind (Kanzler, leitender Verwaltungsbeamter). Die Regelung seiner Rechtsstellung und Zuständigkeiten bleibt im Rahmen des § 62 Abs. 1 dem Landesgesetzgeber überlassen. Absatz 2 bestimmt jedoch, daß der leitende Verwaltungsbeamte Mitglied des Präsidiums sein muß, wenn ein solches gebildet ist, damit die Leitungsentscheidungen in Kenntnis und unter Beachtung des Verwaltungsablaufs getroffen werden können. Ob der leitende Verwaltungsbeamte mit Stimmrecht oder mit beratender Stimme Mitglied des Präsidiums ist, läßt der Entwurf offen, da dies u. a. von den Einzelheiten der ihn betreffenden organisationsrechtlichen Regelungen abhängt.

Der Entwurf will nicht ausschließen, daß zum hauptberuflichen Mitglied des Leitungsgremiums ein der Hochschule angehörender Hochschullehrer gewählt und bestellt wird, da dies den Vorzug haben kann, daß die Verbindung der Leitung zu den Hochschulmitgliedern intensiver gestaltet wird. Voraussetzung ist allerdings, daß der Betreffende während seiner Amtszeit von seinen Dienstaufgaben als Hochschullehrer entbunden ist. Die Festlegung der Mindestamtszeit auf vier Jahre läßt es möglich erscheinen, daß der betreffende Hochschullehrer nach der Beendigung der Amtszeit den Anschluß an die wissenschaftliche Entwicklung seines Faches wieder gewinnt. In den hier möglichen praktischen Ausgestaltungen läßt der Entwurf Spielraum auch für bereits praktizierte Rektoratsverfassungen neuer Art.

Dem Leiter bzw. dem Leitungsgremium muß im Hinblick auf die Einführung der Einheitsverwaltung (§ 59 Abs. 3) die Verantwortung für die Erfüllung aller Hochschulaufgaben in eigener Zuständigkeit obliegen. Begrenzt ist die Hochschulleitung in ihren Befugnissen nur, wenn und soweit im Rahmen der allgemeinen Organisationsnorm (§ 62 Abs. 1) andere Zuständigkeiten begründet sind. Diese Regelung schafft Klarheit auch für die Fälle von Kompetenzstreitigkeiten zwischen mehreren Organen der Hochschule. Sie bringt auch die Vermutung zum Ausdruck, daß die Leitung Dringlichkeitsentscheidungen treffen kann, sofern Fälle auftreten, in denen Zuständigkeiten für die Entscheidung unaufschiebbarer Angelegenheiten (vgl. § 62 Abs. 3) nicht begründet sind.

Der Entwurf schreibt Berichts- und Anzeigepflichten gegenüber der Leitung (§ 18 Abs. 5, Regelstudien-

zeitüberschreitungen; § 26 Abs. 3, Forschung mit Mitteln Dritter) sowie weitere Hochschulberichte vor (§ 30 Abs. 3, Entwicklung der Ausbildungskapazität; § 24 Abs. 3, Forschungsbericht), auf deren Grundlage der Rechenschaftsbericht ein zusammenfassendes Bild über die in der Hochschule geleistete wissenschaftliche Arbeit geben soll.

Im einzelnen bleibt die Regelung von Befugnissen der Hochschulleitung dem Landesgesetzgeber überlassen. Der Entwurf trägt jedoch dafür Sorge, daß die Hochschulleitung in ihren Befugnissen begrenzt ist, indem er wesentliche Entscheidungsmaterien zentralen Kollegialorganen (§ 64 Abs. 1 und 2), Fachbereichsorganen (§ 65 Abs. 3 und 4) und wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 67 Abs. 1) vorbehält. Durch Absatz 3 ist ferner sichergestellt, daß die Hochschulleitung ihre Amtsführung gegenüber einem zentralen Kollegialorgan zu verantworten hat, das für Wahl und Abwahl der Leitung zuständig ist (§ 64 Abs. 1 Nr. 2). Für die Abwahl ist ein konstruktives Mißtrauensvotum und eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen. Auf Grund des in Absatz 3 geregelten Zusammenwirkens zwischen Staat und Hochschulen bei der Bestellung und Abberufung der Hochschulleitung bleibt eine abgewählte Leitung so lange im Amt, bis die neue Leitung bestellt ist.

Bei der Bestellung der Leitung bleiben die Rechte und Pflichten der Ernennungsbehörde zur Wahrung der allgemeinen, bei einer Ernennung zu beachtenden Rechtsvorschriften unberührt.

Zu § 64 — Aufgaben zentraler Kollegialorgane

Der Entwurf sieht davon ab, die Zahl, die Zusammensetzung und die Aufgaben zentraler Kollegialorgane der Hochschule im einzelnen zu regeln. Er beschränkt sich im § 64 darauf, hinsichtlich der dort aufgeführten Materien die Zuständigkeit eines Kollegialorgans vorzuschreiben. Durch Landesrecht können einem zentralen Kollegialorgan weitere Aufgaben übertragen werden. Der Entwurf sieht eine derartige Möglichkeit in § 67 Abs. 2 Satz 2 ausdrücklich vor. Grundsätze über die Zusammensetzung zentraler Kollegialorgane nach § 64 Abs. 1 und 2 legt § 41 Abs. 3 und 4 fest.

Je nach der Größe der Hochschule und der Struktur der Selbstverwaltung kommen ein oder mehrere Kollegialorgane in Betracht. Welches von mehreren Organen für die in Absatz 1 Nr. 1 bis 9 genannten Angelegenheiten zuständig sein soll, bleibt der Regelung durch Landesrecht überlassen (Absatz 2). Für die Aufgaben nach Nummer 1 und 2 kommt ein Konvent bzw. ein Konzil in Betracht, für die übrigen Aufgaben ein Senat sowie auch ständige zentrale Ausschüsse, sofern sie die Eigenschaft eines selbständigen Organs besitzen.

Die Nummern 1 bis 9 knüpfen weitgehend an das geltende Landesrecht an. Die in Nummer 5 vorgesehene Beschlußfassung im Zusammenhang mit Zulassungsbeschränkungen ist notwendig, wenn die Zulassungsbeschränkung von der Hochschule angeordnet werden soll, was nach § 30 Abs. 1 nicht aus-

geschlossen ist. Sie betrifft aber auch den Bericht der Hochschule nach § 30 Abs. 3.

Nummer 6 konzentriert wichtige Entscheidungen über die Organisationsstruktur, soweit sie von der Hochschule zu treffen sind, bei einem zentralen Kollegialorgan. Dadurch wird sichergestellt, daß solche Entscheidungen sich am Hochschulentwicklungsplan orientieren und die Gesamtstruktur der Hochschule berücksichtigen.

Nummer 7 behält auch Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung einem zentralen Kollegialorgan vor, weil die der Forschung in den Hochschulen übertragenen Aufgaben (§ 23) nur dann sachgerecht unter der notwendigen Schwerpunktbildung und Koordination (§ 4 Abs. 3 Nr. 4 und § 24) erfüllt werden können, wenn die sachlichen und organisatorischen Grundsatzentscheidungen von einem Zentralorgan gefällt werden. Zu solchen Grundsatzfragen gehört auch die Einrichtung von Sonderforschungsbereichen.

Nummer 7 gewährleistet ferner, daß Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung über die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses innerhalb der Hochschule nicht isoliert in den einzelnen Fachbereichen oder von Einzelpersonen, sondern von zentralen Kollegialorganen getroffen werden, die nach einheitlichen Kriterien und unter Abwägung der jeweiligen Bedürfnisse der Fachbereiche entscheiden können.

Nummer 8 sieht vor, daß ein zentrales Kollegialorgan über Ordnungen für Hochschulprüfungen beschließt oder zu ihnen Stellung nimmt. Dies ist sachlich geboten, damit bereits hochschulintern die Ziele, Anforderungen und Verfahren abgestimmt und vereinheitlicht werden, soweit nicht fachliche Besonderheiten unterschiedliche Regelungen erfordern.

Nummer 9 sieht entweder eine Stellungnahme oder eine Beschlußfassung des zentralen Kollegialorganes im Zusammenhang mit Berufungsvorschlägen vor, wobei die Beschlußfassung als Mitentscheidungs- oder Alleinentscheidungsrecht ausgestaltet sein kann. Diese Regelung sichert dem zentralen Kollegialorgan die Möglichkeit, seine Vorstellungen über die Berufung von Hochschullehrern zur Geltung zu bringen. Während die rein fachlichen Gesichtspunkte vor allem von den zuständigen Fachbereichen zu behandeln sind, kommt dem zentralen Kollegialorgan insbesondere die Aufgabe zu, das Verfahren bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen zu kontrollieren und partikularistischen Tendenzen der Fachbereiche entgegenzuwirken. Auch die Abstimmung von Berufungsvorschlägen mit dem Hochschulentwicklungsplan kann zu den von dem zentralen Kollegialorgan wahrzunehmenden Belangen der Hochschule gehören.

Zu § 65 — Fachbereich

Die Fachbereiche treten einerseits an die Stelle der in den meisten Fächern zu umfangreich und zu heterogen gewordenen Fakultäten. Aus dem Ausdruck „organisatorische Grundeinheit“ in Absatz 1 Satz 1 ergibt sich andererseits, daß auf die Fach-

bereiche grundsätzlich die Zuständigkeiten der Lehrstühle, Seminare und Institute übergehen, sofern diese nicht zentrale Einrichtungen werden (§ 67 Abs. 2) oder ihre Zuständigkeiten Gemeinsamen Kommissionen oder Studienbereichen (§ 66) übertragen werden. Der Fachbereich ist für seinen Bereich grundsätzlich allzuständig (Absatz 1, 2. Halbsatz). Besondere Einzelaufgaben des Fachbereichs sind in § 13 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 vorgesehen. Er ist verpflichtet, seinen Angehörigen und Einrichtungen durch entsprechende Zuweisungen die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Richtschnur dafür sind die Ausstattungspläne (vgl. § 68 Abs. 2).

Der Entwurf enthält keine Kriterien für die Größe und Abgrenzung der Fachbereiche, weil die Verhältnisse von Hochschule zu Hochschule und von Fach zu Fach verschieden sind und innerhalb verwandter Fachgebiete verschiedene Zuordnungen möglich sind. Für Aufgaben, die mehrere Fachbereiche berühren, sind Gemeinsame Kommissionen und Studienbereiche vorgesehen (§ 66).

Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fachbereichen entscheidet ein zentrales Kollegialorgan (§ 64 Abs. 1 Nr. 6) im Zusammenwirken mit der zuständigen Landesbehörde (§ 61 Abs. 1 Nr. 2). Die Form des Zusammenwirkens bestimmt das Landesrecht.

Absatz 2 und 3 enthalten Grundsätze über die Organstruktur des Fachbereichs. Danach hat der Fachbereich neben einem Kollegialorgan einen Vorstand mit Organstellung. Für den Fachbereichsrat enthält Absatz 3 eine Zuständigkeitsvermutung für alle Forschungs- und Lehrfragen. In diesen Bereichen kann eine Zuständigkeit des Vorstandes nur durch gesetzliche Zuweisung begründet werden. Über die zahlenmäßige Zusammensetzung des Fachbereichsrats enthält § 41 Abs. 1 bis 4 die notwendigen Grundsätze, das Stimmrecht seiner Mitglieder regelt § 41 Abs. 5; die Einzelheiten sind dem Landesrecht überlassen.

Der Fachbereichsvorstand oder der Vorsitzende eines kollegialen Vorstands muß Hochschullehrer sein (Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5). In der Praxis erscheint es allerdings zweckmäßig, die Funktion des Fachbereichsvorstandes einem Professor zu übertragen, da die beamtenrechtliche Sechs-Jahres-Frist der Assistenzprofessoren durch die Tätigkeit als Fachbereichsvorstand nicht verlängert wird. Als Organ des Fachbereichs vollzieht der Vorstand die Beschlüsse des Fachbereichsrats und führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit (Absatz 4 Satz 2). Seine herausgehobene Stellung als Organ wird in Absatz 4 Satz 4 besonders deutlich. Er entscheidet nach Maßgabe der Ausstattungspläne über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter des Fachbereichs, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. Bei Personal, das nach § 26 Abs. 4 als Personal der Hochschule eingestellt worden ist, ist bei der Entscheidung über die Verwendung dieser Mitarbeiter der Inhalt der mit ihnen abgeschlossenen Dienst- und Arbeitsverträge zu beachten.

Zu § 66 — Gemeinsame Kommissionen, Studienbereiche

Gemeinsame Kommissionen (Absatz 1 und 2) lockern das strikte Zwei-Ebenenprinzip auf und institutionalisieren eine weitgehende Zusammenarbeit der Fachbereiche bei gemeinsamen Aufgaben (z. B. Berufungen, Prüfungsordnungen, Promotionsordnungen). Damit wird einer Abkapselung der Fachbereiche entgegengewirkt. Die notwendigen interdisziplinären Entscheidungen werden sachgerecht auf eine möglichst breite Grundlage gestellt. Eine echte dritte Ebene, etwa in Form von Fakultäten neuer Art, wird aber durch § 66 weder geschaffen noch ermöglicht. In Absatz 1 sind die verschiedenen Möglichkeiten der Bildung gemeinsamer Kommissionen, in Absatz 2 die Formen der Delegation von Entscheidungsbefugnissen auf die gemeinsamen Kommissionen geregelt. Absatz 3 eröffnet dem Landesrecht die Möglichkeit, spezielle Organisationseinheiten für interdisziplinäre Studiengänge (Studienbereiche) einzurichten und ihnen Befugnisse der beteiligten Fachbereiche zu übertragen. Diese Studienbereiche (z. B. für Lehrerbildung und pädagogische Berufe, technische Berufe, soziale, medizinische, planende Berufe) können mit der Entwicklung und Revision von Studiengängen, der Erarbeitung von Studien- und Prüfungsordnungen, der Koordination von Lehrveranstaltungen und ähnlichen Aufgaben betraut werden.

Zu § 67 — Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Absatz 1: Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sind Zusammenfassungen von wissenschaftlichen, technischen, apparativen und sonstigen Mitteln, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verwaltet werden müssen. Sie stehen unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche und können im Zusammenwirken mit dem Land (§ 61 Abs. 1 Nr. 2) und unter Beteiligung eines zentralen Kollegialorgans (§ 64 Abs. 1 Nr. 6) nur unter den in Satz 1 genannten Maßgaben gebildet werden. Auch hier wird das strenge Zwei-Ebenenprinzip insofern gelockert, als diese Einrichtungen selbständig über die Verwendung der ihnen zugewiesenen personellen und sachlichen Mittel entscheiden. Diese Mittel können sowohl vom Fachbereich als auch von einem zentralen Organ über den Fachbereich zugewiesen sein. Die Ausstattungspläne nach § 68 Abs. 2 sind dabei zu berücksichtigen. Sonderforschungsbereiche können, soweit für sie die Organisationsformen des Entwurfs in Betracht kommen, sowohl unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche (Absatz 1) als auch außerhalb eines Fachbereichs bestehen oder eingerichtet werden, sei es als zentrale Einrichtungen nach Absatz 2 oder als Einrichtungen unter der Verwaltung einer gemeinsamen Kommission (§ 66 Absatz 1 und 2).

Absatz 2: Die genannten Einrichtungen können auch außerhalb eines Fachbereiches bestehen oder eingerichtet werden, soweit die Aufgaben, die Größe und Ausstattung dies nahelegen. Diese „zentralen Ein-

richtungen“ stehen unter der Verantwortung der Leitung oder eines zentralen Kollegialorgans.

Absatz 3: Die Kliniken der Hochschule, also nicht das Klinikum oder einzelne Klinikabteilungen, sind Betriebseinheiten nach Absatz 1 oder 2. Ihre Verwaltung und Organisation muß ihren Aufgaben in der Krankenversorgung Rechnung tragen.

Absatz 4: Wissenschaftliche Einrichtungen und Kliniken, nicht notwendig auch die Betriebseinheiten, unterstehen im administrativen Bereich einer kollegialen oder zeitlich befristeten Leitung. Auch eine Kollegialleitung kann befristet sein.

Zu § 68 — Hochschulentwicklungsplan, Ausstattungspläne

Die Hochschulplanung auf Bund-Länder-Ebene ist im Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 geregelt. Sie ist als Planung der Exekutive angelegt, die die Rechte der gesetzgebenden Körperschaften in Bund und Ländern unberührt läßt (Artikel 91 a Abs. 4 Satz 3 GG). Für die Planung auf Landes- und auf Hochschulebene werden mit den §§ 68 bis 71 allgemeine Grundsätze festgelegt.

Die vorgesehene Regelung geht davon aus, daß die künftige Hochschulplanung in einem schrittweisen Prozeß zustande kommen wird, wobei die jeweils höheren Planungsebenen für die unteren Ebenen Vorgaben festlegen, in die bereits Vorschläge und Initiativen der unteren Ebenen eingeflossen sind. Um dies zu unterscheiden, behandeln die Vorschriften zunächst die Planung auf Hochschulebene. Diese Reihenfolge schafft jedoch keine sachlichen Vorentscheidungen: die Planungsziele müssen vom Staat unter Mitwirkung der Hochschulen in Eckwerten formuliert werden. Der Staat trägt aber auch die Verantwortung dafür, daß die Hochschulen instandgesetzt werden, diese Ziele zu verwirklichen. Für den Fall, daß Hochschulkonferenzen nach § 7 gebildet werden, sollten sie auch an der Planung auf Landes- und Bund-Länder-Ebene mitwirken.

Die einzelnen Hochschulen müssen an den sie betreffenden Planungen maßgeblich mitwirken. Es entspricht ihrer Aufgabe, daß sie die Entwicklung durch eigene Planungsvorstellungen mitgestalten. Daher bestimmt Absatz 1 Satz 1, daß jede Hochschule einen Hochschulentwicklungsplan (diese Bezeichnung ist für die Planung auf der Hochschulebene üblich geworden) aufzustellen und fortzuschreiben hat. In Satz 2 und 3 werden die für die Hochschulplanung wesentlichen strukturellen und quantitativen Angaben festgelegt, die im Hochschulentwicklungsplan mindestens enthalten sein müssen. Weitere Einzelheiten können durch Landesgesetz näher geregelt werden; dabei kann auch festgelegt werden, inwieweit die einzelne Hochschule durch den Hochschulgesamtplan des Landes gebunden ist.

Die Entwicklung der einzelnen Hochschulen ist in hohem Maße von ihrer personellen und sachlichen Ausstattung abhängig. Die Ausstattung wurde in der Vergangenheit häufig personenbezogen auf Grund von Berufsvereinbarungen mit einzelnen Hochschullehrern zur Verfügung gestellt. Zur Ab-

lösung dieser — inzwischen weitgehend aufgegebenen und nach § 48 Abs. 4 auch nicht mehr zulässigen — Praxis sieht Absatz 2 eine am konkreten fachlichen Bedarf ausgerichtete Ausstattungsplanung vor, die vom Hochschulentwicklungsplan ausgeht, umgekehrt aber auch für diesen Bedeutung haben kann (z. B. bei den aus der Ausstattung abzuleitenden Kapazitäten). In Satz 2 wird der wesentliche Inhalt der Ausstattungspläne geregelt, die im Interesse der notwendigen Flexibilität stets nur für begrenzte Zeit gelten sollen. Die vorgesehene Gliederung nach Grund- und Sonderbedarf soll es ermöglichen, den Mittelbedarf der einzelnen Aufgabebereiche innerhalb der Hochschule, u. a. auch den Bedarf an Forschungsmitteln im einzelnen darzustellen und damit besser überschaubar zu machen. Dies Verfahren ermöglicht es, z. B. auch bei Berufungen deutlich zu machen, welche Arbeitsbedingungen eine ausgeschriebene Stelle bietet. Die vorgesehene Berücksichtigung von Mitteln, die der Hochschule über die vom Land bereitgestellten Haushaltsmittel hinaus zur Verfügung stehen, trägt insbesondere der Tatsache Rechnung, daß den einzelnen Hochschulen schon jetzt erhebliche Mittel für die Forschung aus zentralen staatlichen oder im wesentlichen staatlich finanzierten Einrichtungen der Forschungsförderung zufließen, die in eine Gesamtbetrachtung der Hochschulausstattung einbezogen werden müssen. Die in Satz 3 vorgesehene Zugrundelegung der Ausstattungspläne bei der Anforderung von Mitteln und der Zuweisung von Mitteln innerhalb der Hochschule soll eine planmäßige Mittelbewirtschaftung innerhalb der Hochschulen sicherstellen.

Die Hochschulen werden ihren Planungsaufgaben nur gerecht werden können, wenn ihnen die dafür erforderliche personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung steht. Dazu gehören auch Mittel und Einrichtungen für die Erhebung und Auswertung von Daten.

§ 69 — Hochschulgesamtplan

Die Hochschulplanung auf Landesebene ist in der Form eines „Hochschulgesamtplanes“ festzulegen (Satz 1), der von jedem Land nach näherer Regelung des Landesrechts aufgestellt und fortgeschrieben wird. Der Hochschulgesamtplan enthält die strukturellen und quantitativen Zielsetzungen des Landes für die weitere Entwicklung der Hochschulen. Eine besondere rahmengesetzliche Festlegung der einzelnen Angaben, die im Hochschulgesamtplan enthalten sein sollen, ist nicht erforderlich. Der Hochschulgesamtplan geht von den Aufgaben der einzelnen Hochschulen aus, die vom Land festzulegen sind (§ 2 Abs. 8). Im Hochschulgesamtplan werden Angaben, die in den Hochschulentwicklungsplänen enthalten sind, zusammenzufassen sein. Andererseits ist der Hochschulgesamtplan aber auch die Grundlage für die Anmeldungen des Landes zum gemeinsamen Rahmenplan nach § 8 des Hochschulbauförderungsgesetzes, der entsprechend angepaßt werden soll (vgl. § 81).

Bei der Aufstellung und Fortschreibung des Hochschulgesamtplans ist das Land an die Hochschul-

entwicklungspläne (§ 68) nicht gebunden. Doch müssen die Hochschulen bei der Aufstellung und Fortschreibung in der Form der gemeinsamen Beratung beteiligt werden (Satz 1). Dabei sollen auch die staatlich anerkannten Hochschulen beteiligt werden (§ 72 Abs. 4). Wird nach § 7 eine Hochschulkonferenz für den Bereich eines Landes gebildet, so sollte ihr auch die Aufgabe zugewiesen werden, an der Aufstellung des Hochschulgesamtplanes mitzuwirken.

Zu § 70 — Gemeinsame Grundsätze der Planung

Die Hochschulplanung auf der Hochschulebene und der Landesebene muß hinsichtlich der Ausbauziele mit der Planung auf der Bund-Länder-Ebene verzahnt sein. Daher bestimmt Absatz 1, daß bei den Hochschulentwicklungsplänen und Hochschulgesamtplänen die Zielvorstellungen des gemeinsamen Rahmenplanes nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes sowie die im Zusammenwirken von Bund und Ländern und Hochschulen entwickelten Kapazitätsmaßstäbe (§ 29) zu berücksichtigen sind.

Darüber hinaus muß sichergestellt sein, daß die Hochschulplanung in den einzelnen Ländern in dem sachlich möglichen Umfang vereinheitlicht wird, um die Voraussetzungen und Grundlagen für die Planung auf Bund-Länder-Ebene zu verbessern. Absatz 2 Satz 1 bestimmt deshalb, daß die einzelnen Länder für die Planungen der Hochschulen allgemeine Grundsätze, Richtwerte und Muster festlegen, wobei Grundsätze und Richtwerte (z. B. Flächenrichtwerte, Personalrichtwerte), die der Planung auf Bund-Länder-Ebene zugrunde liegen, zu berücksichtigen sind (Satz 2); im Zusammenwirken mit den Hochschulen wird hier sicherzustellen sein, daß die fachspezifischen Bedingungen und etwa unterschiedliche örtliche Gegebenheiten angemessen berücksichtigt werden. Die Anforderungen an die Gliederung von Ausbildungsplänen (Satz 3) tragen der Notwendigkeit Rechnung, bei der weiteren Entwicklung des Hochschulwesens in stärkerem Maße als bisher Kostengesichtspunkte zu berücksichtigen.

Zu § 71 — Durchführung der Planung

Die Planungen für die einzelnen Hochschulen bedürfen zu ihrer Durchführung der Umsetzung in Finanz- und Haushaltspläne. Nach Absatz 1 ist die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags Sache der Hochschule. Dabei sind, um den Wechselbezug zwischen Hochschulplanung und Haushaltsvoranschlag zu sichern, die vom Hochschulentwicklungsplan ausgehenden Ausbildungspläne zugrunde zu legen. Auf diese Weise wird es möglich, die angeforderten Mittel in Beziehung zu den vorhandenen und angestrebten Kapazitäten — insbesondere in Forschung und Lehre — zu setzen. Nur so können Regierung und Parlament übersehen, welche Bedeutung die Entscheidung über die angeforderten Mittel für die Entwicklung der einzelnen Hochschulen und des Hochschulwesens des Landes hat.

Der Staat hat die Aufgabe, die Finanzierung der Hochschulen, die staatliche Einrichtungen sind, in

dem erforderlichen und möglichen Umfange zu sichern (Absatz 2).

Bundeseinheitlich muß geregelt werden, wie die Mittel für den Ausbau und Neubau (im Sinne von § 1 und § 6 Nr. 4 HBFG) haushaltsrechtlich zu behandeln sind. Daher schreibt Absatz 2 Satz 2 als grundlegende Regelung für den Haushalt der Hochschulen vor, daß die Mittel für den Ausbau und Neubau besonders zu veranschlagen sind.

Absatz 3 enthält eine auf praktische Erfahrungen gegründete Kannvorschrift, die ermöglichen soll, daß das Parlament über die Vorstellungen der Hochschule, soweit sie sich mit denen der Landesregierung nicht decken, informiert wird.

Zu § 72 — Anerkennung von Einrichtungen

Die Reformen im Bereich der staatlichen Hochschulen wirken sich auch auf solche Bildungseinrichtungen der tertiären Stufe aus, die nicht staatliche Hochschulen sind. Durch die in § 72 getroffenen Regelungen sollen diese Einrichtungen, die als solche nicht in den Geltungsbereich des Entwurfs fallen (§ 1 Satz 1), in bestimmter Hinsicht wie staatliche Hochschulen behandelt werden können. Als Voraussetzung für diese Gleichbehandlung werden in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 strukturelle Mindestbedingungen genannt, die für die Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erfüllt sein müssen. Diese Bedingungen haben in erster Linie zum Ziel, daß eine Gleichwertigkeit des Studiums gewährleistet ist.

§ 72 betrifft einmal die Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft, also z. B. kirchliche Hochschulen oder kommunale Hochschulen. Die Ausbildungsmöglichkeiten an solchen Hochschulen sind nicht allein an den Bedürfnissen ihrer Träger ausgerichtet; in manchen Fächern, besonders in der Sozialarbeit und der Sozialpädagogik, stellen die nicht staatlichen Hochschulen ein wertvolles und breites Ausbildungsangebot zur Verfügung. § 72 hat ferner Bedeutung für die staatlichen Einrichtungen, die, ohne nach Landesrecht staatliche Hochschulen zu sein, nach ihrer besonderen Zweckbestimmung eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln. Solche Einrichtungen werden von den Ländern unterhalten, vor allem um die Ausbildung für den gehobenen Dienst in der staatlichen und kommunalen Verwaltung und in der Justiz sicherzustellen, ferner auch vom Bund für die Ausbildung in Bereichen der bundeseigenen Verwaltung.

§ 72 regelt ausschließlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen die genannten Einrichtungen die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten können (Absatz 1), und welche Rechtswirkungen die staatliche Anerkennung hat (Absätze 2 bis 5).

Nach Absatz 1 Nr. 1 wird gefordert, daß das Studium an einer staatlich anerkannten Hochschule an den allgemeinen Studienzielen des § 8 ausgerichtet, insbesondere wissenschaftsbezogen ist und nicht auf enge Berufsbilder, sondern auf berufliche Tätigkeitsfelder vorbereitet.

Damit die in § 8 geforderte breite Anlage des Studiums ermöglicht bleibt, wird in § 72 Absatz 1 Nr. 2 verlangt, daß an der Einrichtung eine Mehrzahl von Studiengängen vorhanden oder vorgesehen ist. Da dieses Erfordernis nicht überall ohne weiteres erfüllt werden kann, genügt es, daß die Mehrzahl der Studiengänge im Verbund mit anderen Bildungseinrichtungen angeboten wird. Ein solcher Verbund kann sowohl mit staatlichen Hochschulen als auch mit anderen Einrichtungen bestehen; im zweiten Fall wird durch den Verbund die entsprechende Voraussetzung für die Anerkennung beider Einrichtungen geschaffen. Der Verbund, für den verschiedenartige Rechtsformen denkbar sind, muß nach dem Sinn der Bestimmung zu einer Durchlässigkeit der beteiligten Studiengänge führen (§ 4 Absatz 3 Nr. 2), so daß der Student ohne institutionelle Behinderungen die Möglichkeit des Wechsels hat. Das bedeutet, daß in dem Verbund Studiengänge mit gemeinsamer oder verwandter fachlicher Grundlage zusammengefaßt werden sollen.

In den Nummern 3 bis 5 sind weitere Bedingungen für die staatliche Anerkennung genannt. Zum Teil wird auf Vorschriften Bezug genommen, die für staatliche Hochschulen nach dem Entwurf selbst gelten (z. B. in Nummer 4 auf die Einstellungsbedingungen für Tätigkeiten, die den Aufgaben des Hochschullehrers entsprechen, daher entsprechende Anwendung von § 47 des Entwurfs), zum Teil auf Vorschriften, bei denen der Landesgesetzgeber frei ist (z. B. Nummer 4 hinsichtlich der Einstellungsbedingungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben im Sinne des § 57, über die der Entwurf keine Aussage enthält).

Nach Absatz 3 Satz 1 bedeutet die Verleihung der Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule vor allem, daß die anerkannte Hochschule das Recht erhält, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Durch die Formel „nach näherer Bestimmung des Landesrechts“ bleibt es der Entscheidung des Landesgesetzgebers überlassen, ob staatlich anerkannte Hochschulen neben dem Diplom z. B. auch den Doktorgrad verleihen können. Das Landesrecht kann auch näheres über das Prüfungsverfahren bestimmen. Absatz 3 Satz 2 stellt klar, daß in den Fällen, in denen der Entwurf ein abgeschlossenes Hochschulstudium verlangt (z. B. für die Einstellung als Assistenzprofessor, § 47 Abs. 1 Nr. 1), auch ein an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossenes Studium genügt. Die Absätze 3 und 4 eröffnen die Möglichkeit, daß staatlich anerkannte Hochschulen in den dort genannten Fällen wie staatliche Hochschulen behandelt werden.

Zu § 73 — Anerkennung von Abschlüssen

Nach § 72 können verwaltungsinterne Einrichtungen, die eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln, als Hochschulen anerkannt werden. Für eine Übergangszeit kann es jedoch den Trägern dieser Ausbildungsstätten Schwierigkeiten bereiten, sämtliche für die Anerkennung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. § 73 ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen, daß Abschlüsse auf Grund

einer solchen Ausbildung vergleichbaren Hochschulabschlüssen gleichgestellt werden, auch wenn und solange die Einrichtung selbst noch nicht staatlich anerkannt ist. Den bestehenden Schwierigkeiten trägt bereits § 72 Absatz 1 Nr. 2 insofern Rechnung, als es genügt, daß eine Mehrzahl von Studiengängen nicht sofort vorhanden zu sein braucht, sondern erst im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist. Darüber hinaus ermöglicht § 73, daß an diesen Einrichtungen Lehrkräfte tätig sein können, die nicht in jeder Hinsicht die Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden (§ 72 Abs. 1 Nr. 4). Die Bestimmung ermöglicht auch, daß Absolventen verwaltungsinterner Ausbildungsstätten an einer Hochschule weiterstudieren können, solange die verwaltungsinternen Ausbildungsstätten noch nicht als Hochschulen anerkannt sind. Im Hinblick auf die notwendige Angleichung der verwaltungsinternen Ausbildungsstätten an das öffentliche Hochschulwesen handelt es sich nur um eine Übergangsvorschrift.

Zu § 74 — Anpassungsfristen

Die Kapitel 1 bis 5 des Gesetzes enthalten, soweit nicht in § 74 Abs. 1, 2. Halbsatz etwas anderes bestimmt ist, Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung („Anweisungsnormen“). Die Länder sind danach verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Landesgesetze zu erlassen oder ihre bestehenden Gesetze entsprechend zu ändern; das gilt auch, wie im Zulassungswesen, für die durch Staatsvertrag geregelten Bereiche. Ferner haben die Landesgesetze die notwendigen Übergangsregelungen unter Beachtung der §§ 76 und 77 zu treffen und vorzusehen, in welcher Frist die Hochschulsatzungen dem neuen Landesrecht anzupassen sind.

Soweit das Gesetz die gegenseitige Abstimmung und Koordinierung zwischen den Ländern vorschreibt, müssen die Landesgesetze dies in der Weise umsetzen, daß sie die Landesregierungen zu entsprechenden Bemühungen verpflichten.

In Absatz 1, 2. Halbsatz sind einige Vorschriften des Entwurfs genannt, die unmittelbare und sofortige Wirkung haben, also keiner vorherigen Umsetzung in Landesgesetze bedürfen. Dabei handelt es sich um Vorschriften, die entweder den Bund allein (z. B. § 41 Abs. 8) oder Bund und Länder gemeinsam (z. B. § 10 Abs. 9) verpflichten oder aber einen sofort wirksamen gesetzlichen Auftrag erhalten (z. B. § 29 Abs. 1, § 33); in den meisten der genannten Vorschriften treffen beide Zielsetzungen zusammen.

Von der Möglichkeit, die Vorschriften über das Zulassungswesen insgesamt sofort und unmittelbar in Kraft zu setzen, ist vor allem aus pragmatischen Gründen kein Gebrauch gemacht worden. Zum einen erfordert die Einführung neuer oder geänderter Auswahlmaßstäbe eine Reihe umfangreicher administrativer Vorarbeiten (z. B. Umstellung der Datenprogramme) mit entsprechender Vorlaufzeit. Zum anderen kann auch den betroffenen Studienbewer-

bern eine einschneidende Änderung der Zulassungsbestimmungen nur mit einer angemessenen „Vorwarnfrist“ zugemutet werden. Aus diesen beiden Gründen scheint eine Anpassungsfrist von zwei Jahren geboten aber auch ausreichend. Der Ablauf dieser Frist wird in etwa mit dem Termin zusammentreffen, zu dem der jetzt geltende Staatsvertrag der Länder erstmals kündbar ist.

Absatz 2 verpflichtet die Hochschulen, binnen zweier Jahre den Vorschriften des § 12 entsprechende Studienordnungen zu erlassen; einer vorherigen Anpassung der Landesgesetzgebung bedarf es insoweit nicht.

Die Regelung des Absatzes 2 geht aus von der Tatsache, daß das Fehlen „quantifizierter“, den vorgesehenen Studienzeiten entsprechender Studienordnungen (vgl. Begründung zu § 12) eine der wichtigsten Ursachen für die oft unerträgliche Erschwerung des Studiums und die z. T. unangemessene Verlängerung der Studienzeiten ist. Das Fehlen fachlich und zeitlich gegliederter und ausgewogener Studienordnungen hat in vielen Studiengängen die Überfrachtung mit neuen Anforderungen begünstigt und zugleich die Orientierung der Studenten und die Lehrangebotsplanung der Fachbereiche erschwert. Hier ist Abhilfe in einer Frist von zwei Jahren möglich und geboten; deshalb muß auf die sonst übliche zweifache Anpassungsfrist für Landesgesetzgebung und Hochschulsatzung verzichtet werden.

Der Auftrag zum Erlaß von Studienordnungen ist eine Sofortmaßnahme und schon um deswillen kein Ersatz für die umfassende und ständige Studienreform (vgl. § 9, Abs. 3, § 10). Auch die bewußt knapp bemessene Zweijahresfrist und die Bindung an die jeweils geltenden Prüfungsordnungen (§ 12 Abs. 3) lassen eine Totalrevision aller Studiengänge in diesem Durchgang nicht zu. Der Auftrag des § 74 Abs. 2 zielt daher nur auf die notwendigen Vorarbeiten einer längerfristigen, mehrstufigen Studienreform. Diese Vorarbeiten haben vor allem sichtende, ordnende, quantifizierende und „entrümpelnde“ Funktion. Diese primäre Zielsetzung bedeutet freilich nicht, daß in diesem Abschnitt auf inhaltliche Reformbemühungen ganz verzichtet werden sollte. Die Ziele des Studiums und der Studienreform (§§ 8, 9) sind auch hier zu beachten; von ihnen sollte schon in diesem Durchgang so viel umgesetzt werden, wie es die zeitlichen Vorgaben und die Abstimmung mit den jeweils geltenden Prüfungsordnungen erlauben. Die so entstehenden Studienordnungen werden zu den wichtigsten Grundlagen für die Beratungen der Studienreformkommissionen gehören (vgl. auch § 10 Abs. 1 und 6); sie entlasten zugleich die Studienreformkommissionen von der Aufgabe, Soforthilfe zur Beseitigung aktueller Mißstände zu leisten.

Eine der wichtigsten Funktionen der Studienordnung ist die am Studienziel orientierte Auswahl und zeitliche Begrenzung des Lehrstoffes, was ohne eine Vorgabe für die Gesamtdauer des Studiengangs nicht zu gewährleisten ist (vgl. Begründung zu §§ 11 und 12). Für diese zeitliche Vorgabe nimmt der Entwurf auf die geltenden Festlegungen über die jeweilige Mindeststudiendauer Bezug. Diese Festlegungen

halten sich ganz überwiegend in dem Rahmen, den § 11 für die künftigen Regelstudienzeiten steckt (vgl. Begründung zu § 11). Abweichungen von diesen Festlegungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen staatlichen Stellen und in dem gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen zulässig, die künftig für die Bemessung von Regelstudienzeiten gelten. Derartige Abweichungen sollten die Ausnahme bleiben und nur nach länderübergreifender Abstimmung festgesetzt werden.

Zu § 75 — Abweichende Regelungen

In Absatz 1 wird für bestehende Hochschulen, deren Aufgabe auf das weiterbildende Studium (vgl. dazu § 2 Abs. 3, § 22) beschränkt ist, dem Landesgesetzgeber in bestimmtem Umfang die Möglichkeit zu von diesem Entwurf abweichenden Regelungen eröffnet. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ist im Hinblick auf die Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft und vom Innenausschuß bei der Beratung des Entwurfs eines Hochschulrahmengesetzes in der 6. Legislaturperiode beschlossen worden. Unter der Voraussetzung, daß die besondere Struktur und Aufgabenstellung dieser Hochschule in Zukunft nicht geändert wird, ist es geboten, den Landesgesetzgeber hier auch weiterhin in bestimmtem Umfang vom Hochschulrahmengesetz zu dispensieren. Die Vorschrift würde aber u. U. entbehrlich, wenn das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, das in § 6 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz angekündigt ist und das z. Z. vorbereitet wird, entsprechende Änderungen vorsieht.

Nach Absatz 2 werden in bestimmten Fällen abweichende Regelungen über die Zusammensetzung solcher Gremien zugelassen, in denen nach § 41 Abs. 4 die Hochschullehrer die Mehrheit haben müssen. Dies führt indes zu unangemessenen Ergebnissen in denjenigen Fällen, in denen nach Anwendung der Überleitungsvorschrift des § 76 die Mehrheit der in der Lehre Tätigen nicht als Professoren oder als Assistenzprofessoren übernommen worden sind, sondern in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben; es wäre nicht zu vertreten, wenn auch in einem solchen Falle in allen für Fragen der Forschung oder der Lehre zuständigen Gremien die Professoren zusammen mit den Assistenzprofessoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen würden, obwohl sie nur eine — u. U. kleine — Minderheit repräsentieren. Für solche Fälle, die etwa in Fachhochschulen, aber auch in Fachbereichen einer Gesamthochschule denkbar sind, muß der Landesgesetzgeber die Mehrheitsverhältnisse in anderer Weise regeln können.

Er muß dabei den Anforderungen genügen, die das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 zur Frage der Mitbestimmung aufgestellt hat; es ist allerdings eine offene Frage, ob die Ausführungen des Urteils, die nur die Personalstruktur der wissenschaftlichen Hochschulen im Auge hatten, auch auf die hier angesprochenen Fälle zu beziehen sind.

Zu § 76 — Übergangsregelungen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal

Anknüpfungspunkt für die Überführung sind die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des nach § 74 erlassenen Landesgesetzes von den einzelnen Bediensteten wahrgenommenen Aufgaben sowie das Vorliegen der jeweiligen Einstellungs Voraussetzungen. Nach Absatz 2 Satz 1 sind ordentliche und außerordentliche Professoren bisherigen Rechts ohne weiteres in die Rechtsstellung eines Professors im Sinne des Entwurfs überzuleiten; einer Prüfung der Aufgaben und Einstellungs Voraussetzungen bedarf es hier nicht. Auch alle sonstigen Beamten, die ausschließlich Hochschullehreraufgaben im Sinne des § 46 wahrnehmen und die volle Qualifikation im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 besitzen, sind als beamtete Professoren zu übernehmen. Wegen der bisherigen unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen wird es dem einzelnen Landesgesetzgeber überlassen, für bestimmte Gruppen eine pauschale Übernahme vorzusehen. Die Qualifikationsansprüche sind bei der Übernahme mit gleicher Sorgfalt zu wahren wie bei Neuberufungen. Dies gilt um so mehr, als in Zeiten starker Expansion des Lehrkörpers durch die Einstellung relativ junger Hochschullehrer als Professor oder als Assistenzprofessor Qualität und Struktur der Hochschullehrerschaft langfristig beeinflusst werden.

Bei Beamten, die zwar die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die aber nur „überwiegend“ Aufgaben im Sinne des § 46 wahrnehmen, kann ein Rechtsanspruch auf Übernahme als Professor nicht eingeräumt werden. Hier ist nach Absatz 3 eine Übernahme, die beantragt werden muß, u. a. davon abhängig, ob die Haushaltslage und der fachliche Bedarf die Schaffung entsprechender neuer Stellen für Professoren rechtfertigen. Auch Unterschiede in der individuellen Qualifikation können bei der Entscheidung über einen Antrag maßgebend sein. Der Besitzstand ist durch Absatz 3, letzter Satz, gewahrt. Entsprechendes gilt gemäß Absatz 4 für die Beamten, die Aufgaben im Sinne des § 46 wahrnehmen und lediglich die Einstellungs Voraussetzungen als Assistenzprofessoren erfüllen: Sie werden unter denselben Maßgaben als Assistenzprofessoren übernommen. Würde die Zahl der Assistenzprofessorenstellen im Rahmen der Überleitung zu stark vermehrt, so hätte ein unvertretbar großer Teil der Assistenzprofessoren keine Chance, nach Ablauf ihrer Dienstzeit zum Professor berufen zu werden.

Alle Beamten, die nach Absatz 3 und 4 nicht als Professoren oder Assistentenprofessoren übernommen werden sowie alle sonstigen Beamten (Absatz 5) verbleiben in ihrem bisherigen Dienstverhältnis. Eine Ausnahme bringt nur Absatz 7: Danach werden Lebenszeit- und Probebeamte, die überwiegend Aufgaben nach § 54 wahrnehmen sollen, unter Wahrung des Besitzstandes als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter übernommen.

Selbstverständlich können auch die sonstigen „verbleibenden“ Beamten bei Vorliegen der entsprechenden Qualifikation mit ihrem Einverständnis z. B.

wissenschaftliche Mitarbeiter (§ 54) oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 57) werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht freilich nicht. Die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der Bediensteten, die in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verbleiben, wird durch Landesrecht bestimmt. Ihre persönliche Zuordnung zu einem einzelnen Professor entfällt (Absatz 6). Nach Absatz 8 gelten Absatz 2 Satz 2 und Absätze 3 bis 7 für Angestellte entsprechend. So ist z. B. ein angestellter Hochschullehrer mit Zeitvertrag, der ausschließlich Hochschullehreraufgaben wahrnimmt und die Qualifikation eines Professors hat (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 a) als Zeitprofessor im Angestelltenverhältnis zu übernehmen (vgl. § 49 Abs. 1 Satz 2).

Zu § 77 — Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

Die Vorschrift enthält im Hinblick auf den Wegfall der Entpflichtung die notwendigen Regelungen zur Besitzstandswahrung.

Der Wegfall des Rechts auf Entpflichtung ergibt sich aus § 78 des Entwurfs; durch diese Vorschrift wird § 108 des Beamtenrechtsrahmengesetzes gestrichen (vgl. auch Begründung zu § 49).

Zu § 78 — Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Nummer 1

Künftig wird es die außerplanmäßigen Professoren und Privatdozenten (§ 109, 110 BRRG) nicht mehr geben; damit entfällt ihre Erwähnung in § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c BRRG.

Nummer 2

soll die Berufung von Ausländern als Hochschullehrer erleichtern.

Nummer 3

Der Entwurf läßt die Möglichkeit offen, Leiter von Hochschulen und hauptberufliche Mitglieder von Leitungsgremien zu Beamten auf Zeit zu ernennen (§ 63 Abs. 1 bis 3). Wegen der versorgungsrechtlichen Folgen bedarf die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit oder bei Erreichen der Altersgrenze zulässig sein soll, der Regelung. Ferner sind die Rechtsfolgen einer Abwahl zu regeln.

Nummer 4

dient der Berichtigung der Überschrift des entsprechenden Titels der BRRG.

Nummer 5

Die vorgesehene Neufassung von § 105 BRRG enthält einen durch die Neuregelung in §§ 45 bis 58 dieses Entwurfs erforderlichen Hinweis.

Nummer 6

enthält die auf Grund §§ 45 bis 58 dieses Entwurfs erforderliche Streichung der §§ 106 bis 114 BRRG.

Die Streichung hat nicht zur Folge, daß damit die Rechtsgrundlagen für die gemäß § 76 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis „Verbleibenden“ entfielen. Durch das Wort „verbleiben“ in § 76 werden die landesgesetzlichen Rechtsgrundlagen für diese Personen aufrechterhalten. Neueinstellungen in diese Rechtsverhältnisse sind durch Nummer 6 sowie § 45 des Entwurfs ausgeschlossen.

Nummer 7

Die Neufassung von § 125 Abs. 2 enthält einen neu eingefügten zweiten Satz, der es dem Bund ermöglicht, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit ohne Entlassung aus dem Soldatenverhältnis zum Professor oder Assistenzprofessor zu ernennen. Aus gesetzgebungstechnischen Gründen wird in diesem Zusammenhang für die Soldaten auf Zeit die Ausbildung zum Beamten der Berufsfeuerwehr mit der zum Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt (Satz 1).

Zu § 79 — Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Die in das Bundesbeamtengesetz als § 176 a neu einzufügende Vorschrift schafft die Grundlage, um auch im Bereich des Bundesdienstes die für den Länderbereich vorgesehene Neuordnung der Personalstruktur entsprechend den §§ 45 ff. dieses Entwurfs durchführen zu können.

Absatz 1 legt fest, daß der Dienstherr der hier genannten Beamten der Bund ist.

Absatz 2 sieht ein Zeitbeamtenverhältnis von sechs Jahren vor für die beamteten Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die Assistenzprofessoren sowie diejenigen Professoren, für die eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist. Absatz 4 verpflichtet die beamteten Leiter und die beamteten hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien zu einer zweiten Amtszeit. Außerdem werden die Versorgung und die Rechtsfolgen der Abwahl dieser Personen geregelt.

Absatz 5 erklärt die für Hochschullehrer geltenden Vorschriften des 3. Kapitels, 1. Abschnitt dieses Entwurfs für entsprechend anwendbar.

Zu § 80 — Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Die Einfügung eines 2. Satzes in § 6 Abs. 6 bedeutet, daß nach der Festsetzung von Regelstudienzeiten nur noch die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters berücksichtigt werden kann. In diesen Fällen läuft Satz 1 leer, wonach Studienzeiten berücksichtigt werden können, die bis zu 2 Jahren über der bisherigen Mindeststudienzeit liegen.

Zu § 81 — Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Absatz 1 trägt durch Einfügung einer neuen Nummer 5 in § 2 HBfG den Belangen der Raumordnung und Landesplanung Rechnung.

Absatz 2 — vgl. Begründung zu § 69.

Zu § 82 — Verträge mit den Kirchen

Die Vorschrift stellt klar, daß die derzeit geltenden Verträge mit den Kirchen durch das Hochschulrahmengesetz nicht berührt werden.

Zu § 83 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Fassung.

Zu § 84 — Inkrafttreten.

Das Gesetz muß angesichts der Dringlichkeit der Hochschulreform möglichst bald in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 397. Sitzung am 19. Oktober 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Zur Kostenfrage (vgl. im Vorblatt D. Kosten) wird die Bundesregierung gebeten, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens eine im einzelnen bezifferte Kostenschätzung aufzustellen, die insbesondere folgende Regelungen des Gesetzentwurfs berücksichtigt:

- Weiterbildendes Studium (§ 2 Abs. 3 und § 22) und Weiterbildung des Personals (§ 2 Abs. 3 Satz 2),
- Soziale Förderung der Studenten, Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten, Förderung des Sports (§ 2 Abs. 4),
- Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten (§ 2 Abs. 5),
- Planung und Einrichtung integrierter Studiengänge (§ 4 Abs. 3 Nr. 1),
- Betreuung der Studenten bei persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf (§ 15 Abs. 1 Satz 1),
- Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Hochschullehrer, die an ihrer Hochschule keine entsprechenden Möglichkeiten haben (§ 4 Abs. 3 Nr. 8, § 46 Abs. 4),
- Bildung von Gesamthochschulen (§ 5, § 6 Abs. 2 und 3),
- Errichtung und Arbeit von Landeshochschulkonferenzen und einer Bundeshochschulkonferenz (§ 7 Abs. 2 und 3),
- Erprobung von Reformmodellen (§ 9 Abs. 2),
- Freistellung der Mitglieder von Hochschulgremien, die für die Studienreform zuständig sind, von ihren sonstigen Aufgaben (§ 9 Abs. 3 Satz 3),
- Bildung und Arbeit der Studienreformkommissionen (§ 10),
- Freistellung der Mitglieder der Studienreformkommissionen von ihren sonstigen Dienstaufgaben (§ 10 Abs. 3),
- Einrichtung von Aufbaustudiengängen (§ 11 Abs. 5),
- Entwicklung, Erprobung und Einbeziehung eines Studiums im Medienverbund (§ 14),
- Veröffentlichung der Studien- und Prüfungsordnungen zum Zwecke eines überregionalen Vergleichs (§ 15 Abs. 2),
- Organisation und Durchführung von Einstufungsprüfungen (§ 21 Abs. 1),
- Umstellung des Verfahrens der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf die Vorschriften des 2. Kapitels,
- Entwicklung des besonderen Eingangsverfahrens (§ 33),
- Bildung von Auswahlkommissionen unter Beteiligung von Vertretern aus dem Schulbereich (§ 34),
- Verwaltungsaufwand für die Erstellung von Gutachten der Schule und Hochschule (§ 35),
- Zusendung der Briefwahlunterlagen (§ 42 Satz 2),
- Personalstrukturreform einschließlich Überleitungsregelungen.

Die Bundesregierung wird ferner gebeten darzulegen, aufgrund welcher Berechnungen sie zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die durch dieses Gesetz entstehenden Mehrkosten durch Rationalisierungseffekte der Gesamthochschule, durch bessere Kapazitätsnutzung, durch die Studienreform und eine effektivere Hochschulplanung aufgewogen werden.

Da die durch das Gesetz entstehenden zusätzlichen Kosten im wesentlichen von den Ländern zu tragen sind, müssen bei der Beratung der einzelnen Vorschriften deren finanzielle Auswirkungen bekannt sein.

2. Zur Überschrift des Gesetzentwurfs

Die Überschrift des Gesetzentwurfs ist wie folgt zu fassen:

„Entwurf eines Rahmengesetzes über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens (Hochschulrahmengesetz)“

Begründung

Um die Besonderheit der Rahmenregelung gemäß Artikel 75 Nr. 1 a GG, die sich nur auf allgemeine Grundsätze erstreckt, deutlich zu machen, ist die Gesetzesüberschrift entsprechend zu fassen.

3. Zu § 1

§ 1 ist wie folgt zu fassen:

„§ 1
Einleitende Vorschrift

(1) Die Vorschriften vom 1. bis 6. Kapitel dieses Gesetzes sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sind verpflichtet, ihr Hochschulrecht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend zu regeln.

(2) Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind. Dieses Gesetz betrifft, soweit dies in § 72 bestimmt ist, auch die staatlich anerkannten Hochschulen.“

Begründung

Nach Artikel 75 Nr. 1 a GG (Rahmen-Grundsatzgesetzgebung) kann der Bundesgesetzgeber kein die Hochschulen oder den einzelnen unmittelbar bindendes Recht setzen, sondern nur Richtlinien für den Landesgesetzgeber erlassen. Dem ist durch eine einleitende Vorschrift, die § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entspricht, Rechnung zu tragen.

4. Zu § 2

a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium.“

Begründung

Die unterschiedliche Aufgabenstellung der Hochschulen muß bei der Bestimmung ihrer Aufgaben berücksichtigt werden. Es wird auch weiterhin Hochschulen geben, die nicht die Aufgabe der Forschung haben.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Hochschulen sollen den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs fördern.“

Begründung

Weder tragen alle Hochschulen Verantwortung für die Heranbildung wissenschaftlichen Nachwuchses (z. B. Kunst- und Fachhochschulen) noch kommt den Hochschulen eine „abschließende“ Verantwortung zu.

c) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Die Förderung der Fortbildung von Beamten durch die jeweils zuständigen Dienstbehörden ist bereits in allgemeinen Vorschriften des Beamtenrechts geregelt. Eine über diese Vorschriften hinausgehende Regelung für den Hochschulbereich ist sachlich nicht veranlaßt und auch finanziell nicht vertretbar.

d) In Absatz 4 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 2 Abs. 3 Satz 2. Auch eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung der Aufgabe der

Sportförderung ist nicht erforderlich, da die Hochschulen diese Aufgabe bereits nach dem gegenwärtigen Stand wahrnehmen; soweit hier ein Mehr statuiert werden soll, gilt das zur Förderung der Weiterbildung Gesagte entsprechend.

e) Absatz 7 ist wie folgt zu fassen:

„(7) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Arbeit in den Hochschulen.“

Begründung

Die Stellung der Hochschulen in der Gesellschaft und ihre Aufgabe in Forschung, Lehre und Studium erfordern eine ständige Information der Öffentlichkeit. Nach dem Grundgesetz und den Länderverfassungen sind die Hochschulen jedoch den Parlamenten und nicht der Öffentlichkeit gegenüber rechenschaftspflichtig.

f) In Absatz 8 Satz 2 sind die Worte „und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen“ zu streichen.

Begründung

Soweit sich eine zweckmäßige Übertragung weiterer Aufgaben in vertretbarem Maße auf die Erfüllung der übrigen Aufgaben auswirkt, muß dies in Kauf genommen werden (z. B. Rückwirkungen der Krankenversorgung auf den Lehrbetrieb in Medizin).

5. Zu § 3

a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „im Bewußtsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft“ zu streichen.

Begründung

Die Formulierung des Regierungsentwurfs birgt die Gefahr der Einschränkung des Individualfreiheitsrechtes nach Artikel 5 Abs. 3 GG in sich.

b) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „die Grundsätze der Methodik“ durch die Worte „die Methode“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung

c) In Absatz 3 Satz 1 sind hinter den Worten „Inhalt der Lehre“ die Worte „und die Durchführung der Lehrveranstaltung“ einzufügen.

Begründung

Im Hinblick auf das den Studenten in Absatz 4 eingeräumte Recht auf Äußerungen wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen muß zur Vermeidung einer Verletzung des Grundrechts der Lehrfreiheit sichergestellt sein, daß derartige Äußerungen in Lehrveranstaltungen deren Durchführung nicht beeinträchtigen dürfen.

- d) In Absatz 4 ist hinter Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Das Recht der Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Meinungen darf die ordnungsgemäße Durchführung von Lehrveranstaltungen nicht beeinträchtigen.“

Begründung

Um den ungestörten Verlauf von Lehrveranstaltungen sicherzustellen, ist es erforderlich, das Recht der wissenschaftlichen und künstlerischen Meinungsäußerung der Studierenden in Lehrveranstaltungen zu beschränken.

6. Zu § 4

- a) In Absatz 1 ist das Wort „ständige“ zu streichen.

Begründung

Der Begriff „Hochschulreform“ ist umfassend; er betrifft nicht nur Fragen der Studienreform, die in § 9 bereits geregelt ist, sondern auch die Reform der Struktur des Hochschulwesens und der Hochschulorganisation. In solchem Umfang ist eine Aufgabe der Hochschulen zu ständiger Reform nicht tragbar, da die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Hochschulen nicht durch ständige Umorganisationen beeinträchtigt werden darf.

- b) Absatz 2 ist zu streichen und

Absatz 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Durch die Neuordnung des Hochschulwesens sollen insbesondere erreicht werden:“.

Begründung

Die Regelungen in § 4 betreffen inhaltliche Ziele der Neuordnung des Hochschulwesens. Sie sind rechtssystematisch zu trennen von den Regelungen zur Organisationsstruktur der Hochschulen, die in den folgenden Vorschriften ausführlich behandelt wird.

- c) In Absatz 3 Nr. 1 sind in Zeile 2 die Worte „integrierten und“ sowie in Zeile 3 das Wort „allen“ zu streichen und in Halbsatz 2 die Worte „sind ... zu schaffen“ durch „sollen ... geschaffen werden“ zu ersetzen.

Begründung

Die Bedeutung des Wortes „integriert“ ist unklar, nachdem ausdrücklich bestimmt ist, daß soweit als möglich gemeinsame Studienabschnitte zu schaffen sind. Ferner müßte offenbleiben, ob alle Studiengänge integriert werden können.

Es kann nicht allein darauf ankommen, ob ein Bereich „geeignet“ ist. Es ist auch auf den Bedarf abzustellen.

Für die Schaffung gemeinsamer Studienabschnitte ist nicht allein der Inhalt der Studiengänge maß-

gebend. Halbsatz 2 ist daher als Sollvorschrift zu fassen.

- d) In Absatz 3 Nr. 2 ist nach dem Wort „erbrachter“ das Wort „vergleichbarer“ einzufügen.

Begründung

Es muß zum Ausdruck kommen, daß erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (nach dem Grundsatz der Vergleichbarkeit) nur soweit angerechnet werden können, als sie für das weitere Studium förderlich sind.

- e) Absatz 3 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

„8. Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Professoren und Assistenzprofessoren, die an einer Hochschule tätig sind, in der keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen.“

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfs ist zu weit, da die Einräumung von Forschungsmöglichkeiten nur entsprechend den jeweiligen Dienstaufgaben erfolgen darf.

7. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Organisation des Hochschulwesens

(1) Zur Erreichung der Ziele nach § 4 Abs. 3 sind die verschiedenen Hochschulen in einem neuen Hochschulsystem zusammenzuführen. Hochschulen sind in der Regel zu Gesamthochschulen auszubauen oder zusammenzuschließen oder unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Stellung durch gemeinsame Gremien zu Gesamthochschulen zu verbinden. In den Fällen, in denen Gesamthochschulen nicht oder noch nicht gebildet werden können, ist ein Zusammenwirken der Hochschulen sicherzustellen.

(2) Voraussetzung für die Bildung einer Gesamthochschule ist insbesondere, daß sie nach ihrer Struktur, den in ihr vertretenen Fachrichtungen, ihrer Größe und der räumlichen Entfernung ihrer Einrichtungen ihre Aufgabe wirksam erfüllen und ein Angebot von Studiengängen gewährleisten kann, das den Anforderungen des § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 und 9 entspricht.

(3) Für die Planung und Errichtung neuer Hochschulen gelten die Grundsätze der Absätze 1 und 2 entsprechend.“

Begründung

Der Änderungsvorschlag entspricht dem Bildungsgesamtplan der Bund/Länder-Kommission für Bildungsplanung vom 15. Juni 1973.

8. Zu § 6

§ 6 ist zu streichen.

Begründung

§ 6 enthält eine durch die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht gedeckte Detailregelung. § 5 verpflichtet die Länder zur Neuordnung des Hochschulwesens. Er enthält damit bereits entsprechende Prüfungs- und Handlungspflichten der Länder. Auch die in § 69 vorgesehene Bestimmung über den Hochschulgesamtplan schließt die Prüfungspflicht ein.

9. Zu § 7

- a) In Absatz 1 sind Satz 2 wie folgt zu fassen:
„Das Zusammenwirken ist nach Maßgabe des Landesrechts sicherzustellen.“ und Satz 3 zu streichen;

Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Sicherstellung des Zusammenwirkens muß dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben.

Das Zusammenwirken von Hochschulen mehrerer Länder kann nur durch die beteiligten Länder sichergestellt werden; eine bundesrahmengesetzliche Verpflichtung der Länder, sich zu koordinieren, ist durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt.

Ob Hochschulkonferenzen gebildet werden, muß dem Landesrecht überlassen bleiben. Im übrigen enthält Absatz 2 in den Sätzen 2 bis 4 von der Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht gedeckte Detailregelungen.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Gegen einen Zusammenschluß der Hochschulen in einer Organisation auf Bundesebene bestehen zumindest verfassungspolitische Bedenken. Die Wahrnehmung bundesweiter Aufgaben auf dem Gebiet des Hochschulwesens sowie der Belange der Hochschulen gegenüber dem Bund obliegt den Ländern. Die Hochschulen können nicht neben den Ländern Verhandlungspartner des Bundes sein.

Für einen Zusammenschluß der Hochschulen zu einer Organisation auf Bundesebene besteht auch kein sachliches Bedürfnis.

10. Zu § 8

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm da-

für erforderliche Kenntnisse und Methoden vermitteln.“

Begründung

Das Studienziel ist jeweils an einem beruflichen Tätigkeitsfeld orientiert. Es kann daher nicht allgemein auf die Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit ausgerichtet sein. Ferner dient das Studium zumindest nicht unmittelbar der staatsbürgerlichen Bildung.

11. Zu § 9

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des weiteren Gesetzgebungsverfahrens die in § 9 Abs. 1 verwendeten Begriffe „Bedürfnisse der beruflichen Praxis“ und „gesellschaftliche Erfordernisse“ sowie ihr Verhältnis zueinander näher zu erläutern.

- b) In Absatz 1 Satz 2 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung

Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG) schließt es aus, daß eine bestimmte didaktische Methode verordnet wird. Auch ist unklar, auf welche Weise außerhalb von bisherigen Modellen und Praxissemestern gewährleistet werden soll, daß Studieninhalte auf ihren Bezug zur Praxis erprobt werden.

- c) In Absatz 2 sind Satz 1 zu streichen und Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen: „Zur Erprobung von Reformmodellen können . . .“.

Begründung

Nicht alle Hochschulen sollen Reformmodelle erproben. Einer ökonomischen Durchführung der Erprobung von Reformmodellen nach Maßgabe des Landesrechts darf nicht durch eine Verpflichtung aller Hochschulen entgegengewirkt werden.

- d) In Absatz 2 ist der bisherige Satz 3 in folgenden Absatz 2 a zu fassen:

„(2 a) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung oder der Erlass einer entsprechenden Prüfungsordnung erfolgt ist.“

Begründung

Die Vorschrift kann sich nicht nur auf Reformmodelle beziehen und muß daher aus dem Absatz 2 herausgenommen werden. Das bloße Inaussichtstellen der Genehmigung oder des Erlasses einer Prüfungsordnung reicht nicht aus. Die Prüfungsordnung sollte im Regelfall genehmigt oder erlassen sein. Außergewöhnlichen Umständen kann, da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, auch dann Rechnung getragen werden.

- e) In Absatz 3 sind die Sätze 2 und 3 zu streichen.

Begründung

Die Studienreformkommissionen sind über ihre Mitglieder mit den Hochschulen verbunden. Darüber hinaus können die Studienreformkommissionen jedoch nicht mit allen Hochschulen zusammenwirken. Die Regelung eines Zusammenwirkens von Studienreformkommissionen und Hochschulen ist dem Landesrecht zu überlassen, um den jeweiligen Bedürfnissen Rechnung tragen zu können.

Die Studienreform ist eine Pflichtaufgabe der Hochschulen. Die Mitwirkung der Hochschulmitglieder in den Selbstverwaltungsgremien gehört zu den Mitgliedschaftspflichten und ist Dienstaufgabe der Hochschulbediensteten. Freistellungen größeren Umfanges, wie sie außerdem nach § 10 Abs. 3 vorgesehen sind, würden die Engpässe in der Lehre verschärfen.

- f) Es ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 vorgesehenen Maßnahmen dürfen nur eingeleitet werden, wenn die finanziellen Auswirkungen geprüft sind und die Finanzierung unter Berücksichtigung der staatlichen haushaltsrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist.“

Begründung

Diese Vorschrift entspricht der Forderung des Bundesrates in BR-Drucksache 689/70 zu § 33 EHRG 1971. Dadurch soll gewährleistet werden, daß die Versuche zur Erprobung von Reformmodellen auch zum Abschluß gebracht werden können und daß das in den Studienordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften vorgesehene Lehrangebot durch die Durchführung von Reformmodellen nicht beeinträchtigt wird.

Dieses Anliegen sollte zur finanziellen Absicherung der Bewältigung der Studienreform weiterhin nachdrücklich vertreten werden.

12. Zu § 10

- a) In Absatz 1 sind hinter dem Wort „werden“ die Worte „für Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden,“ einzufügen.

Begründung

Der Bund kann keine generellen Regelungen für Studiengänge treffen, die mit staatlichen Prüfungen abgeschlossen werden, weil die Zuständigkeit hierfür weitgehend bei den Ländern liegt.

- b) Es sind in Absatz 1 die Worte „für den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ und Absatz 8 zu streichen.

Begründung

Die Rahmenkompetenz zum Erlaß allgemeiner Grundsätze über das Hochschulwesen gemäß Artikel 75 Nr. 1 a GG reicht nicht aus, um die Länder zur Einrichtung einer Verwaltung auf Bundesebene zu verpflichten. Die Notwendigkeit der Bildung von Studienreformkommissionen für mehrere Länder wird damit nicht in Frage gestellt. Dies kann aber nur durch Abschluß entsprechender Vereinbarungen der Länder verwirklicht werden. Für diese Studienreformkommission für mehrere Länder gelten die Grundsätze des § 10 selbstverständlich entsprechend.

- c) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Studienreformkommissionen werden von den zuständigen Landesbehörden im Zusammenwirken mit den betroffenen Hochschulen gebildet.“

Begründung

Die zuständige Landesbehörde ist durch Landesrecht festzulegen. Im übrigen reicht die Rahmenkompetenz des Bundesgesetzgebers nach Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht aus, um die Länder zur Einrichtung einer Verwaltung auf Bundesebene zu verpflichten.

- d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) An den vorgesehenen Studienreformkommissionen sind Vertreter aus dem Bereich der Hochschulen, von staatlichen Stellen sowie Fachvertreter aus der Berufspraxis zu beteiligen.“

Begründung

Die Regelung im Regierungsentwurf ist im Hinblick auf Artikel 75 Nr. 1 a GG zu detailliert. Die Zusammensetzung der Studienreformkommissionen muß den jeweiligen Bedürfnissen entsprechen und daher flexibel sein.

- e) In Absatz 4 Satz 1 sind die Worte „Empfehlungen zur Überprüfung von Studiengängen“ durch die Worte „Empfehlungen zur Neuordnung von Studiengängen“ zu ersetzen.

Begründung

Redaktionelle Verbesserung.

- f) In Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 ist der Klammerhinweis wie folgt zu fassen:

„(§ 11 Abs. 2 und 4)“.

Begründung

Folge des Vorschlags einer Streichung des § 11 Abs. 3.

- g) In Absatz 5 ist Satz 3 zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es muß genügen, wenn die Empfehlungen allen interessierten Stellen und Personen zugänglich sind. Eine Veröffentlichungspflicht ist wegen der damit verbundenen erheblichen finanziellen Aufwendungen nicht vertretbar.

- h) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Die Empfehlungen werden der zuständigen Landesbehörde vorgelegt. Den Hochschulen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Adressaten der Empfehlungen und Sicherstellung der Beteiligung der Hochschulen.

- i) In Absatz 7 sind die Worte „für das Hochschulwesen“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlages zu § 10 Abs. 2 Satz 1.

- j) Absatz 9 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlages zu § 10 Abs. 1 (und 8).

13. Zu § 11

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 11 Abs. 1 Satz 2 außer auf einen beruflichen Vorbereitungsdienst auch auf eine berufliche Einführung abzustellen ist.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In den Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 3) und in den Empfehlungen der Studienreformkommissionen (§ 10 Abs. 4) sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen in der Regel, eine entsprechende Gestaltung der Studienordnungen (§ 12) und des Lehrangebots (§ 13) vorausgesetzt, ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regelstudienzeit).“

B e g r ü n d u n g

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt, daß nicht alle Studiengänge eine Prüfungsordnung sowie die Festlegung einer Regelstudienzeit erfordern; ferner sind nicht für alle Studiengänge Studienreformkommissionen einzusetzen. Dies gilt insbesondere für die sog. kleinen Fächer (z. B. Archäologie, Ägyptologie, Byzantinistik etc.).

Satz 2 des Regierungsentwurfs enthält nur Verweise auf andere Bestimmungen, aber keinen eigenen materiellen Regelungsgehalt.

- c) Absatz 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Berücksichtigung von § 8 bei der Festsetzung der Regelstudienzeit ist selbstverständlich. Im übrigen enthält der Regierungsentwurf eine von der Rahmenkompetenz des Bundesgesetzgebers nicht gedeckte Detailregelung.

- d) Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„In geeigneten Fachrichtungen sollen Studiengänge eingerichtet werden, die innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.“

B e g r ü n d u n g

Nach der Formulierung des Regierungsentwurfs wäre in allen Fachrichtungen, in denen ein dreijähriger Studiengang möglich ist, ein entsprechender Studiengang vorgeschrieben. Eine solche generelle Vorschrift ist nicht sachgerecht.

- e) In Absatz 4 Satz 3 ist der 2. Halbsatz zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der 2. Halbsatz enthält dieselbe Aussage wie § 17 Abs. 3 Satz 3 und ist daher hier überflüssig.

- f) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens darüber Auskunft zu geben, in welchem Verhältnis die Regelstudienzeiten zu den Förderungszeiten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz stehen.

14. Zu § 12

- a) Absatz 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit Inhalt und Aufbau des Studiums nicht durch Prüfungsordnungen oder andere Vorschriften geregelt sind, stellt die Hochschule für den Studiengang eine Studienordnung auf.“

B e g r ü n d u n g

Vielfach haben die Prüfungsordnungen und entsprechende Vorschriften inhaltlich zugleich den Charakter von Studienordnungen.

- b) Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Studienordnung kann Schwerpunkte nur insoweit vorsehen, als dies die Prüfungsordnung

ermöglicht. Im übrigen können nicht in allen Studiengängen Wahlschwerpunkte vorgesehen werden. Die Möglichkeit, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen, gefährdet die Gleichwertigkeit der Anforderungen eines Studiengangs.

- c) Absatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der notwendige Inhalt von Studienordnungen ergibt sich bereits aus Absatz 1.

- d) In Absatz 3 Satz 2 sind hinter dem Wort „Rechtsvorschriften“ die Worte „, insbesondere staatliche Rahmenprüfungs- und Rahmenstudienordnungen,“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Es ist klarzustellen, daß der Erlaß von Rahmenvorschriften zur Gewährleistung der Durchlässigkeit, Freizügigkeit und Gleichwertigkeit möglich sein muß, soweit keine Empfehlungen von Studienreformkommissionen vorliegen.

- e) In Absatz 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ist eine staatliche Stelle für den Erlaß der Prüfungsordnung zuständig, so ist die zugehörige Studienordnung im Einvernehmen mit dieser Stelle aufzustellen.“

B e g r ü n d u n g

Die Beteiligung der für den Erlaß der Prüfungsordnung zuständigen Stellen ist sachlich geboten.

15. Zu § 13

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Studienordnungen“ durch die Worte „Ziel und Inhalt des jeweiligen Studiengangs regelnden Vorschriften“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Studienordnungen enthalten nicht alle Regelungen für den jeweiligen Studiengang. Sie können daher nicht allein für das erforderliche Lehrangebot maßgeblich sein.

- b) In Absatz 2 sind die Worte „wenn das ... werden kann“ zu ersetzen durch die Worte „soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebotes notwendig ist“.

B e g r ü n d u n g

Zur Vermeidung einer Rechtsunsicherheit ist klarzustellen, daß der Fachbereich nicht nur subsidiär zuständig ist.

- c) Absatz 2 Halbsatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Der Umfang der Lehrverpflichtung und die Notwendigkeit der Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den für das Dienstverhältnis geltenden Regelungen (vgl. § 46 Abs. 3). Bei Festlegung der Lehrverpflichtungen sind die Unterschiede der einzelnen Unterrichtsveranstaltungen bereits zu berücksichtigen. Von solchen Regelungen kann der Fachbereich nicht abweichen.

16. Zu § 14

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „sind ... zu nutzen“ durch die Worte „sollen ... genutzt werden“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des Regierungsentwurfs begegnet im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 GG Bedenken. Außerdem müssen erst entsprechende Erfahrungen mit dem Fernstudium im Medienverbund gesammelt werden.

- b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Hochschulen wirken an der Entwicklung und Erprobung von Studieneinheiten des Medienverbundes mit.“

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Fassung trägt den gegebenen Zuständigkeiten hinsichtlich der Entwicklung des Studiums im Medienverbund Rechnung. Die Mitwirkung der Hochschulen steht letztlich in der Verantwortung des Staates.

- c) In Absatz 3 Satz 2 ist das Wort „oder“ durch die Worte „sowie der für“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Prüfungsordnungen sind Rechtssätze. Soweit Abweichungen zugelassen werden, sind alle bei Erlaß der Prüfungsordnung beteiligten Stellen einzuschalten.

- d) Absatz 3 Sätze 3 und 4 sind zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Regelung der Zuständigkeit zur Anerkennung von Studieneinheiten gehört zur Zuständigkeit der Länder.

- e) In Absatz 4 sind Satz 1 zu streichen und Satz 2 eingangs wie folgt zu fassen:

„Soweit eine in das Lehrangebot einbezogene Studieneinheit ...“.

B e g r ü n d u n g

Eine rechtliche Automatik, die die Hochschule verpflichten würde, alle anerkannten Studieneinheiten in das Lehrangebot einzubeziehen, begegnet im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 GG Bedenken.

17. Zu § 15

- a) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Beratung von Studienbewerbern und Studenten sind bei den Hochschulen Studienberatungsstellen einzurichten.“

B e g r ü n d u n g

Nach dem Gesetzentwurf soll nicht nur die Unterrichtung der Studienbewerber und Studenten über Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums, sondern auch die Unterstützung der Studenten in ihrem Studium durch eine studienbegleitende fachliche Beratung sowie die Betreuung bei persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf zur Pflichtaufgabe der Hochschulen gemacht werden.

Die finanziellen Auswirkungen eines solch umfassenden Aufgabenbereiches sind unabsehbar. Von einer konkreten Festlegung der einzelnen Aufgaben der Beratungsstellen sollte daher abgesehen werden.

- b) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusammenwirken.“

B e g r ü n d u n g

Ein Zusammenwirken mit anderen als den genannten Stellen, z. B. der allgemeinen Bildungsberatung, sollte nicht ausgeschlossen sein.

- c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Länder sorgen für eine Veröffentlichung der geltenden Studien- und Prüfungsordnungen.“

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des Regierungsentwurfs erfordert im Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg einen viel zu hohen Kostenaufwand.

18. Zu § 16

- a) In Absatz 2 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Auch bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung des Gewollten.

- b) Absatz 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Abgesehen davon, daß die Regelung des Regierungsentwurfs eine völlige Aushöhlung von Abschlußprüfungen ermöglicht, ist sie als Detailregelung von der Rahmenkompetenz des Bundesgesetzgebers nicht mehr gedeckt.

- c) Absatz 4 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind nur Professoren und Assistenzprofessoren sowie nach näherer Bestimmung des Landesrechts Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis erfahrene Personen befugt.“

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des Regierungsentwurfs ist zu eng.

Im übrigen Folge des Änderungsvorschlages zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

19. Zu § 17

- a) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) In der Prüfungsordnung sind nach Maßgabe des Landesrechts insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen abschließend zu regeln.“

B e g r ü n d u n g

Es ist zweifelhaft, ob § 17 Abs. 2 der Regierungsvorlage einen allgemeinen Grundsatz des Hochschulwesens enthält und deshalb von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt ist. Die vorgeschlagene Fassung ist geeignet, diese verfassungsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Sie trägt auch der Überlegung Rechnung, daß ein Teil der erforderlichen Regelungen durch Landesgesetz getroffen wird.

- b) In Absatz 3 Satz 1 ist der Klammerhinweis wie folgt zu fassen:

„(§ 11 Abs. 2 und 4)“.

B e g r ü n d u n g

Folge des Vorschlags einer Streichung des § 11 Abs. 3.

- c) In Absatz 3 Satz 3 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

„daß die Abschlußprüfung in der Regel spätestens sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt ist.“

Begründung

§ 18 Abs. 2 knüpft die Aufforderung zur Meldung zur Prüfung nicht an den Ablauf der Regelstudienzeit, sondern an die Überschreitung der in der Prüfungsordnung festzulegenden Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung. Über die Bemessung dieser Frist ist im Regierungsentwurf nichts festgelegt. Die vorgeschlagene Fassung würde dazu verpflichten, die Frist für die Meldung zur Abschlußprüfung in der Prüfungsordnung so zu bemessen, daß die Abschlußprüfung regelmäßig innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt ist.

20. Zu § 18

- a) In Absatz 1 ist das Wort „Prüfungen“ durch „Hochschulprüfungen“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

- b) In Absatz 2 ist Satz 5 wie folgt zu fassen:

„Eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung kann bei der Bemessung der Nachfrist angemessen berücksichtigt werden.“

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfs erfaßt nur eine Tätigkeit in Hochschulorganen, nicht aber in Gremien ohne Organcharakter. Außerdem muß eine Begrenzung der anrechenbaren Zeit möglich sein.

- c) Absatz 5 ist zu streichen.

Begründung

Die Fachbereiche werden nicht für alle Studiengänge über die erforderlichen Unterlagen verfügen. Sie sind daher nicht immer in der Lage, der Berichtspflicht nach Absatz 5 nachzukommen.

21. Zu § 19

- § 19 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist durch die Ermächtigung des Artikels 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt. Im allgemeinen liegt die Kompetenz für die Regelung staatlicher Prüfungen weitgehend bei den Ländern.

22. Zu § 20

- § 20 ist zu streichen.

Begründung

Die Bezeichnung des Hochschulgrades sollte dem Landesrecht überlassen bleiben. Auch wenn einheit-

lich der Diplomgrad zu verleihen ist, müßte dieser außer durch die Fachrichtung auch durch die Art des Studiengangs näher gekennzeichnet werden; denn die Differenzierung der Studiengänge muß auch im Hochschulgrad zum Ausdruck kommen.

23. Zu § 21

- a) Die Absätze 1 und 2 sind zu streichen.

Begründung

Da Prüfungen gemäß § 18 Abs. 1 des Regierungsentwurfs auch vor Ablauf der für die Meldung festgelegt werden können, ist eine besondere Einstufungsprüfung entbehrlich. Es ist ausgeschlossen, daß die für die Einstufungsprüfungen erforderlichen Prüfungskapazitäten angesichts der zunehmenden Zulassungsbeschränkungen an den Hochschulen und der damit verbundenen völligen Auslastung der Lehrkräfte bereitgestellt werden können. Die Vorschrift birgt die Gefahr, daß private Bildungsinstitutionen die Ausbildung der Studierwilligen übernehmen. Im Falle von Zulassungsbeschränkungen könnte die Einstufungsprüfung ohnehin nur in Ausnahmefällen zur Zuweisung eines Studienplatzes führen, da sich die Höchstzahlen jeweils auf die Zulassungsquote im ersten Semester beziehen.

Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten, die Hochschulreife auch im sogenannten zweiten Bildungsweg zu erlangen, besteht keine sachliche Notwendigkeit im Sinne des Absatzes 2.

- b) Absatzes 3 ist zu streichen.

Begründung

Der Sachverhalt ist in § 14 Abs. 3 Satz 1 hinreichend geregelt.

24. Zu § 23

In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „sind“ durch die Worte „können . . . sein“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

25. Zu § 24

- a) Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift regelt einen Teilbereich des Zusammenwirkens von Hochschulen (vgl. § 7 Abs. 1). Allein die Tatsache, daß Hochschulen gemeinsame Forschungsvorhaben durchführen, kann nicht generell eine besondere Förderung dieser Vorhaben rechtfertigen.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Hochschulen berichten regelmäßig über die Forschungstätigkeit an der Hochschule.“

Begründung

Die detaillierte Regelung des Regierungsentwurfs ist nicht durch Artikel 75 Nr. 1 a GG abgedeckt.

26. Zu § 25

Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Veröffentlichung von Forschungsergebnissen“;

Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung

Der Begriff „Mitwirkung“ ist in diesem Zusammenhang unklar, weil nicht erkennbar ist, welche Mitwirkungsrechte die einzelnen beteiligten Personen haben sollen. Diese Rechte bestimmen sich nach dem Dienstrecht oder der besonderen korporationsrechtlichen Stellung. Weitere Rechte können nicht eingeräumt werden.

27. Zu § 26

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder können nach Maßgabe der folgenden Absätze im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert werden.“

Begründung

Es erscheint nicht zweckmäßig, den Hochschulmitgliedern einen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Durchführung der sogenannten Drittmittelforschung zuzubilligen, da sich hieraus verstärkte Forderungen auf Bereitstellung von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen ergeben könnten.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 kann an der Hochschule durchgeführt werden, wenn die Rechte anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten abgedeckt sind.“

Begründung

Die Bestimmung in Absatz 1 stellt klar, daß die Forschungsfreiheit nicht von der Art der Finanzierung abhängt. Soweit der Forscher von dritter Seite Mittel erhält, ist er deshalb berechtigt, diese für seine Forschungsaufgabe einzusetzen. Eine Grenze kann nur insoweit gezogen werden, als Rechte anderer Mitglieder der Hochschule beeinträchtigt würden oder der Hochschule oder dem Staat Folgelasten entstünden.

c) Die Absätze 3 bis 6 sind zu streichen.

Begründung

Zu Absatz 3

Eine besondere Kontrolle durch den Fachbereich ist nicht gerechtfertigt.

Zu Absatz 4

Die Fassung des Regierungsentwurfs wird durch Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt.

Zu Absatz 5

Es handelt sich bei der Bestimmung in § 26 um den Einsatz von Mitteln Dritter für dienstliche Aufgaben. Für die Verwendung dieser Mittel ein Entgelt zu fordern, wäre nur gerechtfertigt, wenn diese Mittel im Rahmen einer Nebentätigkeit eingesetzt würden. Es könnte daran gedacht werden, daß für die Verwaltung der Drittmittel, die nach Absatz 4 bei der Hochschule liegen soll, ein Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung gestellt werden muß. Eine solche Regelung würde aber nicht zu den allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens zählen und damit nicht unter die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

Zu Absatz 6

Sätze 1 und 2 entfallen als Folge der Vorschläge zu den Absätzen 3 bis 5. Die Regelung in Satz 3 ist selbstverständlich.

28. Zum 2. Kapitel

Das 2. Kapitel ist zu streichen.

Begründung

Der Bund hat in diesem Bereich kein Gesetzgebungsrecht nach Artikel 75 Nr. 1 a GG, weil kein Bedürfnis für eine bundesgesetzliche Regelung besteht (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Die Frage des Zugangs zur Hochschule einschließlich der Vergabe von Studienplätzen ist durch den Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen, den die Länder am 20. Oktober 1972 aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972 abgeschlossen haben, bundeseinheitlich geregelt. Bevor hinreichende Erfahrungen mit dem Verfahren nach dem Staatsvertrag gewonnen sind, besteht keine Notwendigkeit, dieses Verfahren schon jetzt durch eine bundesgesetzliche Neuregelung abzulösen, die sich zudem für die Abiturienten ungünstig auswirken würde, weil die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung das Reifezeugnis als Hochschulzugangsberechtigung weitgehend entwerten würde. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Detailregelungen sind auch nicht von Artikel 75 Nr. 1 a GG gedeckt.

Schließlich ist das im Regierungsentwurf vorgesehene Verfahren nicht EDV-gerecht zu gestalten, so daß eine praktikable Durchführung der zentralen Vergabe von Studienplätzen nicht möglich sein würde.

Im übrigen ist zu den einzelnen Vorschriften insbesondere noch folgendes zu bemerken:

1. Trotz der Differenzierung der einzelnen Schularten und der fachlichen Schwerpunkte im Zuge der Oberstufenreform an den Gymnasien muß soweit als möglich an der durch das Abitur vermittelten allgemeinen Hochschulreife festgehalten werden. Dieser Grundsatz wird aber aufgehoben, wenn man eine studienbezogene Hochschulreife als allgemeinen Grundsatz voraussetzt (vgl. § 28 Abs. 1). Schließlich muß daran festgehalten werden, daß grundsätzlich eine erfolgreich abgeschlossene Schulbildung gefordert wird.
2. Die Bestimmungen in § 29 Abs. 2 enthalten keine Maßstäbe zur Berechnung der Ausbildungskapazität, sondern die Aussage, daß Studenten bis zur Ausschöpfung der Kapazität zugelassen werden müssen.

Bei der Regelung in § 29 Abs. 3 wird übersehen, daß verhältnismäßig häufig eine Zulassungsbeschränkung zu spät beschlossen wird und wegen der völligen Überfüllung des Studienganges eine starke Reduzierung des Zuganges zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs notwendig wird. Würde eine solche Reduzierung nicht ermöglicht werden, so ergäbe sich daraus indirekt die Verpflichtung zum Ausbau der Hochschule, obwohl dies der Hochschulgesamtplanung entgegenlaufen könnte.
3. Die Bestimmungen in § 29 Abs. 2 Satz 3 sowie Abs. 3 und 4 regeln Einzelheiten des Zugangswesens, die nicht grundsätzlicher Art sind. Sie sind von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt.
4. In § 29 Abs. 3 Satz 1 muß hinsichtlich des Personal- und Raumbestandes auf den Studiengang, nicht auf den Gesamtbestand der Hochschule abgestellt werden.
5. Die Vorschrift in § 29 Abs. 4 ist nicht sachgerecht, weil die Bereitstellung von Räumen nur eines von vielen Kriterien für die Berechnung der Ausbildungskapazität ist.
6. Die Vorschrift in § 30 Abs. 3 letzter Satz ist nicht durch Artikel 75 Nr. 1 a GG gedeckt; im übrigen ist sie auch nicht praktikabel. Nach § 2 Abs. 7 informieren die Hochschulen über die Erfüllung ihrer Aufgaben. Dazu gehört auch die Information über die Arbeit der Gremien gegenüber den Mitgliedern der Hochschule. Es besteht kein Bedürfnis, über diesen allgemeinen Grundsatz hinaus eine Offenlegung des Berichtes der Hochschule über die Anordnung der Zulassungsbeschränkung zu fordern. Es ist nicht damit zu rechnen, daß durch eine solche Offenlegung eine weitere Sachaufklärung erreicht werden kann.

7. Die Vorschrift in § 31 ist nicht durch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt.

Durch diese Bestimmung würde den Ländern vorgeschrieben, eine gemeinsame Zentralstelle zu bilden. Dies ist zwar für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig. Die Länder haben sich daher auch im Staatsvertrag über die Vergabe der Studienplätze auf eine solche Stelle geeinigt. Der Bund hat aber keine Möglichkeit, durch Gesetz den Ländern eine solche Regelung vorzuschreiben.

Unabhängig von diesen Ausführungen müßte geregelt werden, daß die zentrale Vergabe von Studienplätzen bei Kunsthochschulen ausgeschlossen ist, da dort neben der geforderten Schulbildung jeweils eine künstlerische Eignungsprüfung abzulegen ist. Die Bewertung der künstlerischen Eignung kann aber nur für die jeweilige Kunsthochschule ausgesprochen werden, weil sie in starkem Maße auf die künstlerische Ausrichtung des jeweiligen Lehrers abgestimmt sein muß.

8. Die Bestimmung in § 32 ist so detailliert, daß für eine Ausfüllung durch Landesrecht kein Raum bleibt. Die Gesetzgebungskompetenz des Artikels 75 Nr. 1 a GG ist daher überschritten. Der Bundesrat ist zwar nicht der Auffassung, daß mit der Regelung im Staatsvertrag über die Vergabe der Studienplätze eine optimale Lösung gefunden wurde. Diese Lösung ist aber der hier vorgesehenen Lösung vorzuziehen. Während bisher nach Abzug der Sonderquoten 60 v. H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze an Bewerber vergeben werden, die nach Eignung und Leistung ausgewählt werden, sollen nunmehr Kriterien maßgebend sein, bei denen ein Leistungsvergleich kaum möglich ist.

Im übrigen würden durch die geringe Quote in Absatz 1 Nr. 1 die schulischen Leistungen zu wenig honoriert. Es bestünde die Gefahr, daß die schulischen Leistungen zurückgingen, da die Aussichten, auf Grund schulischer Leistungen einen Studienplatz zu erreichen, sich erheblich verringern würden.

Gegen die bevorzugte Bewertung einer berufspraktischen Tätigkeit bestehen erhebliche Bedenken. Ein Leistungsvergleich der Bewerber auf Grund der berufspraktischen Tätigkeit ist nicht möglich. Aus der berufspraktischen Tätigkeit können im übrigen nur in begrenztem Maße Schlüsse für die Eignung zum Studium gewonnen werden. Es ist auch nicht gerechtfertigt, Zeiten eines Studiums nicht anzurechnen. Durch eine solche Bestimmung würde ein Studiengangwechsel weitgehend unterbunden. Die Zahl der nach Absatz 1 Nr. 3 d und Absatz 3 zu vergebenden Studienplätze dürfte nur sehr klein sein. Andererseits ist es ja gerade das erklärte Ziel, durch die Neuordnung des Hochschulwesens eine weitgehende Durchlässigkeit zu erreichen und dem Studenten zu ermöglichen, ursprüngliche Fehlentscheidungen in der Wahl des Studienganges ohne zu großen Zeitverlust auszugleichen.

9. Die in § 32 vorgesehenen Sonderquoten bedürfen insbesondere in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie einer Überprüfung.
10. Die Vorschrift des § 33 ist von der Rahmengesetzgebungskompetenz aus Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt. Sie enthält nur einen Entwicklungsauftrag, aber keine rahmenrechtliche Bestimmung, die in Landesrecht umgesetzt werden könnte. Sie regelt zudem einen Teilbereich der Bildungsplanung, für die Artikel 91 b GG die Möglichkeit des Zusammenwirkens von Bund und Ländern ausschließlich auf Grund von Vereinbarungen vorsieht.
11. § 34 enthält eine von der Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht mehr gedeckte Detailregelung. Überdies muß dem Landesrecht überlassen bleiben, die Zusammensetzung der Auswahlkommissionen zu regeln.
12. § 35 regelt Einzelheiten des Zugangswesens, die nicht grundsätzlicher Art sind. Sie sind von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gedeckt. Im übrigen wäre die Regelung nicht sachgerecht. Ein Gutachten der Schule oder Hochschule kann nur wenig Aussagekraft haben. Die dem Gutachten zugrunde liegende Beurteilung ist kaum objektivierbar. Bloße Gefälligkeitsgutachten sind nicht auszuschließen. Auf Grund der Unvergleichbarkeit der Gutachten wird die Chancengleichheit der Bewerber in höherem Maße in Frage gestellt, als wenn ausschließlich auf die Schulnoten abgestellt wird. Ferner kann der Bundesgesetzgeber nicht die Schulen zur Erstellung von Gutachten verpflichten.
13. Die Regelung in § 38 beinhaltet keine allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, sondern Detailregelungen. Die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 75 Nr. 1 a GG ist daher überschritten.

29. Zu § 39

- a) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung des Regierungsentwurfs enthält weder einen allgemeinen Grundsatz noch eine sachgerechte Regelung. Die Anstellungsbedingungen von Personen, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, muß der jeweilige Arbeitgeber festlegen können. Abweichende Festlegungen dürfen nicht zu korporationsrechtlichen Nachteilen führen.

- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Stellung der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise sowie der

nebenberuflich an der Hochschule Tätigen, der Lehrbeauftragten, der Ehrenbürger und Ehrensenatoren wird durch Landesrecht geregelt.“

Begründung

Es gibt Personen, die zwar hauptberuflich, aber nur vorübergehend an der Hochschule tätig sind (z. B. die wissenschaftlichen Hilfskräfte). Differenzierungen bei der Ausgestaltung des Mitgliedschaftsrechtes dieser Personen müssen entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten möglich sein.

30. Zu § 40

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „aller ihrer Mitglieder“ durch die Worte „der Mitglieder nach § 39 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Es ist klarzustellen, daß § 40 Abs. 1 Satz 1 nicht solche Hochschulmitglieder verpflichtet, die lediglich gemäß § 39 Abs. 3 durch Landesrecht die Stellung von Mitgliedern erhalten.

- b) In Absatz 2 Satz 1 ist der 1. Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit bestellt oder gewählt.“

Begründung

Es muß dem Landesrecht offenstehen, Mitglieder kraft Amtes vorzusehen (z. B. den Universitätspräsidenten).

- c) In Absatz 3 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.“

Begründung

Klarstellung.

- d) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Es ist notwendig, die korporationsrechtlichen Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes systematisch von den Regelungen des Personalvertretungsrechts zu trennen, um den unterschiedlichen Charakter beider Rechtsbereiche deutlich zu machen.

31. Zu § 41

- a) In Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „Funktion und Qualifikation“ durch die Worte „Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit“ zu ersetzen.

Begründung

Es sollte nicht nur ein Teil der nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts maßgebenden Gesichtspunkte genannt werden.

- b) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Landesrecht“ zu ersetzen.

Begründung

Es muß dem Landesrecht überlassen bleiben, wie weit die Mitbestimmungsregelungen durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften getroffen werden.

- c) In Absatz 3 Satz 1 ist das Wort „Mitgliedergruppen“ durch „Gruppen von Mitgliedern nach § 39 Abs. 1“ zu ersetzen.

Begründung

Vergleiche Begründung zu dem Änderungsvorschlag zu § 40 Abs. 1 Satz 1.

- d) In Absatz 3 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat zwar im Urteil vom 29. Mai 1973 ausgeführt, daß kein verfassungsrechtliches Gebot besteht, daß die Vertreter der Hochschullehrergruppe generell in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung über eine „eindeutige Mehrheit“ verfügen müßten. Es hat aber für den Bereich der Forschung und Lehre aus der Wertentscheidung des Artikels 5 Abs. 3 GG Grenzen gezogen, wonach den Hochschullehrern auf dem Gebiet der Lehre ein maßgebender Einfluß, auf dem Gebiet der Forschung sogar ein ausschlaggebender Einfluß verbleiben muß. Da die zentralen Organe sich auch mit Fragen der Forschung und Lehre zu befassen haben, ist es nicht gerechtfertigt, von vornherein eine Mehrheit der Hochschullehrer auszuschließen.

- e) In Absatz 4 sind die Worte „Berufung von Hochschullehrern“ durch die Worte „Einstellung von Professoren und Assistenzprofessoren“ zu ersetzen.

Begründung

Nur Professoren, nicht aber Assistenzprofessoren werden „berufen“.

Im übrigen Folge des Änderungsvorschlages zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

- f) In Absatz 4 ist der letzte Satzteil wie folgt zu fassen:

„müssen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen.“

Begründung

Die Fassung des Regierungsentwurfs widerspricht dem vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 29. Mai 1973 aufgestellten Homogenitätsgrundsatz, der für die Zusammensetzung der Gruppe der Hochschullehrer gilt. Die Gruppen der Professoren und der Assistenzprofessoren werden durch wesensverschiedene Gruppenmerkmale geprägt, die die Zusammenfassung in eine Gruppe ausschließen.

Während die Professoren sich bereits qualifiziert haben, meist langjährig in Lehre und Forschung tätig sind und entsprechende Verantwortung für den Wissenschaftsvollzug tragen sowie wegen ihrer meist längeren Zugehörigkeit zur Hochschule durch die Entscheidung in den Gremien stärker betroffen werden, sollen die Assistenzprofessoren die Qualifikation als Professor erst noch erwerben und zu diesem Zweck nur befristet an der Hochschule tätig sein. Sie sind dementsprechend durch die Entscheidungen der Gremien auch in geringerem Umfang betroffen.

In der Gruppenhochschule, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegt, repräsentierten die einzelnen Gruppen spezielle Interessenlagen. Für die hier interessierenden Gruppen gilt folgendes: Hauptinteresse für die Gruppe der Assistenzprofessoren ist der Qualifikationserwerb. Dieses Interesse ist existentiell, da sie anderenfalls mit Fristablauf vom Hochschullehrerberuf ausgeschlossen werden. Folgerichtig ist diese Interessenlage in erster Linie Grundlage ihrer Willensbildung und Entscheidung in den Gremien. Ganz anders die Interessenlage bei den Professoren, die auf der Grundlage erworbener Qualifikation und gesicherter Lebenszeitstellung ihre Aufgaben als Hochschullehrer wahrnehmen können. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind daher Professoren und Assistenzprofessoren durchgehend getrennt aufzuführen.

- g) In Absatz 5 Satz 1 ist das Wort „Hochschullehrer“ durch die Worte „Professoren und Assistenzprofessoren“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlages zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

- h) Absatz 5 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Das Stimmrecht muß an die korporationsrechtliche Stellung geknüpft werden. Die Regelung wäre praktisch nicht vollziehbar, wenn das Stimmrecht von der Betroffenheit im Einzelfall

abhängig wäre. Entscheidend darf nicht allein die Betroffenheit, sondern maßgebend muß die aus der Qualifikation abzuleitende Fähigkeit, in den betreffenden Fragen Verantwortung zu tragen, sein.

- i) In Absatz 5 Satz 4 ist der Hinweis wie folgt zu fassen:

„Satz 3“.

B e g r ü n d u n g

Folge des Vorschlags einer Streichung des § 41 Abs. 5 Satz 2.

- j) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„(6) Eine Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Professoren und über Fragen, die unmittelbar die Forschung betreffen, bedarf außer der Mehrheit des Gremiums nach Absätzen 4 und 5 auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren; bei Entscheidungen über die Vorschläge für die Einstellung von Assistenzprofessoren ist außer der Mehrheit des Gremiums nach Absätzen 4 und 5 auch die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Assistenzprofessoren erforderlich. Kommen die Entscheidungen über Berufungsvorschläge und Einstellungsvorschläge auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für Berufungsvorschläge die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren, für Einstellungsvorschläge die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professoren und Assistenzprofessoren.“

B e g r ü n d u n g

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 ist bei Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung von Professoren betreffen, ein ausschlaggebender Einfluß der Professoren sicherzustellen. Für die Einstellung von Assistenzprofessoren muß dies entsprechend gelten.

Ein Minderheitsvotum, wie es der Regierungsentwurf vorsieht, hindert die Professoren bzw. Assistenzprofessoren daran, einen ausschlaggebenden Einfluß zu nehmen.

- k) Absatz 7 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Vergleiche Begründung des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

Die Zusammenfassung von Professoren und Assistenzprofessoren zur Gruppe der Hochschullehrer verstößt auch hier gegen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

- l) Absatz 8 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es handelt sich um keine rahmenrechtliche Bestimmung. Einer solchen Forderung kann auch ohne gesetzliche Regelung entsprochen werden.

32. Zu § 42

- a) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Die Vertreter der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen nach § 64 Abs. 1 und 2 und § 65 Abs. 3 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen gewählt.“

B e g r ü n d u n g

Das Erfordernis von Wahlen kann nur für die wichtigsten Kollegialorgane generell festgelegt werden. Im übrigen muß die Regelung der Bestellung von Organen (z. B. von beschließenden Ausschüssen) dem Landesrecht überlassen bleiben.

Ferner ist klarzustellen, daß die Vertreter der Mitgliedergruppen nur von den jeweiligen Mitgliedergruppen zu wählen sind.

- b) In Satz 2 sind die Worte „durch Zusendung von Briefwahlunterlagen“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Bestimmung enthält eine kostenintensive und nicht zweckmäßige Detailregelung.

33. Zu § 43

- a) Es sind in Absatz 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die übrigen Gremien tagen öffentlich, soweit das Landesrecht dies vorsieht.“

und in Absatz 2 folgender Satz voranzustellen:

„Der Ausschluß der Öffentlichkeit wird durch Landesrecht geregelt.“

B e g r ü n d u n g

Klarstellung, daß bei den übrigen Gremien die Öffentlichkeit auch ganz ausgeschlossen werden kann. Im übrigen systematische Verbesserung.

- b) In Absatz 2 Satz 2 ist das Wort „Organs“ durch das Wort „Gremiums“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Regelung des Satzes 2 sollte nicht nur für Organe im technischen Sinne gelten.

34. Zu § 44

§ 44 ist zu streichen.

Begründung

Es besteht keine Notwendigkeit, einheitlich für alle Länder eine verfaßte Studentenschaft vorzuschreiben.

35. Zu §§ 45 bis 58, 76 und 77

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind die im 2. Abschnitt des 3. Kapitels des Gesetzentwurfs enthaltenen beamtenrechtlichen Bestimmungen zusammenzufassen; sie sind im 7. Kapitel als „Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes“ aufzuführen. Dabei sind die materiell-rechtlichen Vorschriften, die im 1. Abschnitt des Initiativgesetzentwurfs des Bundesrates zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich (BT-Drucksache 7/612) bereits enthalten sind, in dieser Fassung zu übernehmen. Unter diesem Vorbehalt sind die weiteren Stellungnahmen zu den §§ 45 bis 58 sowie den §§ 76 und 77 zu sehen.

1. Die Frage, wie die beamtenrechtlichen Verhältnisse der Hochschullehrer geregelt werden sollen, war schon früher Gegenstand langwieriger Beratungen. Sie führten zu dem Initiativgesetzentwurf des Bundesrates vom 23. Februar 1973 [BR-Drucksache 590/72 (Beschluß)].

Auf der Basis dieser Übereinstimmung sollte auch die beamtenrechtliche Regelung der Personalkörperstruktur des Hochschulrahmengesetzes erfolgen. Der Bundesratsgesetzentwurf sieht die Zusammenfassung dieser Vorschriften in einem geschlossenen Komplex vor und gibt diesem den systematisch allein zutreffenden Standort im Beamtenrechtsrahmengesetz.

Dagegen würde die Aufnahme beamtenrechtlicher Bestimmungen in das Hochschulrahmengesetz zu einer Verlagerung beamtenrechtlicher Teilgebiete in Spezialgesetze führen. Damit wäre auch einer bedenklichen Aufsplitterung des Beamtenrechts in materiell-rechtlicher Hinsicht der Weg bereitet.

2. Hinsichtlich des Inhalts der zu treffenden materiell-rechtlichen Regelung wird auf den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich [BR-Drucksache 590/72 (Beschluß) = BT-Drucksache 7/612] verwiesen.

36. Zu § 45

§ 45 ist wie folgt zu fassen:

„§ 45

Hauptberufliches wissenschaftliches
und künstlerisches Personal

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professoren und Assistenzprofessoren (§ 46),

den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern (§ 54) sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben (§ 57).“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

37. Zu § 46

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Dienstliche Aufgaben der Professoren
und Assistenzprofessoren“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

- b) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Professoren und Assistenzprofessoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Kunst in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.“

Begründung

Angleichung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 [Abschnitt I Artikel I Nr. 4 (§ 106 Abs. 1 BRRG)].

- c) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Selbstverwaltung“ durch das Wort „Verwaltung“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

- d) In Absatz 2 sind die Worte „ihres Faches in allen Studiengängen“ durch die Worte „ihrer Fächer“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an die sachgerechte Formulierung in § 46 Abs. 1 und Klarstellung, daß der Aufgabenbereich des Hochschullehrers durch die Stellenbeschreibung festzulegen ist.

- e) In Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Soweit aufgrund der Prüfungs- und Studienordnungen der Lehrbedarf für ein Fach eine Lehrfähigkeit eines Professors erfordert, die die Regellehrverpflichtung seines Amtes überschreitet, wird dem Professor für die weitere Lehrtätigkeit eine Lehrvergütung gewährt. Die Regellehrverpflichtung und die Höhe der Lehrvergütung werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bestimmt; die Rechtsverordnung bedarf des Einver-

nehmens des Bundesministers des Innern und der Zustimmung des Bundesrates. Die Regellehrverpflichtung ist nach Semesterwochenstunden bezogen auf die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen festzulegen und nach dem Umfang der Lehrtätigkeit zu staffeln. Die Lehrvergütung wird höchstens für vier Semesterwochenstunden gewährt."

B e g r ü n d u n g

§ 56 Abs. 2 des Gesetzentwurfs würde die Möglichkeit eröffnen, einem Professor Aufgaben, die er im Hauptamt wahrzunehmen hat (Abhaltung von Lehrveranstaltungen in seinen Fächern — § 46 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs), nebeneinander im Hauptamt und im Nebenamt zu übertragen. Eine solche Regelung widerspricht den Grundsätzen des Beamtenrechts. Durch den Änderungsvorschlag, der inhaltlich der allgemeinen Vorschrift Nr. 5 der Anlage zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich — BT-Drucksache 7/612 — entspricht, wird eine über den Rahmen der jeweiligen Lehrverpflichtung eines Professors hinausgehende Lehrtätigkeit als eine Art „Mehrarbeit“ angesehen und als solche vergütet. Eine solche Regelung ist der Eigenart des Status eines Hochschullehrers und den besonderen Verhältnissen in der Lehre an der Hochschule durchaus angemessen.

- f) In Absatz 3 Satz 1 sind das Wort „Hochschullehrer“ durch die Worte „Professor und Assistenzprofessor“ und das Wort „seiner“ durch „ihrer“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

- g) Absatz 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Professoren sind nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in der Regel ausschließlich in der Lehre, fast ausschließlich oder überwiegend in der Lehre oder gleichmäßig in Lehre und Forschung oder Kunst tätig. Für Professoren, die zeitweise überwiegend Aufgaben in der Forschung haben, ist in der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelung vorzusehen, daß sie in einem bestimmten Zeitraum mehr Lehrveranstaltungen abzuhalten haben. Entsprechendes gilt für künstlerische Vorhaben.“

B e g r ü n d u n g

Der Änderungsvorschlag enthält eine stärkere Differenzierung des Amtsinhaltes der Professoren und stellt insbesondere einen allgemeinen Rahmen für die Festlegung der Regellehrverpflichtung auf (vgl. dazu Abschnitt B II Nr. 3.6 der Begründung zum Initiativgesetzentwurf des Bundesrates für ein Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich — BT-Drucksache 7/612).

- h) Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Bei der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses der Assistenzprofessoren ist sicherzustellen, daß sie die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor zu erwerben.“

B e g r ü n d u n g

Bei der näheren Ausgestaltung des Dienstverhältnisses von Assistenzprofessoren ist zu berücksichtigen, daß Assistenzprofessoren nur zeitlich begrenzt beschäftigt werden und in diesem Zeitraum die Möglichkeit haben sollen, die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor zu erwerben.

38. Zu § 47

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Assistenzprofessoren“

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

- b) Der bisherige Wortlaut des § 47 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen:

„(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren sind neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium in anderen als in anwendungsbezogenen Studiengängen,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen, an deren Stelle bei Professoren, die in anwendungsbezogenen Studiengängen tätig sein sollen, besondere fachpraktische Leistungen treten können.

(2) Soweit die Eigenart des Fachgebiets und ein besonderes dienstliches Interesse es erfordern, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 ein Bewerber eingestellt werden, der hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(3) Durch eine Habilitation kann der Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 erbracht werden.

(4) Im Bereich der Medizin muß, soweit ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Aufgaben

wahrgenommen werden, zusätzlich eine fachspezifische praktische Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer nach Erhalt der Approbation nachgewiesen werden. Im Bereich der klinischen Medizin soll darüber hinaus die Anerkennung als Facharzt vorliegen.

(5) Für die Einstellung von Assistenzprofessoren gelten Absatz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 entsprechend."

Begründung

Angleichung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 [Abschnitt I Artikel I Nr. 4, (§ 107 BRRG)].

Zu Absatz 1

Die Voranstellung der Einstellungsvoraussetzungen für Professoren in der Gesetzessystematik berücksichtigt einmal die Tatsache, daß diese Personengruppe in erster Linie das Bild der Hochschule prägt. Zum anderen sind die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren Orientierungsmerkmale für die in der Stellung des Assistenzprofessors zu erwerbende Qualifikation. Sie sind daher gesetzessystematisch voranzustellen. Nummer 1 enthält die notwendige Klarstellung, daß ein Studium in einem anwendungsbezogenen Studiengang keine ausreichende Qualifikationsvoraussetzung ist.

Nummer 3 führt die Anforderungen an die Promotion bedarfsgerecht auf die Fassung des 1. Hochschulrahmengesetzentwurfs (BR-Drucksache 689/70) zurück — hierzu auch bei Absatz 5. Da sachgerechterweise fachpraktische Leistungen nur für Professoren in anwendungsbezogenen Studiengängen an die Stelle der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen treten können, enthält Nummer 4 eine entsprechende Klarstellung.

Zu Absatz 2

Die Qualifikation zum Professor über hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis kann nach der Aufgabenstellung der Hochschule, wie sie in § 2 zum Ausdruck kommt, insgesamt gesehen, nur die Ausnahme sein.

Zu Absatz 3

Die Fassung des Regierungsentwurfs kann als Abwertung der Habilitation verstanden werden. Nachdem das Bundesverfassungsgericht im Urteil zum Niedersächsischen Vorschaltgesetz die Habilitation als anerkanntes Kriterium für den Nachweis der Qualifikation zum Professor herausgestellt hat, ist zumindest die Gleichberechtigung dieses Qualifikationsweges zum Ausdruck zu bringen.

Zu Absatz 4

Systematisch bedingte Umstellung der im Regierungsentwurf in Absatz 2 getroffenen Regelung. In Satz 1 wird die Tatsache berücksichtigt, daß im Bereich der Medizin auch Nichtmediziner tätig sind.

Zu Absatz 5

Systematisch bedingte Umstellung.

Außerdem werden die Qualifikationsanforderungen für die Assistenzprofessoren auf die Fassung des Regierungsentwurfs der 6. Wahlperiode zurückgeführt.

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Anhebung der Einstellungsvoraussetzungen für die Assistenzprofessoren hätte Verzerrungen in der Personalstruktur insgesamt zur Folge und würde den Grundsatz der funktionalen Aufgabentrennung schwerwiegend beeinträchtigen. Damit wäre das Ziel einer grundlegenden Personalstrukturreform in Frage gestellt.

39. Zu § 48

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Einstellung von Professoren
und Assistenzprofessoren“

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 41 Abs. 4.

b) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Hochschullehrer“ durch die Worte „Professoren und Assistenzprofessoren“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

c) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Professoren“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

d) In Absatz 2 Satz 1 sind die Worte „zuständigen Landesbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständigen Stelle“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung trägt der Rechtslage in den Ländern Rechnung, in denen die angesprochenen Personalentscheidungen von der Landesregierung getroffen werden.

e) In Absatz 2 Satz 2 sind die Worte „und nicht gegen den Willen der Hochschule“ zu streichen.

Begründung

Die Formulierung des Regierungsentwurfs hätte eine sachlich nicht gerechtfertigte Schmälderung

der im Rahmen des Berufungsverfahrens überkommenen Rechte der zuständigen Landesbehörde zur Folge.

f) Es ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors übertragen, sind die Absätze 1 bis 3 nicht anzuwenden.“

Begründung

Im Interesse von Lehre und Studium müssen Professorenstellen kurzfristig übergangsweise besetzt werden können. Insoweit kann ein Berufungsverfahren nicht durchgeführt werden, jedoch muß der Ausschluß von Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereichs mit Personal- und Sachmitteln nach Absatz 4 auch hier gelten.

40. Zu § 49

a) In § 49 ist die Überschrift wie folgt zu fassen:

„Dienstrechtliche Stellung der Professoren
und Assistenzprofessoren“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

b) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit ernannt; durch Gesetz kann bestimmt werden, daß eine Probezeit zurückzulegen ist. Ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist.“

Begründung

Angleichung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 [Abschnitt I Artikel I Nr. 4 (§ 109 BRRG)]. Für ein Zeitbeamtenverhältnis im Sinne des Regierungsentwurfs besteht kein Bedarf. Umgekehrt kann eine Probezeit sachnotwendig sein. Dies wird insbesondere in anwendungsbezogenen Studiengängen der Fall sein, wo die Professoren überwiegend von außerhalb der Hochschule gewonnen werden. Auf die überkommenen Regelungen für Fachhochschullehrer wird hingewiesen.

c) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Assistenzprofessoren werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Eine Wiederberufung als Assistenzprofessor ist nicht zulässig. Durch Gesetz kann eine Ernennung für drei Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederberufung für weitere drei Jahre vorgesehen werden. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen.“

Begründung

Angleichung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 [Abschnitt I Artikel I Nr. 4 (§ 110 Abs. 1 BRRG)]. Die Stufenregelung in Satz 3 ermöglicht eine Zwischenbeurteilung der Qualifikation und einen rechtzeitigen Berufswechsel im Fall der Nichteignung für den Hochschullehrerberuf. Damit ist sowohl dienstlichen als auch persönlichen Interessen gedient.

41. Zu § 50

Das Wort „Hochschullehrer“ ist durch die Worte „Professoren und Assistenzprofessoren“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

42. Zu § 51

a) In Absatz 1 ist Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Vorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Professoren und auf Assistenzprofessoren nicht anzuwenden. Die Vorschriften über die Probezeit gelten nur im Falle des § 49 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2.“

Begründung

Angleichung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 [Abschnitt I Artikel I Nr. 4 (§ 111 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BRRG)].

b) Es sind

in der Überschrift

und in Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Hochschullehrer“ durch die Worte „Professoren und Assistenzprofessoren“,

in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 das Wort „Hochschullehrers“ durch die Worte „Professoren oder Assistenzprofessoren“ und

in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 das Wort „Hochschullehrern“ durch die Worte „Professoren oder Assistenzprofessoren“

zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

43. Zu § 52

a) Es sind

in Absatz 1 das Wort „Hochschullehrer“ durch die Worte „Professoren und Assistenzprofessoren“ und

in Absatz 2 das Wort „Hochschullehrer“ durch die Worte „Professor oder Assistenzprofessor“ zu ersetzen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 41 Abs. 4 letzter Satzteil.

- b) In Absatz 2 sind im ersten Halbsatz die Worte „soll für den Fall fachpraktischer Leistungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 a, 2. Halbsatz“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Angleichung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 (Abschnitt I Artikel II Abs. 1 Satz 2).

44. Zu § 53

§ 53 ist zu streichen.

Begründung

§ 53 Abs. 1 läßt den Schluß zu, daß es sich hier um genehmigungsfreie Nebentätigkeiten handelt. Nach den Grundsätzen des Beamtenrechts sind jedoch wissenschaftliche Tätigkeiten jeder Art, die für einen anderen oder im Auftrage eines anderen gegen Entgelt ausgeführt werden, genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten. Eine Ausnahme gilt seit dem Gesetz vom 30. Juni 1933 allein für die Gutachter-tätigkeit der Professoren an öffentlichen Hochschulen. Die Vorschrift ist daher zu streichen. Der beabsichtigte Kontrollzweck wird durch den Vorschlag der Einfügung einer Nummer 2 a in § 78 erreicht.

45. Zu § 54

- a) Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Sie haben auf Verlangen Lehrveranstaltungen durchzuführen oder daran mitzuwirken.“

Begründung

Anpassung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 (Abschnitt I Artikel IV § 1 Abs. 3 Nr. 1).

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt den differenzierten Lehrbedarf an Hochschulen. Die Fassung des Regierungsentwurfs würde im Ergebnis weitgehend den Assistenten alter Art wiederherstellen oder beibehalten, allerdings mit wesentlich verbesserten Statusbedingungen und Besoldungsverhältnissen.

Außerdem wäre ein beträchtlicher Verlust an Personalkapazität mit entsprechenden Mehrbelastungen an Personalkosten die Folge.

- b) In Absatz 2 sind die Worte „in anderen als in anwendungsbezogenen Studiengängen“ anzufügen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 47 Abs. 1.

- c) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 54 Abs. 1 Satz 2.

- d) In Absatz 4 ist der Hinweis wie folgt zu fassen: „Absatz 1 gilt“.

Begründung

Folge des Vorschlags einer Streichung des § 54 Abs. 3.

46. Zu § 55

Der zweite Halbsatz ist zu streichen.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 54 Abs. 1 Satz 2.

47. Zu § 56

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Zur Ergänzung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr. Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.“

Begründung

Ob eine Tätigkeit als Lehrbeauftragter nebenberuflich ausgeübt wird, hängt vom Einzelfall ab; bei der vorgeschlagenen Fassung besteht auch die Möglichkeit, Richter und Beamte, die sich in der Praxis bewährt haben, an die Hochschule abzuordnen. Satz 3 stellt nunmehr klar, daß bei entsprechender Freistellung im Hauptamt ggf. auch keine Vergütung zu zahlen ist.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Es ist selbstverständlich, daß Lehraufträge im Bereich der Lehrverpflichtung nur erteilt werden können, soweit die Lehrverpflichtung bereits erfüllt ist. Vergleiche im übrigen Begründung des Änderungsvorschlags zu § 46 Abs. 2.

48. Zu § 57

§ 57 ist wie folgt zu fassen:

„§ 57

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.“

Begründung

Anpassung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 (Abschnitt I Artikel IV § 1 Abs. 3 Nr. 2).

Die Einfügung des Wortes „überwiegend“ dient der Abgrenzung von den Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter.

49. Zu § 58

§ 58 ist zu streichen.

Begründung

Es besteht kein hinreichendes sachliches Bedürfnis, die hier in Frage stehenden Aufgaben einer besonderen Personengruppe (Tutoren) zu übertragen; die den Tutoren zugeordneten Aufgaben können von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern wahrgenommen werden.

50. Zu § 59

Absatz 4 ist zu streichen.

Begründung

Der Hinweis auf die Erfüllung der dem Land auf Grund von Bundesrecht obliegenden Verpflichtungen in einem Bundesgesetz ist überflüssig.

51. Zu § 60

a) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Gesetz“ durch „Landesrecht“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Soweit den Hochschulen staatliche Aufgaben, insbesondere in der Personalverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung, für die Ermittlung der Ausbildungskapazität sowie in dem Verfahren bei der Festsetzung von Zulassungszahlen und in den Kliniken als Einrichtungen der Krankenver-

sorgung übertragen sind, kann durch Landesrecht eine weitergehende Aufsicht vorgesehen werden.“

Begründung

Soweit die Hochschulen staatliche Angelegenheiten wahrnehmen, muß dem Landesgesetzgeber offenbleiben, über die Rechtsaufsicht hinausgehende Befugnisse der Exekutive vorzusehen.

Im übrigen Berücksichtigung der Änderungsvorschläge gemäß 2. Kapitel sowie zu § 64 Abs. 1 Nr. 5 und § 67 Abs. 3.

52. Zu § 61

a) In Absatz 1 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. Wahl und Bestellung sowie Abwahl und Abberufung der Leitung der Hochschule (§ 63 Abs. 3).“

Begründung

Nach § 63 Abs. 3 wird die Leitung der Hochschule von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der zuständigen Landesbehörde bestellt. Da die Leitung der Hochschule auch für die Erfüllung staatlicher Aufgaben zuständig ist, muß davon ausgegangen werden, daß der Staat bei der Einsetzung der Leitung entsprechende Rechte hat.

b) Absatz 2 Satz 1 ist zu streichen.

Begründung

Soweit das Landesrecht die Bildung eines Kuratoriums vorsieht, muß ihm auch die Regelung der Zusammensetzung überlassen bleiben.

c) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Es muß dem Landesrecht überlassen bleiben zu regeln, wer oberste Dienstbehörde ist, soweit die Hochschule dienstherrnfähig ist.

53. Zu § 62

a) In Absatz 1 ist hinter Satz 1 folgender Satz 1 a einzufügen:

„Für Hochschulen mit Einrichtungen an verschiedenen Orten kann das Landesrecht auch besondere örtliche Organe mit Entscheidungsbefugnissen vorsehen, wenn dies im Hinblick auf die Größe und die räumliche Entfernung der Einrichtungen geboten erscheint.“

Begründung

Auf diese Möglichkeit kann in Flächenstaaten nicht verzichtet werden.

- b) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 des Regierungsentwurfs ist als Detailregelung durch die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nicht mehr gedeckt. Ferner erscheint die Regelung nicht zweckmäßig.

54. Zu § 63

- a) In Absatz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„Die Hochschule hat nach Maßgabe des Landesrechts entweder einen hauptberuflichen Leiter mit mindestens vierjähriger Amtszeit oder einen nebenberuflichen Leiter mit mindestens zweijähriger Amtszeit;“.

Begründung

Neben der Präsidial- und Präsidiumsverfassung sollte auch die Rektoratsverfassung möglich sein.

- b) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Leiter oder die zu wählenden Mitglieder des Leitungsgremiums der Hochschule werden von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt; die Leitung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kollegialorgans abgewählt werden, sofern gleichzeitig eine neue Leitung gewählt wird. Die Abwahl wird wirksam, wenn die Leitung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle abberufen und die neue Leitung bestellt ist. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 bleibt unberührt.“

Begründung

Die Neufassung dient der Klarstellung im Hinblick auf den leitenden Verwaltungsbeamten. Im übrigen Folge des Änderungsvorschlags zu § 48 Abs. 2 Satz 1.

- c) Es ist folgender Absatz 3 a einzufügen:

„(3 a) Zum hauptberuflichen Leiter oder zu einem hauptberuflichen Mitglied eines Leitungsgremiums der Hochschule kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit von mindestens zehn Jahren an einer Hochschule oder wissenschaftlichen Einrichtung, in der Wirtschaft oder Verwaltung erwarten läßt, daß er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist.“

Begründung

Eine der hervorragenden Stellung der Leitung der Hochschule entsprechende Qualifikation für die Träger dieses Amtes muß sichergestellt werden.

55. Zu § 64

- a) In Absatz 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

„4. Mitwirkung an der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags;“.

Begründung

Nach dem Haushaltsrecht der Länder ist die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt. Sie kann nicht delegiert werden. Der Voranschlag kann daher vom zentralen Kollegialorgan nur beraten, nicht beschlossen werden.

- b) In Absatz 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

„5. Beschlußfassung im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen;“.

Begründung

Klarstellung entsprechend der Begründung des Gesetzentwurfs.

- c) In Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Zentrale Kollegialorgane in diesem Sinne sind auch die nach § 62 Abs. 1 Satz 1 a gebildeten besonderen örtlichen Kollegialorgane.“

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 62 Abs. 1 Satz 1 a.

56. Zu § 65

- a) In den Absätzen 2, 3 und 4 ist das Wort „Fachbereichsvorstand“ jeweils durch das Wort „Fachbereichssprecher“ zu ersetzen; in Absatz 4 Satz 1 ist der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung

Für ein weiteres Kollegialorgan neben dem Fachbereichsrat besteht auf der Fachbereichsebene kein sachliches Bedürfnis.

- b) In Absatz 3 ist das Wort „gesetzlich“ durch das Wort „landesrechtlich“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung.

- c) In Absatz 4 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Unzweckmäßige Detailregelung.

d) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Zum Fachbereichssprecher ist vom Fachbereichsrat ein ihm angehörender Professor zu wählen.“

B e g r ü n d u n g

Hochschullehrer im Sinne des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 sind, wie zuvor dargelegt, ausschließlich die Professoren. Im übrigen würde es dem besonderen Auftrag des Assistenzprofessors widersprechen, ihn mit den zeitraubenden Funktionen eines Fachbereichssprechers zu belasten.

e) Es ist folgender Absatz 6 anzufügen:

„(6) Für Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Bildung von Fachbereichen nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

57. Zu § 66

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Für Aufgaben, die die Belange mehrerer Fachbereiche berühren, können gemeinsame Kommissionen landesrechtlich vorgesehen werden.“

B e g r ü n d u n g

Die Errichtung und Aufgabenzuweisung bedarf einer landesgesetzlichen Regelung oder gegebenenfalls einer satzungsrechtlichen Regelung.

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Entscheidungsbefugnisse haben die gemeinsamen Kommissionen nur, wenn sie ihnen durch Landesrecht übertragen worden sind.“

B e g r ü n d u n g

Klare Festlegung der Verantwortungsbereiche.

c) Absatz 3 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die besonderen „Studienbereichen“ zugeordneten Aufgaben können von gemeinsamen Kommissionen wahrgenommen werden. Die Errichtung von Studienbereichen würde zu einer Überorganisation führen.

58. Zu § 67

a) In Absatz 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Nach Maßgabe des Landesrechts können unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fach-

bereiche wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.“

B e g r ü n d u n g

Die Länder müssen in der Lage sein zu entscheiden, ob und unter welchen Voraussetzungen wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten, die über den Aufgabenbereich eines Fachbereichs hinausgehen, entsprechend der Struktur der Hochschule entweder auf der Zentralebene oder auf Fachbereichsebene angesiedelt werden.

b) In Absatz 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Sie entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen, künstlerischen und sonstigen Mitarbeiter und der Sachmittel, die ihnen zugewiesen sind.“

B e g r ü n d u n g

Die Haushaltsmittel werden vom Land oder einem zentralen Hochschulorgan zugewiesen.

c) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständigen Organe oder das Landesrecht können ihnen weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen.“

B e g r ü n d u n g

Es sollte durch das Bundesrecht nicht ausgeschlossen sein, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten Entscheidungsbefugnisse auch in anderen als den in § 67 Abs. 1 Satz 2 genannten Angelegenheiten zu übertragen.

d) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Verwaltung und Organisation der der Krankenversorgung dienenden Einrichtungen ist unter Berücksichtigung der Belange der Krankenversorgung durch Landesrecht zu regeln.“

B e g r ü n d u n g

Rechtliche Klarstellung, daß auch die der mittelbaren Krankenversorgung dienenden medizinisch-theoretischen Institute in diesen Organisationsrahmen einzubeziehen sind.

e) Absatz 4 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die unterschiedlichen Arten von wissenschaftlichen Einrichtungen machen es erforderlich, daß die zweckmäßige Form der Leitung durch Landesrecht festgelegt wird.

59. Zu § 68

- a) In Absatz 1 Satz 4 ist der Klammerhinweis „(§ 29, 30)“ zu streichen.

Begründung

Folge des Vorschlags einer Streichung des 2. Kapitels.

- b) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Absatz 2 enthält eine von der Kompetenz des Bundesgesetzgebers nach Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht mehr gedeckte Detailregelung. Satz 3 enthält überdies eine haushaltsrechtliche Bestimmung, für die die Gesetzgebungskompetenz ausschließlich bei den Ländern liegt.

60. Zu § 70

- a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Bei der Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Hochschulgesamtplanes des Landes sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten. Im übrigen sind der gemeinsame Rahmenplan nach § 5 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140), sowie die Grundsätze für die Ermittlung und Festsetzung von Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen.“

Begründung

Bei der Hochschulplanung sollte die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung vorgeschrieben werden, damit auch auf diesem Gebiet die Koordinierungsfunktion der Landesplanung wirksam werden kann. Eine entsprechende Anbindung von Fachplanungen an die Landesplanung ist in der heutigen Gesetzgebungspraxis üblich (vgl. z. B. die Abfallbeseitigungsplanung und die Krankenhausbedarfsplanung).

- b) In Absatz 2 sind in Satz 1 die Worte „und Ausstattungspläne“ sowie Satz 3 zu streichen.

Begründung

Satz 3 beschränkt sich nicht auf allgemeine Grundsätze des Hochschulwesens. Im übrigen Folge des Änderungsvorschlags zu § 68 Abs. 2.

- c) In Absatz 2 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern können nicht durch ein Rahmengesetz verbindlich gemacht werden.

61. Zu § 71

- a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Haushaltswesen“

Begründung

Die Überschrift des Regierungsentwurfs trifft nicht zu.

- b) Absatz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4 sind zu streichen.

Begründung

Die zu streichenden Bestimmungen regeln Einzelheiten des Haushaltswesens, die keine allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens sind. Der Gegenstand ist auch in den Ländern gleich und abschließend geregelt.

Eine Regelung des Bundes über das Verfahren bei der Beratung des Landeshaushalts verletzt zudem die Eigenstaatlichkeit der Länder und damit das Bundesstaatsprinzip. Eine Regelung über die Veranschlagung von Mitteln verstößt außerdem gegen Artikel 109 Abs. 1 GG, wonach Bund und Länder in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig sind.

62. Zu § 72

- a) Absatz 1 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung

Es kommt auf die Gleichwertigkeit der Ausbildung, nicht auf die Zahl der Studiengänge an.

- b) Es ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Von juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterhaltene Einrichtungen, die nach Landesrecht nicht staatliche Hochschulen sind, können nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten, wenn sie nach ihrer besonderen Zweckbestimmung eine Ausbildung für den öffentlichen Dienst vermitteln und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 5 erfüllen.“

Begründung

Als hauptberuflich Lehrende an Ausbildungseinrichtungen für den öffentlichen Dienst müssen auch Personen bestellt werden können, die nicht die Voraussetzungen für die Einstellung als Professoren erfüllen (z. B. jüngere Richter und Staatsanwälte oder im Beruf und in der Ausbildung bewährte Rechtspfleger).

- c) In Absatz 3 Satz 2 ist der Klammerhinweis „(§§ 47, 54)“ zu streichen.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 47 und zu § 54 Abs. 2.

- d) In Absatz 4 ist der Klammerhinweis „(§ 31)“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Vorschlags einer Streichung des 2. Kapitels.

- e) Absatz 5 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Staatlich anerkannten Hochschulen muß es freistehen, ob sie mit anderen Hochschulen zusammenwirken.

63. Zu § 73

Der Hinweis „74 Abs. 1“ ist zu ersetzen durch „§ 1 Abs. 1“.

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderungsvorschläge zu § 1 und § 74 Abs. 1.

64. Zu § 74

- a) Absatz 1 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

§ 74 Abs. 1 ist durch eine dieses Gesetz einleitende Vorschrift, die § 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes entspricht, zu ersetzen.

Vergleiche den Änderungsvorschlag zu § 1.

- b) In Absatz 2 Satz 1 ist die Frist von „zwei Jahren“ durch eine Frist von „vier Jahren“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Die Frist für die Anpassung der Studienordnungen muß länger sein als die Frist für das Anpassungsgesetz; denn erst dieses bietet die Grundlage für eine solche Regelung.

- c) In Absatz 2 Satz 3 ist der Hinweis wie folgt zu fassen:

„§ 11 Abs. 4“.

B e g r ü n d u n g

Folge des Vorschlags einer Streichung des § 11 Abs. 3.

- d) In Absatz 2 ist der letzte Satz zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Die Koordination der Länder ist selbstverständlich. Im übrigen ist die vorgesehene Verpflichtung der Länder durch die Gesetzgebungskompe-

tenz des Bundes nach Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht gedeckt.

65. Zu § 75

- a) In Absatz 1 ist das Wort „bestehende“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Es kann sich das Bedürfnis ergeben, außer der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer auch andere Hochschulen für ein ausschließlich weiterbildendes Studium einzurichten.

- b) In Absatz 1 sind vor dem Wort „können“ die Worte „sowie für Hochschulen mit fachbedingt geringer Studentenzahl“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Für die Struktur von Hochschulen mit fachbedingt geringer Studentenzahl (z. B. Hochschule für Fernsehen und Film in München) müssen Abweichungen (z. B. von der Fachbereichsgliederung) möglich sein, wenn ein Zusammenschluß mit anderen Hochschuleinrichtungen nicht in Betracht kommt.

- c) Es ist folgender Absatz 1 a einzufügen:

„(1 a) Für Hochschulen, die ausschließlich Studiengänge für den öffentlichen Dienst anbieten, können durch Landesrecht von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Regelungen getroffen werden.

Die Mindestvoraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 müssen erfüllt sein.“

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift ist erforderlich, um den besonderen Bedürfnissen dieser Einrichtungen im Hinblick auf Zugang, Ausbildung und Organisation Rechnung tragen zu können.

- d) Absatz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 ist es verfassungsrechtlich geboten, daß die Professoren in Fragen der Forschung und bei Berufungen die Mehrheit in den zuständigen Gremien haben. Für eine Ausnahmeregelung ist daher kein Raum.

66. Hinter § 75

Hinter § 75 ist folgender § 75 a einzufügen:

„§ 75 a

Erprobung der einstufigen Juristenausbildung

Die Länder können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichen, soweit dies für die Erprobung

von Ausbildungsgängen nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 713) erforderlich ist.“

Begründung

Es sollte sichergestellt werden, daß Experimente mit einer einstufigen juristischen Ausbildung für eine Übergangszeit nicht durch entgegenstehende Bestimmungen des Hochschulrahmengesetzes behindert werden. Es muß z. B. möglich sein, auch Praktiker für jeweils einige Jahre als hauptberufliche Lehrkräfte an der Hochschule zu verwenden, ohne daß sie dazu aus ihrem bisherigen Amt als Richter oder Beamter ausscheiden müssen.

Nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes sind sowohl vollintegrierte als auch nach Blöcken gestaffelte Ausbildungsmodelle mit einer Aufeinanderfolge von theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten möglich. Der auf die Universitätsausbildung zugeschnittene Gesetzentwurf könnte die Durchführung dieser Modelle erschweren und sollte deshalb durch die vorgeschlagene Bestimmung ergänzt werden.

Das Ineinandergreifen universitärer und staatlicher Ausbildung macht die herkömmliche klare Trennung zwischen den Ausbildungsabschnitten „Studium“ und „Vorbereitungsdienst“ und damit auch die eindeutige Kompetenzabgrenzung unmöglich. Das Modellexperiment der einphasigen Juristenausbildung erfordert geradezu eine Kooperation zwischen Hochschule und staatlichem Ausbildungs- und Prüfungsamt. Nur so kann die Beobachtung des Versuches und gegebenenfalls die Modifizierung des Modells gewährleistet werden. Es bedarf daher der Mitwirkung des Ausbildungs- und Prüfungsamtes bei der Aufstellung der Studienordnung und der Sicherung des Lehrangebotes. Auch muß es möglich sein, daß als Lehrkräfte außer den Hochschullehrern und Lehrbeauftragten auch Praktiker bestellt werden können, die hauptamtlich und auf bestimmte Zeit abgeordnet werden.

67. Zu § 76

- a) In den Absätzen 1, 4 und 5 ist der Hinweis „§ 74 Abs. 1“ jeweils zu ersetzen durch „§ 1 Abs. 1“.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 1 und § 74 Abs. 1.

- b) Die Absätze 2 und 3 sind durch folgenden Absatz 2 zu ersetzen:

„(2) Ordentliche und außerordentliche Professoren sind in die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit überzuleiten.“

Außerdem sind in die Rechtsstellung von beamteten Professoren überzuleiten oder zu übernehmen:

Professoren an Hochschulen (außer Fachhochschulen) oder entsprechenden Einrichtungen als Beamte auf Lebenszeit,

Direktoren von Kunsthochschulen,

Abteilungsdirektoren (und Professoren) als Beamte auf Lebenszeit,

Abteilungsvorsteher (und Professoren) als Beamte auf Lebenszeit,

Wissenschaftliche Räte (und Professoren als Beamte auf Lebenszeit,

Dozenten an Hochschulen (außer Fachhochschulen) oder entsprechenden Einrichtungen als Beamte auf Lebenszeit.

Andere Beamte, die an einer Hochschule

1. hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 46 wahrnehmen, in der Hauptsache in der Lehre tätig sein sollen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, sind auf Antrag als beamtete Professoren zu übernehmen; als Lehrtätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ist nicht eine Tätigkeit gemäß §§ 54 und 57 anzusehen;
2. hauptamtlich überwiegend Aufgaben im Sinne von § 46 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, werden nach Maßgabe des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.

Satz 3 gilt nicht für Beamte im Sinne der §§ 111 und 112 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bisheriger Fassung; diese werden nach Maßgabe des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe der Länderhaushalte auf Antrag als beamtete Professoren übernommen, sofern sie an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 46 wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen; ein Rechtsanspruch auf Übernahme besteht nicht.“

Begründung

Anpassung an den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, BT-Drucksache 7/612 (Abschnitt I Artikel IV § 1 Abs. 4).

Die Änderung gewährleistet eine strukturell ausgewogene Überleitung. Sie berücksichtigt weitergehend als im Gesetzentwurf nunmehr vorgesehen die Belange des fachlichen Bedarfs und des wissenschaftlichen Nachwuchses. Bei Vernachlässigung dieser Interessen können schwerwiegende strukturelle Schäden auftreten, wie bereits vorliegende Entwicklungen zeigen. Die Regierungsfassung trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß in bestimmten Fächern eine über die Bedarfslage weit hinausgehende Nachwuchs-heranbildung erfolgt ist und noch zunehmend erfolgt. Dieser Personenkreis würde in Lebenszeitstellungen überführt werden, eine Überkapazität auf Dauer bedeuten und die Belange des Nachwuchses und des wissenschaftlichen Austausches beeinträchtigen.

Soweit in Satz 2 für bestimmte Beamtengruppen eine generelle beamtenrechtliche Überführungsregelung nicht vorgesehen ist, bleibt es dem jeweiligen Dienstherrn unbenommen, bei Vorliegen der Einstellungs Voraussetzungen und bei entsprechendem Bedarf eine generelle oder durch Einzelnennung erfolgende Überführung vorzunehmen.

- c) In Absatz 6 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung

Satz 2 des Regierungsentwurfs berücksichtigt nicht alle Zuordnungsverhältnisse zu Organisationseinheiten der Hochschulen. Die Zuordnungsregelung muß dem Landesgesetzgeber vorbehalten bleiben.

- d) In Absatz 8 ist der Hinweis wie folgt zu fassen:
„Absatz 2 Satz 3 und Absätze 4 bis 7“.

Begründung

Folge des Änderungsvorschlags zu § 76 Abs. 2 und 3.

68. Zu § 77

- a) In Absätzen 1 und 3 ist der Hinweis „§ 74 Abs. 1“ jeweils zu ersetzen durch „§ 1 Abs. 1“.

Begründung

Folge der Änderungsvorschläge zu § 1 und § 74 Abs. 1.

- b) In Absatz 1 Satz 1 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„; dies gilt auch bei Wechsel des Dienstherrn.“

Begründung

Inhaltliche Klarstellung.

- c) In Absatz 2 ist Satz 3 zu streichen.

Begründung

Die Hinterbliebenen eines emeritierungsberechtigten Professors erhalten in jedem Fall Hinterbliebenenversorgung in gleicher Höhe wie Hinterbliebene eines nicht emeritierungsberechtigten Professors.

69. Zu § 78

- a) Nummer 2 ist zu streichen.

Begründung

Es erscheint nicht gerechtfertigt, Professoren und Assistenzprofessoren, die nicht Deutsche im

Sinne des Artikels 116 GG sind, hinsichtlich der Berufung in das Beamtenverhältnis gegenüber allen anderen Bewerbern zu privilegieren. Die derzeitige Fassung des § 4 Abs. 2 BRRG trägt auch den Bedürfnissen der Hochschulen in vollem Umfang Rechnung.

- b) Es ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

„2 a. Dem § 42 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Beamte hat auf Verlangen insbesondere über Art und Zeitaufwand der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit Auskunft zu geben; dies gilt nicht für Tätigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5“.

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung soll dem Dienstherrn die Ausübung der Dienstaufsicht über den schwer zugänglichen und differenzierten Bereich der Nebentätigkeiten von Beamten erleichtern, insbesondere soweit es sich um nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten handelt. Von Art und Zeitaufwand her umfangreiche Nebentätigkeiten können erfahrungsgemäß zu erheblicher Beeinträchtigung des Hauptamtes führen. Diese Gefahr ist im Hochschulbereich besonders groß. Soweit es sich um nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten handelt, fehlt dem Dienstherrn eine konkrete Überwachungsmöglichkeit, um derartige Pflichtwidrigkeiten zu Lasten der öffentlichen Interessen und des Gemeinwohls im Wege der Mißbrauchsaufsicht zu beseitigen. Mit der Vorschrift ist gleichzeitig in beamtenrechtlicher Hinsicht dem Regelungszweck des § 49 des früheren Regierungsentwurfs für ein Hochschulrahmengesetz entsprochen.

- c) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sind Nummer 4 bis 6 entsprechend dem Änderungsvorschlag zu §§ 45 bis 58 sowie §§ 76 und 77 neu zu fassen.

Die beamtenrechtlichen Vorschriften sind der Kompetenz des Bundesgesetzgebers und dem Sachzusammenhang entsprechend zusammen mit den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften zu sehen und zu regeln. Auf Artikel I des Initiativgesetzentwurfs des Bundesrates für ein Gesetz zur Neuordnung des Beamten- und Besoldungsrechts im Hochschulbereich (BT-Drucksache 7/612), der eine entsprechende Neufassung des Beamtenrechtsrahmengesetzes vorsieht, wird Bezug genommen.

Vergleiche im übrigen den angeführten Änderungsvorschlag.

70. Zu § 78 Nr. 7 und § 79

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob

entsprechend der Stellungnahme zu § 49 auch im Bereich des Bundes auf die Berufung von Professoren in das Beamtenverhältnis auf Zeit verzichtet oder die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit wenigstens auf bisherige Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit beschränkt werden kann, die eine befristete Tätigkeit als Professoren übernehmen. Hierfür spricht auch, daß § 78 Nr. 3 im Bereich des Bundes für Professoren nicht gelten soll.

71. Zu § 79

In dem zur Einfügung vorgesehenen § 176 a BBG ist in Absatz 5 der Hinweisteil „und 53“ zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Vorschlags einer Streichung des § 53.

72. Zu § 80

Die vorgesehene Anfügung in § 6 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Diese Regelung gilt nur für solche Beamten, die nach Festsetzung der Regelstudienzeit ihr Studium aufgenommen haben.“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Ergänzung.

73. Zu § 83

Satz 2 ist zu streichen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Vorschlags einer Streichung des 2. Kapitels (§ 38).

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1. (Kosten)**

Die Bundesregierung wird im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens zur Kostenfrage gesondert Stellung nehmen.

Zu 2. (Überschrift)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Entwurf stützt sich nicht allein auf Artikel 75 Nr. 1 a GG, sondern z. B. auch auf Artikel 75 Nr. 1 GG.

Zu 3. (§ 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Beschränkung des Entwurfs auf Anweisungsnormen an den Landesgesetzgeber ist durch Artikel 75 Nr. 1 a GG nicht geboten. Diese Norm enthält, abgesehen von einer inhaltlichen Begrenzung („allgemeine Grundsätze“), keine gegenüber anderen Rahmenkompetenzen weitergehenden Beschränkungen (so auch die ganz überwiegende Mehrheit des Rechtsausschusses des Bundesrats).

Für die Anpassung der Landesgesetze ist die in § 74 Abs. 1 vorgesehene Zweijahresfrist ausreichend.

Zu 4. a) (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Wie § 2 Abs. 8 zeigt, geht auch die Bundesregierung von der Möglichkeit aus, daß die Hochschulen eine unterschiedliche Aufgabenstellung haben können. Um dies im Sinne des Bundesrates zu verdeutlichen, wird folgende Fassung des Absatzes 8 Satz 1 vorgeschlagen:

„Die unterschiedlichen Aufgaben der einzelnen Hochschulen werden durch das Land bestimmt.“

Zu 4. b) (§ 2 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Fassung des Entwurfs besagt nicht, daß alle Hochschulen (vgl. oben zu 4. a) oder die Hochschulen ausschließlich für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses verantwortlich wären.

Zu 4. c) (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Werden den Hochschulen nach Absatz 3 Satz 1 Aufgaben in der Weiterbildung zugewiesen — insoweit stimmen Bundesrat und Bundesregierung überein — so ist es nur folgerichtig, daß das Personal der Hochschule hiervon nicht ausgenommen wird. Gerade in den Hochschulen ist die Weiterbildung des Personals wegen der schnellen Entwicklung aller Arbeits- und Aufgabenbereiche besonders notwendig. Die Vorschrift führt auch nicht zu einer über die allgemeinen Vorschriften hinausgehenden und finanziell aufwendigeren Förderung.

Zu 4. d) (§ 2 Abs. 4 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Auch nach Auffassung des Bundesrates nehmen die Hochschulen die Aufgabe der Sportförderung bereits wahr. Da jedoch bisher landesgesetzliche Regelungen hierüber fehlen, empfiehlt sich eine bundesgesetzliche Verankerung dieser Aufgabe.

Zu 4. e) (§ 2 Abs. 7)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag nimmt unzutreffend an, § 2 Abs. 7 statuiere eine Rechenschaftspflicht gegenüber der Öffentlichkeit.

Zu 4. f) (§ 2 Abs. 8 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat abgelehnte Einschränkung erscheint notwendig, um sicherzustellen, daß die primären Aufgaben der Hochschulen mit Vorrang vor weiteren Aufgaben erfüllt werden können (vgl. auch § 46 Abs. 1 Satz 2).

Zu 5. a) (§ 3 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift begründet nicht die Gefahr einer Einschränkung des Grundrechts nach Artikel 5 Abs. 3 GG. Sie betrifft nicht den Inhalt dieses Grundrechts — davon handeln erst Absätze 2 und 3 — sondern betont die besondere Verantwortung, die den Grundrechtsträgern in der Hochschule obliegt.

Zu 5. b) (§ 3 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Fassung des Entwurfs entspricht der einschlägigen Formulierung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973.

Zu 5. c) (§ 3 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Durchführung der Lehrveranstaltungen gehört nicht schlechthin zum Kernbereich des vorbehaltlos geschützten Freiheitsrechts nach Artikel 5 Abs. 3 GG; dieser Bereich ist vielmehr in bestimmtem Umfang rechtlicher Regelung durch das zuständige Hochschulorgan seit jeher zugänglich.

Zu 5. d) (§ 3 Abs. 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Durch § 3 Abs. 4 wird den Studenten nicht das Recht eingeräumt, wissenschaftliche und künstlerische Meinungen jederzeit und unabhängig von der Art der Lehrveranstaltung vorzutragen. Nach Absatz 4 Satz 1 steht dieses Äußerungsrecht unter dem Vorbehalt entsprechender Festlegungen der Studienordnungen über den Charakter der Lehrveranstaltung. Im übrigen entbindet keines der in § 3 genannten Rechte von der Rücksichtnahme, die ein geregelter Zusammenleben in der Hochschule von allen ihren Mitgliedern fordert. Es wird im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob es notwendig ist, einen solchen Grundsatz ausdrücklich im Gesetz zu verankern.

Zu 6. a) (§ 4 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 6. b) (§ 4 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der vom Bundesrat zur Streichung vorgeschlagene Absatz 2 formuliert programmatisch das allgemeine Ziel der Neuordnung des Hochschulwesens. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neuformulierung des Einleitungssatzes zu Absatz 3 enthält in der Sache keine Änderung gegenüber dem Entwurf und ist daher entbehrlich.

Zu 6. c) (§ 4 Abs. 3 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift beschreibt im 1. Halbsatz das Verhältnis der Studiengänge in einem integrierten und zugleich differenzierten Studiensystem, nicht aber eine bestimmte Organisationsform; bei einer Streichung des Wortes „integriert“ wäre dieses System unvollständig gekennzeichnet. Der Anwendungsbe-

reich für dieses Studienangebot ist mit den Worten „in allen dafür geeigneten Bereichen“ genügend flexibel gefaßt; die Prüfung dieser Voraussetzung schließt Bedarfsgesichtspunkte schon deshalb nicht aus, weil die berufsvorbereitende Funktion des Studiums (§§ 2, 8, 9, 11) beachtet werden muß.

Zu 6. d) (§ 4 Abs. 3 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vorgeschlagene Einfügung ist entbehrlich, weil selbstverständlich nur vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden können.

Zu 6. e) (§ 4 Abs. 3 Nr. 8)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird in der Sache zugestimmt; es ist jedoch wegen § 45 nicht erforderlich, Professoren und Assistenzprofessoren je besonders aufzuführen. Es wird folgende Fassung von § 4 Abs. 3 Nr. 8 vorgeschlagen:

„die Eröffnung von Forschungsmöglichkeiten für Hochschullehrer solcher Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen, in denen keine oder keine ausreichenden, ihren Dienstaufgaben entsprechenden Forschungsmöglichkeiten bestehen;“.

Zu 7. (§ 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Fassung von § 5 i. V. m. § 6 Abs. 4 verwirklicht im Gegensatz zum Vorschlag des Bundesrates („in der Regel“) in Absatz 1 den Bildungsgesamtplan ohne Einschränkungen. Die vorgeschlagene Neufassung verkürzt die Aussage des 2. Absatzes des Regierungsentwurfs insofern, als die dort genannten Kriterien sowohl Voraussetzungen als auch Richtlinien für die Bildung von Gesamthochschulen darstellen.

Zu 8. (§ 6)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Kompetenz für eine solche Regelung ist entgegen der Auffassung des Bundesrates gegeben. Der Bundesrat hat sie bezüglich des 4. Absatzes, der dem von ihm vorgeschlagenen § 5 Abs. 1 Satz 3 entspricht, selbst bejaht. Die Absätze 1 und 2 stimmen inhaltlich mit Vorschriften des Regierungsentwurfs von 1970 überein, gegen die der Bundesrat seinerzeit keinerlei Bedenken erhoben hat. Absatz 3 stellt die notwendige Verbindung mit § 68 Abs. 1, § 69 her, für die die Bundeskompetenz unstrittig vorliegt.

Zu 9. a) (§ 7 Abs. 1 und 2)

1. Dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 1 wird nicht zugestimmt.

Nach den in Absatz 1 Sätze 2 und 3 enthaltenen Regelungen ist beim Zusammenwirken von Hochschulen die volle Verantwortung der betreffenden Länder gesichert. Es besteht auch kein verfassungsrechtliches Hindernis, die Länder zur Zusammenarbeit bei Aufgaben, die über den Bereich eines Landes hinausgehen, zu verpflichten. In dieser Hinsicht hatte der Bundesrat gegen inhaltsgleiche Regelungen des Regierungsentwurfs von 1970 keine Bedenken erhoben.

2. Dem Vorschlag des Bundesrates zu Absatz 2 wird nicht gefolgt.

Es sollte jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob nicht die Vorschriften über die innere Struktur von Landeshochschulkonferenzen (Sätze 2 bis 4) flexibler gestaltet werden sollten.

Zu 9. b) (§ 7 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

In dem Maße, in dem Selbstverwaltungsaufgaben nicht mehr auf der Ebene der einzelnen Hochschule wahrgenommen werden können, wächst das Bedürfnis für eine überregionale Organisation der Hochschulen. Daß originäre Selbstverwaltungsaufgaben der Hochschulen allein deshalb, weil sie überregional wahrgenommen werden müssen, zu staatlichen Aufgaben würden, ist weder sachlich noch rechtlich begründet. Im übrigen enthält § 7 Abs. 3 nur ein „Angebot“; durch die Vorschrift wird weder eine Hochschulkonferenz errichtet noch werden die Länder zu ihrer Errichtung verpflichtet.

Zu 10. (§ 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Der Änderungsvorschlag läßt die besondere Aufgabe von Lehre und Studium im Unterschied zu sonstiger Berufsausbildung nicht mehr erkennen. Die Befähigung zu wissenschaftlicher (oder künstlerischer) Arbeit im Sinne der Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden (vgl. § 2) ist notwendiges, wenn auch in die jeweilige Berufsvorbereitung eingebundenes Ziel jedes Hochschulstudiums. „Staatsbürgerliche Bildung“ ist auch nach der Fassung der Regierungsvorlage nicht primäres Ziel des Studiums.

Zu 11. a) (§ 9)

Wegen der erbetenen Erläuterung wird auf die Begründung der Regierungsvorlage zu §§ 8 und 9 verwiesen.

Zu 11. b) (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag nicht zu.

Die Vorschrift verordnet keine bestimmte didaktische Methode (dazu § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), sondern gibt ein allgemeines Prinzip wissenschaftlichen Lehrens und Lernens wieder. Die Forderung nach praktischer Erprobung ist Folge des notwendigen Berufsbezugs des Studiums (§ 8) und der gewünschten Verbindung von Theorie und Praxis (§ 4 Abs. 3 Nr. 3); Praktika, Projektstudium und Einbeziehung berufspraktischer Tätigkeiten sind mögliche, aber nicht allein denkbare Formen der Verwirklichung.

Zu 11. c) (§ 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 11. d) (§ 9 Abs. 2 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als der bisherige Satz 3 des Absatzes 2 wegen seines über Reformmodelle hinausgehenden Anwendungsbereichs zu einem neuen Absatz 2 a verselbständigt werden sollte.

Der Streichung der Worte „oder in Aussicht gestellt“ im bisherigen Satz 3 wird nicht zugestimmt.

Es bleibt der zuständigen Landesbehörde überlassen, ob sie von der damit eröffneten Möglichkeit der Beschleunigung Gebrauch machen will.

Zu 11. e) (§ 9 Absatz 3 Sätze 2 und 3)

Die Bundesregierung stimmt den Streichungsvorschlägen nicht zu.

Satz 2 enthält keine Verpflichtung der Studienreformkommissionen (dazu § 10 Abs. 6), sondern eine dem Mitwirkungsrecht der Hochschulen nach § 10 Abs. 3 und 6 entsprechende Beteiligungspflicht der Hochschulen, auf die im Interesse einer breiten Fundierung und ständigen Abstimmung der Studienreformerarbeit nicht verzichtet werden kann.

Die Freistellung nach Satz 3 gilt nur für die institutionalisierte Mitarbeit in der Studienreform und ist überdies auf einen befristeten Zeitraum und das jeweils erforderliche Maß beschränkt. Mit diesen Einschränkungen ist eine Freistellung ebenso vertretbar wie notwendig.

Zu 11. f) (§ 9 neuer Absatz 4)

Der vorgeschlagenen Ergänzung wird nicht zugestimmt.

Sie ist entbehrlich, da sie nur Selbstverständliches besagt. Im übrigen ist der Vorschlag der Sache nach durch die in § 9 Abs. 1 und 2 und § 61 vorgesehene Mitwirkung des Staates sowie durch die Vorschriften über die Planung und deren Durchführung (§§ 68, 70, 71) abgedeckt.

Zu 12. a) (§ 10 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Ohne die Einbeziehung von Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, müßte die Studienreform Stückwerk bleiben. Für die Reform aller Studiengänge gemeinsam geltende Richtlinien aufzustellen, gehört zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens“ und ist durch die Zuständigkeit des Artikels 75 Nr. 1 a GG gedeckt. Die Verantwortlichkeit der zuständigen staatlichen Stellen bleibt bei der Regelung des § 10 (Abs. 2, 3 und 7) in vollem Umfang gewahrt.

Zu 12. b) (§ 10 Abs. 1 und 8)

Die Bundesregierung stimmt den Streichungsvorschlägen nicht zu.

§ 10 verpflichtet zur Bildung überregionaler Empfehlungsgremien, nicht zur Errichtung einer Verwaltung auf Bundesebene. Es ist nicht ersichtlich, warum Artikel 75 Nr. 1 a GG solche auch von den Ländern als notwendig anerkannten Regelungen nicht zulassen sollte. Im übrigen macht § 10 ergänzende und ausführende Vereinbarungen der Länder nicht entbehrlich, sondern verpflichtet zu entsprechenden Bemühungen der Länder.

Zu 12. c) (§ 10 Abs. 2)

Dem Änderungsvorschlag kann in der vorgesehenen Fassung nicht zugestimmt werden.

Ein Verzicht auf allgemeine Vorschriften über den Zuschnitt der Studienreformkommissionen und die Zuständigkeit für ihre Errichtung würde die nach Absatz 1 geforderte überregionale Zusammenarbeit der Länder erschweren; auch muß die verantwortliche Mitwirkung der für die jeweiligen Studiengänge fachlich zuständigen staatlichen Stellen bundesrechtlich abgesichert sein. Es wird jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob dem Anliegen, länder- und fachübergreifende Studienreformkommissionen zu schaffen, durch eine Neufassung der Vorschrift über die Errichtungskompetenz nicht besser Rechnung getragen werden kann.

Zu 12. d) (§ 10 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Eine gewisse bundesrechtliche Konkretisierung der Zusammensetzung von Studienreformkommissionen ist unverzichtbar, wenn das in Absatz 1 geforderte Zusammenwirken der Länder nicht gefährdet und die nach Absatz 2 erforderliche Verständigung verschiedener fachlich zuständiger Stellen ermöglicht werden soll. In diesem Rahmen läßt die Fassung der Regierungsvorlage hinreichenden Spielraum für eine den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Zusammensetzung der Studienreformkommissionen.

Zu 12. e) (§ 10 Abs. 4 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Formulierung zu.

Zu 12. f) (§ 10 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu, da dem Streichungsvorschlag zu § 11 Abs. 3 nicht gefolgt werden kann.

Zu 12. g) (§ 10 Abs. 5 Satz 3)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag nicht zu.

Eine angemessene Veröffentlichung der Empfehlungen ist für die weitere Willensbildung der Hochschulen, der staatlichen Stellen und der Öffentlichkeit notwendig. Art und Ausmaß der Veröffentlichung sind durch die Regierungsvorlage nicht festgelegt.

Zu 12. h) (§ 10 Abs. 6)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Der Adressat der Empfehlungen ergibt sich hinreichend deutlich aus Absatz 7. Im übrigen stellt die Fassung der Regierungsvorlage die Beteiligung der Hochschulen besser sicher.

Zu 12. i) (§ 10 Abs. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag nicht zu.

Bund und Länder sind sich darüber einig, daß die Durchsetzung der Empfehlungen Sache der für das Hochschulwesen zuständigen Landesbehörden ist. Daher ist eine Änderung der Vorschrift nicht geboten. Eine Mitwirkung anderer Behörden bleibt ergänzendem Landesrecht überlassen.

Zu 12. j) (§ 10 Abs. 9)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag nicht zu, da dem Änderungsvorschlag Nr. 12 b nicht gefolgt wird.

Zu 13. a) (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung wird die beantragte Prüfung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vornehmen.

Zu 13. b) (§ 11 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Das Prinzip der Regelstudienzeit muß schon aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Vermeidung unerwünschter Gefällewirkungen für alle Studiengänge gleichermaßen gelten. Auch sind für alle mit einer Prüfung abschließenden Studiengänge Prüfungsordnungen erforderlich (§ 17 Abs. 1, § 19). Die Erwähnung der Empfehlungen der Studienreformkommissionen hat erkennbar nur Bedeutung für die Fälle, in denen Studienreformkommissionen gebildet worden sind.

Um klarzustellen, daß das Prinzip der Regelstudienzeit auch für die zu weiteren Abschlüssen führenden Studiengänge gilt, wird vorgeschlagen, in Satz 1 das Wort „erster“ vor den Worten „berufsqualifizierenden Abschluß“ zu streichen.

Satz 2 enthält eine zusammenfassende Darstellung der Funktion von Regelstudienzeiten, auf die angesichts vielfacher früherer Mißverständnisse in der Öffentlichkeit nicht verzichtet werden sollte. Im Hinblick auf die Fassung des § 17 Abs. 3 wird jedoch vorgeschlagen, die Worte „den Beginn“ (des Prüfungsverfahrens) durch die Worte „die Gestaltung“ zu ersetzen.

Zu 13. c) (§ 11 Abs. 3)

Nach Auffassung der Bundesregierung muß § 11 Abs. 3 erhalten bleiben.

Die bisherigen Anhörungen und Stellungnahmen haben deutlich gemacht, daß auf die Angabe der wesentlichen Bemessungsgrundsätze für die Regelstudienzeiten, auch soweit sie als selbstverständlich erscheinen mögen, nicht verzichtet werden kann.

Zu 13. d) (§ 11 Abs. 4 Satz 1)

Die Bundesregierung hält an der bisherigen Formulierung fest.

Abgesehen davon, daß auch die vorgeschlagene Änderung den vom Bundesrat geäußerten Bedenken ausgesetzt wäre, nötigt die Fassung der Regierungsvorlage nicht in allen Fällen zu den vom Bundesrat dargelegten Konsequenzen. Ob in einer Fachrichtung nach einem dreijährigen Studiengang ein anschließender Studiengang vorgesehen wird, ist eine Frage der entsprechenden „Eignung“ der Fachrichtung und demgemäß nach den für die Einrichtung von Studiengängen allgemein geltenden Grundsätzen zu entscheiden.

Zu 13. e) (§ 11 Abs. 4 Satz 3, zweiter Halbsatz)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Streichung zu.

Zu 13. f)

Die Bundesregierung wird die erbetene Auskunft im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erteilen.

Zu 14. a) (§ 12 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Für konkretisierende und „quantifizierende“ Studienordnungen als Orientierungshilfe für die Studenten und Planungsgrundlage der Hochschule besteht ein Bedürfnis auch dann, wenn wesentliche Teile des Studiums bereits durch Prüfungsordnungen oder andere Rechtsvorschriften geregelt sind.

Zu 14. b) (§ 12 Abs. 1 Satz 3)

Nach Auffassung der Bundesregierung muß Satz 3 der Sache nach erhalten bleiben.

Daß die Schwerpunktbildung mit der Prüfungsordnung abzustimmen ist, folgt aus Absatz 3. Die Gleichwertigkeit unterschiedlicher Studienleistungen kann durch die Prüfungsordnung gewährleistet werden, die staatlicher Genehmigung bedarf (§ 17 Abs. 1 und 2). Um den übrigen Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, Absatz 1 Satz 3, erster Halbsatz als Soll-Vorschrift wie folgt zu fassen:

„Die Studienordnung soll Schwerpunkte vorsehen, die der Student nach eigener Wahl bestimmen kann;“.

Zu 14. c) (§ 12 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Streichung nicht zu.

Absatz 2 enthält über den Inhalt des Absatzes 1 hinausgehende Regelungen, auf die auch im Zusammenhang mit der Vorschrift des § 74 Abs. 2 nicht verzichtet werden kann.

Zu 14. d) (§ 12 Abs. 3 Satz 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt werden.

Absatz 3 Satz 2 erfaßt alle das Studium zulässigerweise regelnden Vorschriften. Im übrigen können, solange keine Empfehlungen von Studienreformkommissionen vorliegen, Durchlässigkeit, Freizügigkeit und Gleichwertigkeit durch das Erfordernis staatlicher Genehmigung von Prüfungsordnungen und die hierzu erlassenen gesetzlichen Bestimmungen hinreichend gewährleistet werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2).

Zu 14. e) (§ 12 Abs. 3)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die vorgeschlagene Ergänzung nicht aufgenommen werden.

Die Mitwirkung staatlicher Stellen bei der Aufstellung von Studienordnungen kann gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 landesgesetzlich geregelt werden. Ein generelles Einvernehmenserfordernis bundesrechtlich vorzuschreiben, ist weder notwendig noch zweckmäßig.

Zu 15. a) (§ 13 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu.

Die Studienordnung hat im Interesse der Studenten und der Hochschullehrer gemäß § 12 Abs. 1 und 3 alle Regelungen aufzunehmen, die Ziel und Inhalt des Studiums betreffen; damit erübrigt sich die Erwähnung sonstiger Rechtsvorschriften in § 13.

Zu 15. b) (§ 13 Abs. 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es bei der Fassung der Regierungsvorlage bleiben. Die Fassung der Regierungsvorlage betont den auch vom Bundesverfassungsgericht geforderten Vorrang der Eigeninitiative, ohne die Verantwortlichkeit der zuständigen Hochschulorgane zu schmälern (vgl. auch § 13 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Satz 2).

Zu 15. c) (§ 13 Abs. 2, zweiter Halbsatz)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag nicht zu.

Die Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen ist weder bisher in dienstrechtlichen Regelungen verankert noch in § 46 ausdrücklich vorgesehen. Soweit entsprechende Regelungen erlassen werden, sind sie nach der ausdrücklichen Fassung des § 13 Abs. 2, 1. Halbsatz und § 46 Abs. 2 Satz 2 („im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen“) für den Fachbereich verbindlich. Im übrigen geht der Regelungsgehalt der Vorschrift über die Frage der Gewichtung von Lehrveranstaltungen hinaus.

Zu 16. a) (§ 14 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es ist nicht ersichtlich, welchen Bedenken im Hinblick auf Artikel 5 Abs. 3 GG die Fassung der Regierungsvorlage begegnen sollte und inwiefern die vorgeschlagene Änderung solche Bedenken auszuräumen geeignet wäre. Außerdem lassen sich Erfahrungen mit dem Studium im Medienverbund nur bei Nutzung seiner Möglichkeiten sammeln.

Zu 16. b) (§ 14 Abs. 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung muß es bei der Fassung der Regierungsvorlage bleiben.

Die beanstandete Fassung trägt den gegebenen und den nach Auffassung der Bundesregierung auch sinnvollen Zuständigkeiten Rechnung.

Zu 16. c) (§ 14 Abs. 3 Satz 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die vom Bundesrat vorgeschlagene Änderung nicht vorgenommen werden; zur Klarstellung wird je-

doch vorgeschlagen, hinter dem Wort „zuständigen“ das Wort „staatlichen“ einzufügen, da im Zusammenhang mit der in Absatz 3 Satz 1 geregelten Anerkennungsentscheidung der Hochschule nur die Mitwirkung staatlicher Stellen regelungsbedürftig ist.

Zu 16. d) und 23. b) (§ 14 Abs. 3 und § 21 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt den Streichungsvorschlägen des Bundesrates nicht zu, empfiehlt jedoch, aus Gründen der Klarstellung § 14 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„(3) Studieneinheiten des Medienverbunds bedürfen der Anerkennung durch die Hochschule, soweit sie an die Stelle eines entsprechenden Angebots des Präsenzstudiums treten sollen; die Anerkennung setzt voraus, daß die Studieneinheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.“

Damit ist klargestellt, daß § 14 lediglich die Notwendigkeit und die Voraussetzungen einer Anerkennung regelt, während § 21 Abs. 3 die Wirkungen einer erfolgreichen Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten betrifft.

Die Sätze 3 und 4 des § 14 Abs. 3 müssen schon deshalb erhalten bleiben, weil sie Ausnahmen von der Regelung des Absatzes 3 Satz 1 beinhalten. Im übrigen gehören grundsätzliche Fragen des Studiums im Medienverbund, wozu auch die Regelung der Anerkennung zählt, zum Kompetenzbereich des Artikels 75 Nr. 1 a GG.

Zu 16. e) (§ 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es bei der bisherigen Fassung des Absatzes 4 bleiben.

Satz 1 enthält keine über die allgemeine Verpflichtung nach Absatz 1 hinausgehende Pflicht der Hochschulen, alle anerkannten Studieneinheiten ohne Rücksicht darauf einzubeziehen, ob diese didaktische Verbesserungen oder kapazitative Entlastungen bewirken. Geregelt ist vielmehr nur die Verpflichtung, die organisatorischen Vorkehrungen für eine sinnvolle Einbeziehung zu treffen; insoweit können sich auch keine Bedenken aus Artikel 5 Abs. 3 GG ergeben.

Zu 17. a) (§ 15)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Aufgabenbeschreibung der Studienberatung deckt sich in der Sache mit dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 14. September 1973. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist darauf hinzuweisen, daß die fachliche Studienberatung zu den dienstlichen Aufgaben der Hochschullehrer gehört (§ 46 Abs. 1 Satz 2); Art und Umfang der darüber hinausgehenden Beratung bei persönlichen Schwierigkei-

ten im Studienverlauf sind durch die Fassung der Regierungsvorlage nicht festgelegt. Im übrigen wird eine wirksame Studienberatung auch eine bessere Nutzung der Kapazitäten und damit finanzielle Entlastungen an anderer Stelle bewirken.

Zu 17. b) (§ 15 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 17. c) (§ 15 Abs. 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es bei der bisherigen Fassung bleiben.

Das Ziel einer besseren Information der Studienbewerber, der staatlichen Stellen, der Hochschulen und der Öffentlichkeit wird nur bei einer überregional vergleichbaren Veröffentlichung erreicht; nur eine solche Art der Veröffentlichung kann auch der sinnvollen Vorbereitung von Empfehlungen der Studienreformkommissionen dienen und nach deren Erlaß Aufschluß über die jeweilige Umsetzung durch die Hochschulen geben.

Zu 18. a) (§ 16 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nur insoweit zu, als das Wort „Gruppenprüfungen“ durch das Wort „Gruppenarbeiten“ ersetzt und am Satzanfang das Wort „Auch“ eingefügt wird. Als allgemeiner Grundsatz genügt hier die Festlegung, daß die individuelle Leistung bewertbar sein muß; wie diese Bewertbarkeit gewährleistet wird, kann den Regelungen des ergänzenden Landesrechts überlassen bleiben.

Zu 18. b) (§ 16 Abs. 3)

Nach Auffassung der Bundesregierung muß Absatz 3 im wesentlichen erhalten bleiben.

Die Vorschrift enthält wichtige Aussagen zur Reform des Prüfungswesens, die angesichts der Einführung von Regelstudienzeiten erhöhte Bedeutung gewinnen und insofern auch von der Rahmenkompetenz des Bundes abgedeckt sind. Im übrigen bedarf die Vorschrift der Konkretisierung durch die Prüfungsordnungen (§ 17 Abs. 2), die entweder vom Staat erlassen werden oder zu genehmigen sind. Es wird jedoch vorgeschlagen, hinter dem Wort „Zwischenprüfung“ die Worte „nach einem in sich geschlossenen Studienabschnitt“ zu streichen.

Zu 18. c) (§ 16 Abs. 4 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene Fassung geht zu weit, weil sie lediglich berufliche Erfahrung und keinerlei Ausbildungserfahrung für die Verleihung der Prüfungsbeurteilung verlangt. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß Absatz 4 nur für Hochschulprüfungen gilt.

Zu 19. a) (§ 17 Abs. 2)

Die Bundesregierung teilt die kompetenzrechtlichen Bedenken des Bundesrates nicht, stimmt aber dem Vorschlag wegen seiner knapperen Fassung zu.

Zu 19. b) (§ 17 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da § 11 Abs. 3 erhalten bleiben muß (vgl. zu 13. c).

Zu 19. c) (§ 17 Abs. 3 Satz 3)

Der Regelung des § 17 Abs. 3 Satz 3 liegen dieselben Überlegungen zugrunde, die der Bundesrat für seinen Änderungsvorschlag anführt. Das Wort „kann“ statt des Wortes „ist“ macht deutlich, daß es sich um eine Bemessungsvorschrift und nicht um eine Tatsachendarstellung handelt. Es wird jedoch vorgeschlagen, die Vorschrift aus Gründen der Klarstellung auch im Hinblick auf § 11 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt sein kann.“

Zu 20. a) (§ 18 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu; die Anwendbarkeit der Vorschrift auf Staatsprüfungen ergibt sich bereits aus § 19.

Zu 20. b) (§ 18 Abs. 2 Satz 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag teilweise zu. Folgende Fassung des Absatzes 2 Satz 5 wird vorgeschlagen:

„Aus einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Hochschule und der Studentenschaft darf dem Studenten kein Nachteil erwachsen.“

Das Maß der Anrechnung darf sich allein nach dem Ausmaß der zeitlichen Belastung durch Selbstverwaltungstätigkeiten richten.

Zu 20. c) (§ 18 Abs. 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag nicht zu.

Die vom Bundesrat gegebene Begründung unterstreicht die Notwendigkeit der in der Regierungsvorlage getroffenen Regelung. Die Berichtspflicht soll zugleich die Fachbereiche veranlassen, sich die erforderlichen Informationen zu verschaffen.

Zu 21. (§ 19)

Nach Auffassung der Bundesregierung muß § 19 erhalten bleiben.

Die entsprechende Anwendung der in § 19 genannten Vorschriften auf Studiengänge mit staatlichen Abschlußprüfungen ist aus den in der Begründung zur Regierungsvorlage genannten Überlegungen sachlich geboten und hinsichtlich der in Bezug genommenen § 17 Abs. 3, § 18 verfassungsrechtlich erforderlich, zumal in solchen Studiengängen mehr als die Hälfte aller Studenten studieren. Die Zuständigkeit nach Artikel 75 Nr. 1 a GG ergibt sich daraus, daß die besagten Vorschriften tiefgreifende Rückwirkungen auf die Gestaltung des Studiums haben; die Regelung des § 18 beinhaltet sogar wegen der dort genannten Rechtsfolgen ausschließlich Hochschulrecht und könnte aufgrund einer Kompetenz für staatliches Prüfungswesen nicht getroffen werden.

Zu 22. (§ 20)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag nicht zu.

Der einheitliche Diplomgrad als Abschluß berufsqualifizierender Studiengänge ist Ausdruck des für alle Studiengänge gemeinsamen Studienziels nach § 8; er schließt unterschiedliche Bewertungen je nach Art des besonderen Studienziels ebensowenig aus wie differenzierte Angaben im Abschlußzeugnis. Die Vorschrift entspricht im übrigen einer von Bund und allen Ländern beschlossenen Forderung des Bildungsgesamtplans.

Zu 23. a) (§ 21 Abs. 1 und 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen die beanstandeten Vorschriften erhalten bleiben.

Die in § 21 vorgesehene Einstufungsprüfung hat mit der in § 18 Abs. 1 geregelten Möglichkeit einer vorzeitigen Abschlußprüfung nichts zu tun und ist daher auch durch diese nicht zu ersetzen. Die zusätzliche Prüfungsbelastung wird sich in Grenzen halten. Möglichen Gefährdungen durch private Bildungsinstitutionen kann sozial nur durch öffentliche Kontrolle derartiger Tendenzen, nicht aber durch eine ungerechte und ungerechtfertigte Abdichtung der Hochschulen gegenüber zunächst abgewiesenen Bewerbern begegnet werden. Die Zulassungschancen der Absolventen der Einstufungsprüfung sind durch die Fassung des § 32 Abs. 3 auch im Falle bundesweiter Zulassungsbeschränkungen angemessen gewährleistet.

Absatz 2 enthält eine Möglichkeit des Ausgleichs für Mißerfolge oder Benachteiligungen im schulischen Werdegang, auf die im Interesse der Förderung von Chancengleichheit nicht verzichtet werden sollte; ob und auf welche Weise von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bleibt ohnehin dem Landesrecht überlassen.

Zu 23. b) (§ 21 Abs. 3)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Streichung aus den zu 16. d) genannten Gründen nicht zu.

Zu 24. (§ 23 Abs. 1 Satz 2)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es bei der Fassung der Regierungsvorlage bleiben.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung könnte als Ermächtigung mißverstanden werden. Die Fassung des Regierungsentwurfs bringt das Selbstverständnis der Forschung, wie es sich in der wissenschaftstheoretischen Diskussion entwickelt hat, besser zum Ausdruck.

Zu 25. a) (§ 24 Abs. 1 Satz 3)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte die Vorschrift erhalten bleiben. Sie regelt nicht das Zusammenwirken von Hochschulen (§ 7 Abs. 1), sondern das Zusammenwirken von Hochschulen mit anderen Einrichtungen der Forschung.

Zu 25. b) (§ 24 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates teilweise zu.

Es wird vorgeschlagen, § 24 Abs. 2 Satz 1 in der Formulierung des Bundesrates zu fassen.

Satz 2 sollte jedoch nach Auffassung der Bundesregierung im Interesse der Transparenz und Effizienz der Hochschulforschung erhalten bleiben. Als Regelungskompetenz kommt hier neben Artikel 75 Nr. 1 a GG auch Artikel 74 Nr. 13 GG in Betracht.

Zu 26. (§ 25)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungs- und Streichungsvorschlag nicht zu.

Der Grundsatz des Absatzes 1 ist eine notwendige Konsequenz der funktionsgerechten Mitwirkung, bezogen auf das einzelne Forschungsvorhaben. Nach diesem Maßstab ist auch das jeweilige Ausmaß der Mitwirkung zu bemessen. Bei Aufrechterhaltung des Absatzes 1 muß es auch bei der bisherigen Überschrift bleiben.

Zu 27. a) (§ 26 Abs. 1)

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte es bei der Fassung der Regierungsvorlage bleiben.

Der Sache nach sind bisherige Fassung und Änderungsvorschlag identisch. Die Formulierung „sind berechtigt“ bezieht sich auf die Rechte des Absatzes 1 und räumt keine weitergehenden Rechte auf Bereitstellung von Personal und Mitteln ein.

Zu 27. b) (§ 26 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, soweit er Streichungen enthält, nicht zu.

Es wird jedoch vorgeschlagen, die vom Bundesrat empfohlene Fassung in Absatz 2 Satz 1 mit aufzunehmen und diesen wie folgt zu formulieren:

„(2) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 kann in der Hochschule durchgeführt werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden, entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind und die Forschungsergebnisse in absehbarer Zeit veröffentlicht werden können.“

Zu 27. c) (§ 26 Abs. 3 bis 6)

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen die Absätze 3 bis 6 ihrem sachlichen Gehalt nach erhalten bleiben. Es handelt sich durchweg um hochschul- bzw. forschungspolitisch bedeutsame Regelungen, die von der Kompetenz aus Artikel 75 Nr. 1 a GG bzw. von der Zuständigkeit aus Artikel 74 Nr. 13 GG gedeckt sind.

Um den Bedenken des Bundesrates, auch zu 29. a), teilweise Rechnung zu tragen, werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- a) In Absatz 4 wird die Regelung des § 39 Abs. 2 Satz 2 aufgenommen durch Einfügung eines neuen Satzes 1 a:

„Von der Einstellung als Personal der Hochschule kann in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des zuständigen Kollegialorgans abgesehen werden; die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn die jeweiligen Anstellungsbedingungen denen des vergleichbaren Hochschulpersonals entsprechen.“

- b) Absatz 5, erster Halbsatz wird wie folgt ergänzt:

„(5) Für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Räumen der Hochschule ist ein angemessenes Entgelt zu entrichten, das den Forschungsmitteln der Hochschule zuzuführen ist;“.

Die Ergänzung stellt klar, daß es nicht um die Abführung von Nebentätigkeitsvergütungen des jeweiligen Hochschulmitglieds geht, sondern um einen angemessenen Ausgleich dafür, daß Mittel und Personal der Hochschule zum Nutzen eines außenstehenden Auftraggebers in Anspruch genommen werden.

- c) In Absatz 6 wird Satz 1 als entbehrlich gestrichen.

Zu 28. (2. Kapitel)

Nach Auffassung der Bundesregierung müssen die Vorschriften des 2. Kapitels erhalten bleiben.

Die Bundesregierung widerspricht nachdrücklich der Rechtsauffassung des Bundesrates zu Artikel 72 Abs. 2 GG; diese Auffassung hat auch im Rechtsausschuß des Bundesrates keine Unterstützung gefunden. Das Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung ergibt sich bereits hinreichend aus den sachlichen Mängeln des Staatsvertrags der Länder und aus der besonderen verfassungsrechtlichen Verantwortlichkeit des Bundes, die das Bun-

desverfassungsgericht in seinem Urteil vom 18. Juli 1972 ausdrücklich hervorgehoben hat.

Der Einwand, daß die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung sich zu ungunsten der Abiturienten auswirken werde, geht an der Tatsache vorbei, daß es sich auch bei den nicht nach Schulleistungen zuzulassenden Bewerbern größtenteils um Abiturienten handeln wird.

Daß das im Regierungsentwurf vorgesehene Verfahren nicht EDV-gerecht gestaltet werden könne, trifft nicht zu. Ein gewisser Mehraufwand bei der datenmäßigen Bewältigung des Zulassungsverfahrens muß im Interesse sachgerechterer Entscheidungen hingenommen werden.

Im übrigen wird sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Gelegenheit ergeben, Einzelheiten der vorgesehenen Regelung im Hinblick auf etwaige neuere Erkenntnisse nochmals zu überprüfen.

Hinsichtlich der Bemerkungen des Bundesrates zu den einzelnen Vorschriften nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Zu Nummer 1: § 28 Abs. 2 schließt die fachgebundene Hochschulreife ein, setzt sie aber nicht als allgemeinen Grundsatz voraus. Um derartige Mißverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in § 28 Abs. 2 das Wort „gewählte“ zu streichen.

Zu Nummer 2: Die Regelung des § 29 Abs. 2 entspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 1972.

§ 29 Abs. 3 ist mit Rücksicht auf die vom Bundesrat angeführten Sonderfälle nur als „Soll“-Vorschrift gefaßt. Der Maßstab eines „ordnungsgemäßen Studiums“ (Absatz 2) gilt auch hier.

Zu Nummer 3: Regelungen über die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazität gehören nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts „zum Kern des Zulassungswesens“, zu dessen Regelung in erster Linie der Bund in Wahrnehmung seiner legislativen Zuständigkeiten (Artikel 75 Nr. 1 a) berufen ist.

Zu Nummer 4: Es wird der Auffassung des Bundesrates entsprechend vorgeschlagen, in § 29 Abs. 3 Satz 1 die Worte „der Hochschule“ zu streichen.

Zu Nummer 5: § 29 Abs. 4 hat gerade die Funktion, die über den Raumbestand hinausgehende (Personal-) Ausstattung zu gewährleisten, die für die in der Rahmenplanung ausgewiesene Ausbildungskapazität erforderlich ist.

Zu Nummer 6: Mangels gesicherter materieller Maßstäbe für die Kapazitätsermittlung haben gerade verfahrensrechtliche Bestimmungen erhöhte Bedeutung. Dazu gehört auch die notwendige Transparenz des Verfahrens, die bisher in keiner Weise gewährleistet ist.

Zu Nummer 7: Die Bundesregierung teilt die kompetenzrechtlichen Bedenken des Bundesrates nicht. Um den Bedenken hinsichtlich der Zulassung an

Kunsthochschulen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, § 31 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkungen an allen Hochschulen im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden die Studienplätze von einer Zentralstelle vergeben, soweit nicht die Auswahlmaßstäbe im Einzelfall eine Entscheidung der Hochschule erfordern.“

Ferner wird vorgeschlagen, Satz 2 erster Halbsatz als Soll-Vorschrift wie folgt zu fassen:

„In die zentrale Vergabe von Studienplätzen soll ein Studiengang spätestens dann einbezogen werden, ...“.

Zu Nummer 8: Eine zentrale Auswahl ist ohne bundeseinheitliche Maßstäbe nicht möglich. Diese Maßstäbe zu setzen, fällt in die Gesetzgebungsverantwortung des Bundes. Gleichwohl läßt die Fassung des § 32 noch erheblichen Raum für landesrechtliche Ausfüllung; das gilt insbesondere für die Behandlung der Fachpräferenzen, für die vergleichbare Bewertung von Schulleistungen und sonstigen Qualifikationsnachweisen, für die nähere Ausgestaltung der Sonderquoten nach Absatz 1 Nr. 3 und für die notwendigen Ergänzungsbestimmung zu Absatz 3.

Die in Absatz 1 Nr. 1 vorgesehene Quote für die Auswahl nach Schulnoten trägt der beschränkten Aussagefähigkeit der Schulzeugnisse Rechnung. Im übrigen sollte eine Hochschulzugangsregelung darauf angelegt sein, daß sie pädagogisch unververtretbare Rückwirkungen auf das Verhalten von Schülern und Lehrern vermeidet.

Die in Absatz 1 Nr. 2 vorgesehene Berücksichtigung berufspraktischer Tätigkeiten ist für eine Zulassungsentscheidung jedenfalls besser geeignet als die Auswahl nach bloßen Wartezeiten oder nach Schulnoten unterhalb der sog. Spitzenleistungen.

Die Nichtanrechnung von Studienzeiten ist wegen der Gefahr einer Überwälzung des „Numerus clausus“ auf benachbarte Fächer geboten. Soweit es sich um ein Studium in verwandten Fächern handelt, kommt eine Zulassung nach Absatz 3 in Betracht; die Höhe der dafür festzulegenden Zulassungsquoten ist bundesrechtlich nicht vorgegeben. Erheblich eingeschränkt ist demnach nur der „fachfremde“ Fachwechsel, der auf die Quote nach Absatz 1 Nr. 3 d) beschränkt wird.

Zu Nummer 9: Nach Auffassung der Bundesregierung erlauben die in § 32 Abs. 1 Nr. 3 b) und c) vorgesehenen allgemeinen Höchstquoten auch eine angemessene Quotierung für die Studiengänge der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie.

Zu Nummer 10: § 33 geht über einen bloßen Entwicklungsauftrag insofern hinaus, als die Ergebnisse dieser Entwicklung durch Rechtsverordnung nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt werden können. Im übrigen richtet sich § 33 nicht an den Landesgesetzgeber (vgl. § 74 Abs. 1). Die Einführung eines „besonderen Eingangsverfahrens“ gehört zu den „allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens“ nach Artikel 75

Nr. 1 a GG; diese Zuständigkeit wird durch die Kompetenzvorschrift zur Bildungsplanung (Artikel 91 b GG) nicht beschränkt, sondern ergänzt.

Zu Nummer 11: Die in § 34 vorgesehene Beteiligung von Vertretern aus dem Schulbereich und die Forderung nach Transparenz der Auswahlentscheidungen gehören zu den grundsätzlichen Regelungen, die vom Bundesgesetzgeber getroffen werden können.

Zu Nummer 12: § 35 ermöglicht eine Verbreiterung der Entscheidungsgrundlagen, insbesondere zur Beurteilung von Härtefällen; sie kann aber auch bei der zunehmenden Differenzierung der Sekundaroberstufe, insbesondere im Zuge der Einbeziehung beruflicher Bildungsgänge Bedeutung erlangen. Angesichts positiver ausländischer Erfahrungen sollte auf diesen Ansatz nicht verzichtet werden. Das Ausmaß der Berücksichtigung von Schulgutachten wird allerdings von den Ergebnissen der notwendigen Erprobung abhängig gemacht werden müssen.

Zu Nummer 13: Der Erlass ergänzender Rechtsverordnungen des Bundes ist für die Funktionsfähigkeit des Auswahlverfahrens und für die Einführung eines „besonderen Eingangsverfahrens“ unbedingt erforderlich. Die Zuständigkeit nach Artikel 75 Nr. 1 a GG schließt derartige Ermächtigungen nicht grundsätzlich aus; das entspricht auch der Auffassung der ganz überwiegenden Mehrheit des Rechtsausschusses des Bundesrates.

Einer Anregung aus den Beratungen des Bundesrates folgend wird jedoch empfohlen, § 38 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. die nähere Ausgestaltung und Durchführung des besonderen Eingangsverfahrens (§ 33) sowie das Ausmaß und den Zeitpunkt der Einbeziehung von Studiengängen in das besondere Eingangsverfahren.“

Zu 29. a) (§ 39 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt, wenn eine entsprechende Regelung in § 26 Abs. 4 aufgenommen wird (s. Gegenäußerung zu 27. c).

Zu 29. b) (§ 39 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Einführung einer weiteren Kategorie hauptberuflichen Personals ist weder notwendig noch zweckmäßig. Die Einstellung nebenberuflicher wissenschaftlicher Hilfskräfte ist nach dem Entwurf ebenso möglich wie auch die befristete Einstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter.

Zu 30. a) (§ 40 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag berücksichtigt nicht, daß nach § 39 Abs. 2 weitere Personen die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben. Das Recht und die Pflicht zur Mitwirkung in der Selbstverwaltung gehören zu den wesentlichen Merkmalen der mitgliedschaftlichen Rechtsstellung. Im übrigen bleibt dem Landesgesetzgeber überlassen, wie er die Stellung des in § 39 Abs. 3 genannten Personenkreises ausgestaltet.

Zu 30. b) (§ 40 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 30. c) (§ 40 Abs. 3 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 30. d) (§ 40 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Zwischen der dienstlichen Gebundenheit von Hochschulmitgliedern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, und ihrer eigenverantwortlichen Selbstverwaltungstätigkeit können ähnliche Konfliktslagen entstehen wie im Bereich der Personalvertretung. Die Übernahme der bewährten Schutzvorschriften des Personalvertretungsrechts ist daher sachgerecht. Der Streichungsvorschlag des Bundesrates würde im übrigen nicht nur zu einer systematischen Trennung der korporationsrechtlichen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes von denen des Personalvertretungsrechts führen, wie es die Begründung des Bundesrates fordert, sondern die korporationsrechtliche Schutzvorschrift völlig beseitigen.

Zu 31. a) (§ 41 Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Funktion und Qualifikation“ durch die Worte „Funktion, Qualifikation und Betroffenheit“ ersetzt werden.

Die vom Bundesrat zusätzlich vorgeschlagene „Verantwortung“ ergibt sich unmittelbar aus der „Funktion“ und ist daher als selbständiges Kriterium neben der „Funktion“ nicht sinnvoll.

Zu 31. b) (§ 41 Abs. 1 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als eine Regelung durch Gesetz nur für die zahlenmäßige Zusammensetzung der Kollegialorgane vorgeschrieben werden soll. Die hochschulpolitische Entwicklung hat gezeigt, daß eine gesetzliche Regelung der Paritäten im Interesse der Funktionsfähigkeit der Hochschulselbstverwaltung erforderlich ist. Es handelt sich außer-

dem um eine Strukturentscheidung von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Bundesregierung schlägt darum folgende Neufassung des § 41 Abs. 1 Satz 2 vor:

„Die zahlenmäßige Zusammensetzung der zentralen Kollegialorgane und des Fachbereichsrats ist durch Gesetz zu regeln.“

Zu 31. c) (§ 41 Abs. 3 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus den zu 30. a) genannten Gründen nicht zu.

Zur Angleichung an die vorgeschlagene Neufassung des § 41 Abs. 1 Satz 2 schlägt sie jedoch folgende Änderung der Eingangsworte des Absatzes 3 Satz 1 vor:

„In den zentralen Kollegialorganen und dem Fachbereichsrat ...“.

Zu 31. d) (§ 41 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Da Professoren und Assistenzprofessoren nach § 41 Abs. 2 des Regierungsentwurfs getrennte Wahlgruppen bilden, schließt § 41 Abs. 3 Satz 2 zwar eine Mehrheit der Professoren oder der Assistenzprofessoren unter den gewählten Mitgliedern der in Satz 1 genannten Kollegialorgane aus, nicht aber eine Mehrheit der Hochschullehrer insgesamt. Die Regelung steht darum dem vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 29. Mai 1973 geforderten Einfluß der Hochschullehrer nicht entgegen. Dieser Einfluß wird durch § 41 Abs. 4 vielmehr ausdrücklich sichergestellt und durch § 41 Abs. 6 in Berufungsfragen zusätzlich verstärkt.

Zu 31. e) (§ 41 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Nach § 48 des Regierungsentwurfs werden alle Hochschullehrer „berufen“.

Zu 31. f) (§ 41 Abs. 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Wie in der Begründung zum Regierungsentwurf eingehend dargelegt wurde, widerspricht die Regelung des § 41 Abs. 4 ebensowenig wie die des § 45 dem Hochschullehrerbegriff und dem Gebot homogener Gruppenbildung, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 29. Mai 1973 entwickelt hat.

Zu 31. g) (§ 41 Abs. 5 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zu.

Zu 31. h) (§ 41 Abs. 5 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrates aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf genannten Gründen nicht zu.

Zu 31. i) (§ 41 Abs. 5 Satz 4)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, weil der Streichungsvorschlag zu § 41 Abs. 5 Satz 2 abgelehnt wurde.

Zu 31. j) (§ 41 Abs. 6)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zur Klarstellung der geforderten Mehrheiten schlägt sie jedoch folgende Neufassung von Absatz 6 Satz 1 vor:

„Eine Entscheidung über Vorschläge für die Berufung von Hochschullehrern bedarf außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Unterstützung durch die Mehrheit der anwesenden Hochschullehrer.“

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einbeziehung von Forschungsentscheidungen in § 41 Abs. 6 ist nicht erforderlich, weil der ausschlaggebende Einfluß der Hochschullehrer bereits durch § 41 Abs. 4 sichergestellt ist und insoweit kein Bedürfnis nach einer zusätzlichen Verstärkung des Hochschullehrereinflusses besteht.

Zu 31. k) (§ 41 Abs. 7)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrates aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zu.

Zu 31. l) (§ 41 Abs. 8)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrates nicht zu.

Der Bundesgesetzgeber kann die Bundesregierung auch aufgrund einer Rahmenkompetenz verpflichten, dem Bundestag über Erfahrungen mit einer gesetzlichen Regelung regelmäßig zu berichten. Die Bedeutung der Mitbestimmung in den Hochschulen für die Entwicklung des Hochschulwesens gebietet gesetzliche Vorkehrungen, die eine bundesweite Auswertung der in den Ländern gesammelten Erfahrungen sicherstellen.

Zu 32. a) (§ 42 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates insoweit zu, als die Regelung des § 42

Satz 1 auf die Wahl zu den zentralen Kollegialorganen und dem Fachbereichsrat beschränkt werden soll. Sie schlägt vor, die Worte „in den Hochschulorganen“ durch die Worte „in den zentralen Kollegialorganen und dem Fachbereichsrat“ zu ersetzen.

Alle weiteren Regelungen über Wahlen sollten dem Landesrecht überlassen bleiben, weil eine bundeseinheitliche Regelung nicht erforderlich ist.

Zu 32. b) (§ 42 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Streichungsvorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Zusendung von Briefwahlunterlagen schafft die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung und damit eine breite Legitimation der Hochschulselbstverwaltung und eine repräsentative Willensbildung in ihren Organen.

Zu 33. a) (§ 43 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 33. b) (§ 43 Abs. 2 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 34. (§ 44)

§ 44 muß erhalten bleiben.

Der Zusammenschluß der Studenten in einer verfaßten Studentenschaft ist eine notwendige Voraussetzung dafür, daß ihre hochschulpolitischen Interessen und ihre sozialen und kulturellen Belange repräsentativ vertreten werden können. Deren Wahrnehmung durch freiwillig gebildete Gruppierungen käme dagegen Tendenzen zu einseitiger Interessenvertretung entgegen und würde eine den besonderen Verhältnissen der Studenten Rechnung tragende Interessenvertretung nicht hinreichend gewährleisten. Insbesondere für eine repräsentative bundesweite studentische Interessenvertretung ist die verfaßte Studentenschaft in allen Bundesländern eine notwendige Voraussetzung.

Zu 35. (§§ 45 bis 58, 76 und 77)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht gefolgt.

Die Herausnahme der beamtenrechtlichen Bestimmungen aus dem 2. Abschnitt des 3. Kapitels und ihre Zusammenfassung als Änderungsvorschriften zum Beamtenrechtsrahmengesetz würde zwar dem bestehenden Zusammenhang mit dem allgemeinen Beamtenrecht Rechnung tragen, jedoch sachlich zusammengehörige Regelungsgegenstände trennen. Nach der vorliegenden Systematik sind hochschul-

rechtliche und beamtenrechtliche Bestimmungen eng miteinander verwoben. Die Herausnahme der beamtenrechtlichen Bestimmungen wäre überdies nur mit Schwierigkeiten möglich und würde z. T. eine völlige Neufassung der getrennten Teile notwendig machen. Zudem wären Wiederholungen unvermeidbar, etwa hinsichtlich der auch das angestellte Personal betreffenden Vorschriften.

Zu 36. (§ 45)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 37. a) (Überschrift zu § 46)

Dem Vorschlag wird aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 37. b) (§ 46 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die im Vorschlag des Bundesrates enthaltene Wendung „nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses“ würde eine Relativierung der die Tätigkeit der Hochschullehrer prägenden Funktionsbeschreibung zulassen, insbesondere der Selbständigkeit in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Zu 37. c) (§ 46 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Begriff „Verwaltung“ ist für die hier in Betracht kommenden Tätigkeiten zu weit; auch im Initiativgesetzentwurf des Bundesrates wird statt dessen der Begriff „Selbstverwaltung“ gebraucht.

Zu 37. d) (§ 46 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Zur Erreichung der mit der Gesamthochschule angestrebten Ziele ist es notwendig, daß Hochschullehrer in einem gestuften Studiensystem nicht nur auf einen Studiengang festgelegt sind.

Zu 37. e) (§ 46 Abs. 2)

Der vorgeschlagenen Ergänzung wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

- im Satz 1 wird das Wort „Professors“ durch das Wort „Hochschullehrers“ und das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt;
- an die Stelle der Sätze 3 und 4 tritt der Satz:
„Die weitere Lehrtätigkeit darf ein Drittel der Regellehrverpflichtung nicht überschreiten.“

Zu 37. f) (§ 46 Abs. 3 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 37. g) (§ 46 Abs. 4)

Der vorgeschlagene Satz 1 wird abgelehnt.

Die Differenzierung des Amtsinhaltes der Professoren (insbesondere eine Staffelung der Regellehrverpflichtungen), die im Grundsatz auch von der Bundesregierung für notwendig erachtet wird, ist auch bei einer weniger detaillierten Fassung des § 46 Abs. 4 möglich; eine solche Fassung verdient den Vorzug, weil zur Zeit fraglich erscheint, ob die vom Bundesrat vorgeschlagene 4fache Staffelung der Lehrverpflichtungen notwendig und sinnvoll ist. Im übrigen ist daran festzuhalten, daß die Regellehrverpflichtungen so zu bemessen sind, daß jedem Hochschullehrer mindestens die Zeit für eigene wissenschaftliche Arbeit bleibt, die in seinem Aufgabenbereich für eine an den Zielen des § 8 ausgerichtete Lehre notwendig ist. Es sollte im Verlaufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob eine entsprechende Fassung des Satzes 1 sinnvoll ist.

Hinsichtlich des Vorschlags zu Satz 2 sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, ob im Hinblick auf eine derartige Änderung und auf die Überprüfungs Klausel des Absatzes 2 Satz 2 noch ein Bedürfnis für die im letzten Satzteil enthaltene Ausgleichsverpflichtung besteht.

Zu 37. h) (§ 46 neuer Absatz 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat angesprochene Frage wird im Zusammenhang mit der Festsetzung der Regellehrverpflichtung für alle Hochschullehrer zu entscheiden sein.

Zu 38. a) (Überschrift des § 47)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 38. b) (§ 47)

Der vorgeschlagenen Neufassung kann im wesentlichen nicht zugestimmt werden.

Die Bundesregierung geht, anders als der Bundesrat, davon aus, daß die Qualifikationsbeschreibung des Assistenzprofessors an die Funktionen anknüpfen muß, die Professoren und Assistenzprofessoren nach § 46 gleichermaßen obliegen. Auch in den übrigen Punkten, in denen sich der Vorschlag des Bundesrates von der Fassung des Entwurfs unterscheidet, verdient letztere den Vorzug.

Die Bundesregierung hat jedoch den Vorschlag des Bundesrates zum Anlaß einer Überprüfung genommen. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob die jetzige Formulierung hinreichend berücksichtigt, daß eine wissenschaftliche und zugleich berufsorientierte Lehre im Sinne von § 8 gerade auch solche Hochschullehrer erfordert, die ihre wissenschaftliche Befähigung durch hervorragende Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden während einer mehrjährigen berufspraktischen Tätigkeit nachweisen können.

Die Diskussion über eine verstärkte Berücksichtigung dieses „berufspraktischen Qualifikationsweges“ ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung wird sobald wie möglich ihre Ansicht in die parlamentarischen Beratungen einbringen.

Zu 39. a) bis c) (§ 48)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 39. d) (§ 48 Abs. 2 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 39. e) (§ 48 Abs. 2 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag würde eine unerwünschte Erweiterung der Möglichkeiten der Hausberufungen zulassen, die gerade in den Fällen unterbleiben sollte, in denen die Hochschule nicht einverstanden ist.

Zu 39. f) (§ 48 neuer Absatz 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 40. a) (Überschrift des § 49)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 40. b) (§ 49 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zum Teil zugestimmt, auf das Zeitbeamtenverhältnis für Professoren kann jedoch im Interesse der Flexibilität nicht verzichtet werden.

§ 49 Abs. 1 sollte danach wie folgt gefaßt werden:

„(1) Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit ernannt; durch Gesetz kann bestimmt werden, daß eine Probezeit zurückzulegen ist, wenn ein Professor bisher nicht im Hoch-

schulbereich beruflich tätig war. Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis kann insbesondere dann begründet werden, wenn eine befristete Tätigkeit vorgesehen ist.“

Zu 40. c) (§ 49 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die vom Bundesrat zugelassene Stufenregelung ist mit dem Konzept des Assistenzprofessors nach dem Hochschulrahmengesetz unvereinbar. Danach weist der Assistenzprofessor schon beim Eintritt in sein Amt eine so hohe Qualifikation auf, daß eine Teilung der 6jährigen Amtszeit und die mit ihr verbundene Zwischenbeurteilung nicht angemessen sind. Ob die Institution des Assistenzprofessors ihre Funktion erfüllen wird, hängt nicht von Reglementierungen ab, die die unabhängige Stellung des Assistenzprofessors in Frage stellen, sondern vor allem von einer ausgewogenen Stellenpolitik des Dienstherrn. Bei der Planung von Stellen für Professoren und für Assistenzprofessoren ist insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß den Assistenzprofessoren unter Einbeziehung eines gewissen Berufungsrisikos und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten für den sonstigen wissenschaftlichen Nachwuchs eine angemessene Berufungschance eröffnet wird.

Zu 41. (§ 50)

Der Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 31. f) genannten Gründen abgelehnt.

Zu 42. a) (§ 51 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „Professoren und Assistenzprofessoren“ durch das Wort „Hochschul-lehrer“ ersetzt werden.

Zu 42. b) und 43. a) (§§ 51, 52)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird aus den zu 31. f) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 43. b) (§ 52 Abs. 2)

Der Vorschlag des Bundesrates wird abgelehnt.

Die „Soll-Vorschrift“ zur Ruhegehaltfähigkeit ist bei dem „Qualifikationsweg“ über § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a zweiter Halbsatz konsequent und angemessen.

Zu 44. (§ 53)

Dem Streichungsvorschlag wird nicht zugestimmt.

Da die Bundesregierung den Erlaß des Hochschulrahmengesetzes nicht als geeigneten Ansatzpunkt

für eine allgemeine Änderung der Bestimmungen des BRRG über die Nebentätigkeiten ansieht (vgl. auch Stellungnahme zu 69. b), ist eine besondere Bestimmung für Hochschullehrer erforderlich. Eine solche Sonderbestimmung ist u. a. deshalb gerechtfertigt, weil für Hochschullehrer, anders als für sonstige Beamte, die Vorschriften über die Arbeitszeit und die Weisungsgebundenheit nicht gelten (§ 51 Abs. 1, § 46 Abs. 1). Um den vom Bundesrat gegen die Formulierung erhobenen Bedenken Rechnung zu tragen, wird folgende Fassung des § 53 Abs. 1 vorgeschlagen:

„(1) Wissenschaftliche oder künstlerische Nebentätigkeiten, die entgeltlich ausgeübt werden, sind nach näherer Bestimmung des Landesrechts über den Fachbereich der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen, unabhängig davon, ob sie einer Genehmigung bedürfen oder nicht (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRRG). Gleiches gilt für die mit Lehr- und Forschungsaufgaben zusammenhängenden selbständigen Gutachtertätigkeiten (§ 42 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, erste Alternative BRRG).“

Zu 45. a) (§ 54 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Zum einen erscheint fraglich, wie mit dem Vorschlag des Bundesrates, der undifferenziert von „Lehrveranstaltungen“ spricht, einem „differenzierten Lehrbedarf an Hochschulen“ Rechnung getragen werden sollte. Zum anderen schafft gerade die Fassung des Regierungsentwurfs, nicht der Vorschlag des Bundesrates, den Assistenten alter Art ab, indem er das Hauptamt der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Lehraufgaben freihält; nur so ist die im Hinblick auf spätere Überleitungsforderungen untunliche Vermischung der Funktionen von Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeitern zu vermeiden. Schließlich wird dem vom Bundesrat befürchteten Verlust an Personalkapazität durch andere Vorschriften wirksam begegnet: Die von Assistenten bisher wahrgenommenen Lehraufgaben werden von allen Hochschullehrern mitübernommen, einschließlich der gemäß § 76 überzuleitenden Personen, die bisher nicht Hochschullehrer waren. Die Deckung des Lehrbedarfs muß durch eine entsprechende Ausgestaltung der Regellehrverpflichtungen sichergestellt werden (vgl. dazu Gegenäußerung zu 37. c). Die Überprüfungsklausel des § 46 Abs. 3 Satz 2 sichert die notwendige Anpassung im Einzelfall. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter auch Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lehre gehören (vgl. amtliche Begründung).

Zu 45. b) (§ 54 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Für viele wissenschaftliche Dienstleistungen, auch im bisherigen Fachhochschulbereich, wird ein an-

wendungsbezogener Studiengang eine adäquate Vorbildung sein. Über die besoldungs- und laufbahnrechtliche Einordnung trifft § 54 Abs. 2 keine Regelung.

Zu 45. c) (§ 54 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 45. a) genannten Gründen nicht gefolgt.

Zu 45. d) (§ 54 Abs. 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 45. a) und c) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 46. (§ 55)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird aus den zu 45. a) genannten Gründen nicht zugestimmt.

Zu 47. a) (§ 56 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Für eine neue Personalkategorie „hauptberuflicher Lehrbeauftragter“ besteht kein Bedürfnis. Im übrigen läßt § 45 die Abordnung von Richtern und Beamten an die Hochschulen zu. Die Freistellungsvorschrift des letzten Halbsatzes in Absatz 1 ist sachgerecht.

Zu 47. b) (§ 56 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt, weil der Zweck der Vorschrift nunmehr durch die Ergänzung in § 46 Abs. 2 (zusätzliche Lehrvergütung) erfüllt wird (vgl. zu 37. e).

Zu 48. (§ 57)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Es ist nicht einzusehen, inwiefern die Einfügung des Wortes „überwiegend“ der Abgrenzung von den Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiter i. S. des Entwurfs dienen soll.

Zu 49. (§ 58)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Zur Intensivierung des Studiums ist der Einsatz von Tutoren durchaus sinnvoll. Demgemäß hat der Bundesrat gegen die entsprechende Bestimmung des früheren Regierungsentwurfs keine Bedenken erhoben.

Zu 50. (§ 59 Abs. 4)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Die Vorschrift trifft eine für die allgemeine Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen Land und Hochschule notwendige Bestimmung, die u. a. für Beschlüsse von Bund-Länder-Gremien praktische Bedeutung hat.

Zu 51. a) und b) (§ 60)

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird insoweit zugestimmt, als in Absatz 2 die Klammerhinweise weggelassen und die dort genannten Gegenstände der Aufsicht zu einem Satz zusammengefaßt werden.

Auf eine gesetzliche Bestimmung der Mittel der Rechtsaufsicht kann aus rechtsstaatlichen Gründen nicht verzichtet werden.

Eine unbegrenzte, gegenständlich nicht fixierte Fachaufsicht bei der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben entspricht weder der Rechtsstellung der Hochschulen noch den Bedürfnissen des Staates. Es wird folgende Fassung von § 60 Abs. 2 vorgeschlagen:

„(2) Soweit die Hochschulen staatliche Aufgaben wahrnehmen, insbesondere in der Personalverwaltung, der Wirtschaftsverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung, der Krankenversorgung und bei der Festsetzung von Zulassungszahlen, kann durch Gesetz eine weitergehende Aufsicht vorgesehen werden, wenn und soweit dies zur Wahrnehmung der Verantwortung der Landesregierung erforderlich ist.“

Zu 52. a) (§ 61 Abs. 1)

Die vorgeschlagene Ergänzung wird abgelehnt.

Während ein Zusammenwirken von Land und Hochschule bei der Aufstellung des Wahlvorschlags denkbar und nach § 63 Abs. 3 nicht ausgeschlossen ist, ist die eigentliche Wahl ebenso wie die Abwahl ausschließlich Sache der Hochschule. Andererseits ist für den Akt der Bestellung und der Abberufung in § 63 Abs. 3 das Verhältnis zwischen Staat und Hochschule bereits geregelt; würde in § 61 hierfür zusätzlich ein Zusammenwirken vorgeschrieben, so müßte dies im Sinne einer von der Bundesregierung nicht gewünschten Einschränkung der Rechte der für die Bestellung und Abberufung zuständigen Behörde verstanden werden.

Zu 52. b) (§ 61 Abs. 2 Satz 1)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Es ist sachgerecht und dem Bundesgesetzgeber auch nicht verwehrt, für die Zusammensetzung eines Kuratoriums, das das Zusammenwirken zwischen Land und Hochschule zur Aufgabe hat, Vertreter des Staates und der Hochschule vorzusehen.

Die Zusammensetzung von Gremien, die die Verbindungen der Hochschule zu gesellschaftlichen Gruppen pflegen sollen, wird von Satz 1 nicht berührt.

Zu 52. c) (§ 61 Abs. 2 Satz 2)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt; Satz 2 sollte jedoch zur Klarstellung wie folgt gefaßt werden:

„Ist die Hochschule dienstherrnfähig, so ist, soweit nicht die Zuständigkeit einer staatlichen Stelle gegeben ist, als oberste Dienstbehörde ein Kuratorium zu bilden.“

Zu 53. a) (§ 62 Abs. 1)

Der vorgeschlagenen Einfügung wird nicht zugestimmt.

Sofern für Hochschuleinrichtungen wegen ihrer räumlichen Entfernung die Bildung besonderer örtlicher Entscheidungsgremien zweckmäßig ist, können, sofern nicht eine entsprechende Gliederung nach Fachbereichen in Betracht kommt, beschließende örtliche Ausschüsse oder gemeinsame Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen vorgesehen werden (§ 62 Abs. 1 Satz 2, § 62 Abs. 2 Satz 2 und § 66). Weitere Organe mit Entscheidungsbefugnissen müssen auf örtlicher Ebene im Interesse einer klaren Zuordnung der Verantwortung ausgeschlossen bleiben.

Zu 53. b) (§ 62 Abs. 2 Satz 2)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Delegation ist ein allgemeiner und bei großen Kollegialorganen besonders zweckmäßiger Grundsatz der Organisation. Der Charakter der Bestimmung als einer Sollvorschrift gestattet die nötige Flexibilität.

Zu 54. a) (§ 63 Abs. 1)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Nach Auffassung der Bundesregierung sind Präsidial- oder Präsidiumsverfassungen am besten geeignet, die Effektivität und Kontinuität der Hochschulleitung zu gewährleisten. Herkömmliche Rektoratsverfassungen sind insoweit keine gleichwertigen Formen. Für Ausnahmen läßt Absatz 4 hinreichend Spielraum.

Zu 54. b) (§ 63 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird gefolgt.

Um die vom Bundesrat gewünschte Klarstellung hinsichtlich der Mitgliedschaft des leitenden Verwaltungsbeamten kraft Amtes zu erreichen, emp-

fielt sich jedoch nicht eine Ergänzung des Absatzes 3, sondern die Einfügung eines neuen Absatzes 3 a und eine entsprechende Streichung in Absatz 2. Folgende Änderungen des § 63 werden vorgeschlagen:

— in Absatz 2 Satz 1 entfällt der zweite Halbsatz.

— Absatz 3 Satz 1, erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„Die Leitung der Hochschule wird von einem zentralen Kollegialorgan auf Zeit gewählt und von der nach Landesrecht zuständigen Stelle bestellt;“.

— Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3 a) Der leitende Verwaltungsbeamte gehört dem Leitungsgremium kraft Amtes an.“

Zu 54. c) (§ 63 neuer Absatz 3 a)

Der vorgeschlagenen Ergänzung wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag verkennt, daß die Eignung für die Aufgabe der hauptberuflichen Leitung einer Hochschule auch in anderer Weise als durch zehnjährige berufliche Erfahrung nachgewiesen werden kann. Die Aufstellung von Qualifikationsanforderungen für dieses Amt sollte dem Landesrecht überlassen bleiben.

Zu 55. a) (§ 64 Abs. 1 Nr. 4)

Der vorgeschlagenen Änderung wird nicht zugestimmt.

Die Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt lassen, auch nach Landesrecht, die letztverantwortliche Entscheidung der Behördenleitung, die auch kollegial verfaßt sein kann, unberührt.

Zu 55. b) (§ 64 Abs. 1 Nr. 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 55. c) (§ 64 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Er ist eine Folge des Vorschlages 53. a), dem die Bundesregierung nicht gefolgt ist.

Zu 56. a) (§ 65 Abs. 2, 3 und 4)

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird nicht gefolgt.

Es bleibt dem Landesrecht unbenommen, das neben dem Fachbereichsrat vorgesehene Organ des Fach-

bereichs als „Fachbereichssprecher“ zu bezeichnen. Die kollegiale Ausgestaltung dieses Organs ist im übrigen nicht vorgeschrieben, sondern nur als Möglichkeit für den Fall vorgesehen, daß ein Bedürfnis bejaht wird.

Zu 56. b) (§ 65 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 56. c) (§ 65 Abs. 4 Satz 3)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Die dem Fachbereichsvorstand eingeräumte Zuständigkeit ist ein wichtiger Anwendungsfall des organisationsrechtlichen Ziels des Entwurfs, Kollegialorgane von Entscheidungen der laufenden Verwaltung zu entlasten (vgl. § 62 Abs. 2).

Zu 56. d) (§ 65 Abs. 5)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Er ist die Folge von Änderungsvorschlägen, denen die Bundesregierung nicht gefolgt ist.

Zu 56. e) (§ 65)

Der vorgeschlagenen Ergänzung wird zugestimmt.

Zu 57. a) und b) (§ 66 Abs. 1 und 2)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Absätze 1 und 2 zusammengezogen und wie folgt gefaßt werden:

„(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen nach näherer Maßgabe des Landesrechts gemeinsame Kommissionen gebildet werden. Entscheidungsbefugnisse haben gemeinsame Kommissionen nur, wenn diese ihnen durch Landesrecht zugewiesen oder aufgrund von Landesrecht übertragen worden sind.“

Zu 57. c) (§ 66 Abs. 3)

§ 66 Abs. 3 muß erhalten bleiben.

Studienbereiche sind, anders als gemeinsame Kommissionen, nicht nur Beschluß- und Koordinierungsgremien, sondern in erster Linie organisatorische Einheiten für an beruflichen Tätigkeitsfeldern orientierte Lehre, denen auch Aufgaben für didaktische oder an Tätigkeitsfeldern orientierte interdisziplinäre Forschung übertragen werden können. Ihnen können — neben gleichzeitiger Mitgliedschaft in Fachbereichen — Hochschullehrer, wissenschaft-

liche Mitarbeiter und Studenten dauernd angehören und Mittel zu eigener Verfügung übertragen werden. Diese und ähnliche Organisationsmodelle werden bereits an einzelnen Hochschulen in erfolgversprechender Weise erprobt. Sie werden im Zusammenhang mit der Entwicklung eines integrierten und zugleich differenzierten Studiensystems, dessen Ansprüchen eine Zusammenarbeit von Fachbereichen oder eine Koordination durch gemeinsame Kommissionen häufig nicht genügt, wesentliche Bedeutung haben.

Zu 58. a) und b) (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 und 2)

Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wird insoweit zugestimmt, als in Satz 1 das Wort „sollen“ durch „können“ ersetzt wird. Im übrigen sollte Absatz 1 unverändert bleiben.

Die Vorschläge des Bundesrates würden, auch soweit Personal- und Sachmittel nicht zentral zusammengefaßt werden, den Aufbau von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten unter vollständiger Umgehung der Fachbereiche ermöglichen. Damit würde die — auch vom Bundesrat für richtig gehaltene — Verantwortung der Fachbereiche für deren Einrichtungen teilweise wieder aufgehoben. Die Länder können ihre Verantwortung bei der Bildung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 in ausreichendem Maße wahrnehmen.

Zu 58. c) (§ 67 Abs. 1)

Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht gerechtfertigt.

Der Entwurf schließt nicht aus, daß auch andere als die in § 67 Abs. 1 Satz 2 genannten Entscheidungsbefugnisse auf wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten übertragen werden; dabei muß jedoch die Verantwortung des übertragenden Organs gewahrt bleiben.

Zu 58. d) (§ 67 Abs. 3)

Absatz 3 Satz 1 muß erhalten bleiben; im übrigen kann dem Vorschlag des Bundesrates der Sache nach gefolgt werden.

Der Regelungsgehalt von Satz 1 ist schon deshalb unverzichtbar, weil andernfalls Hochschulkliniken organisatorisch völlig getrennt von der Hochschule geführt werden könnten. Im übrigen sollte Absatz 3 unter Berücksichtigung des Vorschlages des Bundesrates und der in den Ländern bestehenden unterschiedlichen Organisationsformen neu gefaßt werden. Es wird folgende Fassung des Absatzes 3 vorgeschlagen:

„(3) Die Kliniken und die medizinischen Zentren der Hochschule sind Betriebseinheiten gemäß Absatz 1 oder 2. Die Verwaltung und Organisation von Kliniken und medizinischen Zentren sowie von mittelbar der Krankenversorgung dienenden Einrichtungen ist unter Berücksichtigung

ihrer Aufgaben in der Krankenversorgung gesondert zu regeln.“

Zu 58. e) (§ 67 Abs. 4)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Für die in Absatz 4 genannten Einrichtungen muß eine zeitlich unbefristete monokratische Leitung ausgeschlossen werden.

Die zu 58. d) vorgeschlagene Änderung des Absatzes 3 Satz 1 macht eine entsprechende Ergänzung des Absatzes 4 erforderlich.

Zu 59. a) (§ 68 Abs. 1 Satz 4)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Sie ist Folge der vorgeschlagenen Streichung des 2. Kapitels (28.), der nicht zugestimmt wird.

Zu 59. b) (§ 68 Abs. 2)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Die Kompetenzbedenken sind unbegründet.

Die auch vom Bundesrat für richtig gehaltene Ablösung personenbezogener Ausstattungszusagen durch eine am fachlichen Bedarf orientierte Planung ist eine für die künftige Hochschulentwicklung grundsätzliche Frage, die bundeseinheitlicher Lösungen bedarf. Gewisse bundeseinheitliche Mindestanforderungen an die Gliederung der Ausstattungspläne dürfen schon deshalb gestellt werden, weil sie u. a. für die Ableitung einheitlicher Maßstäbe zur Ermittlung der Ausbildungskapazität von Bedeutung sind (im übrigen vgl. § 70 Abs. 1 und zu 65. c).

Zu 60. a) (§ 70 Abs. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird der Sache nach mit der Maßgabe zugestimmt, daß Absatz 1 des Entwurfs folgender Satz 2 angefügt wird:

„Ferner sind die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.“

Zu 60. b) (§ 70 Abs. 2 Sätze 1 und 3)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt. Es gilt das zu 59. b) Gesagte entsprechend.

Zu 60. c) (§ 70 Abs. 2 Satz 2)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Es wird nur die „Berücksichtigung“ bereits vereinbarter Grundsätze und Richtwerte vorgeschrieben.

Die Verbindlichkeit der zugrunde liegenden Bundesländer-Beschlüsse oder -Vereinbarungen ist nicht Folge dieser Vorschrift, sondern ergibt sich aus anderen Rechtsgrundlagen.

Zu 61. a) und b) (§ 71)

Den Änderungen und Streichungsvorschlägen des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Im Hinblick auf die notwendige Verbindung von Sach- und Finanzplanung ist eine auf den sachlich unerläßlichen Umfang beschränkte Regelung allgemeiner Verfahrensgrundsätze über die Umsetzung von Sachplanungen in Haushaltsentscheidungen von Artikel 75 Nr. 1 a GG gedeckt; diese Norm ermächtigt auch zum Erlaß von Planungsrecht. Ferner übersieht der Bundesrat, daß bundesrechtliche Regelungen über die Veranschlagung von Landesmitteln bereits bestehen (vgl. § 10 Satz 2 Hochschulbauförderungsgesetz).

Zu 62. a) (§ 72 Abs. 1 Nr. 2)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Der Aufbau eines durchlässigen und differenzierten Studiensystems — ein allgemeines Ziel der Hochschulreform, das auch vom Bundesrat bejaht wird — muß in gewissem Umfang auch für die Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen vorausgesetzt werden. Eine Anerkennung von nichtstaatlichen Einrichtungen, die auf die Dauer keine Mehrzahl von Studiengängen anbieten, ist im Hinblick auf die Rechtsfolge nach Absatz 3 nicht gerechtfertigt.

Zu 62. b) (§ 72)

Der vorgeschlagenen Einfügung wird nicht zugestimmt.

Das in § 8 beschriebene Studienziel, an dem nach Auffassung des Bundesrates auch eine für den öffentlichen Dienst vermittelte Ausbildung orientiert sein soll, kann nicht erreicht werden, wenn die Qualität des Lehrkörpers der betreffenden Einrichtungen den für staatliche Hochschulen geltenden Anforderungen nicht entspricht. Auf die Möglichkeit von Abordnungen, der Erteilung von Lehraufträgen und der Einstellung von Lehrkräften für besondere Aufgaben wird hingewiesen.

Zu 62. c) und d) (§ 72 Abs. 3 und 4)

Den vorgeschlagenen Streichungen wird nicht zugestimmt.

Sie sind eine Folge von Streichungsvorschlägen (38., 45. b), 28.), denen nicht zugestimmt wird.

Zu 62. e) (§ 72 Abs. 5)

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Eine völlige Streichung des Absatzes 5 ist nicht gerechtfertigt; den sachlichen Bedenken des Bundes-

rates schließt sich die Bundesregierung an. Ihnen sollte durch folgende Fassung Rechnung getragen werden:

„(5) Staatlich anerkannte Hochschulen können mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken; § 7 ist sinngemäß anzuwenden.“

Zu 63. (§ 73)

Der vorgeschlagenen Änderung wird nicht zugestimmt.

Der Vorschlag ist die Folge eines Änderungsvorschlags, dem die Bundesregierung nicht folgt.

Zu 64. a) (§ 74 Abs. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag aus den zu 3. genannten Gründen nicht zu.

Zu 64. b) (§ 74 Abs. 2 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Zweijahresfrist des Absatzes 2 ist wegen der unmittelbaren und sofortigen Geltung der Vorschrift ausreichend bemessen.

Zu 64. c) (§ 74 Abs. 2 Satz 3)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt, da der vorgeschlagenen Streichung des § 11 Abs. 3 nicht gefolgt wird.

Zu 64. d) (§ 74 Abs. 2 letzter Satz)

Nach Auffassung der Bundesregierung muß die Vorschrift erhalten bleiben.

Die Vorschrift ist erforderlich, um eine möglichst bundeseinheitliche Festsetzung der Studienzeiten für gleiche Studiengänge zu gewährleisten. Hinsichtlich der Kompetenzbedenken gilt das oben zu 12. b) Gesagte entsprechend.

Zu 65. a) (§ 75 Abs. 1)

Der vorgeschlagenen Streichung wird zugestimmt.

Zu 65. b) (§ 75 Abs. 1)

Der vorgeschlagenen Einfügung wird nicht zugestimmt.

Dem Anliegen des Bundesrates ist durch § 63 Abs. 4 und durch die vorgeschlagene Anfügung eines neuen Absatzes 6 in § 65, dem zugestimmt wird, ausreichend Rechnung getragen.

Zu 65. c) (§ 75 — Einfügung eines neuen Absatzes 1 a)

Der vorgeschlagene neue Absatz wird abgelehnt.

Nach dem Vorschlag des Bundesrates hätten zwar diejenigen staatlichen Hochschulen, die nicht oder nicht allein für den öffentlichen Dienst ausbilden, sämtlichen Anforderungen des Hochschulrahmengesetzes zu genügen, nicht aber diejenigen staatlichen Hochschulen, die ausschließlich Studiengänge für den öffentlichen Dienst anbieten. Für eine solche Ungleichbehandlung fehlt jeder Grund. Der Staat kann nicht an ein Hochschulstudium, das auf Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes vorbereitet, Qualitätsansprüche stellen, von denen er bei einem Hochschulstudium für die Nachwuchskräfte des Staatsdienstes fast völlig dispensiert. Solange in bestimmten Bereichen die Ausbildung für den öffentlichen Dienst nicht an den allgemeinen Hochschulen erfolgen soll, haben die betreffenden Dienstherrn die Möglichkeit, besondere Einrichtungen zu unterhalten, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule erhalten. Sofern diese Voraussetzungen nicht geschaffen werden, ist eine Gleichstellung der durch diese Bildungseinrichtungen vermittelten Abschlüsse mit entsprechenden Abschlüssen staatlicher Hochschulen gemäß § 73 möglich.

Zu 65. d) (§ 75 Abs. 2)

Der vorgeschlagenen Streichung wird nicht zugestimmt.

Der Bundesrat geht unzutreffend davon aus, als könne dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Mai 1973 nur durch die in § 41 Abs. 4 getroffene Regelung entsprochen werden. Selbstverständlich müssen auch dann, wenn § 41 Abs. 4 keine Anwendung findet, die Beschlüsse von Hochschulgremien in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise zustande kommen.

Zu 66. (Einfügung einer Vorschrift hinter § 75)

Die Bundesregierung lehnt die vorgeschlagene Einfügung ab.

Es ist nicht ersichtlich, inwiefern der Entwurf die Erprobung einer einstufigen juristischen Ausbildung behindert.

Die Fassung des Entwurfs ermöglicht es wie bisher, Richter und Beamte für eine hauptberufliche Tätigkeit an die Hochschule abzuordnen. § 45 steht dem nicht entgegen, da er nur das „Personal der Hochschule“ betrifft, nicht jedoch einen Personenkreis wie den der abgeordneten Richter und Beamten, deren Dienstverhältnisse zu ihren jeweiligen Gerichten oder Behörden bestehen bleiben. Abgeordnete Richter und Beamte, die hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, sind gemäß § 39 Abs. 1 Mitglieder der Hochschule; damit ist ihre Mitwirkung in den Kollegialorganen bei Entscheidungen in Fragen der Lehre, der Forschung und des Studiums gesichert.

Zu den Reformmodellen, deren Erprobung in § 9 Abs. 2 geregelt ist, gehört auch, soweit das Hochschulstudium betroffen ist, das in § 5 b DRiG gesetzlich vorgesehene Modell der einstufigen Juristenausbildung. Dabei ist die notwendige Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und den für die praktische Ausbildung und die Prüfungen zuständigen staatlichen Stellen beim Erlaß der Studienordnungen, der Sicherung des Lehrangebotes und der Begutachtung des Reformmodells durch § 61 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gesichert.

Zu 67. a) (§ 76 Abs. 1, 4 und 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Er ist die Folge eines Vorschlags, dem die Bundesregierung nicht gefolgt ist.

Zu 67. b) (§ 76 Abs. 2 und 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird teilweise gefolgt.

Folgende Fassung des Absatzes 2 wird vorgeschlagen:

„(2) In die Rechtsstellung von Professoren als Beamte auf Lebenszeit sind überzuleiten oder zu übernehmen die ordentlichen und außerordentlichen Professoren sowie die zu Beamten auf Lebenszeit ernannten Abteilungsdirektoren (und Professoren), Abteilungsvorsteher (und Professoren) und Wissenschaftlichen Räte (und Professoren). Sonstige Beamte, die beim Inkrafttreten des nach § 74 Abs. 1 erlassenen Gesetzes an einer Hochschule hauptamtlich ausschließlich Aufgaben im Sinne von § 46 wahrnehmen und die Einstellungsbedingungen nach § 76 Abs. 2 erfüllt (z. B. manche Lektoren, akademischen Räte, Konservatoren usw.), nur übernommen wird, wenn diese Personen „in der Hauptsache in der Lehre tätig sein sollen“. Es ist sicher zu begrüßen, wenn die Lehrkapazität erweitert wird; die hier vorgeschlagene Methode ist aber unangemessen.“

Absatz 3 bleibt unverändert aufrechterhalten.

Eine weitergehende individualisierte Übergangsregelung als „Muß-Vorschrift“ erscheint schon wegen der Verschiedenartigkeit der bisherigen Länderregelungen nicht angezeigt. Andererseits ist der Vorschlag des Bundesrates zu restriktiv, weil danach ein Teil des wissenschaftlichen Personals, das die Voraussetzungen nach § 76 Abs. 2 erfüllt (z. B. manche Lektoren, akademischen Räte, Konservatoren usw.), nur übernommen wird, wenn diese Personen „in der Hauptsache in der Lehre tätig sein sollen“. Es ist sicher zu begrüßen, wenn die Lehrkapazität erweitert wird; die hier vorgeschlagene Methode ist aber unangemessen.

Schließlich verweigert Absatz 2 letzter Satz des Bundesrats-Vorschlags denjenigen Assistenten, die Privatdozenten sind, den Oberassistenten, Oberingenieuren, Oberärzten und Lektoren (auch wenn sie apl. Professoren sind) den Anspruch auf Übernahme, selbst wenn sie ausschließlich die Aufgaben und die Qualifikation eines Professors haben. Bei

einer sachgerechten qualifikations- und funktionsorientierten Übernahme, wie sie § 76 Abs. 2 vorschreibt, können die genannten Beamten nicht a priori übergangen werden.

§ 67. c) (§ 76 Abs. 6 Satz 2)

Dem Streichungsvorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Jedoch wird für Absatz 6 Satz 2 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen.“

Zu 67. d) (§ 76 Abs. 8)

Der Hinweis ist auch nach der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderung des § 76 Abs. 2 stimmig.

Zu 68. a) (§ 77 Abs. 1 und 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Er ist die Folge eines Vorschlags, dem die Bundesregierung nicht gefolgt ist.

Zu 68. b) (§ 77 Abs. 1 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 68. c) (§ 77 Abs. 2 Satz 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 69. a) (§ 78 Nr. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Es ist nicht ersichtlich, wieso die im Entwurf vorgesehene Einfügung zu einer Privilegierung auslän-

discher Hochschullehrer gegenüber anderen Bewerbern führen soll.

Statt „Professoren und Assistenzprofessoren“ sollte allerdings der zusammenfassende Begriff „Hochschullehrer“ gewählt werden.

Zu 69. b) (§ 78, neue Nr. 2 a)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Vergleiche die Begründung der Gegenäußerung zu 44.

Zu 69. c)

Vergleiche oben zu 35.

Zu 70. (§ 78 Nr. 7 und § 79)

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß entsprechend § 49 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs auch im Bereich des Bundes auf ein Zeitbeamtenverhältnis für Professoren nicht verzichtet werden kann.

Zu 71. (§ 79)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt (vgl. Bemerkung zu 44).

Zu 72. (§ 80)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird in der Sache zugestimmt.

In Anlehnung an § 18 Abs. 4 wird folgende Fassung des anzufügenden Satzes vorgeschlagen:

„Diese Regelung gilt erstmals für Beamte, die ihr Studium nach Festsetzung der Regelstudienzeit begonnen haben.“

Zu 73. (§ 83)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Er ist die Folge eines Vorschlags, dem die Bundesregierung nicht gefolgt ist.